Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1844)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstsung 1844.

(Micht offiziell.)

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Nathes.

Tit.

Der hochgeachtete herr Landammann hat die Eröffnung der ordentlichen Sommerfession des Großen Rathes festgefest auf Montag den 3. Brachmonat nächstfünftig. Sämmtli re Mitglieder bes Großen Rathes werden bemnach eingeladen, fich an diefem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sigungfaale einzufinden.

Berzeichniß ber Berathungsgegenstände:

I. Gefetesentwürfe und Bortrage.

A. Regierungsrath und Sechszehner.

1) Entwurf eines revidirten Reglementes über die innere Organisation und über die Berathungen des Großen Rathes.

B. Regierungsrath.

- 2) Vortrag, betreffend bie Aufstellung eines Strafenneges.
- 3) Vortrag, betreffend den Verkauf der Pfarrer= und Pro-
- fessorenwohnungen an der Herrengasse in Bern.
 4) Vortrag, betreffend die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern.

C. Departemente.

- Diplomatifehed Departement.
- 5) Vortrag über ben Bericht der Gefandtschaft auf der ordent= lichen Tagsahung des Jahres 1843.
- Tagfatung des Jahres 1844.
- Justiz= und Polizeidepartement.

a. Justigsektion.

- 7) Vortrag über die Entschädigungsreklamation des herrn Großraths und alt Amterichters Schläppi.
- 8) Vortrag über das Entlassungsbegehren des herrn Oberrichters Pequianot.
- 9) Bortrag über einen Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenoffenschaft und dem Königreiche Portugal.
- Vortrag über Genehmigung von Legaten.
- 11) Vortrag über Chehindernifdispenfationsgesuche.

b. Polizeisektion.

12) Vortrag über die Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Rohrbachgraben, bezüglich auf Ungleichheit der Beirathseinzuggelder in den konkordirenden Kantonen.

Finanzdepartement.

- 13) Vortrag, betreffend einen Excedenten auf dem Rathsfredite für bas Sahr 1843.
- 14) Vortrag über die Vorstellung der Gemeinden Münchenmyler und Clavaleyres, betreffend das neue Zollgesetz.
- 15) Vortrag über die Vorstellung der herren Sarer im Alten= berg, Saag auf dem Liebefeld und Rickli ju Wangen, betreffend die Rückerstattung des Zolles für Farbstoffe. 16) Vortrag nebst Projektdekret, betreffend die Erhöhung des
- Gehaltes bes zweiten Commis der Salzhandlung.

Erziehungsbepartement.

- 17) Bortrag über bas Gesuch der deutschen Schulkommissionen ju Delsberg und im Münfterthale um Gehaltszulage für die deutschen Schullehrer und um Verlegung des Wohnfiges des deutschen Pfarrers.
- 18) Vortrag über die Reorganisation der Unterrichtsanstalten im Jura.

Militärdepartement.

19) Vorträge über Beforderung von Stabsoffiziers.

Baubepartement.

- 20) Vortrag nebst Projektdekret, betreffend die Eintheilung und den Geschäftstreis der technischen Beamten des Baudepartements.
- 21) Bortrag, betreffend die Genehmigung eines mit herrn Ingenieur Müller aus Alltdorf abzuschließenden Vertrages.
- 22) Vortrag, betreffend die Korrektion der Müntschemier=Kerzerz=
- 23) Vortrag, betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße im 3mingen= und Tittingenbezirf.
- 24) Vortrag, betreffend die Korreftion der Waltrigen-Dürrenrotbstrafe.
- 25) Vortrag über die Errichtung einer Zollner- und Landjägerwohnung ju Reuenstadt.

II. Wahlen.

- 1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des verftorbenen herrn Langel.
- 2) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des hingeschiedenen herrn Schultheißen Tscharner.
- 3) Wahl eines Schultheißen fur den Reft bes Sahres 1844.
- 4) Wahl eines Oberrichters im Falle der Entlaffung des herrn Dequianot.
- 5) Wahl eines Mitgliedes und eines Vicepräsidenten des Finangdepartements an die Stelle des herrn Langel.
- 6) Wahl eines Mitgliedes und eines Viceprafidenten bes Militärdepartements an die Stelle des Herrn Langel.
- 7) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844.

Unmittelbar nach ber Eröffnung ber erften Sigung werden Vorträge des Baudepartements und des Finanzdepartements jur Berathung vorgelegt werden.

Die unter Nr. II, 1, 2, 3 und 4 angezeigten Wahlen werben Mittwoch ben 5. Brachmonat stattfinden.

Mit Hochachtung! Bern, den 20. Mai 1844.

> Mus Auftrag des Sghrn. Landammanns: Der Staatsschreiber,

> > Hünerwadel.

Erfte Sigung.

Montag den 3. Brachmonat 1844. (Morgens um 10 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Funt.

Dach dem Ramensaufrufe werden folgende, feit dem Schlusse der letten Session eingelangte Bittschriften u. f. w. angezeigt :

- 1) Des Lehrervereins von Oberfimmenthal, um Entscheid, betreffend die Stellung der Lehrer gegenüber dem §. 31 der Berfaffung.
- 2) Der Gefellschaft von Zimmerleuten in Bern, um Genehmigung eines Legats.
- 3) Der Baifenhausdireftion in Bern, gleichen Inhalts.
- 4) Des François Lachat, von Leoncourt in Frankreich, eine Befchwerde gegen ein obergerichtliches Strafurtheil enthaltend. (Wegen mangelhafter Form an den Bittsteller jurudgeschicht.)
- 5) Der Ortschaften Rrauchthal, Lindenthal, Sinne-ringen und Boll, dabin gebend, daß der Staat die Erbauung der Strafe durch bas Lindenthal in Berbindung mit Thun und Oberland entweder übernehme oder den Beitrag von Fr. 12,000 erhöbe.
- 6) Der Armenergiehungsanstalt von Biel, um Genehmigung verschiedener Legate u. f. w.
- 7) Verschiedene Chehindernigdispensationsbegehren.

Der herr Landammann eröffnet bierauf bie Gibung mit folgender Unrede:

Tit.

Geit der letten ordentlichen Geffion diefer oberften Landes behorde ift die Beit nicht ohne bedeutsame Ereigniffe an uns vorübergegangen. Es find theils Ereigniffe, welche die öffent= lichen Interessen unseres beimathlichen Kantons unmittelbar berühren. Etliche Mitglieder aus unferer Mitte, bie als Beamte in verschiedenem Wirfungsfreise fur bas Gemeinwohl nuglich waren, ruben jett im Senfeits in ewigem Frieden. Ehren und anerkennen wir ihre Berbienfte, wenn fie auch, im Einzelnen beurtheilt, bon ungleichem Berthe fein mogen, fo wie ihre ungeheuchelte Baterlandsliebe für die Wohlfahrt und das ungeftörte Glück des engern und weitern Vaterlandes mit Aufrichtigkeit. Das Andenken für fie, in diefen werthrollen Eigenschaften eines Republikaners, bleibe und unvergeflich und erwecke in und bie beften Borfage für die neuen Bablen.

Gin anderes Ereignig von den unglückseligften Folgen, bas den eidgenöffischen Mitstand Wallis in feinen staatlichen Grundlagen, wie im häuslichen Glücke vieler Familien tief erschüttert bat, gibt uns bas Bild bes zerfleischenden Burgerfrieges. Mancher gute Bürger, ficher bon ben aufrichtigften Gefinnungen befeelt, ift als Opfer gefallen, das wir zn betrauern haben. Aehnliche Erfahrungen mögen uns stets auf's Reue den boben Berth lebhaft erfennen laffen im Glücke eines Landes, mo Rube und gefetliche Ordnung und Wohlstand, gefordert von einer weifen Bermaltung, fich mehr und mehr befestigen, und und ermuntern, fur bie Erreichung biefes Breckes vereint gu wirfen.

In Diefe beflagenswerthen Ereigniffe fnüpfen fich weitere Fragen von politischer Natur über die Thätigkeit und das Berfahren des eidgenöffischen Vororts und einzelner Stände, worüber fich der Sprecher jest feine Meinungsaußerung erlaubt. Moge es dem Großen Rathe des Standes Bern gelingen, fie glucklich zu lofen und überhaupt zu einer gedeihlichen Erledigung Diefer schwierigen Ungelegenheit jum Beften des Gemeinwefens

Nach diesen kurzen Eingangsworten erkläre ich die ordent=

liche Commersession des Großen Rathes als eröffnet.

Die herren Schmaly, Amtschreiber, und Seuret, leisten als neueintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Tagedordnung.

Vortrag des Baudepartements über die Errichtung einer Zollner= und Landjägerwohnung zu Neuenstadt.

Der Bortrag geht dabin, für den Meubau eines Poft =, Boll- und Landjagerpostens von Neuenstadt nach den vorliegenden Planen und Devisen die Summe von Fr. 23,000 zu bewilligen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bei, daß tas fragliche Gebäude jugleich auch als Posthaus bienen, und daß bei diefem Unlaffe die Strage von dem engen und niedrigen Thorbogen vermittelft Unfauf des Rronenwirthshaufes endlich befreit werden folle.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag des Baudepartements, betreffend die Rorreftion der Müntschemier = Rergergftraße.

Diefer Bortrag fchlieft dabin, daß die Erekution des Beschlusses des Großen Rathes vom 16. Mai 1835, betreffend die Unlegung einer Strafe von Müntschemier nach Rergerg, fuspendirt werden mochte, bis über die neue Strafenlinie von Bern nach Murten, wornber die Regierungen von Bern und Freis burg fich noch nicht verständigt haben, ein definitiver Entscheid gefaßt worden fei.

Bigler, Regierungerath, als Berichterstatter. 3m Jahre 1835 hat der Große Rath die Anlegung zweier Strafen burch das große Moos beschlossen, nämlich von Sügy nach Ins, und die andere von Kerzerz nach Müntschemier. Erstere ist befanntlich gemacht, lettere hingegen murde feither nicht ausgeführt, bauptfachlich, weil unterbeffen im Baubepartemente Die Korreftion der Bern-Murtenftrage jur Sprache gefommen ift, mit welcher die Müntschemier-Kerzergstraße in nabem Bufammenhange fieht. Wird die Bern-Murtenftrage über Gumminen geführt, so muß jene wahrscheinlich ebenfalls gemacht werden und ist die natürliche Fortsetzung dieser. Sollte hingegen, was wahrscheinlich ist, die Linie über Laupen gewählt werden, so wäre dann die Müntschemier-Kerzerzstraße nicht mehr gang am rechten Orte. Da nun mehrere Gemeinden und Partifularen aus den betreffenden Amtsbezirken widerholt bei der Beborde mit dem Begehren eingelangt find, daß diefe Strafe doch einmal gebaut werde, und ba das Baudepartement und der Regierungsrath wünschen, das über diese Sache nicht länger bloß durch die untern Beborden geantwortet werde, so tragen wir bei Ihnen, Sit., darauf an, die Erekution des Beschlusses vom 16. Mai 1835 einstweilen zu suspendiren, b. b. biog aufzuschieben, nicht aber den Beschlug felbft aufaubeten.

Rufener, Gerichtsprafident. Geit 9 Jahren baben die Bewohner der Umtsbezirke Laupen und Erlach vergebens auf die Ausführung biefer vom Großen Rathe ertannten Strafe gewartet, und unterdeffen find Millionen auf erft feither erkannte Strafenbauten verwendet worden. Vielfache Wunsche um Beförderung ber Cache find aus jenen Gegenden bei Beborde eingelangt, und es mag die Bern-Murtenstraße später gemacht werden, wie sie will, so hindert das die Ausführung des Beschlusses von 1835 nicht, denn von Müntschemier nach Kerzerz bleibt die Anlage immer dieselbe. Diese Straße ist böchst nöthig für die betressende Gegend, und es sind schon viele Unglücksfälle da passur. Ich trage also darauf an, daß diese Straße gemacht werde, einstweilen nur die Kerzerz; später kann man sie immer, je nach Umskänden, fortsetzen. Das ist der allgemeine Wunsch des Amtsbezirks Laupen, welcher stets zu allem stimmt, was für das Allgemeine vortheilhaft ist, aber für sich noch nichts bekommen hat.

- Stauffer. Schon seit 1825 haben fammtliche Gemeinden der Amtsbezirke Laupen und Erlach fur die Anlegung Diefer Strafe petitionirt, und damals hatte man bereits hoffnung, daß fie ausgeführt werde. Das Nämliche geschah dann wiederum unter der neuen Regierung. Die Grunde find die, daß durch diese Strafe die Amtsbezirfe von Laupen, Erlach und Schwarzenburg mit einander in Verbindung gefeht merden. Im Sahre 1835 ift dann diefelbe gleichzeitig mit derjenigen von Sugy nach Ind erkannt, aber feither nicht ausgeführt worden. Man hat nachher gefunden, die Strafe von Sügy nach Ins entspreche dem Zwecke binreichend, und heute haben wir gebort, daß, wenn die neue Bern Murtenftrage über Laupen gienge, dann diefe Strafe überfluffig fein wurde. Wer bekannt ift mit der Gegend, kann diese Unsicht nicht theilen. Die Berbindung von Kerzerz und Müntschemier ift immer gleich nothwendig und andert an der neuen großen Strafenlinie fein Saar. Man kann keine andere Richtung nehnten, als die langst projektirte, und die Plane u. f. w. find fertig. Es ware ju munfchen gewesen, daß man uns beute gesagt batte, wie viel diefe furge Strafenftrede toften wurde. Die Roften find im Ber-battniß jum Bedürfniffe und jum Nugen fehr unbedeutend. Batte man der boben Versammlung die Wichtigfeit diefer Strafe für die drei genannten Umtsbezirfe und auf der andern Seite die Kosten gehörig vor Augen gelegt, so murde man gewiß einstimmig gefunden haben, daß die Bunfche jener Gegenden bochst begründet seien u. f. w. Das Trace ist übrigens so gemacht, daß man vom schönften Grienkopfe das Grien beinahe barauf werfen fann, und die Gemeinden geben das Grien unentgelblich u. f. w. Ich mußte alfo einen Berfchub im bochften Grade bedauern; benn diese Strafe ift fur die Gegend außerft wichtig, es sind schon febr viele Unglücke dort entstanden, indem, wenn man nicht einen ungeheuern Umweg machen will, man ba hindurch muß. Ein Verschub ware alfo gewiffermaßen eine gangliche Abweisung, und die gange Gegend tame in große Angft. In erfter Linie schließe ich baber jum Antrage bes Herrn Rufener; in zweiter Linie aber munfche ich, daß man den Untrag des Baudepartements jedenfalls nicht fofort beute jum Befchluffe erhebe, fondern das Baudepartement beauftrage, einen ausführlichen Vortrag mit Koftensberechnung zu bringen, fonft aber wenigstens die Sache dabin gestellt fein laffe.

Enmann unterftütt den Antrag des herrn Rufener, ins dem es große Ungufriedenheit in der Gegend erregen mußte, daß im ganzen Ranton herum ftets neue Strafen ausgeführt werden, diese aber nicht, obschon fie langst beschloffen fei.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe die gefallenen Bemerkungen erwartet, allein was gezen den Antrag gesagt worden ist, könnte mich wenigstens von der Nothwendigkeit, diese Straße jest auszuführen, nicht überzeugen. Die zu wählende Linie von hier nach Murten hat allerdings bedeutenden Einsluß auf die Sache, und seit dem Jahre 1825 haben die Umstande sich darin bedeutend geändert, daß seither die Ins-Süghstraße gedaut worden ist, welche allerdings einen Umweg darbietet, aber dennoch wenigstens einigermaßen dem Bedürfnisse entspricht. Es sind noch viele Gegenden im Kanton im Falle, Umwege machen zu müssen, und noch viele andere Gegenden haben gar keine Straße beschließen, so würde man es vielleicht später bereuen, so wie man vielleicht auch die bereits erbaute Ins-Sügystraße bereut hat. Ich stimme also zum Antrage, und man soll glauben, das Baudepartement habe die Sache wohl überlegt, ehe es diesen Antrag brachte.

Ubstimmung.

1) l	leberha	upt	einzu	trete	n.			82	Stimmer
	Dagege				•			42	22
2) 8	für der	1 211	ntvag	des	Baude	parte	ments	84	1)
	Für etr	vas	Unde	res				42	**

Bortrag des Baudepartements, betreffend die Rorreftion der Waltrigen-Dürrenrothstraße.

Dieser Vortrag schlieft babin, ber Große Rath möchte die Exekution des Beschlusses vom 17. Merz 1836, betreffend die Korrektion der Bern-Luzernstraße zwischen Waltrigen und Dürvenroth, suspendiren, bis der Projekt einer allgemeinen Korrektion dieser ganzen Straßenlinie in Berathung gezogen werden könne.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bor acht Sahren hat der Große Rath eine Straßenkorrektion beschlossen zwischen Waltrigen und Dürrenroth und dafür Fr. 27,000 bewilligt. Als man zur Exetution schreiten wollte, zeigten fich Schwierigkeiten, namentlich in den übertriebenen Landentschädigungsforderungen, und andrerseits fing man an ju glauben, die projektivte Linie fei nicht gut gewählt, und es konne, wenn auch mit etwas mehrern Roften, leicht eine zweckmäßigere gefunden werden u. f. w. Indessen wird es fich bann fpater, bei der Frage ber Korrektion der gesammten Strafenlinie von Bern nach Luzern, darum handeln, namentlich darum, ob man Dürrenroth abfahren wolle oder nicht, denn allerdings würde die nachber projektirte Linie das Dorf Dürrenroth abfahren. Da nun das Baudepartement es nicht am Gewiffen hatte, unter diefen Umftanden die Strafe auf erkannte Beife ausführen gu laffen, und da andrerseits es um die endliche Ausführung angegangen worden ift, fo glaubt basfelbe, bei Ihnen, Dit., auch in diesem Falle auf einstweilige Sufpenfion des daherigen Beschluffes antragen zu follen.

3. Schnell. Ich bin überzeugt, daß die betreffenden Bewohner von Dürrenroth und Waltrigen sich gar gerne dem Antrage des Baudepartements anschließen werden, sofern sie die Ueberzeugung daben, daß das gemachte Bersprechen einer andern und umfassenden Korrektion in Erfüllung gehen werde, und sie nicht am Ende eine Dezeption dahinter erfahren müssen. Ich glaube nicht, daß das Baudepartement eine solche Dezeption im Sinne habe, indessen bin ich so frei, darauf ausmerksam zu machen, um dieses Bersprechen als ein eigentliches Versprechen angesehen zu wissen. Was das Absahren eines Versprechen angesehen zu wissen. Was das Absahren eines Versprechen eines detrifft, so erlaube ich mir da bloß eine Bemerkung. Wenn es um eigentliche Landstraßen zu thun ist, um Straßen, welche große Strecken und Hauptorte verbinden sollen u. s. w., so soll man auf ein einzelnes Vorseinicht sehen; wo es sich aber um Straßen von minderer Konsequenz handelt, da soll man, wenn kein großer Nachtheil dabei entsteht, auch ein wenig auf Vorseschaften Rücksicht nehmen und nicht so schonungslos nebendurchsahren.

Wyß, zu Koppigen. Einige Partikularen haben erklärt, den Bau der früher projektirten Straße für die erkannten Fr. 27,000 zu übernehmen; hingegen die jetzt projektirte Linie ist unaussührbar; sie wird vielleicht viermal mehr koften und ein beträchtliches Dorf absahren, was böses Blut machen muß. Also schläge ich vor, die frühere Linie aussühren zu lassen, und möchte von der Suspension des Beschlusses von 1836 absraben. Ich möchte die Straße nicht durch Sumpf und Wässermatten führen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gesade das erste Motiv des Herrn Wyß, daß nämsich einige Partifularen die früher erkannte Straße übernehmen wollen, hat das Baudepartement zu seinem Antrage veranlaßt. Wenn er ferner sagt, die neue, schönere Linie sei nicht ausführbar, weil sie durch Wässermatten und sumpfiges Land sühre, so bemerke ich bloß, daß wir Straßen gebaut haben, welche wohl weit größere Schwierigkeiten darboten. Allerdings wird diese Linie mehr kosten, als diesenige durch den schattigen Wald, dassür wird sie aber sonnig und eben sein. Was die Bemer-

kungen des Herrn Schnell betrifft, so erinnere ich bloß daran, daß das Baudepartement in einer der letten Sitzungen einen Antrag zu Korrektion des Lämpemattstutzes hierber gebracht bat, und daß beide Korrektionen sich an einander anschließen sollen. Also kann man wohl nicht an der ernsten Absicht des Baudepartements zweifeln, diese Straße zu korrigiren.

Abstimmung.

Für den Untrag des Baudepartements

Große Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korreftion der Bern-Bafelftrafe im Zwingen- und Sittingenbezirfe.

Der Vortrag schließt dabin, der Große Rath möchte

- 1) für die Fortsetzung der Korrektion der Bern-Baselftraße in den Bezirken Zwingen und Tittingen nach vorgelegtem Plane und Devis Fr. 21,000 bewilligen; —
- 2) dem Baudepartement anbefehlen, vor Ausmittelung der Landentschädigungen, auf gütlichem Wege oder durch Answendung der Eppropriation, die Arbeiten nicht zu beginnen: —
- 3) dem Baudepartement die Ermächtigung ertheilen, kleinere, im Interesse bes Baues liegende, Abanderungen vom Plan und Devis von sich aus anzuordnen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bei, daß der Regierungsrath, damit die Arbeiten keine Unterbrechung erleiden, aus dem Rathskredit dem Baudepartement bereits Fr. 6000 zur Verfügung gestellt habe in der bestimmten Voraussehung, daß der Große Rath die Sache genehmigen werde.

Durch's handmehr angenommen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Genehmigung eines mit herrn Ingenieur Müller aus Altorf abzuschließenden Vertrages.

In diefem Vortrage wird auf die Nothwendigkeit hingewiesen, in einem Augenblicke, wo einerseits in den nathften Jahren die Ausführung großer und wichtiger Staatsbauten und anderfeits eine neue Organisation, betreffend die technischen Beamten des Baudepartements, bevorstehe, einen als ausges zeichneten Ingenieur befannten Mann, ben herrn Müller aus Altorf, Unternehmer des Nindeckbrückenbaues, auf eine bestimmte Beit und zwar für die nächsten feche Sahre, für den Staatsdienst zu gewinnen. Es wird zu diesem Behufe der Entwurf eines mit herrn Müller abzuschließenden Bertrages vorgelegt, deffen Sauptbestimmungen dabin geben, daß herr Müller sich verpflichte, mahrend feche Sahren die Verrichtungen eines erften Ingenieurs der Republik im Soch-, Straffen- Und Wasserbau zu übernehmen, den Beamteneid zu leisten und ausschließlich den Funktionen eines Baubeamten der Republik obzuliegen, mit Vorbehalt eines ihm zu bewilligenden jährlichen Urlaubes von sechs Wochen, daß dagegen dem Herrn Müller eine jährliche Entschädigung von Fr. 6000, nebst Vergütung der Auslagen auf amtlichen Reisen zugesichert, und das ihm zugehörende, bei dem Nydeckbrückenbau benutte, Material um den Schatzungswerth, nach Abzug von 15 Procent, abgefauft merde.

Bigler, Regierungsrath, als Berüchterstatter. Die Veranlassung zu diesem Vortrage haben einestheils diejenigen Bauten gegeben, welche vom Großen Rathe in der letzten Sizung definitiv beschlossen worden sind, nämlich die Engestraße und die Vrücke in der Tiefenau. Underntheils wurde dieselbe veranlasst durch die Berathung einer neuen Organisation des Bautepartements, womit man sich seit einiger Zeit beschäftigt, und welche hoffentlich noch in dieser Seiston dem Großen Rathe vorgelegt werden wird. Sollte aber diese Organisation, welche gegenwärtig vor Regierungsrath in Berathung liegt, wider Erwartung noch nicht hierber kommen, so wird der vorliegende Antrag zedenfalls einer neuen Organisation des Baudepartements keinen Eintrag thun. Sie sehen, Tit., daß dieser Antrag

darauf losgeht, einen Mann zu finden, welcher sowohl durch Renntnisse, als in rechtlicher Hinsicht ausgezeichnet und vollständig geeignet sei, um die Leitung dieser Bauten und allfällig auch anderer Bauten zu übernehmen. Imar ist die vorgeschlagene Besoldung allerdings eine sehr hobe, wie kein anderer Staatsbeamter eine solche hat; auf der andern Seite aber glaubt man, es werde dennoch für den Staat eine große Ersparniss seine, einen Mann mit diesen Kenntnissen dasür zu gewinnen, indem vielleicht an einem einzigen Bauwerke bei guter Leitung mehr gewonnen werden kann, als diese Besoldung betragen wird. Allfällige Bemerkungen erwartend, mache ich bloß aufmerksam, das, da es sich um einen Bertrag und nicht um einen Dekretsentwurf handelt, es zweckmäßig sein wird, die Sache in globo zu behandeln, denn ändern können Sie an dem Vertrage Nichts, sondern Sie müssen ihn entweder, wie er ist, annehmen oder aber ganz verwersen. (Der Herr Berichterstatter rekapitulirt die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Vertrages, auf dessen Genehmigung er sodann anträgt.)

Jaggi, Regierungsstatthalter. 3ch bin einverstanden darüber, daß eine andere Organisation im Bauwesen nothig fei; denn gegenwärtig geht die Cache etwas holperig und langfam. Ich febe ferner in Diefem Antrage, bag man einen tuchtigen und ausgezeichneten Mann fur unfer Bauwefen engagiren will; ich sehe, was man ihm geben will, aber ich sehe nicht, was er dafür thun foll. Freilich beift es im Bortrage, er foll für ben Sochbau, fur ben Strafen = und Wafferbau angestellt werden. 3ch bin gang damit einverstanden, daß alle diefe verschiedenen Zweige bes Baumefens mo moglich unter einem einzigen Beamten fteben follten; es murbe viel beffer geben. Gegenwärtig haben wir Bezirksinspektoren, Bezirksingenieurs und ein Baudepartement. Ein paar Worte über die Bezirksingenieurs. Was sind diefe? Ich weiß es nicht; ich febe selten einen. 3ch hore da zwar von einem, der dafür befoldet fei; follte er aber in dringenden Fallen Reifen machen, fo beift es, er fei überladen mit Bureauarbeiten. Allerdings fcheint die Beit bes Bezirkeingenieurs für fo unendlich viele Rleinigkeiten in Unspruch genommen zu fein, daß ihm feine Zeit übrig bleibt, um felbst die dringenoften Inspektionsreifen zu machen u. f. w. Biel bedeutsamer in meinen Augen ift der Bezirksinfpektor. Er ift eigentlich die Geele bes Gangen. Diefer Beamte ift alfo gewiß an feinem Plate, mabrend ich nicht überzeugt bin, daß ber Bezirksingenieur an feinem Plat fei. Was fur Pflichten foll jett aber der neu anzustellende Oberingenieur im Detail haben? Davon febe ich in diejem ganzen Vortrage Nichts. Für eine folche Befoldung aber, wie fie bier gefordert wird, mochte ich die Ueberzeugung haben, daß dann die Sache gut gebe. Bis ich nun weiß, mas man bem Herrn Müller in specie auftragen will, mochte ich in diefen Gegenstand nicht eintreten.

Isenschmid. Ich vermisse in dem vorgelegten Vertrage eine wichtige Bestimmung , daß namlich herr Muller mabrend ber Dauer feiner Unftellung feinerlei Entrepreneurarbeiten , weder in der Republik Bern, noch anderwärts, übernehmen folle, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß es nicht gut ift, wenn Ingenieurs der Regierung jugleich als Unternehmer von Bauten auf eigene Rechnung auftreten. Gine andere Bemerfung betrifft den vorbehaltenen Urlaub von feche Bochen. Das babe ich in dergleichen Verträgen noch nie gefeben. Ich möchte alfo lediglich fagen, es fei herrn Müller erlaubt, in vorfommenden Källen mit Einwilligung tes Baudepartements oder des Regierungsrathes sich zu absentiren. Die Bestimmung fodann in Betreff der verschiedenen Materialien, welche bei'm Nydeckbrückenbau angewendet wurden, gebort gar nicht bierber; ich trage alfo auf Streichung berfelben an. Wenn bas Baudepartement später findet, daß biefe Gegenstände dem Staat fonveni-ren, fo fonnen wir dann noch immer jum Unfaufe derfelben stimmen. Was die Befoldung betrifft, fo ift dieselbe allerdings febr boch; fein Professor der Hochschule, fein Schultheiß oder Landammann der Republik Bern hat so viel. Wenn indessen herr Muller, wie zu erwarten ift, dem Staate getreu dient, fo finde ich diese Besoldung nicht ju boch gestellt. Wenn die Nydectbruckenbaudireftion auf diefem Fuße mit herrn Müller hatte traftiren fonnen, fo murde fie viel beffer gefahren fein.

Allerdings fann burch die Unstellung Fellenberg. eines fo tuchtigen Mannes in Diesem Sache viel mehr erfpart werden als die vorgeschlagene Befoldung der Fr. 6000; wir follen aber doch Sorge tragen, daß wir unferm Bolle die Ueberzeugung geben, daß nach reifer Ueberlegung und grundlicher Berechnung verfahren werde. Go wie die Ausgaben in allen Zweigen des Staatshaushaltes zunehmen, nimmt auch die Preffung ju; aus allen Zweigen der Staatseinnahmen wird mehr herausgepreft als bisher, und das Bolf ift darüber nicht unklaghaft. Wir sollen daber unsere Verhandlungen so durch= führen, daß das Volk dieselben mit offenen Augen klar durch= schaue. Es werden in dem vorgelegten Vertrage die Reifekoften dem herrn Müller unbedingt freigestellt. Bielleicht besteht ein Zari, dafür, wenn aber nicht, fo tonnten uns diefe Bergutungen möglicher Weife das Bier = und Kunffache ber Befoldung felbst koften. In diefer hinsicht sind wir unferm Volke hinlangliche Bermahrung schuldig. Daß die feche Wochen Ferien aller-bings dem Gutachten des Baudepartements unterworfen fein follen, fann feinem Zweifel unterliegen. Was den Ankauf des Materials betrifft, so mußte ich der vorhin gefallenen Meinung beistimmen. Bezüglich auf die Organisation bes Baudepartements endlich ift allerdings zu wünschen, daß ein tüchtiger und bewährter Mann könne befragt werden. Herr Müller hat sich nun allerdings für das Praktische und Theoretische des Brückenbaues in hohem Grade bewährt, aber damit ift noch nicht ge-fagt, daß er auch gesetzgeberische Bildung bente, und daß er auch in anderer Beziehung diejenigen Dienste leisten könne, welche wir hier wünschen muffen. Daber follte uns das Baudepartement eine Uebersicht geben von denjenigen Arbeiten, welche herr Müller im Dienste der Republik zu machen haben mird.

von Tavel, alt-Schultheiß. 3ch dedaure febr, Tit., baß diefe Ungelegenheit nicht fo vor ben Großen Rath gefommen ift, wie das Baudepartement urfprünglich beabsichtigt bat. Dieß nöthigt mich, etwas umftandlicher von der Organisation Des Baudepartements ju fprechen. Diefe Organisation batte allerdings vorher fommen follen; bann mare vielen Einwendun-gen vorgebogen worden. Das Baudepartement bat in den letten Monaten sich damit beschäftigt, eine neue Organisation zu entwerfen, weil allgemeine Alagen über die Verwaltung im Bauwesen waren. Daß das Baudepartement seit zwölf Jahren bedeutende Summen verwendet bat, das zeigen die Standes= rechnungen. Nicht weniger als Fr. 6,700,000 find in den zwölf Jahren im Baumefen gebraucht worden. Wenn man davon abzieht den jährlichen Unterhalt der Gebäulichkeiten und Straffen, welcher gewöhnlich auf Fr. 300,000 per Sahr ansteigt und mithin in zwölf Sahren die Summe von Fr. 3,600,000 ausmacht. fo bleiben Fr. 3,100,000 für Reubauten feit zwölf Sahren. Sett frage ich: Würde Semand in unferer Republik für die Summe von Fr. 3,100,000 neue Bauten fuchen? Darüber fonnen wir nur einmuthig fein, dieß zu verneinen. Alfo mußte man fragen : Wo liegt ber Fehler, und wie konnte man es in Butunft beffer machen? Das Baudepartement bat geglaubt, diesen Fehler vorzüglich auf zwei Seiten zu finden. Borerst, jedoch in geringerm Grade, in den bisherigen Organisationen des Bauwesens, denn bekanntlich hatten wir deren mehrere; den weit größern Uebelftand aber erblickte das Baudepartement in dem Mangel an tüchtigen Personen, und zwar namentlich für die Leitung von Neubauten. Die gegenwärtige Organisation des Baudepartements besteht aus einem technischen Büreau mit vier Ingenieurs, welches jabrlich Fr. 8000 fostet; ferner aus einem Hochbauinspektor mit Fr. 2000 jährlich, aus vier Bezirksingenieurs, zusammen mit einer Besoldung von Fr. 9600,
und endlich aus acht Bezirksinspektoren, welche jährlich zusammen Fr. 6400 fosten. Mithin erfordert diese Organisation jährlich eine Summe von Fr. 26,000 nur für Befoldungen. Außerdem waren dann noch außergewöhnliche Ingenieurs angestellt, namentlich einer für den Wafferbau, der aber durch Taggelder honorirt wurde. Das Baudepartement hat dem Regierungsrath einen gang andern Organismus vorgeschlagen. Im Regierungsrath hat jedoch ein verschiedenes System vorgewaltet, und es werden daber bem Großen Rathe beite Sufteme vorgelegt werden, sowohl basjenige bes Baudepartements, als

basjenige bes Regierungerathes. Das Wefentliche ber neuen Organisation ift Folgendes: Die Geschäfte werden von nun an getrennt in zwei Saupttheile; ber eine Saupttheil ift ber Unterhalt fammtlicher Gebäulichkeiten, Strafen, Brücken und Schwellen des Staates; der andere haupttheil find die Reubauten im Strafen=, Baffer= und Sochbau. Bas nun den erften Saupt= theil, nämlich den Unterhalt, betrifft, fo wollte das Baudepartement dafür befondere Beamte in den Umtebezirken beibehalten , nicht mehr Begirtsinspeftoren , fondern Umteinspeftoren , wie früher, und über denfelben einen Sochbauinfvettor und Strafeninspektor. Der Regierungerath hat aber der Unsicht beigepflichtet, den Unterhalt der Gebaude und Strafen ben Regierungostatthaltern zu übertragen. Diese zwei verschiedenen Systeme, bezüglich auf den Unterhalt der vorhandenen Bauten, werden, wie gefagt, Ihnen, Tit., vorgelegt werden, und Sie werden fich fur tas eine oder andere System zu entscheiden haben. Bezüglich auf die Neubauten hingegen stimmt der Regierungsrath mit dem Baudepartement überein; ftatt der Begirksingenieurs und bes technischen Bureau's foll ein Oberingenieur und unter ihm drei ordenkliche Ingenieurs bestellt werden, welche zufammen ein Bureau bilden. Die Aufgabe derfelben ware aber durchaus nicht der Unterhalt der bestehenden Bauten , fondern alle Planaufnahmen für neue Strafen , Bruden , Gebaude u. f. w. , fo wie die allfällige Beauffichtigung der Uebernehmer von dergleichen Arbeiten, und befigleichen auch die Berpflichtung, berartige Unternehmungen birekt auf Rosten des Staates im Saglobn ausführen zu lassen. 3ch hoffe, daß nachsten Freitag oder Samstag Diefe Organisationsvorschlage bier vorgelegt werden können. 3ch komme jest auf den vorliegenden Untrag. Das Baudepartement fagt, wenn wir alle die verschiedenen, jum Theil großartigen, Reubauten ausführen wollen , wie namentlich diejenigen , welche in der letten Groß= rathonthung fur die Berbindungen zwischen der Stadt Bern und Zollikofen beschlossen worden sind u. f. w., so erfordert es dagu einen Mann, welcher bemabrte Kenntniffe in Diefem Sache babe, der bekannt fei durch frubere Arbeiten, dem 'man alfo mit vollem Butrauen in feine Renntniffe und feine Rechtlichfeit folche Summen anvertrauen fonne. Das hat uns auf ben Gedanken geführt, ju trachten, ob wir einen tüchtigen Ingenieur von Ruf, und deffen Reputation in jeder Beziehung intakt fei, finden und gewinnen tonnen. Wir maren vielleicht blind, aber wir haben im eigenen Ranton denjenigen Mann nicht gefunden, den wir fuchten, alfo haben wir unfere Blice über die Rantonsgrenze binaus gewendet. Mein System ift es auch, in dergleichen Fallen immer zuerft die Landesfinder im Auge ju baben, d. b. unfere Rantonsburger, bann die Schweizer anderer Kantone, und erst nachber Ausfander. Wir haben uns also weiter erkundigt, welcher schweizerische Ingenieur unser Zutrauen in binreichendem Maße verdiene, und da sind wir auf den Herrn Ingenieur Müller gefallen, welcher seit vier Sahren bier ift, über welchen wir alle möglichen Erfundigungen einziehen fonnten bei Beborden und vielen einzelnen Staatsburgern, und das Baudepartement und der Regierungsrath waren einmüthig, ju verfuchen, ob wir den herrn Ingenieur Muller bewegen konnten, in unfere Staatsdienste ju treten. Der Regierungsrath bat einmüthig das Baudepartement autorifirt, Daberige Unterhandlungen anzubahnen. Das ift gefcheben. herr Miller, mit berjenigen Bescheidenheit, welche ihn auszeichnet, bat im Anfange sehr uneinläßlich geantwortet. Auf einiges Bureden indeffen, und, wie er fagte, gefchmeichelt durch das Butrauen der Regierung, bat er fich auf die Untrage Des Baudepartements eingelaffen, er bat aber von vornenberein gang offen erflart, er glaube nicht, daß es dem Staate fonveniren tonne, ibn anzustellen, weil er Bedingungen machen mufte, welche hier oneros und unbescheiden scheinen durften. Die Propositionen des herrn Müller sind fodann vor das Baudeparte= ment und den Regierungsrath gefommen, und man hat geglaubt, die Form eines Bertrages mablen ju follen, damit Gie, Sit., beutlich feben, mas herrn Müllers Unstellung ben Staat fofte. Artifel 1 des Bertrages bestimmt, daß herr Müller Staatsbeamter ift, ungeachtet er burch Bertrag angestellt ift, dieses ift für den Staat gut, und für herrn Müller gut. Wenn wir einen blogen Privatvertrag mit ibm hatten, und er dann unfern Forderungen nicht entspräche, fo wurden wir einen Prozef mit

ibm baben muffen; bingegen als Staatsbeamter ftebt er unter dem nämlichen Gefete, wie alle andern Beamten, und diefes Gefet fennen Cie, Dit. Urt. 2 fest feft, daß Serr Müller feine gange Beit, mit Ausnahme der Urlaubszeit, bem Staate ju midmen babe. Es ift von einem frubern Redner eingewendet worden, herr Müller fonnte fich in andere Unternehmungen einlassen u. f. w. Das ift nach diesem Artikel nicht möglich. Mis Rapitalift fann er fein Geld, wenn er will, ju einem Ranalbau in Frankreich oder zu andern ähnlichen Unternehmungen binschicken; aber so lange er im Dienste ber Republik steht, barf er seine gange Zeit nur auf unsere Geschäfte verwenden. Art. 3 redet von der Befoldung oder Entschädigung. Summe von Fr. 6000 scheint hiefür im erften Augenblick boch, aber fie ift nicht boch, wenn herr Müller unfern Erwartungen entspricht. Was ift die Summe von fr. 6000 jabrlich im Berhältniffe zu den Fr. 3,100,000, welche feit 12 Jahren gebraucht worden sind für Bauten, die, wenn sie zweckmäßig und von fähigen Männern geseitet worden wären, für das halbe Geld hätten gemacht werden können? Diese Fr. 6000 sind da nicht ausgegebenes, fondern erfpartes Geld, wenn nämlich Berr Müller bemjenigen entspricht, was wir von ibm erwarten follen. Man hat gefragt, auf welchem Jufe die Reifeaustagen bergütet werden follen. Darüber, Tit., besteht ein Defret. Jeder Beamte, wenn er amtliche Reifen macht, bat feine Roftenenote vorzulegen, welche, bevor man fie bezahlt, zuerft geborig untersfucht und gepruft wird. Es wird alfo mit herrn Müller gehalten werben, wie mit den Mitgliedern bes Baudepartements und mit ben Ingenieurs, welche auf Reifen gefchickt werden u. f. w. Die Fr. 6000 Befoldung find gewiß in jedem einzelnen Sabre schnell gewonnen, wenn herr Müller die Leitung aller unferer Meubauten übernimmt. Bas bann herrn Müller felbft betrifft, fo mag der anwesende herr Prafident der Nydectbruckendirektion und fagen, wie viel Bener am Mydectbrückenbau verdient babe. Das wird Ihnen zeigen, daß der Staatsdienst für herrn Müller in finanzieller Beziehung nicht febr ersprieglich ift. In der Berathung biefes Gegenstandes vor Regierungsrath bat herr Regierungsrath Dottor Schneider beiläufig angezeigt, daß die Direktion der Juragewässerkorrektion dem herrn Ingenieur La Nicca Fr. 10,500 jährlich für die Dauer von 10 Sahren angeboten habe, wenn er fich für diefes Unternehmen anftellen laffen wolle. Gie feben daraus, Tit., daß folche Manner fich nicht mit fleinen Gummen abfertigen laffen. 3ch fann biefe Ar. 6000 baber auch nicht als eine gewöhnliche Befoldung anfeben und finde fie jedenfalls nicht ju boch. 3m Urt. 4 wird Herrn Müller ein jährlicher Urlaub von fechs Wochen juge-sichert. Er hat von Anfang erklärt, hieraus eine Bedingung machen ju müssen, einerseits jum Behufe einer alljährlichen Babefur, und andrerfeits weil er noch mahrend einiger Sahre verpflichtet fei, alljährlich einige Sage auf ber von ihm gebauten Gotthardoftrage juzubringen. Diefe Berpflichtung ift feine eingige anderweitige Berbindlichkeit. Der lette Artifel betrifft den Berfauf des Materials von der Nindeckbrucke her. Man fagt, man batte bas nicht bieber bringen follen. Satten wir es nicht gethan, fo würden wir Gie, Tit., angeführt haben. wollten aber die gange Sache offen darftellen und Ihnen fagen : fo und fo viel koftet es, wollt 3br ober nicht? Der Regierungerath und das Baudepartement haben geglaubt, diefe Bedingung bes herrn Müller eingehen ju fonnen, weil eines ber erften Werte, welche wir auszuführen haben, die Tiefenaubrücke fein wird. herr Müller wird vermuthlich in ben nachften Iagen einen aus Gefälligfeit von ihm gemachten Plan für diefe Brude bem Publikum vorlegen. Zweifelsohne werden wir es vorziehen, daß herr Müller, wenn er angestellt wird, diefe Brude auf Staatskosien im Taglobn ausführen laffe, anftatt auf dem Wege der Unternehmung. Alfo werden wir schon auf diesem Baue den größten Theil der Summe, welche die Anftellung des herrn Müller uns fostet, gewinnen. Und namentich kann man bas von herrn Müller anzukaufende Material fogleich bei diefer Tiefenaubrucke gebrauchen, und es mag biefe Brucke bireft auf Staatstoffen ober auf dem Bege der Unternehmung gebaut werben, fo find ju einem folchen Baue immerbin bergleichen Gerufte, Maschinen u. f. w. nöthig, welche ber Ctaat so oder anders bezahlen muß. Diefes Material soll, bevor ber Staat es übernimmt, erft noch geschäht werten, mas noch nicht

geschehen ift, jedoch wird der Werth die Summe von Fr. 30,000 nicht übersteigen. Jeht, Tit., weiß jedes Mitglied des Großen Rathes, ob der pekuniäre Nugen, den wir erwarten, im Versbältnisse steht zu denjenigen Opfern, welche wir bringen wollen. Der Regierungsrath und das Baudepartement glauben — ja, und daher ist dieser Antrag bieber gebracht worden. Aus allen diesen Gründen schließe ich aus innigster Ueberzeugung auf Gesnehmigung des Vertrages.

3. Schnell. Wenn je ein Untrag bes Regierungsrathes das Anfeben gehabt bat, als wolle man einem Manne einen Plat geben und nicht dem Plate einen Mann, fo ift es der Ich will nicht fagen, es fei gerade fo, aber es hat den Schein, und ber Regierungsrath foll auch nicht den Schein haben, als wolle er Jemandem eine Gunft erweisen. Es ift fogar in der Verfaffung ein Paragraph, der fagt, folche Stellen follen ausgefchrieben und ber Konfurrenz hingegeben werden. Ich will mich zwar nicht auf Diefen Paffus berufen. Glaub: man, den rechten Mann gefunden zu haben, - wohlan, jugegriffen! Aber bier ift die Sache doch gar ju grell, im Augenblicke, wo der Große Rath die Reorganisation tes Baumefens erwartet. Es ift Ihnen gefagt worden, und ich bin gang bamit einverstanden, unfere Organisation des Baumefens fei nicht fo beschaffen, wie fie beschaffen fein follte, und es ware dringend nöthig, diefetbe ju andern. Warum denn nicht damit eilen? Bare diese Organisation bier vorgelegt worden, und murde man dann darans die Rothwendigkeit und Konvenienz der Unstellung diefes Mannes erfeben, fo murde er gewiß par acclamation angenommen werden; aber jest fragt man fich: was steckt dahinter? Es ift auch bemerkt worden, die Idee ju diesem Borfchlage komme hauptfächlich von den Befchluffen des Großen Rathes über Die Strafenbauten in der Enge u. f. m. ber. Es war bekanntlich eine febr fleine Mehrheit, Dit., welche jene Bauten gewünscht und beichloffen hat, und noch jest find viele Mitglieder nicht einverftanden über die Zweckmäßigkeit der Sache und die Verhältnigmäßigkeit der Opfer gegenüber dem zu erwartenden Rugen. Die Gache ift indeffen jest befchloffen und wird also gemacht werden muffen. Run ift mir bei Diefer Idee auch eine Idee gekommen. Wir feben nämlich, daß die Rydeckbrucke eine verfehlte Spekulation ift in jeder Beziehung ; ausgeführt mag fie gut fein, das verftebe ich nicht. Da nun der Mann, welcher die Nydectbrücke ausgeführt bat, vom Ctaate angestellt werden foll, um auch andere Brücken u. f. m. ausjuführen, und ba man da viel von Entschädigung und von anzukaufendem Material u. f. w. fpricht; fo ift mir die Idee eingefallen, ob fich diefer Mann nicht allfällig auf die Binfe follogiven ließe von ben Fr. 200,000, fur welche ber Staat bei der Rydectbrück: Aftien genommen bat. 3ch mochte wenigstens noch den Versuch machen. Ich trage darauf an, daß der Regierungsrath angewiesen werbe, zuerft bie Reorganisationsvorichläge für bas Baumesen bier vorzulegen, und erft nachher mit bem Untrage ju Befetjung der Oberingenieursftelle ju

Man, gewesener Staatsschreiber. 3ch fann Ihnen, Dit., nicht bergen, daß feit langer Zeit fein Bortrag ber Regierung mich fo erfreut hat; wie Diefer. Rach meinen Begriffen von einem Regierungssyftem ift es eines ber größten Berbienfte einer Regierung, die zwedmäßigsten Leute für die wichtigsten Theile der Administration aufzufinden. Schon vor einigen Sahren hatten wir bas Glud, für einen andern wichtigen Theil ber Ubministration, für bas Militarwefen, einen folchen Mann gu finden, und jest febe ich mit Freuden auch fur das Bauwesen die Gelegenheit gekommen, einen ausgezeichneten Mann zu gewinnen. Man kann freilich fagen, man folle zuerst die Organisation bringen und erst nachher sehen, welche Leute man in diese Organisation bineinstellen wolle. Aber vielleicht ift es eben so wichtig, zuerst zu miffen: Was fur Leute haben wir? und dann diefen Mannern die Organisation anzupaffen. Gie tonnen die beste Deganifation entwerfen, - wenn Gie die tüchtigen Leute in Diefer Organisation nicht haben, so wird gescheben, mas feit gebn Sahren gescheben ift. Wenn man aber von allen Seiten die Ueberzeugung hat, daß man jett ba einen Mann gefunden babe, der Allem gehörig und vollständig entspreche, dann ift Richts leichter, als das Uebrige diesem

Alfo muffen wir vor Allem aus wiffen, ob wir biefen Mann haben konnen oder nicht. Ich gestehe aufrichtig, ich habe nicht geglaubt, daß herr Müller sich ju folden Bedingungen verfteben murde. herr Müller hat feine Reputation porzüglich dadurch in der Welt gemacht, daß er Unternehmer war eines großen Theiles der neuen Gotthardsftrage, mit Inbegriff der fo berühmten und fo berüchtigten Teufelsbrficfe. Bedermann, der diefe Bauten jum erften Dale fieht, wird voll Bewunderung für ben Erbauer fein. Mir wenigstens ift es por ungefähr zehn Sabren fo gegangen. Alls es baber fpater darum ju thun mar, einen Unternehmer für die Nydectbrucke ju finden , und herr Müller fich dafür ftellte , babe ich eben to große Freude empfunden, als ich jest empfinde, ju vernehmen , daß es gelungen ift , ibn für ben Dienft der Republit zu gewinnen. herr Müller mit feinen Kenntniffen und feiner Reputation wurde zuverläßig viel weiter fommen, wenn er, wie bisher, fortsuhre, als Unternehmer aufzutreten. Ich weiß Daber großen Dant benjenigen Mitgliedern des Baudepartements, welche die Unterhandlungen geleitet haben. Die verlangte Befoldung oder Entschädigung von Fr. 6000 ift, wenn man die Sache vom bobern Standpunkte aus betrachtet, mahrhaft febr, febr bescheiden, und so mußte ich aus voller Ueberzeugung glauben, daß man diese Gelegenheit nicht sollte vorüber geben lassen. Die Bedingung wegen des Ankaufes des Nydeckbrückenmaterials finde ich febr natürlich; fie ftebt in Berbindung mit Fabrt herr Muller fort, Unternehmer ju allem Uebrigen. fein, fo wird er alle diefe Cachen da oder dort brauchen tonnen. Bom Augenblick an aber , wo er in Staatsbienfte tritt, mußte ibm diefes Material außerft befchwerlich und nachtbeilig fein. Sier werden wir um einen febr billigen Preis diefe Materialien befommen, u. f. w. Man fagt, man febe ba feine Inftruttion, in welcher alle Berpflichtungen eines Oberingenieurs ausgefett feien. 3ch für mich unterscheide immer zwischen Demjenigen, mas von der oberften Landesbehörde befchloffen, und mas bingegen ber Erefutivbehörde überlaffen bleiben foll. Wenn der Vertrag im Allgemeinen fagt, herr Müller widme feine gange Beit bem Staatsbienfte, fo fann man bas Mabere mobl bem Baudepartement und bem Regierungsrath überlaffen. Somit glaube ich, wir fonnen mit aller Buverläßigkeit in ben porliegenden Antrag eintreten. Dem Gesagten füge ich bloß noch bei , daß ich mahrend einiger Sabre im Falle mar , herrn Müller sowohl ruckfichtlich seiner technischen Renntnisse, als auch seines Charafters naber zu kennen. Bur Zeit gerade, als die allersschwierigsten Arbeiten für den Nipdeckbrückenbau im Gange waren, war ich Mitglied der Nydeckbrückendirektion, aus welcher ich später meinen Austritt zu nehmen mich veranlaßt fab. Damale war ich in febr häufigem Berfebr mit herrn Müller. Nicht nur babe ich da bewundert die Art, wie er die fcweierigsten Konftruktionen zu leiten weiß, fondern auch die Art, wie er unvorbergesehenen Sinderniffen entgegenzutreten weiß. Dann bedenken Sie auch, Tit., wie beengt im Anfange ber Bauplat war , und wie große Geschicklichkeit es ersorderte, um die Herbeischaffung des Vaumaterials zum Theil weit binter Meiringen hinmeg bis auf den Bauplat fo ju leiten, daß einerfeits niemals eine allzugroße Anhäufung von Baumaterial ent-ftand, noch auch andererseits das nöthige Material fehlte, so daß die Arbeiten hatten unterbrochen werden muffen. Das Alles find in meinen Augen Eigenschaften, welche die höchste Anerkennung verdienen. Indem ich ben betreffenden Mitgliedern und Beborben nochmals meinen Dant für bie mit herrn Müller angebahnte Unterhandlung ausspreche, glaube ich, man folle jest die Sache nicht aufschieben, und nicht zuerst die neue Organisation des Bauwefens abwarten, fondern fofort den vorgelegten Vertrag genehmigen.

Simon, alt-Landammann. Die Stelle, um deren Bergebung es jest zu thun ist, eristirt in der gegenwärtigen Organisation des Baudepartements gesesslich bereits; neue Stelle wird hiermit keine creirt durch Annahme des Vertrages. Also ist der Antrag des Regierungsrathes nichts Außerordentliches. Als Mitglied der Nydeckbrückenkommission sei es mir erlaubt, Einiges über die Person des Herrn Müller anzubringen. Als der Nydeckbrückenbau ausgeschrieben wurde, zeigte sich auch herr Müller unter den Bewerbern, und seine Anerbietungen

waren die niedrigsten. Wir fannten ibn indeffen blog durch feine Arbeiten an der Goithardoftrage, wovon indeffen blog der obere Theil von ihm gebaut ift. Wir haben also damals den Bertrag mit ihm abgeschlossen. Seit vier Jahren bin ich nun in beinahe täglichem Berfehr mit ibm. Bang natürlich ift bei dergleichen Arbeiten das Interesse des Unternehmens von dem-jenigen des eigentlichen Bauberrn sehr verschieden. Der Gine will so gute Arbeit als möglich, der Andere so wohlfeile als möglich. In dieser hinsicht kann ich nun versichern, daß herr Müller mehrere Male zu feinem eigenen Schaden Arbeiten im Interesse größerer Solidität oder mehrerer Schönheit des Baues gemacht hat, wozu er durchaus nicht verpflichtet war. Ferner tann ich bezeugen, daß namentlich in der Direktion der Nydeckbrückenbaugefellschaft nur eine Stimme ift über die außerordentliche und bewundernswerthe Art und Beife, wie der gange Bau ausgeführt worden ift. Daber ift nach meiner innigsten Ueberzeugung die verlangte Befoldung fehr gut angewendetes Geld im Intereffe bes Staates. Was die wegen der Vergütung der Reifegustagen geäußerten Beforgniffe eines herrn Praopinanten betrifft, so muß man wahrhaftig herrn Müller nicht kennen, um dergleichen äußern zu können. herr Müller ist so außer= ordentlich bescheiden, daß da gewiß auch nicht der geringste Grund ju folden Befürchtungen vorhanden ift. Auch ich danke dem Regierungsrathe, daß er das mahre Mittel ergriffen bat, um unfer Bauwesen babin ju führen, wobin es gebort. Ich ftimme mit voller Ueberzeugung jum Antrage.

Mubry, Regierungsrath. 3th habe zwei Einwendungen machen gehört, über welche ich mir einige Bemerkungen angubringen erlaube. In Theorie fonnten diefelben allerdings eine begrundete Seite darbieten. herr Profesor Schnell behauptet, daß wir Borbabens feien, eine neue Beamtung aufzustellen, und daß in diefem Falle die Stelle zur öffentlichen Bewerbung ausgefchrieben werden muffe. Allein bei dem mit herrn Ingenieur Miller abgeschlossenen Bertrage bandelt es fich gerade nicht um Die Aufstellung einer bleibenden Beamtung, fondern es ift einfach eine auf gewisse Beit getroffene Uebereinfunft, mabrend welchem Beitraum herr Muller mit ber oberften Leitung ber hauptfächlichsten Bauarbeiten bes Staates beauftragt fein wird. In diefer Beziehung bat das Ihnen vorgelegte Projekt denfelben in die Rategorie der Angestellten ber Staateverwaltung einbegreifen muffen. Diefer Grund ift binreichend, um die Ausschreibung nicht obligatorisch zu machen, besonders wenn man ben bier vorgeschlagenen Modus befolgt. Uebrigens mar bie nämliche Bemerkung ichon im Schoofe des Baudepartements und des Regierungeratbes erhoben worden. Dann beschuldigt man diefen Untrag, daß er gegen die verfaffungemäßigen Formen fündige. Ohne Zweifel mare es vorzuziehen gemefen, menn man fich mit ber vollftandigen Reorganisation bes Baubepartements beschäftigt batte, allein die obschwebenden Umftande baben dieß nicht zugelaffen; befmegen glaubte man, diefe in Frage liegende Sache für sich allein vorbringen zu follen. Seit zwölf Sahren ift es febr baufig vorgekommen, daß man ein lautes Gefchrei gegen das Baubepartement erheben hörte, daß man ihm vorwarf, daß es in dem meiften Theil der Beit nichts Befferes ju thun gewußt babe, als das Geld mit vollen Sanden auszustreuen, ohne ein befriedigendes Resultat zu erlangen; daß es handle, wie ein Mann ohne Kopf u. f. w. Allein wenn man den Zweck will, fo muß man auch die Mittel wollen. Was würde man von Demjenigen benten, der ju einem geschickten Arbeiter fagen wurde: Sier baft Du einen Gertel und ein Scheit Solg, mache mir baraus eine Beige? 3ch bin begwegen bochft erftaunt, daß man dem Baudepartement ein Berbrechen daraus machen will, daß es fich einen Mann von anerfannter Befähigung beizuordnen fucht, welcher dasfelbe in der Oberleitung der in letter Sigung beschloffenen Arbeiten unterftuben foll, die von der bochften Wichtigfeit find, ohne von andern preffanten und eben fo nothwendigen Arbeiten zu fprechen. Wenn wir feit zwölf oder fünfzehn Jahren einen fo ausgezeichneten Mann gehabt hatten, fo murde die Staatstaffe um mehrere hunderttaufend Franken reicher fein. (Der Redner erinnert an bas, mas die Strafen am Bielerfee, bei Zweisimmen , die Schanzabtragung ju Bern u. f. m. gefoftet haben.) 3ch beabfichtige mit diefen Beispielen nicht, irgend Jemand, fei es, wem es wolle, den geringsten Vorwurf zu machen, aber wenn immer möglich, wollen wir darnach trachten, nicht wieder, wenn ich mich fo ausdrücken barf, eine fo theure Schule durchzumachen. Welches auch die Grundlagen fein mögen, welche Sie für Die Reorganisation bes Baudepartements annehmen werden, fo werden Gie immer einen Oberingenieur dabei haben muffen. An den Herrn Professor Schnell selbst, der sich darauf verstehen muß, richte ich die Frage, was in der Anatomie ein Körper ohne Kopf vorstelle? Man sagt und: wir wollen nicht fo fehr eilen, wenn nur einmal die Reorganifation berathen ift, fo werden wir mit Freuden der beantragten Wahl unfere Bustimmung geben. Allein, meine Berren, bier ift es die Sauptfache, die gunftige Gelegenheit nicht vorbeistreichen zu laffen, benn ich habe fagen boren, daß von Seite des Auslandes dem Beren Müller viel glanzendere Unerbietungen, als die unferigen, gemacht worden sind. Haben wir herrn Negrelli nicht in die Dienste eines der größten Staaten von Europa über-treten gesehen? Ich habe mich nie mit herrn Müller über Gefchäfte unterhalten, und fenne ihn überhaupt nur wenig; allein bas, mas man einstimmig über feine Salente, feine Rechtlichkeit und Loyalität fagt, überzeugt mich davon, dag wir in ihm eine gute Erwerbung machen würden. Bei einer folchen Aussicht scheint es mir, sollte man nicht zaudern. Was die Besoldung von Fr. 6000 betrifft, so ist dieselbe gewiß für einen Mann von seinen Kenntnissen bescheiden, besonders, wenn man weiß, daß die Nydeckbrücke ibm jährlich Fr. 15,000 eintragen wird, und daß der mit der Korreftion der Juragewässer ju beauftragende Ingenieur jährlich Fr. 10,000 verlangt. Wenn herr Schultheiß Tscharner noch lebte, fo wurde er den Untrag ficherlich unterftuben, benn er fagte mir ju öftern Malen, es fehle und nur an einem guten Oberingenieur. (Der Redner weist nach, daß, wenn man von Unfang an und auf bleibende Weise einen tüchtigen Ingenieur gehabt hatte, man sich zu rechter Zeit mit Freiburg einverstanden haben wirde, um die neue Strafe zu Bösigen bei Laupen einmunden zu lassen, statt daß Diefelbe in Flamatt ausläuft; hierdurch ift Bern gezwungen, zwei große Strafen bis an die Genfe zu führen, ftatt daß eine einzige, nämlich die gegenwärtig forgfältig aufgenommene Linie über Laupen , allen Bedürfniffen entsprochen batte.) Es ift fein Mittelmeg in Diefer Sache ausfindig ju machen; entweder muß man ben Bertrag annehmen, fo wie er vorliegt, oder ibn verwerfen. Man wirft ihm vor, er enthalte zu viele Einzeln-heiten, allein mit guter Absicht glaubte man, Alles fagen zu follen, und Nichts zu verbergen, reines Wasser einzuschenken, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen foll. Der kiplichfte Punkt in dem Bertrage mar derjenige, welcher den Unkauf der auf annabernd Fr. 30,000 geschätzten Baumaterialien betrifft. Die Bedingungen scheinen mir um fo annehmbarer, als bas Soly und die Maschinen zu Erbauung der Tiefenaubrucke verwendet werden fonnen, und die Untoften großer fein wurden, wenn man diefe Materialien aus erfter Sand fich anschaffen mußte. Wenn man bas Geld bes Staates auszugeben hat, fo ift die Sauptfache dabei , daß es eine gute Bestimmung habe, daß die Arbeiten und Bauten zweckdienlich und dauerhaft feien, und daß der Erfolg im öffentlichen Intereffe ben gebrachten Opfern entspreche. (Der Redner bezeichnet als Früchte einer unvollfommenen Administration die an der neuen Strafe der Roches de Moutier vorgefallenen Beschädigungen wegen mangelhafter Beschützung der Talus u. f. w.) Es ift meine innigfte Ueberzeugung, daß der entworfene Vertrag, unabhängig von ihren auf die Reorganisation bezüglichen Wünschen, ratifizirt werden barf. 3ch empfehle Ihnen daher die Unnahme des vom Regierungsrath mit Ginstimmigfeit ichon genehmigten Bertrages.

Fellenberg erklärt, auf die erhaltenen Erläuterungen bin dem Bortrage des Baudepartements vollfommen beizu- ftimmen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dieser weitläusigen Berathung kann ich wohl ganz kurz sein. Es ist auf die gemachten Einwürfe bereits geantwortet, auch gezeigt worden, daß es sich um keine neue Stelle handelt, sondern bloß um die Besehung einer Stelle, welche seit längerer Zeit undefeht geblieben ist, eben weil man den rechten Mann nicht sinden konnte. Was die Bemerkung des Herrn Schnell betrifft, man wolle da einem Manne ein Amt, statt dem Amte einen Mann geben; so erwidere ich darauf, daß Herr Müller wenigstens das Amt nicht gesucht hat, sondern wir haben ihn gesucht. Alss ist dieser Vorwurf hier durchaus nicht anwendbar. Auf alles Uedrige will ich nicht weitläusiger eintreten, sondern ich schließe zum Antrage, wie er ist.

Abstimmung.

- 3) Für den Antrag des Baudepartements und des Regierungsraths . . Große Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements, betreffend Korrettions - und herstellungsarbeiten auf der Bern - Bafelftraße zwischen Court und Münster.

Diefer Vortrag schließt auf Bewilligung eines vorläufigen Rredites für die dringenoften Arbeiten von Fr. 10,000.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag des Baudepartements, betreffend die Rorreftion des Wydenstühleins auf der höch ftetten-Langnauftrafe.

Dieser Vortrag weist das Bedürfniß einer Korrektion des sogenannten Wydenskühleins nach, welches sich auf der Söchstetten-Langnaustraße befindet, da wo die Straße über den Dürbach führt. Hiezu liegen vier Projekte vor. Da jedoch die Untersuchungen und Unterhandlungen noch nicht so weit gedieben sind, daß schon im gegenwärtigen Augenblicke einer dieser Projekte zur definitiven Annahme empsohlen werden konnte, hingegen das vorhandene Bedürfniß einen möglichst baldigen Entscheid sehr wünschenswerth mache, so werden nunmehr folgende Anträge gestellt: Der Große Rath möchte

- 1) die Korreftion des Wydenstütleins grundfätlich erkennen;
- 2) biezu die Summe von Fr. 13,000 bewilligen, welche für die Ausführung des kostspieligsten der vier Projekte veransichlagt ist;
- 3) ben Regierungerath ermächtigen, unter ben verschiedenen Projekten nach nochmaliger Untersuchung benjenigen aus zuwählen, welcher sich als ber zweckmäßigste herausstelle;
- 4) das Baudepartement ermächtigen, von dem Expropriationsrechte allfälligen Gebrauch ju machen.

Nach einer kurzen Diskussion wird mit Mehrheit gegen 25 Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand, als nicht hinreichend vorgearbeitet, heute nicht zu behandeln, sondern denselben
zu nochmaliger Vorberathung an den Regierungsrath zurückzus
schicken.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerfitzung 1844.

(Micht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Brachmonat 1844. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Funt.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolis werden verlefen nachstebende

Unzeigen des Regierungsrathes:

- 1) Daß der Regierungsrath das an den Großen Rath gerichtete Gesuch des Johann Gertsch, von Lauterbrunnen, wohnbaft zu Kappelen bei Aarberg, mit seinem Gesuche um Bewilligung, diejenigen Kartosseln, welche er und sein Hausberr, Johann Kiener, Sittenrichter, selbst gepflanzt baben, ungeachtet der Verordnung des Regierungsraths vom 3. April brennen zu dürfen, abgewiesen habe;
- 2) daß Jos. Anser, von Niederönz, sich über die Verfügung des Regierungsraths beschwert habe, wodurch ihm die Erneuerung seines Pintenwirthschaftspatents verweigert worden, weil seine Lage außerhalb der neuen Zollsinie eine wirksame Polizeiaussicht nicht zulasse, daß aber der Regierungsrath, da vom 1. Mai hinweg ein Landjägerposten zu Niederönz bestebe, mithin die bisher von Jos. Ryser ausgeübte Wirthschaft zwischen den Grenzposten und das Zollbüreau von Oberönz zu steben komme, dem Departement des Innern bereits den Austrag ertheilt habe, dem Beschwerdeführer das fragliche Patent zu erneuern;
- 3) daß der Regierungsrath, gestützt auf die ihm vom Großen Rathe ertheilten Befugnisse, betreffend die Bollziehung des Zollgesehes, in das an den Großen Rath gerichtete Gesuch von acht Partifusaren von Biberen, es möchte das Grenzbüreau von Gümmenen an die eigentliche Kantonsgrenze nach Biberen verlegt werden, nicht habe eintreten können;
- 4) daß Pierre Jos. Chenet, von Noirmont, dem Großen Rathe ein vom Gemeindrathe von Noirmont empfohlenes Begehren eingereicht habe, dahin gehend, er möchte wieder in den Besth seiner bürgerlichen und politischen Rechte eingesetzt werden, welche er durch seine peinliche Berurtheilung verloren, indem er im Jahr 1817 wegen Diehstahls zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verfällt worden sei; daß aber der Regierungsrath, da kein hinreichender Grund vorhanden sei, um in das vorliegende Gesuch einzutreten, dasselbe abgewiesen habe;
- 5) daß ber Regierungsrath, nachdem am 2. März 1843 der Große Rath den Sof. Andreas Suhler, aus dem Königreiche Bayern, seit 13 Jahren als Schlossergefelle in Bern fich aufhaltend, mit seinem Naturalisationsbegehren abge-

- wiesen habe, nun in beffen erneuertes Gesuch nicht habe eintreten fonnen;
- 6) daß der Regierungsvath, auf den Bericht des Departements des Innern, daß der vom Großen Rathe im Jahre 1843 für das Impfwesen ausgeseihte Kredit von Fr. 3000 um Fr. 234. 65. habe überschritten werden müssen, nunmehr diesen Ueberschuß der Ausgaben auf der nämlichen Rubrikhabe verrechnen lassen.

Da, als hierauf der Große Rath zur gestern angekündigten Tagesordnung übergehen will, — die betreffenden Herren Berichterstatter des Regierungsrathes noch nicht anwesend sind, so
wird auf den Antrag des Herrn alt-Staatsschreibers May
sofort durch's Handmehr beschlossen, dem Regierungsrath die Weisung zu ertheilen, in Zukunft pünktlicher in der Sitzung
zu erscheinen, damit der Große Rath in seinem Geschäftsgange
nicht gehemmt werde.

Tagesordnung.

Entwurf bes biplomatischen Departements, betrefefend bie Instruktion ber Gefandten auf die ordentliche Tagfahung bes Jahres 1844.

Das Kreditiv und die Artikel 1 bis 4 werden fofort burch's Handmehr genehmigt.

Die Berathung der das Militärwesen betreffenden Artikel 5 bis 21 wird, da der Herr Präsident des Militärdepartements wegen Amtsgeschäften abwesend ist, einstweisen perschoben.

Urt. 22 wird fofort durch's handmehr genehmigt.

Urt. 23. Revision des Bundesvertrages.

Derfelbe lautet :

"Obwohl die auf den Großrathsbefchluß vom 21. Dez. 1833 sich gründende Instruktion Bern's, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrathe, erwählt nach
dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, die jeht
wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe,
welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollem Gewichte fortbestehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer Nevision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtlichen
Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Zwecks
eher hindernd, als fördernd, verwerfen."

May, gewesener Staatsschreiber. Dieser Artikel ist schon mehrere Jahre wiederholt vorgekommen und von hier aus immer im gleichen Sinne entschieden worden. Man kann sich nicht

bergen, daß diese Instruktion allerdings konsequent ist, wenn nämlich die Konsequenz darin besteht, Jahre lang immer das Gleiche zu wiederholen, ungeachtet man sieht, daß die große Mehrheit der Eidgenossenschaft dawider ist. Eine andere Frage aber ist die, ob es eidgenössisch ist, diese Sprache immersort zu führen. Wenn man sich doch überzeugen muß, daß auf diesem Fuße durchaus Nichts herauskömmt, so scheint es mir viel besser, geradezu zu erklären, wenn die Frage der Bundesrevisson zur Sprache komme, so solle die Gesandsschaft sich dagegen aussprechen, und erklären, Bern werde zu einer Revision des Bundes nicht Hand bieten. Das ist loyaler, als immersort diese Sprache zu führen. Es gehört keine große Staatswissenschaft dazu, um zu begreisen, daß alle kleinern Kantone einem solchen Revisionsmodus, wie Bern ihn vorschlägt, entgegen seiner Föderativversassung widerspricht, indem er lediglich ein erster Schritt zur gänzlichen Jusammenschmelzung der Eidsgenossenschaft, mit Beiseitssetzung der Souveränetät der Kantone, sein würde. Da man nun einmal zu glauben scheint, von den bisherigen Unsichten nicht abweichen zu können, obschon die Ersahrung zeigt, daß sie zu Nichts sübren, so trage ich darauf an, die Gesandtschaft in dem Sinne zu instruiren, daß dieselbe, wenn von Bundesrevision die Rede sein sollte, erkläre, Bern werde keinen Theil daran nehmen, sondern sich einer solchen Revision widersetzen.

Fellenberg. Der vorliegende Instruktionsantrag ist hier eben so oft widersprochen worden, als er vorgekommen ist; man bat Ihnen, Tit., schon oft vorgekellt, wie übel es in solchen Dingen sei, immer entweder Nichts oder Alles zu wollen. Daß eine Revision des Bundes noth thue, ist allgemein anerstannt; bei dem großen Schüßenseste zu Basel werden Sie das wiederum vielsach vernehmen. Ich möchte zwar gegenwärtig auch nicht auf bestimmte Revisionsanträge, die etwa vorgebracht werden möchten, von vorne berein eingehen, ohne genau erwogen zu haben, worin sie bestehen. Aber darauf möchte ich antragen, daß die Gesandtschaft beaustragt werde, ad reserendum zu nehmen Alles, was in dieser Hinsicht an der Tagsahung vorsommen mag. So weisen wir die Eidgenossen auf der einen Seite nicht zurück, und auf der andern Seite behalten wir uns vor, alle ad reserendum genommenen Anträge hier nochmals zu berathen und nach Gutsinden darüber zu entscheiden.

von Tillier, Regierungsrath. Diese lettere Unsicht müßte auch ich unterstüßen. Die Instruktion, welche man seit einer Reibe von Jahren unverändert ertheilt bat, ist eine folche, welche Bezug hatte auf die Berhältnisse jener Zeit, wo sie zum ersten Male gegeben wurde, wo nämlich Jemand an der Tagsahung auf Revision des Bundes antrug, und verschiedene Unsichten über die Vollziehung walteten. Jeht hingegen trägt Niemand auf Revision des Bundes an, was trägt es also ab, darüber eine Instruktion zu geben? Mir schiene es demnach einfach, diese Instruktion, die auf gegenwärtige Verbältnisse keinen Bezug mehr hat, ganz fallen zu lassen und gar nichts darüber zu sagen, die wiederum von irgend einer Seite her Unträge zu einer Vundesrevision kommen.

Neuhaus, alt-Schultbeiß, als Berichterstatter. Diese Ansicht, Sit., ist nicht gegründet, denn die Frage der Bundeszrevision steht auf den Traktanden der nächstäuftigen Tagsatung. Der Antrag, diese Frage aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, hat eben an der letzten Tagsatung keine Mehrheit erhalten; also müssen wir über diese Frage in irgend einem Sinne instruiren. Herr alt-Staatsschreiber Man will in dem Sinne instruiren, daß der Stand Bern gar keine Revision wolle. Dieß wäre ganz gegen die Präcedenzien des Großen Rathes seit 10 Jahren. Ich wünsche eine Revision, aber nicht eine partielle, und nur auf dem Wege eines Verfassungsrathes. Wenn der Große Rath von Bern diese seines Verfassungsrathes. Wenn der Große Rath von Bern diese seines überfassungsrathes. Tagsatung wenig Anklang gefunden, so kann er nicht sagen: wir wollen keine Revision. Der Antrag des Herrn Man wäre also ein Rückschritt. Was die partielle Revision betrifft, so sind bereits mehrere Versuche dassit gemacht worden. Ich habe mich aber überzeugt, daß alle Spezialanträge durchaus unthunlich

sind. Was 3. B. ben Art. 4 betrifft, so könnte man vielleicht eine Modifikation besselben zugeben, sofern gleichzeitig ein anderer Artikel auch modifizirt würde; will man aber bloß den Art. 4 modifiziren, so will ich nicht dazu belsen. Somit könnte ich auch nicht zum Antrage des Herrn alte Landammanns Fellenberg stimmen. Dieser Gegenstand ist übrigens seit 10 Jahren genugsam beleuchtet und berathen worden, so daß ich nicht weiteläufiger sein will und einfach zum Antrage, wie er ist, stimme.

Man, gewesener Staatsschreiber, schließt sich hierauf bem Antrage bes herrn Fellenberg an.

Ubstimmung.

Für den Art. 23, wie er ist 106 Stimmen. Für gefallene Meinungen 21 ,

Die Urt. 24 bis 28 werden unverandert durch's Sand-

Art. 29. Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Bafel-Landschaft andrerseits, berrührend von einem von Seite des erstern seiner Zeit dem Fürstbischof von Basel gemachten Darlehn.

Diefer Artifel lautet :

"Unter Verweisung auf das ausführliche Kreisschreiben vom 26. Mai 1843 und auf das Votum der Standesgesandtschaft vom 28. Heumonat 1843 wird die Gesandtschaft die Unssicht wiederholen, daß die fragliche Reklamation der Armenskammer von Solothurn keine Streitigkeit von Kanton zu Kanton, somit der Fall einer Verweisung an das eidgenössische Recht nicht vorhanden sei, und deshalb auch sowohl gegen die Kompetenz der Tagsahung in vorliegender Sache überhaupt, als insbesondere auch gegen die Ernennung von Schiedsrichtern für den Kanton Vern protestiren."

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie haben bereits voriges Jahr des Langen und Breiten diese Angelegenheit diskutirt und Ihrer Gesandtschaft eine Instruktion ertbeilt. Daraushin hat die Tagsahung ihre frühern Beschlüsse bestätigt und den Stand Bern eingeladen, sich zu fügen. Bern, aus den bereits früher angegebenen Gründen, hat nicht geglaubt, dieser Einsadung entsprechen zu sollen, weil die fragliche Ansprache rein privatrechtlicher Natur ist, und wir unmöglich unsere Judicatur aufgeben können. Also ist die Inskruktion im Wesentlichen die gleiche, wie das vorige Jahr. Seither hat man zur Sprache gedracht, das die andern Kantone für Bern Schiedsrichter ernennen sollen, wenn Bern sich dem Ausspruche der Tagsahung nicht füge. Ein solches Begehren ist geradezu der Bundesakte zuwider. Wir wollen also erwarten. Der Regierungsrath hat übrigens dem frühern Kreisschreiben an die Stände ein neues nachgeschickt, um diese Sache noch besser zu beleuchten.

Stettler. Bekanntlich dauert dieser Streit bereits seit mehrern Jahren, und ganz sicher ist es für den Kanton Bern sehr unangenehm, seit Jahren immer als Gegenpartei gegen die Eidgenossenschaft aufzutreten. Ebenso unangenehm muß dieß auch den andern Kantonen sein, denn für das Interesse der Eidgenossenschaft kann dabei nichts herauskommen. Es kann also Jedermann nicht anders als erwünscht seht. Ich sün man einmal ein Schritt in diesem Konslikte vorwärts geht. Ich sür mich din sest überzeugt, daß die Ansicht Bern's in dieser Sache durchaus die richtige ist; ich war auch der Erste, der beehrt ward, die Rechte von Bern in dieser Frage zu vertheidigen. Allein ich kann mich ebensogut in die Stellung der andern Kantone sehen. Man braucht nicht böswillig gegen Bern zu sein, um eine andere Ansicht zu haben. Der Art. 5 des Bunz besvertrags sagt, daß alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen Kantonen an das eidgenössische Recht gewiesen sein sollen. Die Ansicht Bern's ist nun die, daß dieser Artisel, wenn er ganz duchstäblich aufgefaßt wird, zu Widersprüchen und Widersinznigkeiten führt. Meine Ansicht ist das auch, ich kann mich aber auch in die Anssicht der andern Kantone denken, denn es beißt im Art. 5 allerdings: Alle Streitigkeiten und Ansprachen.

hier ift nun eine Streitigkeit zwischen dem Kanton Bern und Solothurn. Zwar weiß ich wohl, daß es eigentlich der Fistus ift, welcher bier auf beiden Seiten als Partei auftritt ; aber immerbin ift es ein Streit zwischen Bern und Golothurn. Wir behaupten nun, im Sinn und Geifte des Urt. 5 fonne es unmöglich liegen, daß dergleichen Streitigkeiten und Unfprachen vor das eidgenöffische Recht gehören; die andern Rantone bingegen stützen sich auf die Worte ber Bundesakte. Wir haben noch einen andern Streit gebabt, wo wir uns auf die Worte des Bundesvertrages, die andern Kantone aber auf den Sinn und Geift besfelben berufen baben, nämlich in ber Obmgeld- fache. Der betreffende Bundesartitel redet nämlich von ber freien Mus = und Durchfuhr; die andern Rantone fagten, im Sinn und Geifte Diefes Urtitels liege es, bag auch die Ginfubr frei fein folle. Bern bat aber, gestütt auf ben Buchstaben, welcher von der Einfuhr nichts fagt, julest Recht bekommen, denn die Gegner find am Ende bedeutend jusammengeschmolzen. Singegen bier in dem Streite mit Golothurn ftugen wir uns auf den Geift des Bundesvertrages, und die andern ftugen fich auf ben Buchstaben. 3ch mochte nun ba wo möglich einen Ausweg fuchen, um aus diefem unangenehmen Streit und Sader auf eine der Ehre und ben Rechten Bern's angemeffene Weise herauszukommen, zumal es sich doch hier nicht um ein foldes Interesse handelt, wie feiner Zeit beim Ohmgelde. Könnten wir z. B. nicht denjenigen Ausweg ergreifen, welchen man anderwärts unter gleichen Berhaltniffen und in einem gang gleichartigen Etreite ergriffen hat? Wir find eine Eidgenoffen-schaft von souveranen Standen. In unserer Nachbarschaft ift auch ein folder Bund fouveraner Staaten, welcher genau einen gleichen Artifel über bergleichen Falle enthalt, der deutsche Bund. Der Art. 11 des deutschen Bundes fagt, alle und jede Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesftaaten follen der Bundesversammlung vorgetragen, und wenn da keine Vermittelung erfolge, an ein Austrägalgericht gewiesen werden. In den erfolge, an ein Austrägalgericht gewiesen werden. In den Zwanzigerjahren ift nun ein ähnlicher Streit, wie jest zwischen Bern und Solothurn, zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthum Anhalt Köthen gewesen. Lesteres wollte seinen Streit gemäß dem Urt. 11 des Bundes vor die Bundesverfammlung bringen; Preufen bingegen fagte, ber fragliche Bundesartifel konne unmöglich diefen Ginn haben u. f. m., gerade wie jest auch Bern gegenüber Golothurn und ben übrigen Ständen auftritt. Diefer Streit hat mehrere Babre gedauert, wie der unfrige auch, und die meisten Staaten waren gegen Preugen, gestütt auf ben Buchstaben des Bundes. Das hat viele Rechtsschriften bervorgerufen, und zulest hat Preußen seinem Gegner offerirt, den Streit außerhalb der Bundesver- sammlung auszugleichen, und so ift derfelbe endlich schiedsrich= terlich ausgeglichen worden. Wenn nun der König von Preußen glaubte, es fei feinen Ehren fein Abbruch, die Sache freund-schaftlich auszumachen, fo gereicht es Bern wahrhaftig auch nicht zur Unehre, wenn wir mit Solothurn die Sache außer-halb des Bundes freundschaftlich auszugleichen suchen. Daber wiederhole ich aus innigster U-berzeugung jenen fcon voriges Sahr hier gefallenen Untrag, daß zwar die Inftruftion fo ge= nehmigt werde, wie sie vorgeschlagen ist, daß aber gleichzeitig die Gesandtschaft angewiesen werde, außerhalb der Bundesverssammlung der Gesandtschaft von Solothurn anzubieten, diesen Streit durch ein freiwillig zu bestellendes Schiedsgericht befeitigen zu lassen. Wenn Solothurn das annimmt, wie ich hoffe, fo braucht man dann fein folches Berfahren, wie nach dem Bundesvertrag, fondern man fann durch freie Uebereinkunft ein folches Berfahren mablen, welches beiden Ständen die gleiche Barantie eines rechtsformlichen Entscheides darbietet. Nimmt aber Golothurn dieses Unerhieten nicht an, dann mag die Sache ihren Weg vor Zagsatzung geben. Ich schlage also einen Busat dabin vor, bag die Gefandtschaft angewiesen werde, der Gesandtschaft von Solothurn anzubieten, auf dem Wege eines unter den beiden Ständen ju bestimmenden Schiederichterlichen Kompromiffes den gangen Sandel ju befeitigen, in der bestimmten Voraussetzung jedoch, daß Solothurn feine Rlage an der Tagfagung jurudgiebe, widrigenfalls die Gache ihren Weg geben murbe.

Fellenberg. Es ift ein bedenklicher Umftand in diefem Streite der, daß die Stände, welche gegen und find, fich vermehrt haben feit der letten Tagfagung, und daß die öffentliche Meinung ungunstiger ift gegen Bern, als früher. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir mit unserer demokratischen Verfassung wesentlich von der öffentlichen Meinung abhängen; daber ift jedenfalls zu munschen, daß unsere miteidgenössischen Bolfer-schaften überzeugt seien, daß Bern sich nicht lossage von eidge-nössischen Banden und nicht ein Zerreißen der innern Berhältnisse durchführen wolle. Daber mare ju munfchen gemefen, daß man die öffentliche Meinung mehr batte auftlaven mogen; jest sche nicht richtig aufgefaßt wird. Wir thäten viel besser gegenwärtig, ein Opfer zu bringen der europäischen öffentlichen Meinung, bezüglich auf bas Einverständniß unter den Kantonen der Schweig; es konnen Ereigniffe eintreten, wo es uns un= endlich viel mehr daran gelegen fein mußte, daß die fremden Machte und nicht für zerriffen halten, als hingegen an fr. 60,000 bis 100,000. Allerdings febe ich die möglichen Ronfequengen eines abweichenden Ganges wohl ein, aber fo wie Solothurn boch eigentlich eidgenöffisch gesinnt zu fein scheint, zweifle ich nicht daran, daß der Vorschlag des Herrn Stettler mahrschein-lich Eingang finden werde, wenn man wenigstens wirklich Ver-söhnung sucht. Ich würde es indessen vorziehen, daß der Regierungsrath von Vern beauftragt werde, direkt an den Regierungsruth von Solothurn ju fchreiben.

Neuhaus, alt=Schultheiß. 3ch hatte bereits voriges Jahr ben namlichen Antrag, wie herr Stettler, gestellt; er ift aber bier in ber Minderheit geblieben. Es that mir febr leid. 3ch batte nun beute die Freiheit nicht genommen, diefen Untrag ju reproduziren, man hatte mich ber hartnäcfigfeit beschuldigen fonnen. hingegen da er von anderer Seite ber neuerdings gestellt worden ift, fo fann ich noch heute dazu stimmen. Sch finde, Bern habe in diefer Sache durchaus Recht, und es folle das eidgenössische Recht bier nicht in Unspruch genommen werden. 3ch hatte die Ehre, das Wort darüber an der letten Tagfatung zu führen; man kann herrn Fellenberg mein dama-liges Botum vorlegen; ich sprach mit vieler Mäßigung, und die Berathung war daber durchaus nicht bitter, vielmehr erflärte ich, blog um des Grundfates im Allgemeinen willen fträube sich Bern in diefer Sache u. f. w. Nachdem mein Vortrag beendigt mar, fchicfte mir eine Gefandtichaft einen fleinen Bettel ju, worauf ungefahr gefchrieben ftand : 3ch bedaure, gegen Bern stimmen zu muffen, benn ich muß, gegen meine Ueberzeugung, instruttionsgemäß stimmen. Nichtsbestoweniger waren an der letten Tagjahung weniger Stimmen gegen Bern, als füher, und namentlich Schwyz schien damals schwankend geworden ju fein. Wie es in diefem Sabre geben wird, ift zweifelhaft; jedenfalls wird noch immer eine reglementarische Mehrheit von 12 Stimmen vorhanden fein, fo daß die Lage Bern's nicht angenehm fein und der jeweilige Gefandte einen fehr unangenehmen Auftrag zu erfüllen haben wird. Wir haben in Folge der unglucklichen Ballifer-Ereigniffe Bankapfels genua in der Schweiz und an der Tagfagung , und wenn Bern gegen wiederholte Weifungen der Tagfagung widerstrebt, fo ift feine Stellung immer febr miflich. Die Stande glauben immer, Bern als der machtigfte Ranton wolle von feiner Gemalt Mißbrauch treiben, und darum wollen jene zeigen, daß Bern in gleicher Stellung fei, wie der kleinste Stand. Wenn ein folches Berhältniß unter den Bundesgliedern entsteht, so ist das fehr fatal für die Gidgenoffenschaft, und wenn daber der Starfere Mäßigung zeigen kann, da ist es am Orte. Nehmen Sie den Antrag bes herrn Stettler beute an, so ist der Grundsatz ge= rettet, denn wir haben dann das eidgenöffische Recht nicht anerkannt, und man kann sich in spätern Fällen nicht barauf ftüten, sondern Sie, Sit., machen freiwillig eine Konzession, sofern Solothurn auch eine Konzession macht, nämlich die Sache por Tagfagung juruckzieht. hingegen munfche ich, daß eine Daberige Eröffnung an Solothurn nicht durch den Regierungsrath dirett, fondern durch die Gefandtichaft im Schoofe der Zagfahung geschehe, was nicht hindert, allenfalls der Regierung von Solothurn vorber Mitheilung von diesem Beschlusse zu machen. 3ch stimme also zur Instruktion, wie sie ist, aber mit bem nachträglichen Bufate des herrn Stettler.

Blofch, alt-Landammann. Sie werden fich erinnern, Tit., daß der nämliche Untrag am Schlusse der Berathung der vorjährigen Instruktion, da man mir die Ehre erwiesen hatte, mich als damaligen Prafidenten diefer Verfammlung um meine Meinung zu fragen, ursprünglich von mir gestellt worden ift, und im erften Momente haben Gie benfelben fehr beifällig aufgenommen und mit ziemlich großer Mehrheit erheblich erflart. Wenige Tage darauf, als das Gutachten des Regierungsrathes darüber vorlag, ist dieser Antrag sehr lebhaft, leidenschaftlich sogar, angesochten worden, und zuletzt ergab sich eine kleine Minderheit für dassenige, was kurz zuvor eine sehr überwiegende Mehrheit gehabt hatte. Woher ist das gekommen? Man war durch die Art und Weise, wie die Diskuffion statt fand, gemiffermaßen überrascht, man wußte sich nicht zu fassen über die Wichtigkeit der Sache u. s. w. Ich hoffe, Sie werden jest gesehen haben, daß das nichts so schreckliches ist. Solothurn meint, wir seien ihm Fr. 64,000 schuldig. Wenn es sich nur darum handelte, ware es sich der Werth, darüber zu beliberiren, sofern die Weigerung, zu zahlen, uns mit der ganzen Schweiz in's Misverhaltnis stellt? Als blose Geldfrage betrachtet, mare bas mahrhaftig ein Bettel für Die Republik Bern, und ich murbe es febr unehrenhaft finden, wegen diefes minimen Interesse sich mit ber Schweiz in Widerspruch und Berwürfniß zu feten. Ich bin fest und innig überzeugt, daß Bern in der Sache felbft das volltommenfte Recht hat. Wo ich diefe Ueberzeugung habe, bin ich nicht geneigt, vom Rechte zu weichen, sondern ich wurde es auf das Aeugerste, ja freilich bis auf die Gewalt, antommen laffen. Aber die Cache hat eine gang andere Ceite, Diejenige einer Ehrenfrage. 3ch bin fest überzeugt, daß Solothurn feinen Antrag jest nicht mehr ftellen würde, wenn er nicht gestellt ware. Derjenige, welcher dort diesen hafen aufgestochen, hat sehr wenig Dank tavon zu Golothurn, aber jest ist es für Golothurn eine Ehrensache. Goll der Stand Solothurn, welcher die Mehrheit der Rantone auf feiner Seite hat, jest auf einmal fagen, er habe alles dasjenige unbefugt und ohne Grund gethan, was in diefer Sache von feiner Seite bis jest geschehen ift? Alfo ift es eine Ehrensache für Colothurn , von feiner Unfprache nicht jurudbutreten. Was ift aber für und das Wichtigste? Reineswegs das Geld, fonbern bas Prinzip. Wenn wir bas Prinzip retten können, und zwar in Bezug auf die Materie bes Streites ohne große Gefahr (ich glaube, wir dürften es in dieser hinsicht sogar auf ben Großen Rath von Solothurn selbst ankommen lassen), sollen wir es nicht gerne thun? Wenn wir dem Stande Colothurn anbieten, die Sache kompromisweise entscheiden zu lassen, was thun wir damit? Einerseits legen wir dadurch das unwiders legliche Zeugniß ab, daß wir bis jeht nur unser Recht verfolgt und keineswegs auf unsere Starke getrott haben, und andrer= feits zerstören wir denjenigen, welche auf uns den Schein uneidgenössischer Gesinnung werfen möchten, das Fundament, und entwinden ihnen die Wassen. Das, Sit., ist der Ehre des Kantons Bern angemessen. Auch im Privatleden geschieht dieß baufig. Sat man lange gestritten , fo fucht man fich am Ende ju vergleichen. 3ch mußte alfo den gefallenen Untrag unterftuten, fo fehr ich andrerseits, wenn Solothurn sich nicht ein-lassen will, am Prinzipe selbst festhalte und mich nie und nimmer unterwerfe.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Sch hingegen müßte mich diesem Antrage widersehen. Man sagt, es sei dieß eine Ehrensache; aber eben darum will ich nicht dazu stimmen. Wir müssen bedenken, Sit., was Solothurn verlangt; es verlangt, daß die Tagsahung den Schiedsrichter für uns ernenne. Also zeigt es dadurch Mißtrauen gegen die Gerechtigkeitssliebe unserer Gerichte, wozu in der Geschichte kein Motiv vorhanden ist; denn unsere Gerichte sind von jeher von Jedermann als sehr unparteissch angesehen worden, besonders in Fällen, wo es sich nur um materielle Interessen handelt. Solothurn, unser Nachsbarkanton, zeigt Mißtrauen in unsere Gerichte schon dadurch, daß es eine reine Geldsache, welche bloß durch eine Scheinzession an den Staat gelangt ist, nicht bei unsern einheimischen Gerichten anhängig machen will. Schon voriges Jahrist der nämliche

Alntrag, wie heute, gestellt worden. Im ersten Augenblicke hatte er hier Eingang gefunden, in der folgenden Situng aber, als ein Gutachten des Regierungsraths darüber vorlag, ist er mit großer Mehrheit verworsen worden, aus Gründen, welche damals des Langen und Breiten erörtert wurden. Zedenfalls müßte die Sache wiederum an den Regierungsrath zur Begutachtung gewiesen werden, und ich bin überzeugt, daß uns der nämliche Rapport würde vorgelegt werden, wie das vorige Jahr, eben wegen der Ehrensache. Uedrigens handelt es sich nicht bloß um die Fr. 64,000, sondern die Solothurner wollen auch noch die Zinsen dass Dreisache der Summe. Dieses Geld können wir auch brauchen. Wenn eine Gegend kömmt, und vom Großen Rathe Erleichterung von alten Feudallasten begehrt, die dem Staate nicht Fr. 3000 eintragen, so wehrt man sich bier und stützt sich auf die Pflicht, zu den Staatseinstünsten Sorge zu tragen, und so möchte ich zeht nicht riskiren, dem Stande Solothurn eine so große Summe, die ihm gar nicht gehört, schenken zu müssen. Schald man sich auf dieses Böbelein läßt, hat man hald verloren. Hätte Solothurn gute Titel sür seine Unsprache, so würde es sein Recht ebensogut vor unsern Gerichten gesucht haben. Auch ich betrachte bie Sache als Ehrensache, sür Bern, denn es ist höchst beleidigend für uns, daß Solothurn die Sache sowei treibt, zu verlangen, daß die Tagsatzung dem Kanton Bern einen Schiedsrichter ernenne. Sch stumme also gegen jeden Jusahantrag.

Rasthofer, alt-Regierungsrath. In einem der frühern Artifel haben wir den Grundsatz aufgestellt, daß man sich der Mehrbeit der Tagsatzung zu unterwersen habe. In der vorliegenden Sache nun haben wir bereits zweimal eine Mehrbeit der Tagsatzung gegen uns, welche uns verurtheilt hat, uns einem Schiedsgerichte zu unterziehen. Wenn wir uns immerssort weigern, uns der reglementgemäßen Mehrbeit zu unterziehen, mit welchem Rechte können wir dann andern Ständen zumuthen, sich einem solchen Mehrbeitsbeschlusse zu fügen? Woriges Jahr habe ich den gleichen Antrag gestellt, wie herr Stettler, ich bin in der Minderheit geblieben. Schon damals habe ich gesagt, wir werden an der Tagsatzung solche Zerwürfnisse sich dass wir nicht wegen Fr. 60,000 dieselben noch vermehren und die Schweiz als ein im Innersten zerrissenes Land darstellen sollen. Im Regierungsrath habe ich das Nämliche gesagt und habe darauf gedrungen, man sollte doch die Solothurner einsaden, eine Deputation an den Regierungsrath zu schiefen, um da die Gründe Solothurns auseinanderzusehen u. s. Das ist von der Hand gewiesen worden. Man hat der alten Regierung oft vorgeworsen, sie sei alzu kantonal und nicht eidgenössisch gesinnt. Laden wir nicht den nämlichen Vorwurf auf uns! Sch schließe zum Antrage des Herrn Stettler.

3. Schnell. Wenn von unserer Seite kein Formfehler in dieser Sache begangen worden ware, so glaube ich auch, daß wir die Zumuthung der Tagsahung unbedingt abweisen sollten; aber es schwebt mir so dunkel vor, als habe im Unstange unsere Tagsahungsgesandtschaft sich mehr oder weniger auf ein Schiedsgericht eingelassen. Hat man dieß gethan, so haben wir uns damit, wie man zu sagen pflegt, ein Rad abgefahren, und alsdann wollte ich es sür meine Person nicht mehr so genau nehmen, sondern ein wenig einlenken. Ist aber in dieser Beziehung von uns kein Fehler begangen worden, so will ich in Nichts eintreten, sondern auf unserm Rechte bedarren.

von Tillier, Regierungsrath. Formfehler ist da keinet begangen worden, Sit., sondern als die Sache im Sahre 1841 zum ersten Male, mir unvermuthet, vor Tagsahung zur Sprache kam; habe ich, als damaliger Gesandter, sogleich Namens des Standes Bern die Einwendung mangelnder Legitimation gemacht. Meine persönliche Unsicht über diese Frage habe ich schon voriges Jahr hier auseinandergesett. Es kann diese Sache nach den Unsichten der ausgezeichnersten Rechtsgesehrten unmöglich Gegenstand des öffentlichen Rechtes sein, denn sie ist nicht eine Unsprache zwischen zwei Ständen, sondern lediglich die Privatansprache einer Unstalt im Kanton Solothurn. Wenn wir uns

ba irgendwie vor bem eidgenössischen Rechte einlassen, so könnte bas zu unabsehbaren Folgen führen. Sede mögliche Ansprache könnte auf diesem Fuße jum Gegenstande des öffentlichen Rechts gemacht werden. Ich trage den edlen und vaterländischen Gefinnungen Derjenigen alle Rechnung, welche vor mir gesprochen haben, aber ich glaube nicht, daß wir durch das Anerbieten einer gütlichen Ausgleichung jum Zwecke gelangen. Die tiefen Berwürfnisse in der Schweiz liegen nicht in dem zwischen Bern und Solothurn waltenden Handel; sie liegen tiefer und auf gefährlichern Punkten. Würde der Streit z. B. zwischen Zug und Uri walten, fo wurde derfelbe beinahe feine Aufmerkfam= feit in der Eidgenoffenschaft erregt haben; allein man glaubt, man muffe einen Stand, wie Bern, gleichsam mit Gewalt zwingen; man fieht dieß als eine Art von Chrenfache an, und es mifcht sich die Eigenliebe der Tagfatung und der Stände da hinein; denn die Sache an sich gebort gewiß zu den unbedeutenoften Gegenständen. Jeder von Ihnen , wenn er die Aften mit Aufmerksamkeit liest, kann nur eine Ansicht darüber haben, und es läßt sich fast nicht begreifen, daß über diese einfache Frage Unfichten aufgestellt werden konnten , welche dem gefunben Verstande so fehr zuwider sind. Aber es fragt sich hier nicht nur: Wollen wir ftreng am Buchstaben des Bundes halten, oder wollen wir aus eidgenöffischem Ginne in Etwas davon abweichen? fondern es fragt fich : Saben wir gang freie Sande, oder find wir nicht durch unfere Berfassung gebunden? Wenn ein Gegenstand nach deutlicher Borichrift der Berfaffung vor unfere Gefete und Gerichte gehört, fo haben wir nicht das Recht, den Entscheid darüber ju übertragen, wem wir es für gut finden. Diefer hauptgrundfat ift es, der mich bier leitet, und auch Sie, Dit., haben voriges Sahr mit fehr bedeutender Mehrheit daran festgehalten. Wenn wir Solothurn in Etwas nachgeben wollen, fo follte man es jedenfalls nicht in der Zagfatung, fondern direkt und vorher thun, ehe die Tagfatung berfammelt ift. Daber batte ich eber noch in der letten Februarfigung dazu ftimmen konnen. Aber auf heutigen Sag, wo vielleicht wiederum ein Kanton instruirt hat, er wolle es bis auf Gewaltanwendung ankommen laffen, ift es des Standes Bern nicht febr würdig, den bisherigen Widerstand jurudguziehen. Das ift übrigens Sache der Gefühle, und diefe können verschieden sein. Ich wünsche gewiß den allgemeinen Frieden in der Eidgenoffenschaft febr, aber ich kann nicht glauben, daß ber beutige Entscheid über die vorliegende Frage viel dazu beitragen werde. Das ift nur fo ein fleiner Nebenpunkt neben vielen andern und weit größern Schwierigfeiten, welche vielleicht unferm Vaterlande ein trauriges Schickfal bereiten, wenn wir nicht Mittel und Wege finden, dasfelbe davor zu bemahren. Sch finde auch nicht, daß feit der letten Tagfatung Etwas gefcheben fei, mas uns von unferer frubern Anficht follte jurucktommen lassen. Die Jahl der Stände, welche in dieser Sache gegen und gestimmt haben, hat sich seither eher vermindert als vermehrt, und dieß kann später noch in höherm Grade eintreten. Sind Fr. 60,000 für den Stand Bern auch nicht fehr viel, fo follen wir doch mit dem Bermögen unferes Bolfes wirthschaftlich und haushälterisch zu Werke geben. Aus allen diefen Grunden , und befonders, weil die Berfassung uns nicht erlaubt, für dergleichen Ansprachen andere Gerichte, als die unferigen, anzuerkennen, trage ich darauf an, einfach bei der vom Regierungerathe vorgeschlagenen Instruktion zu bleiben.

Rurz, Oberrichter. Ich erlaube mir bloß über den vom Herrn Präopinanten aufgestellten Gesichtspunkt einige Bemerkungen, indem ich im Uebrigen zu den Ansichten der Herren Stettler und Blösch stimme. Herr Regierungsrath von Tillier sagt, es liege in der Verfassung eine Bestimmung, die und verbiete, solche Anerbietungen an Solothurn zu machen. Das ist durchaus irrig; es ist nirgends verboten, Schiedsrichter zu ernennen. Wosür begünstigt unsere Eivilgesetzgebung die Schiedsrichtersprüche, wenn dieses Auskunftsmittel nicht sehr zweckmäßig ist und im Geiste der Verhältnisse überhaupt liegt? Was unsere Gesche dem Bürger als gut anempsehlen, sollte dann dem Großen Kathe untersagt sein? Das wäre ofsendar ein Widerspruch. Sonst sagt man immer, man thue recht davan, ein en vorkommenden Streit durch Schiedsrichter auszugleichen; es gehe schneller, und koste weniger. Hingegen hier kömmt

man jest auf einmal mit dem strengsten Rechte, und sagt, es sei verfassungswidrig, einen Weg einzuschlagen, der doch durch die Gesetz sogar empfohlen ist. Ich wünsche, daß der beantragte Ausweg belsen könnte. Man sagt, Solothurn habe unrecht, kein Zutrauen in unsere Gerichte zu setzen. Allerdings ist die Weigerung Solothurns, vor unsere Gerichte zu treten, eben kein großes Kompliment für uns; allein, Tit., man muß die Menschen, wie sie sind, in's Auge fassen. Wir kennen die Gerichte von Bern, aber die Solothurner kennen sie vielleicht nicht. Wären wir unsererseits in der Lage, einen Streitsall vor die Gerichte von Solothurn zu bringen, so würden wir wohl auch sagen, wir kennen sie nicht, und im Herzen von manchem unserer Mitglieder würde sich vielleicht der Wunsch regen, so lang als möglich die Sache vor unsern eigenen Gerichten zu behaupten. Das müssen wir also den Solothurnern nicht so übel nehmen. Ich möchte unbedingt zu dem von den Herren Stettler und Blösch vorgeschlagenen Auswege stimmen.

Manuel. In dergleichen Dingen halte ich fest an dem Grundfate: Principiis obsta; das beißt, man folle fich einer Sache, welche möglicher Weife zu bofen Folgen führen fann, gleich von Unfang an widerfeten. Diefe Sache ift folcher Ratur, daß ein Staat, welcher in Bundesverhaltniffen ift, und vor Allem aus fehr eiferfüchtig auf feine Gerichtsbarkeit fein muß, ftreng am Buchstaben halten foll. Durch Einlaffen in irgend dergleichen Auswege u. f. w. wurden wir und in ben Fall feten, daß jeder Bürger, wenn er einen Sandel mit der Regierung vor den hiefigen Gerichten verloren hat, nur feine Forderungen irgend einer eidgenössischen Regierung abzutreten braucht, um auf diesem Wege durch Ginschreiten der Tagsatzung jum Zwecke ju gelangen. Würden wir ben von herrn Stettler vorgeschlagenen Busats aufnehmen, so könnte man allerdings glauben, wir feten Zweifel in die Gerechtigkeit unserer Ansicht. Diesen Schein sollen wir vermeiden, und daher bei unsern bis-herigen Inkruktionen bleiben. Un den Berhältnissen hat sich seit der letzten Tagsatzung Nichts geändert, und ich wurde es für sehr nachtheilig halten, wenn der Stand Bern unter diesen Umständen auch nur die allergeringsten Vergleichsvorschläge vor Tagfahnng brachte. Wenn Die herren Golothurner, welche den Streit angehoben haben , ju Freundlichkeiten geneigt find , fo konnen fie Die Initiative ergreifen. Sch mochte, fo viel an mir, von jedem weitern Zusatze abstrahiren.

Weber, Regierungsrath. Man hat bemerkt, es komme hier nicht sowohl auf bas Geld, als vielmehr auf bas Prinzip an; aber, Sit., es handelt sich nicht bloß um die Fr. 64,000, sondern mit den Zinsen um ungefähr Fr. 130,000 oder noch viel mehr. Ferner bemerke ich, daß ich die Ansicht nicht theile, als werden wir, wenn wir und in einen Kompromiß einlaffen, dann fiegreich fein. Gin Sprüchlein fagt : Wer fich einläßt in Rompromif, berliert fein Recht, das ift gewiß. Sett fagt man, es handle fich um eine Chrenfache. Allerdings ift es eine Ehrensache für Golothurn, aber für uns auch. Wann bat Golothurn fein Ansuchen an die Tagsahung gestellt? Ich bitte, Dit., fich hieran zu erinnern; - furz nachdem wir den herren von Solothurn aus der Patiche geholfen hatten. Es ift vielleicht gar nicht biplomatisch, bas bier zu fagen, aber es ift Faktum. Das war nun im höchsten Grabe malplacirt von Solothurn. Uebrigens ift die Sache eine reine Privatansprache; alfo follen fie und vor unfern Gerichten fuchen. 3ch begreife nicht, warum fie Miftrauen feten follten in unfere Gerichte, und warum ihnen ein Kompromifgericht mehr Zutrauen einflößen follte. Wenn wir die Kläger waren gegen Solothurn, würden die Solothurner und ein anderes Gericht vorschlagen? Burden fie und nicht vielmehr fagen : Wir haben brave Gerichte, kommt vor die unserigen? Allerdings ist der Antrag, welcher heute wiederholt worden ist, voriges Jahr mit großer Stimmenmehrheit erheblich erklärt, später aber dennoch vers worfen worden. Gar viele Mitglieder stimmen bier oft gur Erheblichkeit eines Untrages, nicht weil fie ihn geradezu billi= gen, fondern weil fie glauben, er fei triftig genug, um grundlich untersucht zu werden. Auch ich stimme gar oft zur Erbeblichkeit, obichon ich materiell nicht einverstanden bin. Das ift also fein Beweis, daß der Große Rath nicht schon voriges Jahr die Instruttion mit bedeutender Stimmenmehrheit beschlossen

habe, wie fie und auch heute von den Behorden vorgefchlagen wird. Ich ftimme jum Artifel, wie er ift, ohne jeden Bufat.

von Senner, Regierungerath, als Berichterstatter. Man verlangt, Bern folle bier nachgeben; aber in Bezug auf Golothurn hat Niemand bas gefagt. Wir fteben alfo gleichfam ba, um uns felbst ju verfällen und Golothurn Recht ju geben. Solothurn hatte bem gemefenen Bischof von Bafel ein Unleihen gemacht, als er bereits aus feinen Staaten fort war, dem Bischofe perfonlich, nicht dem Fürsten als folchem. Das beweisen die dabei gebrauchten Formen sowohl, als die gegebenen Sypotheken, deren einige im Kanton Solothurn felbst lagen, und nur febr wenige im gegenwärtigen Kanton Bern. Daß die Co-lothurner felbst die Schuld als eine Privatschuld des Bischofs angefeben haben, geht daraus hervor, daß mahrend der gangen Dauer der frangofischen herrschaft von Geite Golothurns tein Schritt gegen die Regierung gescheben ift, gegen den Bischof bingegen wohl, und zwar noch in beffen letten Zeiten u. f. w. Dazu fommt noch ein Umstand. Anfänglich war der Kanton Solothurn der Unleiher, fpater aber hat er feine Forderung einem Institute abgetreten, welches durchaus von dem Staate getrennt ift, und es fand eine formliche Abtretung ftatt. Bon Diesem Augenblicke an ift nicht mehr die Regierung oder ber Stand Solothurn der Gläubiger, sondern eine Privatperson, und der Schuldner ift der Bischof, nicht der Stand Bern, und wir find nicht der Bischof. Da die Sache mithin eine Civilfache ift, fo gehört sie nicht vor den Bund, sondern vor die betreffenden Eivilgerichte. Darüber besteht ein wiederholt er= neuertes Concordat, welches fagt, die Rantone feien concordat= weise übereingekommen, daß der feghafte, aufrechtstehende Schuld= ner ben alten Rechten gemäß vor feinem natürlichen Richter gefucht werden muffe. Bas ben beutschen Bund betrifft, melchen man beispielsweise angeführt bat, fo muß man nicht zwei durchaus verschiedene Sachen miteinander verwechseln, denn die Berhaltniffe find bei uns eben nicht diejenigen des deutschen Bundes. Auch dem Ohmgeldhaudel gleicht der gegenwärtige Sandel nicht; aber auch im Ohmgelbe haben wir nicht Recht bekommen, wie gefagt worden ift, benn noch jest besteht ein Beschluß ber Sagfagung gegen uns; aber wir unterziehen uns nicht, weil die Zagfatung dabei über ihre Rechte binausgegangen ift. Wir haben uns im Ohmgeldhandel auch nicht bloß auf den Buchstaben des Bundes gestütt, sondern der Buchstabe fowohl ale der Geift des Bundes war für uns. Jest will man uns die Sache heute wiederum in die Gutmitbigkeit, in's Gewissen bineinschieben, man fagt und, wir sollen ber Bitigere fein. Der, Dit., befommt in folchen Fällen immer Unrecht. Man fagt, wir follen um Friedens und der Ruhe willen nachgeben u. f. w. Umgefehrt, Dit. Die herren Golothurner follen um Friedens und der Rube willen nicht etwas Unrechtes verlangen. Ift es an demjenigen, welcher fein Recht bewahrt, oder aber an dem, welcher es ihm entreifen will, zuerst zurückzugeben? Wer unrecht thun will, ber verlett Rube und Frieden, nicht ber andere. Sch glaube auch nicht, daß Bern durch folche Nachgiebigfeit großes Unfeben erlangen würde. Ich babe immer geseben, daß gerade berjenige, welcher ba, wo er vor Gott und ber Welt Recht bat. fich nicht zu wehren weiß, fein Unfeben verliert. Singegen begreife ich gar wohl, daß man munfcht, aus diefem Streite berauszukommen. Die verschiedenen Stande ber Gidgenoffenfchaft

sind etwas zu voreilig in die Sache eingegangen und haben gleich von Anfang instruirt, wie sie nicht instruirt haben würden, wenn sie sich Zeit genommen bätten, die Sache wohl zu prüfen. Sest ist die Eigenliebe im Spiel, und da, Tit., liegt die ganze Sache. Dem will ich mich aber nicht unterziehen, denn wenn wir hier zurückgehen, warum follten wir es nicht auch mit dem Ohmgelde thun? Bis allfällig Solothurn selbst sein Begehren an der Tagsatzung zurückzieht u. s. w., bleibe ich bei demjenigen, was wir voriges Jahr beschlossen haben, und möchte warnen, davon abzugehen.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt. Offenbar ift jede Unsprache, aus Gelddarleben herrührend, civilrechtlicher Natur; wiederum betrifft der vorliegende Gegenstand keinen Streit über gegenseitige Pflichten und Rechte der beiden Kantone. Man hat gesagt, daß Bern im Prinzip volles Recht habe. Es kann sich demnach nicht fragen, ob die vorjährige Instruktion eine Abanderung erleiden folle, fondern es fragt fich bloß: Sft es in der Stellung Berns, unter Diefen Umftanden den erften Schritt ju thun jur Bermittelung auf privatrechtlichem Wege? Man bat felbst angeführt, wenn die Frage in materieller Beziehung dem Großen Rathe von Solothurn felbst vorgelegt murde, fo murde fich da= felbit nur eine febr fleine Minderheit gegen unfer Recht erheben. Wenn das richtig ift, so ist es gewiß nicht an der ober-ften Landesbehörde von Bern, nachzugeben, sondern wenn die Mehrheit des Großen Raths von Solothurn glaubt, materiell Unrecht zu haben, jo ift es an ibm, Anerbietungen zu machen. Bas die Ehrenfache betrifft, fo frage ich : Benn es fur Golothurn eine Chrenfache ift, feine folche Anerbietungen zu machen, mabrend es doch materiell Unrecht hat, ift es bann fur Bern Ehrenfache, folche Anerbietungen ju machen, mabrend es im vollen Rechte ift? Reineswegs. Wer volles Recht hat, für ben ist es nicht eine Unehre, darauf zu beharren; eber ist es für ben andern eine Unehre, auf dem Unrechte zu beharren. Was die Geldfrage betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes: Wenn vom Baudepartement ein Bortrag vorliegt für einen Straffenbau von Fr. 10,000, fo ift bas auch eine Gelbfrage, aber noch mehr als das, es ist gleichzeitig eine Beforderung der Intereffen einzelner Gegenden oder ganzer Landestheile, und doch macht man fich oft fein Bedenken, gerade wegen bes Geldwertbes folche Vortrage anzugreifen. hier handelt es fich um Fr. 64,000 nebst den Zinsen, die man nicht etwa im Kantone selbst ju irgend einem gemeinnütigen Zwecke verwenden, fondern die man einem Nachbarkantone mir nichts dir nichts ichenken will. 3d ftimme also mit voller Ueberzeugung jum Antrage bes Regierungsraths und ftimme gegen irgend einen Bufapartitel.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag des Regierungsrathes . Sandmehr.

Art. 30 und 31 werden ohne Bemerkung burch's Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung 1844.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Dienstag den 4. Brachmonat. Berathung der Tagsatzungsinstruktion.)

Art. 33. Bollmefen im Allgemeinen.

Hugli fragt, woher es komme, daß der Laubegg = oder Gaestattzoll hier wiederum auf den Traktanden der Tagfatzung erscheine, da doch die Tagsatzung denselben nur noch für die Jahre 1843 und 1844, dafür aber in etwas erhöhtem Maßestabe, gestattet habe. Wenigstens glaube man im Obersimmenthal allgemein, daß dieser Joll mit dem Ablause dieses Jahres aufhören werde, und deßhalb habe man sich den eingetretenen höhern Zollbezug gefallen lassen. Uebrigens stehe ja das Finanzbepartement gegenwärtig noch mit der Landschaft für das Fortbestehen oder die Aussehung des Jolles in Unterbandlung.

Bach trägt darauf an, daß der fragliche Zoll bald möglichst aufgehoben werden möchte, indem das neue Zollgeset, obnebin auf die Grenzgegenden so nachtheilig wirke, daß ein solcher Lokalzoll ganz nahe an der Grenzzolllinie äußerst lästig sei. Dazu komme, daß ungefähr gleichzeitig mit der Einführung des neuen Zollgesetzes ein erhöhter Zoll an der Laubegg eingetreten sei, und daß nichtsdestoweniger sowohl der Staat, als die Landschaft nur einen kleinen Reinertrag von daher zu genießen habe.

Tscharner, Regierungsrath, weist aus der Entstehung des Laubeggzolles nach, daß derselbe auf gegenseitiger Uebereinstunft zwischen der Landschaft Obersimmenthal, welche die dortige Straße seiner Zeit gebaut, und zwischen der Regierung, welche eine große Summe zu diesem Baue vorgeschossen hat, beruhe, weswegen die Regierung denselben nicht einseitig ausbeben könne. Demnach sollte sich die Gesandtschaft bei der Tagsahung dahin verwenden, daß der Bezug dieses Zolles noch einige Jahre in seinem jetzigen erhöhten Bestande fortdaure, die die Vorschüsse der beiden Parteien zurückbezahlt seien, oder wenigstens die Regiezung sich mit der Landschaft darüber abgefunden habe.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, spricht seine Berwunderung über die aufgestellten Behauptungen der Herren Präopinanten aus, indem von keiner Erböhung des Jolltarifs irgend die Rede sei, der Joll vielmehr genau nach dem von der Tagsahung im Jahre 1821 genehmigten Tarise bezogen werde. Bezüglich auf den sernern Fortbezug oder die Ausbedung dieses Jolles bemerkt der Herrern Fortbezug oder die gendes: Wirshatten selbst gewünscht, auf den Antbeil des Staates an diesem Jolle Berzicht zu leisten, wenn nämlich die Landsschaft Obersimmenthal auf den ihrigen auch Berzicht leiste; denn früher hatte man uns dier gesagt, die Landschaft sei dazu geneigt. Das ist nun gar nicht richtig. Wir haben nämlich daraushin dem dortigen Präsekten geschrieben, damit er die Gemeinden auffordere, sich auszusprechen, ob sie die Beibehaltung des Zolles wünschen oder nicht. Wünschte die Landschaft die Aushebung, so war es dann unnöthig, von der Tagsahung

eine abermalige Verlängerung dieses Zu begehren; wünschte ihn aber die Landschaft beizubehalten, so mußte diese gescheben. Wir erdielten vom Herrn Präfekten keine Antwort, die das Traktandenzirkular für die nächste Tagsahung bereits längst da war; da schreibt jeht der Herr Präfekt, die Gemeinden der Landschaft wollen, daß der Joll wegsalle, sosen der Staat ihnen alles dasjenige ersehe, was die Landschaft seiner Zeit beigetragen habe. Das, Att., ist etwas ganz Anderes, als was man uns früher hier im Großen Rathe gefagt hat. Auf dieseh hin hat das Finanzdepartement beim Regierungsrathe darauf angetragen, von der Tagsahung die Verlängerung des Jollbenges zu begehren, unterdessen aber noch mit den Gemeinden das Fernere zu unterhandeln u. s. w., und jeht schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, die Gesandtschaft in erwähntem Sinne zu instruiren.

Ubstimmung.

Die Artikel 34 bis 48, nebst den nachträglichen Artikeln Nr. 1 und 2, werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Bortrag des Finanzdepartements über das Begehren ber Gemeindräthe von Büren, Obermyl, Lengnau, Arch, Leuzigen und Rütti, das neue Bollgefes betreffend.

Nachdem der Große Nath unter'm 7. Dezember 1843 das Begehren der genannten Gemeinderäthe, daß die Einführung des neuen Zollgesetzes die zum Beitritte der Nachdarkantone verschoben werde, abgewiesen hat, wird nun im vorliegenden Bortrage auch über ein zweites in jener Bortellung enthaltenes Gesuch, daß nämlich die Grenzbewohner, Korporationen und Staatsbürger, welche ihre urbar = und vertragsmäßige Zollsreiheit darthun können, bei ihrer disherigen Zollsreiheit belassen werden möchten, Bericht erstattet. Gestüßt darauf, daß die gewünschte Tollbefreiung als eine Ausnahme von einem allgemeinen Landesgesetze und mithin als ein der Versassung widersprechendes Vorrecht erscheinen müßte, geht der Antrag dahin, daß in das erwähnte Gesuch der Bittsteller nicht eingetreten werde.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorftellung der Gemeinden Münchenwyler und Clavalenres, betreffend das neue Zollgefet.

Die Dorfgemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, Umtsbezirks Laupen, haben das Ansuchen an den Großen Rath gerichtet, daß entweder von diesen zwei Gemeinden ausnahmsweise und in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage, wie vor der Einführung des neuen Zollgesetzs, nur das Ohmgeld bezogen,

19

oder aber das Zollgesetz daselbst nur insoweit vollzogen werde, als es Handelbartikel betreffe, daß aber die Einwohner für ihre Lebensmittel, eigenen Produkte und die den Gewerdsleuten zu Betreibung ihrer Gewerbe erforderlichen Gegenstände der BezahIung des Zolles enthoben werden möchten. Im Vortrage wird nun bemerkt, daß das Finanzdepartement schon wiederholt zu Gunsten des Grenzverkehrs verschiedene erleichternde Vorschriften erlassen habe, daß aber in eine ausnahmsweise Vefreiung einzelner Ortschaften vom Zolle nicht eingetreten werden könne, ohne ein mit der Versassing im Widerspruch stehendes Privizlegium aufzustellen. Der Antrag geht demnach dahin, daß die Petenten mit ihrem Gesuche abgewiesen werden möchten.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Bemerkungen dieser Gemeinden sind richtig, auch sind letzter ganz vom Kanton Freiburg umschlossen, so daß ihr täglicher Berkehr sie nothwendig stets über die Grenze hinausssührt. Deßhalb kann man für sie nicht andere Gesetze machen, als für den übrigen Kanton. Ich habe es Ihnen, Sit., hier im Großen Rathe schon bei den frühern Diskussionen über das Zollgesetz bemerkt, daß ein Grenzzollspstem immer belästigender sür die Grenzbewohner als für das innere Land ist. Nichtsdestoweniger haben Sie ein auf diesem Systeme beruhendes Zollgesetz angenommen. Mir thut es jetzt leid für diese Leute, aber sie theilen das Schicksal aller übrigen Grenzbewohner. Undere haben auch reklamirt und mußten abgewiesen werden, und so bleibt uns auch im vorliegenden Falle nichts anders übrig. Das Finanzebepartement hat zwar von sich aus verschiedene Verfügungen zu Erseichterung der Grenzbewohner in ihren kleinsten täglichen Verschrenzungen getrossen, indessen mußte man sich der Konsequenz wegen, und weil das Gesetz uns nicht größern Spielraum zusläßt, auf sehr enge Grenzen beschräufen.

Eymann glaubt, eine Ausnahme fei hier billig, weil diese Gemeinden sich auch in einer ausnahmsweisen Lage befinden, indem sie ringsum vom Kanton Freiburg eingeschlossen seien; wenigstens für ihre eigenen Produkte sollten sie vom Zolle befreit werden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, wisdersetzt sich diesem Untrage; alle Staatsbürger sollen unter dem gleichen Gesetzt stehen. Manche Bewohner unserer Kantonszgrenzen auf der Seite gegen Frankreich seien ungefähr in ähnlicher Lage und reklamiren doch nicht, weil sie sich der Nothewendigkeit unterziehen. Eine Ausnahme für die eigenen Produkte. Sollen diese Leute denn ihr fämmtliches Getreide überall zollsfrei heimführen dürfen?

Ubstimmung.

Für den Antrag des Finanzdepartements Für etwas Anderes Große Mehrheit. 16 Stimmen.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorftellung der Herren Sarer im Altenberg, haag auf dem Liebefeld und Rikli zu Wangen, betreffend die Rückerstattung des Zolles für Farbstoffe.

Das an den Großen Rath gerichtete Ansuchen der genannten Petenten geht dabin, daß denselben bei der Aussuhr von rothem Garn und Tüchern der Einfuhrzoll von den in ihren Rothfärbereien darauf verwendeten Farbestoffen restituirt werde. Gestützt darauf, daß die Berücksichtigung dieses Begehrens mit dem neuen Zollgesetze im Widerspruch stehen und die Vollziebung desselben unmöglich machen würde, eine Abänderung des Gesesse aber, nachdem dasselbe kaum in Kraft getreten sei, nicht zweckmäßig sein könne, geht demnach der Antrag auf Abweisung des erwähnten Begehrens.

Blösch, alt-Landammann. Das Motiv, von welchem das Finanzdepartement hier ausgeht, ist dasjenige, daß, wenn man dem Gesuche der Petenten irgendwie entsprechen wollte, dieß eine Ausnahme vom Gesetze wäre, mithin das Gesetz abändern müßte. Nach meinem Dafürhalten ist aber diese Voraussetzung irrig. Das Gesetz gestattet bereits eine Ausnahme für Bleichen und Walchen. Eine Bleiche, welche Tücher von Außen empfängt, und gebleicht wiederum hinausschickt, empfängt sie frei und schieft

sie frei hinaus. Die Rothfärbereien nun färben das meiste Garn auch nicht als ihr Eigenthum, sondern sie färben es im Auftrage derjenigen, die es ihnen zu diesem Zwecke überschicken. Demnach geht das vorliegende Begehren nicht auf eine Abänderung des Gesetzes, sondern die Petenten verlangen zu genießen einen Grundsatz des Gesetzes. Es ist also ein wesentlicher Unsterschied in dieser Hinsicht zwischen einem Rothfärber und z. B. demjenigen, welcher fremdes Eisen fabrizier. Wenn ein Rothfärber in Geldstag fällt, so gehört die Waare, welche hinter ihm liegt, nicht der Masse, sondern dene Eigenthümern, welche bie Waare zum Färben gegeben haben. Wenn aber ein solcher Eisenfabrikant in Geldstag fällt, so fällt das Eisen in die Masse, weil er nicht fremdes Eisen als fremdes auf Rechnung des Senders fabrizier oder verarbeitet u. s. w. Ich trage also lediglich darauf an, es möchte dieser Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung an die vorberathenden Behörden geschickt werden.

3. Schnell. 3ch bin durchaus nicht hiebei betheiligt; ich hätte zwar noch so viel Grund und Urfache, ebenfalls Bollerleichterungen zu fordern, aber ich bin für ein und alle Male abgewiesen, und man fchlägt mir nur einmal etwas ab. Wenn man glaubt, man begehre etwas für fich allein, wenn man für eine nütliche und wichtige Industrie billige Berücksichtigung verlangt, und man dann bas abschlägt, fo beweist das nur, daß man die Bichtigkeit diefer Industrie gar nicht begreift, und wenn man Beschwerden, wie diejenige der unglücklichen enclavirten Leute von Clavalegres u. f. m., fo leichtfertig und leicht= finnig auf die Seite fchiebt, fo beweist bas wiederum, bag man nicht begreift, wohin das führt. Sch bin überzeugt, daß dieje-nigen, welche uns administriren, unsere wahren Landesquellen in Bezug auf Berdienft und Erwerb durchaus falfch begreifen. Sie scheinen zu glauben, die Industrie ziehe unfere Leute von ber Biehzucht und dem Ackerbaue ab, und bas fei ihren gewerb-lichen Berhaltniffen und bem Lande nachtheilig. Run ift das durchaus unrichtig. Die Industrien, welche wir im Lande baben, find meistentheils, die meinige zwar weniger, auf die Produtte des Landes felbst gegründet und darauf berechnet, denfelben einen höhern Berth zu geben, mithin der Biebzucht und dem Ackerbaue größern Abfat jugumenden. Weit entfernt, daß das die Leute von ihrem natürlichen Erwerbe abzieht, gibt da= ber die Industrie gerade denjenigen Mittel in die Sande, sich ju ernahren u. f. m., welche bei der junehmenden Bevolferung einerseits und der immerfort fortschreitenden Berftuckelung der Güter andererseits nicht mehr genug aus dem Boden schlagen tonnen, um ihr Dafein zu friften. Benn unfere Guter immer im gleichen Buftande blieben, und die Bevolkerung ebenfalls nur einen entsprechenden Bestand hatte, dann murde ich allenfalls diese Anfeindungen der Industrie begreifen. Wenn in Absicht auf das Bollgefet, auf Industrie u. f. w. nicht der nöthige Bor-fchub gethan wird, fo wird daraus julett ein Zustand entsteben, aus welchem Ihr Euch nicht mehr berausfinden fonnt. Für mich verlange ich nichts mehr, ich habe meinen Bescheid, und ich werde mir felbst zu helfen wissen; aber ich mochte bei diefem Anlasse für die Industrie und die Verkehreverhältnisse im Allgemeinen, und in specie für diefe Leute da interveniren und ben Fistus bitten, nicht nur ftets überall feine eiferne Zange anzulegen, um herauszupreffen, bis nichts mehr herauszupreffen ift, sondern zu bedenken, es gebe Mittel, Fonds wohl anzulegen, wo sie scheinbar verschwendet find, aber hundertfach eintragen. Wenn unfer Bollgefet auf einer enclavirten Gemeinde Iaften foll, und man auf diesem Punktlein die ganze Confequenz eines Gefetes durchführen will, fur welches unfer Kanton zu flein, und nur die gange Schweiz jufammen groß genug ift, wenn man mittelft deffen diefe Leute erdrückt, was ift die Folge? Wenn fie nicht Tropfe find, fo muffen fie zulett fagen: Wir fonnen diefen Buftand nicht langer ertragen, wir muffen uns abreifen von Euch. Das, Tit., wird zulett geschehen. Und wenn wir nicht Vorsorge zu treffen wissen, daß auch unter den übrigen Gränzbewohnern des Cantons die Unzufriedenheit über den Druck diefes Gefetes nicht allzu fehr überhand nehme, fo begreift Ihr wohl, wohin das führt. Ich mache bloß ausmerksam darauf, Tit., und wünsche für jeht, daß den betreffenden Petenten entsprochen werde, — ich für mich will nichts mehr.

von Senner, Regierungsrath, als Mitglied bes Großen Raths. Was die drei Rothfärbereien wollen, ift nicht das Damliche, was herr Altlandammann Blofch begehrt, denn das haben Sie bereits, nämlich die Buruderstattung des Eingangs= jolles von demjenigen Garne, welches ihnen von außen ber als Eigenthum der Aufgeber jum Farben jugeschickt, und wenn es gefärbt ift, wiederum hinausgeschieft wird. Sondern fie sagen: Bu unserm Berufe brauchen wir nicht blog das Garn, welches man und jum Farben jufchicht, fondern wir brauchen baju für jeden Centner Garn 286 Pfund Drogen, welche beim Farben verloren geben; fur diefe Drogen haben wir den Eingangezoll bezahlt, und diefen Boll gebt uns jurud u. f. w. Wir haben im Finangdepartement feineswegs den Grundfat, es folle nur Die Landwirthschaft begunftigt werden; am allerwenigsten ift der Prafident des Finangdepartements da dabeim; er halt im Gegentheil febr viel auf die Industrie, und auch mehrere andere Mitglieder bes Departements. Wenn baber für die Industrie etwas zu machen ift, fo thut es das Departement gewiß. hier bingegen batten wir vor und Ihren im Bollgefete bestimmt ausgesprochenen Willen, und diefem durften wir nicht juwider handeln. Geben Sie etwa im Bollgesetze bei einer einzigen Fabrifation ben Boll juruck fur biejenigen Baaren, welche gebraucht werden ju Beredlung der Stoffe? Daber glaubte das Finang-Departement, daß Gie eine folche Ausdehnung der Bollvergutung nicht in Ihrer Abficht gehabt haben, und zwar mit Recht, weil es für die Behörden allzu schwierig ware, auszumitteln, wie viele folder Baaren oder Drogen jeweilen gebraucht murden, woher fie famen, und ob fie wirklich den Eingangszoll bezahlt haben. Einige Diefer Begenstände fonnen im Lande felbft erzeugt werden; wie foll man dann wiffen, ob man nicht vielleicht einen Zoll vergüten würde, welcher gar nicht bezahlt worden ift? Darum haben wir nicht geglaubt, hier etwas empfehlen zu durfen, mas dann in der Ausführung nicht genau übermacht merden könnte. Wir haben möglichst genaue Informationen über den vorliegenden Wegenstand ju erhalten gesucht, und es hat fich daraus ergeben, daß es hauptfächlich das Wasser ift, welches unfern Rothfärbereien einen fo großen Borgug verschaffe, fo daß Baumwollengarn fogar aus England hieber geschickt wird, um es bier farben zu laffen. Ich wollte dies zuerst nicht glauben, man hat mich aber versichert, es sei mahr. Alfo wird diese Farberei nicht von den Paar Bt, 8 pr. Centner Eingangszoll für die Karbstoffe abhangig fein. Ferner werden Baten 18 pr. Pfund Garn für Fabrikationslohn bezahlt, mas alfo pr. Centner Garn Fr. 180 ausmacht. Wir haben also einerseits bei der Unmöglichkeit, die Sache auf dem gewünschten Fuße durchzuführen, und da es andererseits nicht zu denken ift, daß ein kaum Bh. 8 betragender Eingangszoll für eine Fabrifation, wofür Fr. 180 pr. Centner an Farber = und Fabrifationslohn bezahlt werden, diese Fabrikation tödten werde, den vorliegenden Untrag bieber gebracht. Wir haben und gewiß febr viele Muhe fur die Sache gegeben, allein ich mußte feinen guten andern Untrag ju bringen, als den, alle sogenannten matières premières vom Bolle auszunehmen. Bielleicht bringen wir fpater fo etwas, aber nur verlange man es nicht ichon im erften Sahre des Bestandes unfers neuen Bollgefeges.

Moschard. Ohne Zweisel verdient unsere Finanzverwaltung Lob; jedoch dies keineswegs etwa in Beziehung auf den Schutz, den sie der Industrie angedeihen läßt, und in diesem Punkte theile ich die Ansicht des Herrn Professors Schnell vollstommen. Ich sinde ebenfalls, daß man aller Voraussicht über die entstehenden Folgen des gar so beschränkten siskalischen Syskems ermangele, welches der Herr Präsident des Finanzdepartements bei jeder vorkommenden Gelegenheit überwiegen lassen möchte. In einem nicht weit hinter uns zurüskliegenden Zeitzunkte war ich so glücklich zu sehen, mit welcher Einstimmigkeit man sich zu Gunsten eines für unser Land so wichtigen Gewerbszweiges aussprach, wie die Eisenwerke sind. Und nichtsbestoweniger hat die Finanzadministration gewußt, diesen Aussehred des Großen Rathes zu umgeben. In allen Ländern, wo man darauf bedacht ist, die Industrie zu heben, versehen die Regierungen etwas zu deren Förderung zu thun; bei uns hingegen ist das Umgekehrte; es sehlt an Aussishrung der Beschlüsse diester hohen Versammlung. In dieser Art des Versahrens liegt

etwas hartes, Bemühendes, welches die Burde der Stellver-tretung des Kantons verlett. Es halt fchwer, nicht daran ju glauben, daß die Vorausfagungen des herrn Professors Schnell in Erfüllung geben werden, wenn man große, bis dabin in Blü-the gestandene Etablissemente sieht, die gegenwärtig in einen Bustand der Stockung gerathen, und dies zwar nicht etwa in Folge einer schlechten Berwaltung, sondern durch die ungeheuere Concurrenz, welche denfelben gemacht wird, und durch die Leichtigkeit, welche man diefer Concurrenz verschafft; und alles diefes durch jene Grundfäße ausschließlicher Fiskalität verschafft, welche un-fere Finanzverwaltung fich zur Richtschnur genommen hat, und bei denen man es nicht verfteht, den großen Intereffen unferes Landes die gebührende Rechnung zu tragen. Etabliffemente, welche im Lande mehr als anderthalb Millionen baaren Geldes umfließen machen, verdienen wohl einige Aufmerkfamkeit. Es ift unmöglich, daß das von der Finanzverwaltung befolgte Syftem nicht eine Krifis herbeiführe, wenn diefelbe auf den nam-lichen Irrthumern beharren will, und wenn fie nicht weiß, am geeigneten Ort und Beit den Etabliffements Unterftugung ju gewähren, welche den Flor des Landes ausmachen. Es ift alfo von großer Wichtigfeit, daß fie von den Magregeln jurudfomme, welche sie getroffen hat, und daß sie sich darauf lege, demjenigen endlich Vollziehung zu verschaffen, mas der Große Rath beschlofsen hat. 3ch habe durchaus tein Interesse bei den Gisenwert-Etabliffementen, von welchen ich fpreche; es ift das bloge Intereffe des Landes, welches mich wunschen läßt, daß die Staatsverwaltung, ftatt fich mit fleinlichen Magnahmen zu beschäftigen, umfassendere, weitsichtigere Begriffe darlege und den Untergang fehr bedeutender Erwerbszweige verhindere. — Ich stimme für Verwerfung der hier vorgelegten Unträge.

von Zavel, alt-Schultheiß. 3ch stimme den allgemeinen Grundfagen, welche fo eben geaußert worden find, gang bei. Es ift febr wichtig für unfer Land, daß alles Mögliche gethan werde, um die wenige Industrie, welche wir noch haben, ju heben und zu vermehren. Das neue Zollgefetz, an deffen Berathung ich übrigens feinen Theil genommen habe, wird mahrschein= lich nicht fehr hiezu beitragen, es wird im Gegentheil mehreren Industriezweigen eber hinderlich fein. Die Rothfärbereien in unsferm Kantone sind eine Industrie, die mehr als hundert Arbeister beschäftigt, die für den Kanton sehr wichtig ift, und die (wenigstens eines der drei Etablissemente), wenn sie nur eine Viertelftunde weiter verlegt murde, allen Plackereien unfere Bollgefetzes enthoben ware. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath haben gefunden, nicht felbst über die vorliegende Borstellung entscheiden zu dürfen, sondern das muffe Ihnen, Eit., vorbehalten sein. Der Große Rath ist da in ganz andever Stellung, als das Finangdepartement, welches feiner Natur nach immerhin wefentlich fiskalisch fein wird, und als der Regierungsrath, welcher ftrenge an die Bollziehung der von Ihnen erlaffenen Gefete gewiesen ift. Da aber das Finangdepartement sich fast einzig darauf beschränkt, zu sagen, wenn man das den drei Rothsärbereien gestatte, so musse man Aehnliches anderen Fabrikationen auch gestatten, so glaube ich nicht, daß wir hier daran gebunden seien. Die Petenten verlangen, daß von den drei Eentnern Drogen, welche nöthig sind zur Färbung von 1 Centner Garn, der bezahlte Einfubrzoll bei der Wiederausfuhr des gefärbten Garnes zurückgegeben werde. Das ift äußerst leicht. Aus der Ginficht der Bucher Diefer Etabliffemente von Seite der Bollbeamten wird es fich leicht ergeben, ob diefe Drogen den Eingangszoll bezahlt haben oder nicht u. f. w. Da ich nun glaube, der Große Rath folle bei allen Untaffen die Induftrie befordern, fo weit es irgend gefcheben fann, und in zweifelhaften oder folchen einzelnen Fällen, wo er nicht durch den Wortlaut des Gesetzes geradezu gebunden ist, solle er zu Gunsten der Industrie entscheiden, so nehme ich die Freiheit, darauf anzutragen, es möchte der Große Rath den Petenten entsprechen und den Regierungsvath und das Fmanzdepartement beauftragen, für die Erefution fo ju forgen, daß dem Staate feine Befährdung baraus entftebe. Es fteht fein einziger Davagraph im Bollgefete, welcher dem Schlufe Diefer Borftellung direft entgegen ware.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hätte gerne schon über die vorigen Untrage des Finanzdepartements einige Worte

gefagt, wenn ich nicht die Beforgniß gehabt hatte, allzulange Go namentlich über die Darftellung aus bem Umtebegirk Buren. 3ch hoffe indeffen, man werde bald die Nothwendigkeit einsehen, fich namentlich mit dem Ranton Golothurn über einen gemeinschaftlichen Bollverband zu verständigen. Bas die Darftellung von Münchenwyler und Clavalenres betrifft, fo wird es fur diese Leute wohl das Beste fein, wenn fie fich an die Regierung wenden, um in den Bollverband von Freiburg aufgenommen zu werden. Was die vorliegende Frage betrifft, fo ftimme ich jum Antrage bes herrn Blofch, aber nicht aus ben von ihm angebrachten Gründen, benn bas Bollgefet bat nicht den Sinn, wie er meint, sondern weil ich glaube, diese Industrie solle möglichst berücksichtigt werden. Ich kann aber auch nicht jum Untrage der Petenten ftimmen, denn ich will fie nicht gang freilaffen; Sandel und Industrie muffen doch auch Etwas an die öffentlichen Ausgaben beitragen; aber doch nicht mehr, als sie eben etwa ertragen mögen; und die Art und Weise, wie man die Sache vollziehen mußte, ware auch nicht gar angenehm für fie, benn fie werden nicht gern ibre Bucher von Zeit zu Zeit durch Bollbeamte untersuchen laffen wollen. hingegen mochte ich diese Farbartifel von Bh. 21/2 auf Bh. 1 berabseten, worauf ich schon früher angetragen habe u. f. w. Wenn im Allgemeinen gesagt worden ift, daß durch das neue Bollgesetz die Industrie leide, so ist zu bemerten, daß, wenn die Einen allerdings mehr bezahlen, Andere dafür weniger begahlen, als früher. Ich war mit dem Tarif, wie er jest ift, nicht gang einverstanden, und ich kenne auch vom bisherigen Ertrage des neuen Bollgesetzes nicht viel, aber ich will wetten, daß die Differenz gegen früher feine Fr. 15,000 betragen mird, und zwar eher weniger, denn fruber, als mehr. Alfo ift das Bollgefet in Bezug auf den Ertrag gewiß nicht lästiger, als die frubern Bolle, hingegen für die Grenzbewohner vielleicht mohl. Die Petenten find nun in febr verschiedener Lage gegenüber ben frühern Berhältniffen; der Gine davon, welcher an der Grenze des Kantons wohnte, bezahlte früher fast gar Nichts, während hingegen die beiden Andern, wenn sie früher Alles gehörig verzout haben, wie sie sollten, jeht wohl nicht viel mehr bezahlen müssen, als früher. Was herr Moschard bezüglich auf die Eisenwerke des Jura gefagt hat, so glaube ich nicht, daß die veränderten Zollverhältnisse sehr nachtheilig auf diese Eisenwerke influiren werden. Diefe Gifenwerte werden in Bufunft noch Die allerneueften Entdeckungen ungeheurer bedeutend leiden. Eifenlager in England werden uns in den nachften Sahren das Gifen fo wohlfeil machen, daß unfere Gifenwerte febr empfind. lich davon werden berührt werden. Blog wegen der eigenthumlichen Qualität bes Gifens im Jura werden fie fich vielleicht balten können, sonft aber nicht. Zum Schlusse unterftuge ich noch einmal den Untrag des herrn Blofch, aber aus gang andern Grunden.

Buchmüller unterstütt den Antrag bes herrn alt. Schultbeißen von Zavel, jedoch in dem Sinne, daß derfelbe auch auf Soda und Potasche für die Bleichen ausgedehnt werde.

Neuhaus, alt-Schultheiß. Ich theile ganz die Ansicht, welche die Industrie befördern will, und der Große Rath bat durch Aufstellung des neuen Zollgesetzes keineswegs bezweckt, die Staatskasse auf Kosten der Industrie zu füllen; aber dennoch können verschiedene Industrien wider unsern Willen bedeutend darunter leiden. Wäre es daher nicht vielleicht besser, den Gegenstand an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Auftrage, nach Ablauf des ersten Jahres, vom Zeitpunkt an, wo das Zollgesetz in Kraft getreten ist, dem Großen Rathe umfassenden Bericht über den Ertrag des Zollgesetzes und geeignete Vorschläge zu Erleicherung der Industrie zu hinterbringen, damit, wenn durch das neue Zollgesetz ein siskalischer Zweck ohne unsern Willen erzielt worden wäre, dann die verschiedenen Industriezweige, also auch die Nothsärderei, verhältnismäs erleichtert werden können? Ich bin so frei, meinen Antrag in diesem Sinne zu stellen.

Choffat, Regierungsstatthalter. Ich unterstüße den Anstrag der Herren Blösch und Neuhaus aus einem Grunde, der speziell die an Frankreich angränzenden Kantonsgegenden

betrifft. Ihr vorzüglichster handelszweig, wenn nicht fogar ber einzige, ift der Zwischenhandel mit Kolonialwaaren und im Besondern mit Taback. Diese handelswaaren pflegen gewöhnlich nur durch den Ranton zu transitiven, allein sie geben in fo fleinen Quantitäten wieder aus dem Kanton, per Pfund und Salbpfund, daß es rein unmöglich ift, diefen Ausgang gehörig ju conftatiren. Ueberdies tonnen unfere Sandelsleute, feitdem Die Auflage auf den Sabact bis ju 40 Bagen vom Centner erhöht worden ift, die Concurreng mit den Berkaufern von Neuenburg, Solothurn und Bafel nicht mehr bestehen. Deffungeachtet ift es ausgemacht, daß der Umtsbezirk Pruntrut früherbin für fich allein eine größere Quantität Taback bezog, als ber gange übrige Ranton zufammen genommen; während jest, feit der Erlaffung bes neuen Bollgefetes, man teine funf Centner Sabact eingeführt bat. Go find bei fechszig handelsleute, deren Geschäfte durch diesen Sachverhalt in bedeutenden Nachtheil famen. Es ist also dringend nöthig, diefe Abgabe berabzuseten, und degwegen unterftuge ich den Untrag.

Obrecht unterstützt, wenn wir ihn recht begriffen haben, das Gesuch der Petenten, indem er es unbillig findet, daß ein Etablissement, welches keine halbe Stunde von der Grenze entfernt ist, jährlich bei Fr. 2000 Zoll bezahlen müsse, während bingegen ein Kapitalist, der Fr. 50,000 am Zinse habe, Nichts bezahle. Hierdurch werden dergleichen Industrien gezwungen, sich jenseits der Grenze anzusiedeln. Die inländischen Rothfärbereien werden gegenüber England ze. nicht, wie behauptet worden sei, durch die besondere Beschaffenheit des Wassers so sehr begünstigt, sondern durch den wohlseilen Arbeitslohn und das Holz.

Probst will hingegen beim Jollgesetze bleiben, dafür aber den Grundsatz aufstellen, daß für jede Fabrikation primes de sortie bezahlt werden.

Mign. Deutlich tritt es hervor, daß wir in ein übles Suftem von Douanen bineingerathen find. Wir haben unfere Industrie und handel fördern wollen, und haben ihr mehr Uebles als Gutes jugefügt. Man muß die eine oder die andere diefer Allternativen ergreifen: entweder bas Suftem einer gleichmäßigen Sandelsfreiheit für Alle, oder das Guftem befchrantender Schutzmaßregeln. Allein man ift bierin ganz auf andere Art zu Werke gegangen; man ift vom Prinzip der Handelssreiheit ausgegangen, um Alles einführen zu laffen, mas der inländischen Juduftrie schaden tann, ohne dabei etwas zu thun, um eine andermartige genugende Ausgleichung berbeizuziehen; man bat einzig und allein Geld haben wollen, und diefen Zweck hat man noch dazu verfehlt. Als Sie den Taback mit vierzig Baten Abgabe belegten, habe ich Ihnen gesagt, welche Folgen biefe Maßregel bringen wurde, und daß Sie nicht einen Pfenning daraus ziehen werden. Ebenso verhält es sich rücksichtlich des Brannteweins, auf den Gie eine übertrieben bobe Tare gefett haben ; man fuchte und fand Mittel, das Gefet ju umgeben, und damit ift es abgethan. Wenn man ein Zollgefet machen will, fo muß man die daraus zu erwartenden Folgen vorausberechnen, man muß sich versichern, ob man die Mittel dazu besitze, dasfelbe confequent in Ausführung zu bringen; wenn man anders verfährt, so beift das, nicht den mindeften Begriff von Nationalökonomie besitzen. Das ift eine fchone Auffaffung, wenn man Freiheit für die gange Welt proflamiren will, mich allein ausgenommen! Gerade das ift der Schweiz begegnet. Bei dem Spftem völliger Sandelsfreiheit, das fie angenommen bat, und bei dem Det von Douanen, von welchem fie umgeben ift, ift es ihr zur ganglichen Unmöglichfeit geworden, irgend eine Art von Concurrenz auszuhalten, weder im Innern noch gegen Aufen. Ich theile die Ansicht des Herrn Altlandammanns Blösch, den Gegenstand, in Bezug auf die Frage, welche uns beschäftigt, aufzuschieben und das Finanzdepartement zu beauftragen, einen vollftändigen und umfassenden Rapport über die Gegenstände vorzulegen, welche man hauptfächlich mit einer Eingangs= gebühr belegen konnte. Wenn Sie eine gang unbeschränkte Freiheit gelaffen hatten, so würde wenigstens eine völlige Gleichheit für alle Inländer hergestellt worden sein, allein nichts weniger; alle Zollgebühren, die man bezieht, erwecken eine Menge ver-

schiedener Schwierigkeiten, welche die Bewohner der Grangegenden außerordentlich beengen. Hieraus geht hervor, daß das, was für die Einen sehr leicht ist, den Andern äußerst lästig fällt. Es verhalt fich gerade fo, wie wenn fie verlangen wollten, daß ein Kind ein Pfund Solz mit der nämlichen Leichtigkeit, wie Dies ein Mann thun fann, auf dem Ropfe trage. Wenn ich, ber ich an ber Granze wohne, fur etwas fechs Franken bezahlen muß, während der herr Prafident des Finanzdepartements nur feche Rreuzer dafür zu bezahlen hat, so heißt das, er vorentsbalte mir eben so viel. Ift das aber ein System gleichmäßiger Freiheit für Jeden? Bevor ich schließe, darf ich das Horoscop nicht als richtig annehmen, das ein Mitglied diefer Berfammlung den Gifenwerfen unseres Landestheiles ftellt; dieses Mitglied hat behauptet, es sei unmöglich, daß jene Etablissemente die Concurrenz mit den ausländischen ferner aushalten. Dies ist ein Irrthum; denn ungeachtet der Uebelstände, welche ich so eben bezeichnet habe, konnten fich diefe Etabliffemente bis jest aufrecht erhalten, und find im Stande, auch gufunftig fortguschreiten, indem ihnen eine Maffe beträchtlicher Fonds zur Verfügung fteht. Diejenigen, welche bei Diefen Gifenwerken zwei Millionen auf's Spiel gefett haben, schrecken vor feinen Aufopferungen jurud. Allein es ift febr mabr, daß es den Unfchein bat, als wenn man fich erlauben wollte, ein Spiel mit diefen Etabliffementen zu treiben. Wenn ich daran dente, daß man ihnen das alleverste und nöthigste Material entzieht, um folches nach Frankreich auszuführen, wo es den nebenbuhlerischen Etablisse. menten zu Ruten kommt, so weiß ich nicht, mit welchem Ramen ich ein System bezeichnen foll, welches folchartige Digbräuche juläßt. Dasjenige aus dem Lande geben zu laffen, was uns nühlich fein, und dassenige einzuführen, was hingegen schaden würde, Das ift es, wozu unfer Syftem taugt. Ich fchliege babin, bag bie Borftellung, betreffend bie Farbftoffe, dem Finanzdepartement jugeschieft werde, mit dem Auftrage, daß dasselbe nach Bollgie= hung des Gesetzes einen vollständigen umfassenden Bericht über die Art und Weise erstatte, wie man das Gesetz modifiziren konnte, um solches mit den allgemeinsten Grundsagen der Dationalöfonomie in bessern Einklang zu bringen, welche fo vortrefflich in Say's Katechismus entwickelt find, einem Buche, das fich in den handen aller Mitglieder des Finanzdepartements befinden foute.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterftatter. Es fann gegenwärtig nichts Underes in Abftimmung fommen, als die Frage, ob man den Rothfarbereien außer den Bh. 4, welche fie fur das Garn gurudbefommen, noch Bt. 81/2 fur die gum Färben eines Centners Garn gebrauchten Drogen jurudgeben wolle. Alles Andere ift Sache eines Anzuges. Wenn Sie dem Finanzdepartement den Auftrag geben, nach Ablauf des ersten Jahres der Dauer des gegenwärtigen Zollgefetzes Bericht und Antrage zu bringen, fo haben Sie bezüglich auf den Spezial- fall, um welchen es fich heute handelt, nichts Anderes gethan, als was das Finangdepartement Ihnen anrathet, nämlich, die Petenten abgewiesen, und das wird zulest doch geschehen muffen. 3ch muß überhaupt bestens davor marnen, in Spezialfällen nicht auf der Stelle ganze Gefetze abandern zu wollen. In einem gang vortrefflichen Bortrage hat man und vorgeworfen, wir versteben wenig von der Staatswirthschaft. Darauf, Tit., habe ich bloß zu bemerken, daß bei diefem ganzen Bollgefete die Staatswirthschaft nicht gar berücksichtigt worden ift, denn fonst wurde man nicht den Grundsatz aufgestellt haben, alle Gegenftande hinsichtlich des Zolles gleichzustellen. Dieß war nöthig, um an den Bollstätten nicht alle Riften und Ballen jeweilen öffnen zu muffen, aber staatswirthschaftlich war es durchaus nicht, sondern man beabsichtigte mit dem neuen Zollgeset, bloß eine folche finanzielle Maßregel, wodurch der frühere Zollzertrag möglichst remplacirt werde. Setzt schreit man über diese Sache, aber daß man dafür alle innern Bolle abgefchafft bat, davon fagt heute Niemand Etwas. Gine Bemerkung, welche ich bei diesem Anlaß, bei allem Interesse, das ich perfonlich fur handel und Industrie nehme, doch nicht unterdrücken kann, ist die, daß der Handelsstand in allen Ländern zu schreien hat; er möchte gar Nichts bezahlen, und zulett, wie wir vorhin zu hören Gelegenheit hatten, noch Prämien bekommen für die Ausfuhr. Ueberall fordert man von uns verbesserte

Straßen u. f. w. zu Gunften des Handels, aber dann foll der Landbau, welcher ohnehin mit Zehnten, Bodenzinsen, Grundfteuern u. f. w. u. f. w. belaftet ift, einzig Alles gablen, und ber Sandel will Richts gablen , und doch hat der Landmann weit größere Arbeit und kleinere Ginnahmen, als der Raufmann, der oft mit einem einzigen Federstriche Taufende gewinnt. Es tommt zulett Alles darauf hinaus: der Staat braucht Geld, woher foll er es nehmen? Die ganze Industrie will sich Allem entziehen, und fo lange ich an eine Möglichkeit glaubte, war ich felbst bafür; aber es ist nicht möglich. Muthe ich nun der Industrie viel ju, wenn ich von einem Produtte, wofür Fr. 180 per Centner Fabrikationslohn bezahlt wird, dann Bis. 81/2 Impost verlange, und kann man fagen, diefes Geschäft werde badurch ruinirt? Das ift doch die Sache zu weit getrieben u. f. w. Man hat und vorgeworfen, man habe die Gifenwerke mit dem Jollwesen verderbt, weil man die Eisenerz = und die Holzaussuhr gestattet habe. Was bat gehindert, Bt. 20 auf die Aussuhr des Gisenerzes und des Holzes zu legen? Die Ruckficht auf den Landwirth, den Grundbefit, denn er murde dann Bh. 20 weniger aus dem Solz gelost haben, und fo tamen auch die Befiger der Grundflachen, unter welchen fich bas Erz befindet, und fragten: Bas für ein Recht habt 3hr, und ju verbieten, unfer Eigenthum zu verfaufen, wem wir wollen, und daraus zu lofen, fo viel wir konnen? Man muß immer auf beibe Seiten feben, Dit. Ferner, vom Augenblicke an, wo Sie durch gefetgeberische Verfügungen das Gifen vertheuern, greifen Sie auch auf den Landbau juract, welcher des Gifens febr bedarf. Das gegenwärtige Zollgesetz brauche am allerwenigsten ich zu vertbeidigen, benn Sie miffen, Dit., daß ich von Anfang an dagegen war. Meine Absicht gieng blog auf Konsumogegenstände, und von allem Uebrigen batte ich abstrabirt; das hat aber hier feinen Anklang gefunden. Obichon ber Kon- fumo von Wein und Branntwein Niemanden drückt, trägt er doch viel ein, und der Konsumo vom Tabak hätte gewiß am allerbesten angeben follen, benn mas ist doch unnützer in ber ganzen Welt, als ber Sabat? Ebenso ware ber Konsumo auf ben Kaffee ganz an seinem Orte gewesen. Man hat aber von bem Allem nichts gewollt, obschon das Finanzdepartement Sie auf die Schwierigkeiten namentlich eines Grenzzollsustems aufmerksam gemacht und davor gewarnt hatte. Man hat damals eine fehr perfide Taftif gebraucht und gefagt, die herren des Finanzdepartements feien febr geschickte Leute, wenn fie nur wollen, fo können fie. Rein, Tit., und juft in der Exekution ift die größte Schwierigkeit. Wenn irgend Jemand die Gefete gerne genau erequirt, so bin ich es; aber ich fühle mich selbst schuldig, Ausnahmen zu machen im Zollwesen, in Fällen, wo es wahrhaftig fonst nicht gegangen ware. Somit muß ich warnen vor Sachen, die nicht erequirbar find. Ich habe nichts dagegen, daß untersucht werde, ob nicht in Bezug auf die fogenannten matières premières Ausnahmen gemacht werden follten; aber der vorliegende Gegenstand muß erledigt werden, denn wenn Sie nichts darüber fagen, fo ift er faktifch doch erledigt. Much bagegen habe ich nichts, das Finanzdepartement seiner Zeit zu beauftragen, über das Resultat des neuen Zollgeseiges Bericht zu erstatten und Antrage auf Erleichterung der Industrie zu bringen; aber nicht jest, denn jest haben wir noch feine Refultate. Gonnen Sie doch vorerft der Beborde einige Erfahrung. Droits protecteurs erwarten Sie mein Lebtag nicht von mir. Ich verwünsche jede Industrie, welche nur bestehen kann, wenn die sämmtlichen Konsumenten künstlich genöthigt werden, die Waare theuer zu bezahlen. Der Fabrikant ist für den Konsumenten da, und nicht der Konsument für den Fabrikanten. Behnmal lieber werde ich aus Allem wegstellen, als aber Etwas hierber bringen, was das Berderben ware des ganzen Landes. Seben Sie die Lander, Tit., wo dergleichen Protektionszölle bestehen, — wie gedrückt da Alles ift! Bergleichen Sie damit den blühenden Buftand der Schweig, die ja voller Geld ftroft. Da fommt ein Englander, fieht die Schweiz in ihrer beneidenswerthen Lage, geht heim und fagt im englischen Parlamente: Das Land, welches die Sache am besten versteht, das ist die Schweiz. Und jest follten wir andere Lander um ihre Protektionszölle beneiden und ihnen nachahmen? Was das Anleihen an die Eifenwerke im Jura betrifft, so haben Sie, Sit., dasselbe allerdings genehmigt, aber mit dem bestimmten 19

Borbehalte, daß der Regierungsrath und das Finanzdepartement gute Hypothefen verlangen werden. Mun, Tit., waren die angebotenen Hypothefen von der Art, daß Seder von Ihnen sie refüsirt haben würde; auch ich habe nicht dazu gestimmt. Wenn der Große Rath sich gehörige Garantien vordebält, dann soll der Regierungsrath Ihr Butrauen rechtfertigen, und nicht Alles bloßstellen. Sch stimme im speziellen Falle zur Abweisung, was allfällig künstigen Verfügungen nicht vorgreift. Im Uedrigen mögen Sie im Allgemeinen untersuchen lassen, was Sie wollen; ober nur machen Sie nicht Verschen in's Geseh.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt, möchte die Vorstellung weder beute abweisen, noch ihr fofort entsprechen, sondern er schließt zu den Anträgen der herren alt-Landammann Blösch und alt-Schultheiß Neubaus.

Blöfch, alte Landammann, protestirt dagegen, daß über den Antrag des herrn alte Schultheißen Neuhaus abgestimmt werde, indem derfelbe Gegenstand eines befondern Anzuges fei.

herr Landammann erwiedert, er fei nicht biefer Meinung.

	Abstimmung.	
1)	Ueberhaupt einzutreten	Handmehr.
2)	Sofort einzutreten	27 Stimmen.
3)	Ten Gegenstand dem Regierungsratbe zu gründlicherer Untersuchung zurückzumeisen	Mehrheit.
4)	ju lassen	41 Stimmen. 49 " gr. Mehrheit.

(Schluß ber Sigung nach 31/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Micht offiziell.)

Dritte Sigung.

Mittwoch den 5. Brachmonat 1844. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Funt.

Nach dem Namen saufrufe und nach Genehmigung des Protofolls leiftet herr Regierungsstatthalter Quiquerez von Delsberg, als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Zagedordnung.

Die im Rreisschreiben unter Rr. II, 1, 2, 3 und 4 ange- zeigten Bablen.

Herr Landammann. Es ift Ihnen, Tit., wie mir, wohl nicht unbekannt, daß über die Zulässigkeit der Vornahme dieser Wahlen auf heutigen Tag verschiedene Ansichten walten; ich glaube daher, Ihnen hiermit Gelegenheit geben zu sollen, allfällige Einsprachen dagegen vorzubringen, weßhalb ich über diese Vorfrage eine Diskussion gestatte.

3. Schnell. Diese Vorfrage ist bereits im Regierungsrathe und Sechszehnern vorberathen und behandelt, und es ist
mit großer Mehrheit, gegen meine persönliche Unsicht, beschlossen worden, in diesen Wahlen fortzuschreiten. Nun habe
ich aber dagegen einige Objektionen zu machen, die ich nachher
vorlegen will; vor Allem aus aber hätte ich gewünscht, daß
§. 3 bes Großrathstreglements und das Dekret vom 20. Juni 1832
über die Ergänzungswahlen sur den Großen Rath abgelesen
werden. Wenn diese beiden gesehlichen Bestimmungen die Versammlung nicht überzeugen, daß, wenn man heute mit den
Wahlen progrediet, man die organischen Reglemente verletzt,
so habe ich dann nichts beizusügen, aber ich für mich nehme
dann keinen Untheil an den Wahlen.

Es werben bierauf verlefen

1) Der §. 3 bes Grograthereglements:

"Die Ersehungswahlen durch die Wahlverfammlungen follen je auf einen Tag im herbste stattsinden, und diejenigen durch die Zweihundert im Anfange der Wintersitzung des Großen Rathes. Erst nach diesen Ersetzungswahlen darf der Große Rath zur Wahl des Landammanns und des Vizeprästdenten für das folgende Jahr, zur allfälligen Ergänzung des Regierungsrathes, und erst nach dieser Ergänzung zur Wahl des Schultheißen und des Vizepräsidenten des Regierungsrathes für das folgende Jahr schreiten."

2) Das Defret vom 20. Juni 1832:

"Der Große Rath der Republit Bern,

Nach angebortem Vortrag des Regierungsraths, über die Frage: "Wann die Ergänzungswahlen für die, zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Großen Rathes stattsinden sollen?"

Sn Betrachtung: ce fei nach §. 44 der Verfassung keinem Zweifel unterworfen, daß die aus dem Großen Nathe vor Beenbigung ihrer Umtedauer austretenden Mitglieder desselben ersest werden muffen, ebe die Zeit der periodischen Erneuerung einstritt, —

In Betrachtung: daß nach §. 3 des Reglements über die innere Organisation des Großen Rathes die Ernennungen eines Landammanns, eines Schultbeißen und der Bizepräsidenten bes Großen Rathes und des Regierungsrathes erst vorgenommen werden durfen, wenn diese Ersehungswahlen stattgefunden haben,

beschließt:

1. Die von den Wahlversammlungen der Amtsbezirke vorzunehmenden Wahlen sollen jedes Mal im Laufe des Monats Oktober, an einem durch den Regierungsrath zu bestimmenden Tage, angeordnet werden.

u. s. w. u. s. w."

Neuhaus, alt-Schultheiß. Da man Einsprache erhebt gegen die Bornahme der Wahlen, so verlange ich Ablesung des Bortrages von Regierungsrath und Sechszehnern über diesen Gegenstand.

Es wird hierauf verlefen

3) Folgender Vortrag des diplomatischen Departements und des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern.

Tit.

Durch das aus Auftrag des herrn Landammanns an fammtliche Mitglieder des Großen Raths ergangene Einberufungsschreiben vom 20. Mai ift auf Mittwoch den 5. Brachmonat festgefest worden die Ermählung

- 1) eines Schultheißen an Plat bes verstorbenen herrn Schultheißen Tschurner,
- 2) zweier Mitglieder des Regierungsraths an Plat des verftorbenen herrn Schultheißen Tscharner und Regierungsraths Langel,
- 3) eines Oberrichters an Plat bes um feine Entlaffung eingefommenen herrn Oberrichters Pequignot.

Laut eines unterm 29. Mai von herrn Landammann an den Regierungsrath gerichteten Schreibens scheinen sich jedoch über die Zulässigkeit der Wahlen eines Schultheißen für den Rest des Jahres 1844 und von zwei Regierungsräthen in der 20

bevorstehenden Seffion abmeichende Meinungen kund zu geben, felbst von Großräthen aus verschiedenen Landestheilen, Die einen für, die andern gegen Vornahme jener Wahlen.

Unter solchen Umständen haben wir den Auftrag erhalten, sofort über diese Meinungsverschiedenheit unser Gutachten vorzutragen, damit auf den Fall einer wirklichen Einsprache im Schoofe bes Großen Raths gegen die fraglichen Wahlen, ohne weitere, durch die Vorberathung herbeizuführende Säumniß die Sache erledigt werden könne.

Das Ergebnif unferer baberigen Berathung ift nun fol-

- 1) gegen die Vornahme der Wahl eines Schultheißen in nachfter Session für den Rest des Jahres 1844 ift jede Einwendung nach unserm Dafürhalten unstattbaft, weil es sich jeht nicht um die Wahl eines Schultbeißen für das folgenden de Jahr handelt, wie der § 3 des Großraths-Reglements sich sehr bestimmt ausdrückt. Es leuchtet übrigens die Nordwendigkeit ein theils durch die den Schultbeißen angewiesene Stellung, theils aus dem Geiste und Sinne der Verfassung, daß dieses Amt, wenn es im Laufe des Jahres durch Tod in Ersedigung kommt, sobald als es nach den Umständen möglich ist, die zum Ende der Amtiszeit wieder beseht werde. Auch verlangt für solche Fälle kein Geseh die Vollzähligkeit des Regierungsraths, damit zur Wahl eines Schultheißen geschritten werden könne.
- 2) Was die Regierungsratbsmablen betrifft, fo fagt zwar der nämliche §. 3 bes Grofrathereglements, daß zur allfal-ligen Erganzung bes Regierungsraths erft dann zu fchreiten fei, wenn die Erfetjungsmablen für den Großen Rath stattgefunden haben werden. Allein diese Borfchrift bezieht sich, wie überhaupt der ganze S. 3, ausschließlich auf die periodischen Serbstwahlen und keineswegs auf folche Erganjungemablen, wie die dermalen in Frage ftebenden. Dies geht deutlich hervor aus dem zweimal gebrauchten Ausdrucke "für das folgende Sahr", womit die periodische Wiederbefehung der oberften Staatsstellen hinlänglich angedeutet ift, und aus dem Bufammenhange diefes Urt. 3 mit dem Defrete vom 20. Brachmonat 1832. Eine Interpretation im engern Ginne, daß nämlich unter feinen Umftanden eine Regierungerathemabl vorgenommen werden durfe, es fei denn der Große Rath vollzählig, mußte ja offenbar in's Albfurde führen, fo lange vorgeschrieben ist, daß die Erganjung bes Großen Rathe bloß im Berbfte vor fich geben foll. Oder foll etwa, wenn nicht bloß zwei Regierungsrathe nach stattgefundener Auflösung der Wahlversammlung sterben oder ihre Entlaffung nehmen, fondern fieben, die oberfte Adminiftrativbehörde, welche mit einem Prafidenten und neun Mitgliedern gesetzlich nicht mehr verhandeln fann, bis jeweilen in den Winter unergänzt bleiben, mithin die ganze Ber-waltung stille stehen? Oder foll es in die Willtur eines jeden Mitglieds des Großen Raths gelegt sein, die Erganjung der oberen Ctaatsbehorden in einem ihm migbeliebigen Beitpunkte badurch ju verhindern, daß er blog un-mittelbar vor der angefesten Wahl feine Entlaffung ju geben batte, wodurch feine Erfetung durch neue Ginberufung der Ur- und Wahlversammlung geboten würde, und über diefer wenigstens ein Monat verstriche? Und wie, wenn Dies je Berabredung werden fonnte, wenn der Fall 3. B. einträte, daß nach einander eine Reibe von Grofrathen alfo verführe, und bergestalt auf geraume Beit jede Erganzung ber oberften Staatsftellen geradezu unmöglich machte? Endlich, Tit., da Stimmen laut geworden, als würden einzelne Wahlbezirke beeinträchtigt, wenn Wahlen vorgenommen murden, ehe ihre Repräfentation ergänzt wäre, fo glaubt das diplomatische Departement, bier sich unumwunden aussprechen ju follen, daß unfere Berfaffung feine Reprafentation der Wahlbezirfe fennt, fondern eine Repräfentation des Kantons, und daß demnach eine Regierungsrathsmahl einen einzelnen Wahlbezirk nicht näher berührt, als den ganzen

Dag nun diese Unsichten auch biejenigen des Großen Raths find, baran sollen wir nicht zweifeln, wenn wir sein bisheriges Berhalten in ähnlichen Fällen consultiren. Die Protokolle der

Behörde geben hierüber folgende Auskunft: Es wurden feit dem Sahre 1832 an Plat von außerordentlicherweise ausgetretenen Mitgliedern des Regierungsraths ohne Abwarten des Zeitpunktes der periodischen Ergänzung dieser Behörde gewählt:

- 1) am 17. April 1832 herr von Ernft an die Stelle bes bemissionirten herrn von Tillier;
- 2) am 10. Seumonat 1833 Serr Johann Jaggi an Die Stelle bes bemifionirten herrn Lobner;
- 3) am 4. Heumonat 1835 herr August Langel an die Stelle bes bemissionirten herrn Carl Schnell;
- 4) am 6. März 1837 herr Carl Schnell an Die Stelle bes bemissionirten herrn von Lerber;
- 5) am 28. Brachmonat 1838 herr Langel an die Stelle bes bemissionirten herrn Schultheißen von Tavel.

Diesen lehten Fall beben wir auch hervor, um zu zeigen, daß damals der Große Rath keineswegs vollzählig war, benn bis zum 28. Brachmonat, dem Tage der Ernennung des herrn Langel zum Mitgliede des Regierungsraths, batten den Austritt aus dem Großen Rath erklärt, oder waren gestorben:

herr Behnder am 20. hornung,

- , Oberftlieutenant Wäber gleichfalls am 20. hornung, und
- " Florian Morel am 25. Brachmonat.
- 3) Gegen die Vornahme der Wahl eines Oberrichters kann vollends keine begründete Einwendung gemacht werden, weil die Eigenschaft eines Mitglieds des Großen Raths gar nicht erforderlich ist zur Wahlfähigkeit für das Obergericht.

Unfer einmüthige Schluß geht bemnach, Tit., dabin, es möchte der Große Rath, gestütt auf die so eben entwickelten Motive, am 5. Brachmonat, dem Einberufungsschreiben gemäß, zu der Erwählung eines Schultheißen, zweier Regierungsräthe und eines Oberrichters, wenn er aber wider Erwarten in Bezug auf die Wahl der Regierungsrätbe einen Aufschub erkennen sollte, doch jedenfalls zur Wiederbesetzung der Schultheißen- und der Oberrichterstellen schreiten.

Bern, den 1. Brachmonat 1844.

(Unterschriften.)

Vom Regierungsrath und den Sechstehnern genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

4. Junius 1844.

(Unterschriften.)

Meubaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Zuerst ein Wort über die Beranlaffung Diefer Berathung. Wie ich lethin bei einem bekannten traurigen Unlaffe die Ehre hatte, den Tit. herrn Landammann ju feben, befprachen wir und über die Wiederbesetzung der im Regierungsrathe u. f. w. vakant gewordenen Stellen, und wir maren einverstanden, daß alle diefe Wahlen in der gegenwärtigen Session vorgenommen werden sol= len. In diesem Sinne hat der Herr Landammann das Trak-tanden-Eirkular aussertigen laffen. Seither aber hat der Herr Landammann darüber verschiedene Ansichten von verschiedenen Theilen des Landes vernommen und hat dem Regierungsrathe geschrieben, für die Schultheißen- und die Oberrichtermahl fei die Frage nach feinem Dafürhalten entschieden dahin ju beant= worten, daß teinerlei gefetiliches hinderniß ber Bornahme berfelben im Wege ftebe. hingegen scheint fich seine Unnicht verandert zu haben bezüglich auf die beiden Stellen von Mitgliebern des Regierungsraths, und defwegen habe ich mich veranlagt gefunden, die Frage dem diplomatischen Departement jur Begutachtung zu überweisen und sodann das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern zu versammeln, welches gestern die Sache in Berathung gezogen hat. Sie haben jeht gehört, Tit., was Regierungsrath und Sechszehner antragen. Die Wahlversamm= lungen von Trachselwald und Courtelary konnten zu Ergänzung der durch den hinschied der herren Langel und Tscharner erledigten Großrathsstellen nicht mehr einberufen werden, benn nach §. 42 der Berfaffung maren diese beiden Babitollegien aufge= löst. Auch die Urversammlungen dieser beiden Amtsbezirke konnten nicht zusammenberufen werden, um neue Wahltollegien zu bilben, benn nach §. 3 bes Grofrathereglements finden die Erneuerungswahlen jeweilen erft im Berbfte ftatt, und nach der

Vorschrift des Tekrets vom 20. Juni 1832 finden die allfälli= gen Erganzungsmahlen auch nur jeweilen im Oftober ftatt. Diefe Borfchriften bes Gefetzes find gebieterifch, und alfo war und ift es unmöglich, vor dem angegebenen Zeitpunfte die Urund Wahlversammlungen einzuberufen. Aber diese Borschriften bes Gefetes find auch febr zweckmäßig, denn wenn jedesmal, fo wie ein Mitglied bes Großen Raths ftirbt, oder feinen Austritt erflart, die betreffenden Ur- und Wahlversammlungen jur Bornahme der Erfetjung Diefes Mitgliedes jufammentreten fonnten, so hatten wir das gange Sahr hindurch bald bier bald dort politische Wahlen, und daber auch je nach Umftanden politische Aufregung. Alfo mar es fehr klug, zu bestimmen, daß nur auf einen Zeitpunft im Jahre Diefe Wahlen ftattfinden burfen. Wenn nun aber die Aushülfe einer außerordentlichen Ginberufung der Urversammlungen der beiden Umtsbezirfe nicht möglich ift, wie foll man fich aus der Verlegenheit ziehen? Wir haben zwei verschiedene Arten von Wahlen: periodische alle zwei Jahre nach §. 44 der Berfaffung, fodann aber auch Erganzungemablen. Wenn ein Großrath im Sanuar ftirbt, der noch zwei Sahre zu machen gehabt hatte, fo wurde es ju lange geben, wenn man ihn erst in zwei Sahren ersetzen wollte. Daber wurde am 20. Juni 1832 beschhossen, es sollen je im Oktober des ersten Jahres, wo keine periodischen Wahlen eintreten, die nöthigen Erganjungsmablen ftattfinden, und zwar auf gleichem Fuße, wie dies für die periodischen Wahlen vorgeschrieben ift. Wenn nun der §. 3 des Großrathsreglements fagt, daß erft nach gefchehe= ner Erganjung des Großen Rathes jur Babl des Landammanns, des Schultheißen und zur allfälligen Erganzung des Regierungsrathes geschritten werden tonne, fo muß man nicht vergeffen, daß diefer §. 3 in genauer Berbindung fteht mit den §§. 1 und 2 bes nämlichen Reglements; ber §. 1 aber ftellt jum 3wecke ber periodischen Erneuerungswahlen für ben Großen Rath Die Serien auf, nach welchen die Mitglieder in den Austritt fallen, und der §. 2 bestimmt, wie diese Serien den Austritt zu nehmen haben, und der §. 3 sagt dann, wann die Ersetzungswahlen stattfinden follen u. f. w. Offenbar handelt es fich also auch hier nur von ben periodifchen Bablen, feien es periodifche Erneuerungs- ober aber Ergänzungswahlen. hingegen von einzelnen isolirten Wahlen handelt der S. 3 nicht, denn sonst würde es deutlich darin gesagt worden sein. Wenn wir nun nicht das Recht haben, vor den ftattgehabten Berbftmablen zwei Mitglieber bes Regierungsraths ju mablen, wie murde es geben, wenn der gange Regierungsrath einmal in corpore aus Anlag großer Berichiedenheit ber Unfichten gegenüber dem Großen Rathe feine Entlaffung geben wollte? Wenn Gie fein Recht haben, beute zwei vafant gewordene Stellen im Regierungerathe gu befegen, to haben Gie bann auch fein Recht, ben gangen Regierungerath ju erfeten, und dann bleibt die Republit ohne Regierung bis in Oftober. Dies scheint genügend, um flar ju machen, daß die §§. 1, 2 und 3 bes Grograthereglemente nur von den periodischen Herbstwahlen sprechen und nicht von folchen ifolirten Er= gangungen. Sie, Eit., haben diefe Frage bereits fünfmal im Sinne ber Mebrheit von Regierungsrath und Sechstehnern entschieden; also werden Sie dieselbe auch jest eben so entscheiden. Jedenfalls find Sie der Gefetgeber, welchem die Auslegung des Reglements zukommt, und also können Sie fagen: Wir verfteben bas Reglement so und wollen es so angewendet wisfen. Also sind Sie jedenfalls befugt, heute zur Wahl zu schreiten. Die Einwendung, daß die betreffenden Umtsbezirke dabei betheiligt seien, ift im schriftlichen Vortrage bereits widerlegt. Wenn wir aber auch eine Vertretung der Amtsbezirke hier hatten, fo murde ich dennoch fur die Vornahme der Wahlen bier stimmen. Denn wir muffen eine Regierung haben, welche das Land verwalten fonnen, und daher dürfen wir nicht fo wichtige Stellen unbefeht lassen. Wir fennen aber keine Bertretung der Bezirke, sondern nur eine Bertretung des gefammten Kantons, und wenn gegenwärtig schon zwei Großraths. stellen, die auf den Amtsbezirk Trachfelmald fallen, erledigt find, fo ift nichts besto weniger diefer Amtsbezirk bier eben fo gut vertreten, wie der gange übrige Kanton. Dach diefen furgen Erörterungen fomme ich auf die Frage, ob es nothwendig fei, die beiden Regierungerathestellen jest zu beschen. Man hat vor Regierungsvath und Sechszehnern gefagt, das fei nicht nöthig, Der Regierungerath fei in feiner amtlichen Thätigfeit nicht ge-

bemmt, wenn ichon zwei Mitglieder fehlen u. f. m. 3ch babe geantwortet, bag möglicher Weife biefe hemmung gar bald eintreten konnte. Zwei Mitglieder fehlen alfo, wenn Gie heute nicht andere mablen; gewöhnlich schicken Gie zwei Mitglieder des Regierungsrathes an die Tagfahung; dann bleiben noch dreizehn von fiebenzehn. Die Regierungsrathe ferner find nicht junge Leute von zwanzig Sahren, beren Gefundheit felfenfest ift; Daber haben fast jeden Sommer funf bis feche Regierungsrathe Urlaub verlangt, um Badefuren ju gebrauchen u. f. m.; und bas tann man ihnen nicht abschlagen; benn Gie werden ben Regierungerathen nicht jumuthen wollen, immer gefund ju fein. Das Organisationsgeseth für ben Regierungsrath vom Sahr 1832 schreibt nun vor, daß für wichtigere Geschäfte wenigstens gebn Mitglieder anwesend fein muffen, um einen gültigen Beschluß nehmen zu konnen. Alfo darf der Regie-rungerath außer den zwei unbesetzten Stellen und den zwei Mitgliedern, welche Gie mabricheinlich auf Die Tagfagung schicken werden, nur noch zwei Mitglieder entbehren, und wenn dann über diese binaus nur noch ein einziges Mitglied fehlt, fo fann er bei bem gegenwärtigen Reglemente gar nicht mehr regieren. Man fagt, es sei an siebenzehn Regie-rungsräthen nur zu viel; ich bin auch der Meinung, daß das Regiment mit neun, sieben oder fünf Mitgliedern vielleicht eben fo gut geben murbe, aber bas Reglement und bie Berfaffung find da, und die Verfassung will siebenzehn Regierungsrathe und nicht fünfzehn oder noch weniger. Mir scheint also auch Dieje Einwendung nicht Stich ju balten. Rach dem bestebenben Großrathereglement konnen achtzig anwesende Mitglieder bes Großen Rathes gultige Befchluffe faffen und Wahlen treffen; wenn alfo 159 Mitglieder fehlen, fann der Große Rath bennoch verbandeln. Ob diese 159 fehlende Mitglieder frank oder gestor-ben, oder ausgetreten oder sonst abwesend seien, ift fur die Wirkung gleichgültig. Man fagt, der Große Rath muffe doch wenigstens vollzählig gemählt fein. Wann find wir vollzählig gewählt? heute fehlen 50 bis 60 Mitglieder wenigstens. Wenn alle diese Mitglieder am Leben find, fo fonnen wir heute mab-len; wenn aber beute ein einziges Mitglied gestorben mare, fo tonnten wir nach biefer Meinung nicht mablen. In welche Lage fame da der Große Rath? Wir follen alfo beute progrediren; die Bablen find durch das Traftandenzirfular auf beute angezeigt, und der Große Rath ift ju diefem Zwecke ziemlich zahlreich versammelt. Gine lette Betrachtung ift diefe ba. Der Regierungsrath bat ein Recht, in jedem Departement den Prafidenten und den Biceprafidenten aus feiner Mitte gu haben. Benn nun diefe zwei Stellen im Regierungsrathe und mittelft beffen bie von den herren Langel und Ticharner betleideren Stellen in Departementen nicht wieder befett werden, fo ift ber Regierungsrath in feinen verfassungsmäßigen Rechten verfürzt, und dieß follte um fo weniger stattfinden, als ohnehin laut Berfassung nur die Minderheit eines jeden Departements aus Mitgliedern bes Regierungsrathes bestehen barf. Alfo schließe ich mit vollkommener Ueberzeugung ju Bornahme der Wahlen für die zwei Regierungerathoftellen. Was den Schult-beißen im Befondern betrifft, so redet der §. 3 des Reglements nur von der Wahl des Schultheißen für bas folgende Sahr ; hier hingegen haben wir einen außerordentlichen Fall, indem der Schultheiß für das laufende Sahr gestorben , der Regierungsrath mithin ohne Schultheiß ist. Dieser Fall ist im Reglement nicht vorgesehen. Glauben Sie, Zit., ich werde das ganze Jahr als Vicepräsident des Regierungsrathes, vacante sede Des Schultheißen, funktioniren? Bereits feit fiebengebn Monaten führe ich das Präsidium fast ununterbrochen. Ist es verfassungsgemäß, daß der gleiche Präsident zwei Sahre hintereinander präsidire? Wenn Sie also nicht zur Wahl eines Schultheißen für den Rest des Jahres 1844 schreiten, so würde ich mich veranlaßt sehen, meine Entlassung als Vicepräsident des Regierungsrathes zu geben, zumal ich diesen Sommer einiger Er-holung bedarf. Was die Oberrichterwahl betrifft, so ist es einleuchtend, daß man damit progrediren soll, wenn Herr Pequignot seine Entlassung erhält. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Im Schoose von Regierungsrath und Sechszehnern hat ein Mitglied geäußert: Wenn ich das Gesetz lese, so gehe ich dabei zu Werke, wie wenn ich die Vibel lese, d. h., ich halte mich an ben Buchstaben. Aber, Tit., wenn ber Buchstabe schweigt, ober undeutlich ist, wie kann man sich an den Buchstaben halten? Und soll man dann nicht erörtern: Wie soll der Buchstabe verstanden werden? Kein Gesetzgeber kann Gesetz machen, die für alle Fälle deutlich und vollständig seien. Uiso kann man sich nicht immer an den Buchstaben halten. Weil aber der betreffende Herr Präopinant, welcher die Bibel liest, eine andere Unsicht zu haben scheint, so will ich ihn an einen Spruch der Bibel erinnern, welcher sagt: Der Buchstabe tödtet und der Geist macht lebendig, und ich möchte ihn ersuchen, uns mit dem Buchstaben nicht zu tödten, sondern zu machen, daß der Regierungsrath seinen Gang gehen könne.

Fellenberg. Wir haben in der That die Wahl zwischen dem Buchstaben und dem Geiste, zwischen Willfür und Gefes. Wären nicht ichon fo oft ftarte Eingriffe in unfer Berfaffungsgefet eingetreten, batte man nicht ichon fo oft gewaltsam ben Beift ertodtet, um das Wort obsiegen zu machen, fo hatte ich im vorliegenden Falle geglaubt, allerdings im Drange ber Um-ftande von ber frengen Form abweichen zu können. Allein nach allen gemachten Erfahrungen, welche beweisen, daß man die Rechte der Individuen, Gemeinden und Bezirke in unsver Republik sehr wenig mehr achtet, um gewisser allgemeiner Unsichten und einer alles beschattenden Autorität willen, die und mehr bedroht, als die ehemalige Bevorrechtigung, nach jo vielen Erfahrungen, welche beweifen, bag bas Bolt in großer Gefahr ift, um feine Rechte ju tommen, fo bag an vielen Orten die Berfaffung bereits als gertreten betrachtet wird und als eine papierne Unwahrheit; so sind wir es jest der Jukunft schuldig, endlich zu zeigen, daß, besonders in solchen Fällen, wo bloße Nachlässigkeit eingetreten ift, nicht auf diese Weise verfahren werden dürse. Es ist seit dem Hinscheide der Herren Langel und Ticharner eine hinreichende Zeit vorhanden gewesen, um Die betreffenden Babltollegien jufammenzuberufen und die erledigten Stellen im Großen Rathe erfeten ju laffen. Warum bat man bas vernachläßigt? Weil man über dergleichen Dinge ats Bagatellen weggebt und ju wenig beachtet, mas man ben Mitbürgern der Republit schuldig ift. Man hat hier gefagt, einzelne Bablen mehr oder weniger feien ohne Belang für unfre gefengebende Behorde, wir reprajentiren den gangen Ranton, und alfo brauchen die Begirte nicht vollständig reprafentirt ju fein, wenn nur die gefentichen 80 Stimmen fich einfinden. Wohin konnte und das führen? 3ch gebe die Ronfequeng ad absurdum jurud, welche man bei diefer Gelegenheit gezogen bat. Das murde uns ju einer argern Ariftotratie fubren, als Die früher bestandene war. Dag wir auf folche Beije gegen den flaren Ginn des Gefetes handeln dürfen, glaube ich nicht, und ich darf es nach meiner Ginficht und meinem Gewiffen nicht jugeben. Alls Bürger unfrer Republit und als Stellver= treter bes Bolfes muß ich barauf bringen, daß wir nicht den einzelnen Gemeinden und Bezirten ihre Rechte gefahrden, jumal es fo leicht ift, die Urversammlungen und nachber die Wahltollegien ju Bornahme der nothigen Erganjungswahlen jufam= menzuberufen. Man fagt zwar, Dieg durfe nach dem Buchftaben bes Gefetses erft im Berbste geschenen; da man aber für gut gefunden hat, gegen die Borschrift bes Reglements schon zweimal die Maifigungen des Großen Rathes mit der Junifigung du vereinigen, fo tann man eben fo gut auch bier eine Musnahme von jenem Gefete machen, und in Berudfichtigung Der ausnahmsweifen Umftande, in welchen wir uns gegenwartig befinden, vorerft zu Erganzung des Großen Rathes ichreiten. Es ift in Absicht auf die öffentliche Meinung und unsere Eriftenz bochft wichtig, daß wir die oberfte Bolljiebungsgewalt endlich ju gemiffenhafter haltung der verfassungs = und gefetmäßigen Borichriften anhalten und dadurch beweifen, das wir durch Straucheln und Fallen geben lernen. Es ift bereits genug mit Willfur und Gewaltthätigfeiten verfahren worden. Daber trage ich darauf an, daß die Ur = und Wablversammlungen der betheis ligten Umtebezirte alfogleich zusammenberufen werden, damit noch in diefer Geffion das Resultat vorgelegt werden tonne.

Stettler. Der Herr Präopinant ist im Irrthum, wenn er glaubt, der Regierungsrath habe die Kompetenz gehabt, die Ur = und Wahlversammlungen sofort zusammenzuberusen. Hätte er das gethan, so würde er gerade reglements, und geseswidrig gehandelt haben. Das Wahlreglement vom 28. Juni 1832

schreibt vor: "§. 1. Das diplomatische Departement soll all-jährlich am 15. September dem Regierungsrathe ein Berzeichniß der Stellen vorlegen, die mabrend dem Laufe des Sahres in den verschiedenen Amtsbezirken sowohl in dem Großen Rathe, als in den Amtsgerichten in Erledigung geratben, und von den Wahlverfammlungen zu befeten find." Alfo foll dies alle Jahre nur einmal und zwar im Geptember gescheben. Best find wir im Brachmonat. Ferner beißt es in §. 2: " Nachdem der Regierungerath diefes Berzeichniß richtig befunden, wird er die Bildung von Wahlversammlungen ju der Erganjung des Großen Rathes und der Umtegerichte nach Maggabe jenes Bergeichniffes befchließen, und den Befehl an die Regierungsstatthalter erlaffen, bas Bablgefchaft für die in ihren Amtsbezirken erledigten Stellen an den festzusetzenden Zagen auf die in diesem Gefetze be-stimmte Weise, einzuleiten." Das Dekret vom 20. Juni 1832 schreibt dann vor, daß diese Versammlungen erft im Oktober jeden Sahres stattfinden follen. Allfo hatte ber Regierungsrath nicht die Kompeteng, jest etwas Underes ju verfügen. Man fpricht von Rechten der Bablbegirfe, die verlett werden, wenn man jest fogleich jur Erganjung bes Regierungerathes und jur Wiederbesetzung der Schultheißenstelle schreite, ohne die vorberige Erganjung des Großen Rathes abzumarten. 3ch nehme aber das Recht der gangen Republit in Unfpruch , welches verlest würde, wenn wir biefen Amtsbegirten gu Liebe bie beiden Siellen im Regierungsrathe nebft ber Schultheißenstelle bis im herbste unbesett laffen wollten. Gines der erften Rechte ber Republik ift das, ju verlangen, daß die Regierung vollzählig sei, damit nicht eine Minderheit vielleicht ein ganzes Jahr regiere. Darum sind wohlweislich in der Verfassung 17 Regierungerathe vorgeschrieben, und es ware fonderbar, die gange Republit um einiger Umtebezirte willen ju verfallen, ein ganges Jahr möglicherweise von einer Minderheit regiert ju merden. 3ch febe bemnach einen großen Nachtheil darin, wenn ber Regierungerath nicht vollgablig gemacht wirb. Dag bingegen ein einzelner Wahlbezirf eine Zeit lang nicht die volle Bahl ber auf ihn fallenden Mitglieder im Großen Rathe habe, weil es nun einmal im Gefete nicht zugelassen ift, jede einzelne im Laufe bes Jahres in Erledigung gerathene Stelle sofort wieberum zu befeten, barin febe ich feine großen Nachtheite. Das Gefen ift deutlich. Für die periodischen Wahlen im Berbste tritt die Vorschrift ein, daß der Große Rath vorher erganzt worden sein muffe; hier aber ift dieß nicht der Fall. Ich nehme alfo das Recht der gangen Republit in Unfpruch und ftimme ju fofortiger Biederbefegung der vier in Frage liegenden Stellen.

von Erlach. Das Uebel scheint mir barin ju liegen, bas das Bablreglement in einigem Widerfpruche ftebt mit ben Grundfachen der Verfaffung felbft. Rach §. 40 der Verfaffung foll die Vertretung im Großen Rathe nach der Ropfjahl der Wahlversammlungsbezirke statifinden, und nach §. 43 foll der Große Rath aus 240 Mitgliedern bestehen. Diese Borfchrift steht in der nämlichen Berfaffung, in welcher gefagt ift, der Regierungsrath bestehe aus 17 Mitgliedern. Dach diesen Grundfaben hatte eigentlich jeder Wahlversammlungsbezirk das Recht, jeden Augenblick vollständig nach der Kopfzahl feiner Bevölke= rung vertreten ju fein; baber mare es folgerecht, daß jeweilen, wenn ein Mitglied des Großen Rathes austritt oder ftirbt, alfogleich die Urversammlungen und die Bablverfammlung des betreffenden Begirtes jur Erganjung des Großen Rathes jufammentreten. Ich bin, als Mitglied des Berfassungerathes, feiner Beit felbst der Unsicht gewesen, daß es fo gemeint fei, und ich habe schon damals gefunden, das nachherige Wahlreglement habe bereits wiederum eine aristofratische Lournure bekommen, indem man anfieng, fich vor einer öftern Wiederfehr der Wahlverfamm= lungen ju fürchten. Dach dem Wortlaute des Wablreglementes bingegen haben die herren Stettler u. f. w. allerdings Recht. Allein es fragt sich, wessen Vertreter ist eigentlich ein Mitglied des Großen Rathes? Allerdings nicht des betreffenden Amtobegirtes, fondern des Bernervolfes überhaupt; aber das Bolf hat doch das Recht, vollständig im Großen Rathe vertreten zu fein. Daber glaube ich nicht, daß wir nach den von herrn Fellenberg ausgefprochenen Grundfagen handeln fonnen, fondern wir muffen nach dem Bablreglemente progrediren; allein es mare der Rall,

das Wahlreglement abzuändern. Ich für mich wenigstens fürchte mich vor der Aufregung nicht, welche die Folge öfter wiederfehrender Wahlen sein solle, und es könnten Zeiten eintreten, wo man den Uebelstand sehr empfinden dürfte, mit den Ergänzungswahlen des Großen Rathes allemal bis im Herbste warten zu müssen. Kann es gescheben, so trage ich auf Revision des Wahlgesetzes, andrerseits aber darauf an, heute nach der angekündigten Tagesordnung zu progrediren.

Belrichard. 3ch fann dem Reglement nicht die nämliche Auslegung geben, wie herr Stettler, benn es entbalt nichts Unberes, als ein vom Großen Rath bem Regierungerath ertheils ter Befehl, wenigstens ein Mal jährlich die Urversammlungen jufammenzuberufen ; aber diefe Bestimmung fchlieft feineswegs aus, daß öftere Urversammlungen ftattfinden fonnen. Die Reflamationen der Umtsbezirfe Trachfelmald und Courtelary verdienen wohl, daß man sie in Betracht ziehe; denn ihre Stellvertretung ift nicht vollständig, und sie können mit Recht den Artikel 3 des Reglements anrufen, welcher als Grundsas aufftellt, daß die Bablen in den Regierungsrath nicht vorgenommen merden können, bebor die Lucken in der Mitgliederzahl bes Großen Rathes felbft erganzt worden find. Ueberdieß ift gegenwartig ein gang befonderer Fall vorbanden, - zwei Mitglieder tes Regierungsrathes find durch Tod abgegangen. Ich glaube, daß es nothwendig und verfassungsmäßig ift, daß, um zu ibrer Erfenung ju fchreiten, die Reprafentation des Kantone vollgablig fein folle. Wo findet man eine unterfagende Bestimmung, daß die Bablfollegien derjenigen Umtebegirfe, beren Reprafentation unvollzählig mare, nicht verfammelt werden durfen? Gie wollen eine Ausnahmsmaßregel zu Gunsten des öffentlichen Interesses aufstellen, allein ich retlamire eine folche auch im Interesse der Wirklichteit des repräsentativen Systems. Das Schrechvild eines Demiffionsbegehrens in corpore von Ceite des Regierungsrathes, das man Ihnen bat vorführen wollen, fann nicht leicht irgend einen Eindruck auf mich machen; und mas Die weitere Bebauptung anbetrifft , daß das Entlaffungsbegebren eines einzigen Mitgliedes des Großen Rathes hinreichen mu de, um alle und jede Wahlen in den Großen Rath in die Lange ju gieben, fo halt es für mich fchwer, fo weniges Bartgefühl bei meinen Rollegen vorauszuseten, um anzunehmen, daß einer von ihnen feine Buflucht ju einem folden Mittel nehmen murbe. 3ch werbe mich an die Regel ha'ten. Um nicht faktisch diegenigen Manner, welche von den Umtswahlfollegien ju Mitgliedern bes Großen Rathes ernannt werden fonnten, von der Möglichfeit auszuschließen, in den Regierungsrath gemahlt zu werden, mochte ich diese Wahlen aufschieben, bis die verschiedenen Wahltollegien, deren Stellvertretung nicht vollzählig ift, ibre ergangenden Ernennungen vorgenommen haben. In diefer Begiebung find die Abgeordneten von Courtelary einftimmig barüber, Sie zu ersuchen, die an der Tagesordnung befindlichen Wahlverhandlungen aufzuschieben.

3. Schnell. 3m Ganzen huldige ich durchaus der fo eben ausgesprochenen Unsicht; nur muß ich die Ruge, als treten wir bier als Reprafentanten ber betheiligten Umtsbezirke gegen die Bornahme der fraglichen Wahlen auf, von mir ablehnen. Wenn ich bier darauf bringe, dag die Berfaffung gebandbabt werde, fo thue ich es in meiner Eigenschaft als Mitglied bes Großen Rathes. 3ch habe auch weder von Aufregung oder Ungehorsam und bergleichen gesprochen; aber ich choquire nicht gern die öffentliche Meinung, und ich warne davor. Sie fann choquirt werden, und das fürchte ich. 3ch bin lediger Dinge, namentlich in gegenwärtigen Beitumftanden, der Meinung, welche im Berfaffungsrathe uns von einem der bauptfachlichen Mitarbeiter an der Berfaffung wiederholt gepredigt worden ift, der Meinung namlich, die Republik habe kein zuverläßigeres Palladium der Freiheit, als die ftrifte Unterwerfung unter das Gefet, und jede Rlugelei und jedes Sineinlegen eines Beiftes, der nicht buchstäblich da vorliege, fei gefährlich, und jebe folche Interpretation gleiche am Ende doch nicht einer Gefenesbefolgung , fondern einer Gefetesverdrehung. Man hat mir diefe Meugerung fchon im Rollegium von Regierungerath und Sedisgehner übel genommen; ich habe aber nur das Rind bei'm Ramen genannt, ohne damit irgend Jemandem ju nabe treten ju wollen, benn bas ift hier nicht meine Cache. Dun fagt bas Gefet febr beutlich, daß bergleichen Erganzungsmahlen nur je auf einen gewissen Zeitpunkt im Jahre, im herbste, stattfinden burfen. Daß es möglicher Weise Fälle geben kann, wo es schlechterdings unmöglich ware, so lange zu warten, wie wenn z. B. der ganze Regierungerath auf einmal feine Entlassung geben würde zc., das weiß ich wohl. Es kann ja auch die Dece bier über uns zusammenfallen und uns sammt und sonders unter die Patiche nehmen. Das find aber Boraussetzungen, welche hier nicht Regel machen können. Jest find wir in einem rubigen, ordentlichen Gange ber Dinge, und ba foll nur burch gefetliche Mittel remedirt werden. Glaubt man aber, wie herr Stettler, es fei durchaus nothwendig, daß ber Regierungsrath feine verfassungemäßige Babl von siebengehn Mitgliedern unverzüglich erhalte, fo fann man allfällig für den Reft bes Sabres Regierungsrathe mablen, benn barüber fagt bas Gefen Dichts. Aber wenn man weiter geben will, fo fagt die Berfaffung und bas Reglement, daß das nicht angebe. 3ch febe nicht ein, warum zwei fehlende Mitglieder im Regierungsrathe ein fo großer Uebelftand fein follten ; es fehlen ihrer oft viel mehr. Daß der herr Bicefchultheiß gegenwärtig vielleicht über Rraft und Bermögen in Unfpruch genommen fei , tann ich jugeben ; aber bezeichne ibm ber Regierungerath einen Stattbalter. Das Gefet bat Nichts bagegen. Daß aber ber Berr Vicefcultheiß bas Prafidium darum nicht fernerbin führen durfe, weil es der Berfassung jumider fei, indem er das vorige Sabr Schultheiß gemefen, bas febe ich in der Berfaffung nirgends verboten. Buft barum baben wir einen Bicefchultheißen, damit in Fallen, wie ber jestige ift, die Republik nicht verwaist baftebe. Das Alles bunkt mich so einfach und natürlich, daß jedes andere Roth-und Sulfsmittel mir als eine Art von Willfur und als ein Alt einer gemiffen bobern Machtvollfommenbeit erfcheint. Diefer Uft , im gegenwärtigen Augenblicke bochft unschuldig , konnte in einem andern Augenblicke hochft gefährliche Konfequengen jur Folge baben. Glaubt Shr es aber verantworten ju tonnen, wohl und aut; ich werde keine Protestation und nichts Der-gleichen einlegen, aber ich will wenigstens für meine Person bann nicht Theil nehmen an der Bahl, mein Gefühl ftraubt fich bagegen. Mögen auch früher abnliche Falle vorgekommen fein , fo habe ich wenigstens an baberigen Wahlen feinen Theil genommen; das weiß ich. Das, Tit., ift Die obne Sinter-gedanken ausgesprochene Meinung meines Gefühles und vielleicht Underer auch noch.

Bielleicht bat der herr Roch. Obergerichtebrandent. Praopinant mich gemeint unter dem Prediger ber Lebre, daß man in Republiten ftrenge an Gefeten und Formen halten folle; wenigstens murbe ich mich badurch febr gefchmeichelt finden. Much dieß Mal, weil es mir scheint, daß ein ungemein wichtiger Grundfat in Diskuffion ift, werde ich mir es zur Pflicht machen, ftrenge nach Gefet und Berfassung zu opiniren. Ich begreife nun vorerft nicht, wie man den Wortausdruck unferer organischen Gesetze, welcher fagt, einmal im Sabre folle Etwas geschehen, dabin versteben tann, es konne alle Mal, in jedem Augenblicke gescheben. Das ist nicht die Art und Weise, wie man Gesetze auslegt. Wenn der Gesetzgeber sagt, jeweilen am 15. September solle das diplomatische Departement zur Ergan= jung aller Bafangen im Großen Rathe Untrage bringen u. f. m., will das sagen, es könne in jedem gegehenen Zeitpunkte des Jahres ein solcher Antrag gebracht werden? Das kann ich nicht begreifen. Nachdem der Buchstabe des Gesehes zwölf Sabre lang fo verftanden worden ift, wie Regierungsrath und Gechszehner ibn gestern ebenfalls verstanden baben, follte über beffen Ginn jest tein Zweifel malten tonnen. Man bat geglaubt, zwischen der Verfaffung und dem Wahlreglemente fei ein Miderfpruch, indem die Berfaffung fage, daß der Große Rath aus 240 Mitgliedern besteben folle, mabrend nach dem Wablreglemente es möglich fei, daß er nicht jeden Augenblick aus diefer Bollzahl bestehe. Widerspruch ift da feiner, aber weder bie Berfassung, noch das Reglement konnte erkennen, die Sonne folle gegen Abend auffteben und gegen Morgen untergeben. Definegen konnte die Verfassung erkennen, der Große Rath, um vollftändig zu fein, folle aus 240 Mitgliedern bestehen, aber der Verfassungerath konnte nicht erkennen, daß im Augenblicke nachber teines von diefen 240 Mitgliedern fterben folle.

Man muß den Zusammenhang und Ginklang zwischen der Berfassung und dem organischen Reglemente wahrhaftig so auffassen und nehmen, wie der Gang ber Natur es mit fich bringt. Co viel über das Positive der Frage, welches übrigens von herrn alt. Schultheiß Neuhaus bereits fo flar und bestimmt ausein. andergefest worden ift, bag ich bas Wort barüber nicht ergrif. fen haben murde. Sest noch ein paar Worte über die 3bee . welche der gangen Cache ju Grunde liegt. Diefer Gedante ift der, der Große Rath tonne nicht Wahlen treffen, oder er fei felbst vollständig gewählt. Wenn diefer Grundfat in der Berfaffung lage, fo mußte bieß einen vernunftigen Grund haben, benn Etwas, mas feinen vernünftigen Grund bat, fieht gewiß nicht in unserer Berfaffung. Man konnte nicht vorschreiben wollen, der Große Rath könne nicht mablen, er sei denn vollftanbig bier in diefem Caale versammelt. Wenn er alfo, auch wenn er nicht vollzählig bier versammelt ift, bennoch gultige Wahlen treffen fann, mas für ein vernünftiger Grund mare bann, bem Großen Rathe bas Recht bes Wählens zu nehmen, wenn ein oder zwei Mitglieder gestorben find? Ferner frage ich : find etwa die Wahlen das Wichtigste, was wir bier zu verhandeln haben? Sch glaube es nicht; ich halte freilich diese Bablen für höchst wichtig, aber manche gefengeberische Berhandlung, Beschluffe über Krieg und Frieden, über die bochsten Interessen des Bolkes u. f. w., sind wichtiger. Was für ein Grund konnte nun fein , ju fagen , die weniger wichtigen Berhandlungen , die Wahlen , tonne der Große Rath nicht machen , wenn nicht alle 240 Stellen vollftändig befest feien, hingegen die wichtigern Berhandlungen könne er machen? Der will man den Grundfat fo weit ausdehnen, ju fagen, der Große Rath könne gar keine gültige Verhandlung machen, wenn er nicht vollständig gemählt fei? Wenn wir bas wollen, so können wir nie mehr zusammenkommen, oder wenigstens mussen wir alle Augenblicke, bald hier, bald dort, Urversammlungen zc. veranstalten. Und felbst dann, geseht, es wären in den zwei betheiligten Distrikten die Wahlen gemacht worden, so kann jest , mabrend wir versammelt find , wiederum Giner fterben , und dann können wir wiederum Nichts machen. Eine Berfassung soll immerhin im Auge haben, daß regiert werden könne, daß das Beste des Bolkes erreicht werden könne. Aber dann muß man die Verfassung nicht auf eine Art interpre-tiren, daß dieß unmöglich wird. Wenn man also den Grundtiven, daß dieß unmöglich wird. Wenn man alfo ben Grund-fat annehmen wollte, der Große Rath könne nicht verhandeln, er feie benn vollständig ernannt, so mare keine Gesetzgebung mehr benkbar, und die Regierung mare vollständig gelähmt. Nach meiner innigen Ueberzeugung hat bei der Abkassung der Berfaffung fowohl, als des organischen Reglements, tein Mensch an einen folden Grundfat gedacht. Befanntlich haben wir fchon mehrere abnliche Ralle gehabt, ohne bag irgend eines berjenigen Mitglieder, welche beute die Sache anders ansehen, damals Bedenfen bagegen erhoben hatte, die vakant gewordenen Stellen im Re= gierungsrathe fofort ju befetgen. Warum ift diefen Mitgliedern, welche damals alle in unferer Mitte waren, juft jest biefer Gedante aufgestiegen, und nicht schon bei einem der frubern Male? 3d bin überzeugt, daß der Große Rath berechtigt ift, auf heutigen Tag ju mablen, und bag es verfaffungemäßig ift, die fonfitutionellen Beborden möglichft in ihrer Bollgahl gu behalten. Darum murde ich es als ein Ungluck ansehen, wenn ber ent-gegengesette Grundsatz heute entschieden werden follte. Es fteht ibrigens in der Berfaffung niegends, daß jeder Begirk vollftanbig repräfentirt fein muffe. Dlicht repräfentirt ware übrigens ein Umtsbezirk erft bann, wenn er gar fein Mitglied im Grofen Rathe hatte; allein dies ist nicht der Fall, sondern jeder bei beiden Amtsbezirke ist ja im gegenwärtigen Augenblicke bier febr vortrefflich reprafentirt. Suten wir uns um Gotteswillen. baß wir uns als Reprafentanten berjenigen anfeben, welche uns gewählt haben, benn fonft organifiren wir einen innern Rrieg von 28 verschiedenen Wahlbezirken gegen einander. Unfer Bolk bat bas Recht, in den gesethlichen Formen feine Repräfentanten ju mablen. Diese gesethlichen Formen find vorgeschrieben; will und fann man fie andern, fo thue man es, aber fo lange dem Bolfe barin nicht zu nabe getreten wird, ift fein Recht nicht perlett. Rach unferer Verfaffung übt das Volt die Couverance tat nicht direft aus, fondern durch den von ibm gemablten Groten Rath, und Diefer reprafentirt alfo ben Couveran. Wenn

nun in den gehörigen Zeiten und Formen die Wahlbezirke versammelt worden sind, und das Volk gewählt hat, so kann man nachher nicht sagen, daß den Rechten des Volkes zu nahe getrezten sei, wenn man nicht alle Augenblicke die Wahlversammlunzgen zusammenberuft u. s. w. Sch muß daher mit voller Ueberzzeugung zum Fortschreiten in den Wahlen stimmen.

Marchand, ju Convilliers. Wenn ich bas Wort ergreife. fo gefchieht es nur, weil ich in meiner Eigenschaft als Abgeordneter bes Umtebezirks Courtelary einige Erlauterungen ju ge= ben habe. Nach dem traurigen Ereignis, welches das Land Der Dienste bes herrn Regierungerathe Langel beraubt bat, mar man davin einstimmig, anzuerkennen, wie außerst schwierig es fein werbe, ibn auf eine entsprechende Weise zu ersetzen, indem fich unter ben Reprafentanten bes Jura fein Mitglied befindet, deffen Eigenschaften überlegen und hervorstechend genug wären, um die Ehre anzusprechen, diesen ausgezeichneten Mann auf würdige Weise zu ersetzen. Man ist in Verlegenheit und Ungewißheit, man zaudert. Der Beweis davon ist, daß gestern Abend die Repräsentanten des Jura eine vorbereitende Jusammenkunft bielten, in welcher sie sich nicht darüber vereinigen fonnten, welchen Randidaten fie Ihnen jur Wahl vorschlagen follten. - 3ch muß daber vorerft dafür ftimmen, daß die Wahlen in den Regierungsrath verschoben werden, bis die Stellvertreter des Amtsbezirks Courtelary vollzählig fein wer= den, indem wohl zu beachten ift, daß der Mann, der an die Stelle des herrn Langel in den Großen Rath gemählt murde, möglicherweise die erforderlichen Eigenschaften in feiner Perfon vereinigen fonnte, um Ihrer Wahl murdig ju fein. Allein wenn es fich zutragen follte, daß, aus Gründen der Dringlichkeit, wie namentlich wegen ber außerordentlichen Verhältniffe, in welche bie Eidgenoffenschaft fich dermalen versetzt befindet, der Große Rath beschließen würde, daß es nicht rathsam sei, die Wahlen in den Regierungsrath zu verschieben, so mochte ich mir die Freiheit nehmen, Ihnen in Erinnerung zu bringen, bag Berr Langel bem frangofich reformirten Theile bes Jura angehörte, und es daher von Wichtigkeit ift, daß das Mitglied, welches an feine Stelle treten foll, auch aus diefem Rantonstheil genommen werde.

Reuhaus, alt. Schultheiß, als Berichterstatter. Nach dem flaren und schlagenden Vortrage des herrn Obergerichtsprafi= denten Roch fann ich ziemlich furz fein; nur muß ich bedauern, daß ein ehrenwerthes Mitglied bei diefem Unlaffe von Berfaffungsverletung gesprochen hat mit folder Wärme, wie wenn die Berfaffung oft und viel mit Fugen getreten worden ware. Solche allgemeine Befchuldigungen follten bier nicht angebracht werden; man foll Thatfachen anbringen, wenn man eine Regierung fo wichtiger Pflichtverlegungen schuldig glaubt. Was das nämliche Mitglied wünscht, daß nämlich die Ur- und Wahlversammlungen sogleich jusammenberufen werden, ift unzuläffig, weil das Defret vom 20. Juni 1832 und das Großrathsreglement selbst vorschreiben, die Urversammlungen sollen einmal im Sahre, im Oktober, einberufen werden. Herr Belvichard versteht freilich diefe Borfchrift fo, als folle es beißen, allemal, fo oft eine Stelle im Großen Rathe in Erledigung gerathe, folle die betreffende Wahlversammlung convogirt werden, wenigstens aber einmal im Jahre. Ich weiß nicht, ob Ihnen biefe Aus-legung gefallen wird. Herr von Erlach hat gefunden, jeder Wahlversammlungsbezirk habe bas Recht, hier nach der Kopfzahl vertreten zu fein. Wir kennen aber keine Vertretung ber Bezirke, und jeder Bezirk hat nur bas Recht, eine feiner Be-völkerung entsprechende Babl von Mitgliedern in den Großen Rath zu mablen, jedoch nur in dem dafür gesetzlich vorgeschrie= benen Zeitpunkte. Nicht sowohl aus Beforgnif vor beständiger politischer Aufregung hat das Geseth vorgeschrieben, daß diese Wahlen nur einmal im Sahre, im Herbste, stattfinden dürfen, als vielmehr darum, weil das Volk durch allzu häufig wieder= fehrende Bahlen ermudet murde, und man diefe politische Gleichgultigfeit des Bolfes ju verhuten ftrebte. Wenn herr Belrichard fagt, die Wahlversammlungen von Courtelary und Trachfelwald follen noch vor der Vornahme der auf beute angefetten Wahlen zusammentreten, fo ift das gegen die Berfaffung, benn diese erklärt jede Wahlversammlung als aufgelöst, sobald fie die ihr auffallenden Wahlen vollendet hat. Es besteht daher keine

Wahlversammlung mehr, weder zu Courtelary noch zu Trachsel= wald. herr Professor Schnell meint, man tonne mit biefen Regierungsrathswahlen füglich bis im herbste warten, indem oft mehr als zwei Mitglieder von den Sipungen des Regierungs= raths abwesend seien. Sa, Sit., dies ift öftere der Fall, aber nicht fur fieben Monate. Wenn Sie dann noch zwei Mitglieder des Regierungsraths auf die Tagfagung schicken, fo bleiben und nur noch dreigebn Regierungerathe. Uebrigens verlangt die Verfaffung fiebengebn Ropfe im Regierungsrath, damit die Beisheit und Ginficht Diefer Behorde wo möglich größer werde. Schlieflich muß ich bedauern, daß hier von einer Bertretung eines besondern Theils des Kantons gesprochen worden ift. 3ch finde es am Orte, daß der Große Rath bei dergleichen Wahlen gewisse Rücksichten in's Auge fasse; aber bag man von Randidaten des Regierungsraths für einen gewissen Landestheil und von praparatorischen Bersammlungen, welche zu diesem Zwecke stattgefunden, bier gesprochen hat, das, Sit., finde ich nicht am Orte. Ich weiß, wie ich stimmen werde, aber amtlich follte bas bier nicht ausgesprochen werden. Ich trage wiederholt auf fofortige Vornahme ber fraglichen Wahlen an.

Nur eine flüchtige Berichtigung. herr Belrichard. Schultbeiß Neubaus bat gefagt, daß ich vorgeschlagen babe, die Wahltollegien zu versammeln, mahrend ich glaube, darauf angetragen zu baben, neue Urverfammlungen aufzustellen.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt. Bor Allem aus, Sit., muß ich basjenige bestätigen, mas herr alt-Schultbeiß Neuhaus in feinem Eingangsrapporte gefagt hat. Alls nämlich einige Tage vor der Beerdigungsfeierlichkeit ich mich über die Frage wegen der allfällig vorzunehmenden Erfat. mablen gegen ben herrn Biceprafidenten bes Regierungsraths auszusprechen hatte, habe ich, unvorbereitet und nicht genau an Die gefetlichen Borfchriften mich erinnernd, fondern mehr aus natürlichen Gefühlen redend, allerdings geäußert, daß diese Wah. len in der bevorstebenden Grofrathafigung vorgenommen werden fonnen, in welchem Ginne dann auch das Einberufungsichreis ben erlaffen worden ift. Später aber, nachdem ich von verschiedenen Seiten, und nicht etwa blog aus einem Landestheile her, abweichende Unsichten hierüber gehört, habe ich mir es jur Pflicht gemacht, alle baberigen Borichriften genau ju prufen und dem Regierungsrathe meine Unsicht fodann schriftlich mitjutheilen. Diefe Unficht hat fich bei mir folgendermaßen gestals tet. 3ch habe geglaubt, nach S. 3 bes Großrathsreglements, welches gleichzeitig mit der Berfaffung und vom nämlichen Berfaffungerathe gemacht worden ift, tonne die Schultheißenwahl ohne Anstand ftatifinden; benn biefer §. 3 redet ausdrücklich nur von der Wahl des Schultheißen für das folgende Sahr als einer folden, welche erft nach den im Berbfte vorzunehmenden Erfegungewahlen in den Großen Rath vorgenommen werden dürfe. hier hingegen handelt es sich blog um die Fortsetzung derjenigen Wahl bes Schultheißen für das folgende Jahr, welche statt-gefunden hat im Serbste des letzten Sahres, und zwar nur für Die Bruchzeit bis 31. December. Alfo fann der §. 3 des Reglements dieser Wahl nicht entgegen stehn. In Bezug auf die Wahlen in den Regierungerath hingegen war ich entschieden der Unsicht, daß diese nicht vor dem Berbfte stattfinden dürfen, weil die Erfetungswahlen für den Großen Rath wegen des De-trets vom 20. Juni 1832 nicht früher angeordnet werden können. Dieses Dekret sagt, jedesmal im Oktober sollen die Ur- und Wahlversammlungen einberufen werden; der Ausdruck "jedesmal" schließt also jedes andere Mal nothwendig aus. Mithin ist der von Herrn Fellenberg dem Regierungsrath gemachte Vorwurf von Verfassungsverletung und Ge= femwidrigfeit durchaus ungegrundet, und ich hatte geglaubt, wenn man einer Behorde folche Borwurfe öffentlich machen wolle, fo follte man bor Allem aus zeigen, daß man wenigstens das Gefetz tenne, über deffen Berletzung man flagt. 3ch habe ferner gefunden, die Wahlen für den Regierungsrath können jeht nicht stattfinden, weil dieß nicht Wahlen find bloß für den Rest des laufenden Jahres, fondern auch für das folgende Jahr. Mithin ist der Fall hier nicht der gleiche, wie bei der Wahl eines Schultheißen, und es fchien mir im Geifte des S. 3 des Großrathereglements zu liegen, daß unter diefen Umständen die beiden Regierungsrathsstellen erst besetzt werden

fonnen, nachdem ber Große Rath durch die im Oftober anguordnenden Ur . und Wahlversammlungen ergänzt fein wird. Ich finde mich auch nicht bewogen, heute von Diefer Unficht abzugehen, ungeachtet herr Obergerichtsprafident Roch, welcher Mitarbeiter fowohl an der Verfaffung als am Grofratheregle= mente war, mich durch seinen Vortrag in dieser Meinung schwankend gemacht hat. Was die Wahl eines Mitgliedes für das Obergericht betrifft, so hat Niemand etwas dagegen eingewendet. Was die Untecedenzien betrifft, auf welche fich der Bortrag von Regierungerath und Sechszehnern beruft, fo waren mir diese Falle früber unbefannt, und es ift allerdings nicht anzunehmen, daß der Große Rath fünf Mal ben gleichen Fehler begangen haben follte, obne daß es schon früher gerügt worden mare. Es ift mir übrigens jest noch ein anderes Untecebent in die Erinnerung gekommen; herr Regierungsrath Aubry ift an Plat des herrn Stockmar in den Regierungsrath gewählt worden vor Vornahme der Ergänzungswahlen in den Großen Rath. Bu Gunften der Unsicht von Regierungsrath und Sechszehnern läßt sich übrigens noch eine Bestimmung des Großraths-veglementes felbst anführen. §. 25 fagt nämlich, wie die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Großen Rathes einberufen werden follen, und bestimmt am Schluffe : In den Gigungen, welche auf eine folche Ginberufung folgen, fonnen alle Urten von Geschäften behandelt werden." Es ware nun. wie herr Obergerichtsprafibent Roch fagt, allerdings bedauer-lich, wenn man wichtigere Geschäfte blog barum verschieben mußte, weil der Große Rath im gegebenen Augenblicfe jufallig nicht gang vollständig befest mare. Für die Schultheißen - und Oberrichterwahl, febe ich, wie gefagt, auf den heutigen Tag tein gefethliches hinderniß, bingegen würde ich, wenn die Stimmen gleich getheilt fein follten, in dem Sinne entscheiden, daß Die Wahlen für Die beiden Regierungsrathsstellen unterbleiben follen bis im Berbfte.

Abstimmung.

Für den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern, wie . . . 168 Stimmen. er ist . . Für etwas Underes

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des herrn Langel.

C				
Von 201 Stimmen	rhalten	:		
im	1. Sfr.	; im 2. Gfr.;	im 3. Gfr.	; im 4. Sfr.
br. Gerichtspr. Bandelier	15	60	74	95
" " Botteron*)	78	71	74	91
" Oberfilieut. Klaye	18	48	38	
" Reg. Statth. Choffat *)	13	13		
" " Kohler	10			
" Gerichtspr. Revel	9			
" Reg. Statth. Mühlema	nn 8			
" Landammann Funk	6	7		
" Moschard	6			
" Dähler zu Oppligen	6			
Moreau	5			
N Simon	4			
" Schneeberger	4			
u. f. w.				

Ernannt ift bemnad im vierten Strutinium burch relatives Mehr zu einem Mitgliede bes Regierungsrathes herr Bandelier, von Sornetan, Gerichtspräsident von Konolfingen.

Derfelbe erbittet fich bis morgen Bedentzeit, um fich über die Annahme oder Nichtannahme diefer Wahl, welche ihn gang unerwartet und wie ein ploBlicher Schlag treffe, mit ben Geinigen zu berathen, mas sofort durch's handmehr gestattet wird.

^{*)} Die herren Botteron und Choffat erflären fofort nach bem erffen Strutinium eine allfällig auf fie fallende Wahl unter teinen Umftänden angunehmen, mas fie ibren herren Kollegen aus dem Bura bereits gestern Abends erflärt haben.

Babl eines Mitgliedes bes Regierungsrathes an bie Stelle des herrn alt-Schultheißen Ticharner.

Von 194 Stimmen erhalten :

~ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,	•• •		
im 1	. Gfr	.; im 2. Sfr.;	im 3. Sfr.	; im 4. Sfr.
hr. Oberrichter Schmalz	32	62	81	116
Reg.=Statth. Robler	33	55	67	70
" Dabler zu Oppligen	25	40	38	
" R. Statth. Mühlemann	25	27		
Landammann Funk	19			
" alt-Landammann Blöfch	13			
" Schneeberger	11			
" Imoberfteg	9			
" Meßmer	4			
" A. Simon	4			
u. f. w.				

Ernannt ift bemnach im vierten Strutinium mit abfolutem Mehr zu einem Mitgliede bes Regierungerathes herr Oberrichter Schmalz.

Bahl eines Schultheißen für den Reft bes Sabres 1844.

Von 187 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

Henry Schultheiß von Tavel 140 "Regierungsrath Weber 18 """"Dr. Schneider 9 """"" von Tillier 6

Ernannt ist demnach im ersten Strutinium mit absolutem Mehr zu einem Schultheißen der Republik Bern fur den Reft des Jahres 1844 Herr alt-Schultheiß von Tavel.

Er fpricht

Es ist dieß bereits das dritte Mal, Sit., daß mir der Große Rath die Ehre erweist, mich jum Präsidium des Regierungsrathes zu berufen. Meine längere Ubwesenbeit von Geschäften aus Grund meiner angegriffenen Gesundbeit ließ mich nicht erwarten, daß Sie auf heutigen Tag noch meiner gedenten würden, um mir das Präsidium des Regierungsrathes zu übertragen. Das Zutrauen, welches Sie mir soeben bewiesen haben, muß mich daher um so mehr rühren und mir ein Sporn

fein, in der Stellung, wozu Sie mich durch Ihre Wahl berufen haben, meine Pflicht treu zu erfüllen. Ich mache hier kein politisches Glaubensbekenntniß; ich war zu lange in den Geschäften gleich in den ersten Jahren unserer Regeneration, als daß diesenigen, welche mich kennen wollen, mich nicht kennen sollten. Ich danke Ihnen, Tit., für das mir geschenkte Jutrauen, indem ich bereit din, den Eid zu leisten.

Die Gidesleiftung erfolgt bierauf.

Auf den empfehlenden Vortrag der Sustigsektion wird dem Herrn Oberrichter Péquignot die wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchte Entlassung aus dem Obergerichte in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's handmehr ertheilt.

Babl eines Oberrichters an die Stelle des herrn Pequignot.

Von 168 Stimmen erhalten:	im 1. Sfr.;	im 2. Efr.
hr. Fürsprecher Mign, Sohn	82	121
" Imobersteg	16	12
" Advokat Feune	16	10
"Gerichtsprändent Müller	10	7
" Regierungsstatthalter Kohler	8	
" Gerichtspräsident Manuel	5	
"Landammann Funk	4	
" Gerichtspräsident Favrot	4	
u. f. w.		

Ernannt ift demnach im zweiten Strutinium durch abfolutes Mebr Herr Fürsprecher Mign, Sohn, von Pruntrut, zu Courtelarn.

(Schlug ber Sigung um 21/4 Uhr.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung 1844.

(Richt offiziell.)

Bierte Sigung.

Donnstag den 6. Brachmonat 1844. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Funt.

Nach tem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Bufchrift bes herrn Schultheifen von Tavel, worin berfelbe die Entlaffung von ber Stelle eines Mitgliedes bes Baubepartements nachsucht.

herr Bandelier, welcher fich gegen ben herrn Landammann für Annahme ber gestern auf ibn gefallenen Babl erflärt bat, leiftet nun als Mitglied bes Regierungerathes ben Gib.

Zagedorbnung.

Bericht bes Regierungsrathes über die Unruhen im Kanton Wallis.

Tit.

Obwohl die Angelegenheiten des Kantons Wallis in den jüngsten Tagen eine solche Wendung genommen haben, daß sich der Große Rath vor der Hand wohl kaum zu einer besondern Schlußnahme in Hinsicht auf dieselben veranlaßt sehen wird, so glauben wir dennoch, est liege in unserer Pflicht, der obersten Landesbehörde über die bedauerlichen Vorfälle in jenem Kanztone, so wie über unsere Berathungen, welche durch dieselben hervorgerusen worden sind, andurch Bericht zu erstatten.

Erfter Abichnitt.

Der amtliche Verkehr mit den Behörden des Kantons Wallis bewegte fich feit langerer Zeit in dem gewohnten Geleife, und deutete nicht im Geringsten auf irgend welche außerordentliche Ereignisse noch auf das Vorhandensein besonderer Aufregung einzelner Landestheile. Wohl berichteten öffentliche Blatter feit Monaten von Beit zu Beit vereinzelte Thatfachen und Ercesse, welche von politischen Reibungen in Unterwallis zwiichen den Unhangern der fogenannten jungen Schweiz (der liberalen Partei) und der alten Schweiz (der confervativen) zeugten. Es fanden Schlägereien ftatt, welche zuweilen mit schwerer Berwundung einzelner Personen, einige Male sogar mit dem Berlufte eines Menschenlebens endigten. Niemals aber hörte man, daß der gesetliche Buftand auf langere Zeit geftort, oder die Gerichte in der Untersuchung folcher Auftritte gehemmt worden waren. Niemals gelangte defhalb irgend eine amtliche Mittheilung an die Nachbarftande.

So war die Lage der Dinge, als am 9. Mai ganz unerwartet eine vom Sten gleichen Monats datirte Juschrift des Vororts einlief mit der Anzeige, daß die Regierung des Kanztons Wallis in der Beforgniß, die Ruhe und gestelliche Ordnung durch die ihr zu Gedote stehenden gestellichen Mittel nicht ferner aufrecht balten zu können, die Intervention des eitgenössischen Vorortes angerufen, daß der Vorort sich demnach versaufste ausgehaben habe gidennälliche Commissionen in den Canton anlaßt gefehen habe, eidgenöffische Kommiffarien in den Kanton Wallis abzuordnen mit dem Auftrage, ju Aufrechthaltung der Berfaffung und der bestebenden tonstitutionellen Beborden mitzuwirken und diefe lettern in ihrem gefetlichen Birfungsfreife du schüten. Bu dem Zwecke, der angerufenen eidgenöffischen Bermittlung mehr Nachdruck du geben (befagt die Depesche ferner), beabsichtige der Borort, eine hinreichende Angahl eidgenofsischer Truppen auf's Piket stellen zu lassen, über welche bie eidgenössischen Kommissarien, falls die Wege der Minne nicht ausreichen sollten, verfügen mögen. Demnach wurde der Stand Bern eingeladen, eine Batterie Artillerie auf's Piket zu fiellen und dieselbe in der Weise bereit zu halten, daß fie auf diesfal-lige Einladung der eidgenöffischen Kommissarien an den Ort ihrer Bestimmung abmarschiren fonne. Das Rommando über die sämmtlichen auf's Piket gestellten Truppenabtheilungen über-trug der Vorort dem herrn eidgenössischen Obersten Johann Ulrich von Salis. Soglio. In dieser Zuschrift des Vorortes murde jede Angabe der nahern wichtigen Umftande, welche eine so außergewöhnliche Maßregel hervorgerufen batten, und eben fo die Bezeichnung der vom Vororte abgeordneten Kommiffarien und der auf's Piket gestellten Truppen aus andern Kantonen ganzlich vermift. Um folgenden Tage langte ein weiteres, vom 9. Mai datirtes Schreiben des Vorortes ein des Inhalts: die Regierung des Kantons Wallis habe ihm mittelst Zuschrift vom 6. Mai angezeigt, daß fie fich in Folge neuer Gewaltthatigfeiten, welche gegen richterliche und administrative Behörden verübt worden feien, und in Folge gewaltfamer Befreiung von Gefangenen bewogen gefunden, ihrerseits Truppen aufzubieten und ben Großen Rath außerordentlich einzuberufen. Gleichzeitig habe die Regierung von Ballis den Borort ersucht, feine Magnah= men zu beschleunigen, auf daß die Rantone ihre Mannschaft in Bereitschaft halten, deren Buzug die Regierung von Ballis unverzüglich zu verlangen im Falle fein durfte. In Folge beffen forderte uns der Borort auf, die Urtilleriefompagnie, welche nach dem Schreiben vom 8. Mai blog hatte auf's Pitet gestellt werden follen, einzuberufen und jum Abmarfche bereit zu balten. Es wurde die Einladung beigefügt, diefe Truppen fofort nach dem Kanton Wallis abmarschiren zu lassen, sobald die Resgierung von Wallis, der eidgenössische Borort, oder die eidges nössischen Kommissarien ein diesfälliges Unsuchen an und richten follten. Als Hauptquartier des eidgenöffischen Truppenkomman= danten wurde vorläufig Freiburg bezeichnet. Am gleichen Tage erhielten wir auch bas vom 8. Mai batirte Kreisschreiben bes Vorortes, worin er die eidgenössischen Stände von den getroffenen Magnahmen benachrichtigt, und woraus nun zu erseben

war, daß die herren alt-Landammann Anton Schmid von Altorf und Bürgermeister Karl Burthardt von Basel als eidgenössische Kommussarien nach dem Wallis abgeordnet, und daß
nebst der Artilleriekompagnie von Bern vier Bataillone Infanterie aus den Kantonen Luzern, Uri, Jug, Freiburg und Waadt,
zwei Kompagnien Scharfschühen aus den Kantonen Schwyz und
Unterwalden ob dem Wald und eine halbe Kompagnie Reiteret
aus dem Kanton Freiburg auf das Piket gestellt worden seine.

Alle diefe Bufdriften murden und in unferer Gigung vom 10. Mai vorgelegt, und sodann an das diplomatische Departement jur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen. Greich= zeitig aber mußten wir munfchen, in diefer für die Rube der Schweiz überhaupt und der westlichen Rantone insbesondere febr wichtigen Angelegenheit wo möglich im Einverständniffe mit den dem Kantone Ballis nabe gelegenen Ständen Baadt und Genf ju bandeln. Wir bielten es bemnach für zweckmäßig, ein Mitglied aus unserer Mitte, herrn Regierungerath Aubry, an die Regierungen Dieser beiben Kantone abzuordnen, und ihn mit entsprechenden Buschriften an dieselben zu verseben, um auf folde Beife bestimmte Berichte sowohl über den faktischen Buftand des Kantons Wallis als über bas Berfahren ju geminnen, welches der Nachbarfanton Baadt und der Kanton Genf unter ben obichmebenden Umftanden einzuhalten gedachten. Eben fo murde auch die Centralpolizeidirektion beauftragt, fich auf geeignetem Bege zuverläffige und ichleunige Rachrichten über Die Buftande des Kantons Ballis zu verschaffen. Tags darauf, am 11. Mai, versammelte fich bas diploma-

Tags barauf, am 11. Mai, versammelte sich bas biplomatische Departement, um sich bes ihm ertheilten Auftrags zu enteleigen. Während ber Sitzung langte von Seite bes Vorortes eine vom 10. Mai datirte Juschrift ein mit der Anzeige, baß derselbe, nachdem herr Bürgermeister Burkhardt aus Gesundbeitsvücksichten die auf ihn gefallene Wahl abgelebnt, an dessen Stelle den herrn alt-Landammann Blösch von Burgdorf zum eidgenössischen Kommissanus im Kanton Wallis ernannt habe.

Nach reiflicher Berathung glaubte das diplomatische Departement, es konne mit ber dem Bororte auf feine successiven Einladungen ju ertheilenden Untwort nicht jugewartet werden, bis der Abgeordnete des Regierungsrathes von feiner Gendung juruckgefehrt fein, oder über die Stummung und Abficht der Regierungen von Baadt und Genf Bericht erstattet haben werde, fondern es feien dem Regierungerathe fofort beghalb bie geeigneten Unträge vorzulegen. Diefes geschah ungefäumt, und noch am gleichen Tage fand ber Regierungsrath auf ben einmuthigen Untrag bes diplomatifchen Departements ebenfalls einmutbig, es fei dermal der Fall einer eidgenöffischen Intervention im Kanton Wallis nicht vorhanden, und es könne sonach weder der Aufforderung des Borortes, betreffend das Aufgebot einer Batterie Urtillerie, bierfeits entsprochen, noch der Durchmarich eidgenöffischer Truppen durch den Kanton Bern jum Bwede jener Intervention gestatiet werben. Wir mußten und nämlich überzeugen, es fehle zu einer fo wichtigen Magregel, wie jener einer bewaffneten Dagwischenkunft, an einem Dieselbe hinreichend begrundenden Unlaffe, indem nirgends dargethan fei, daß fich die Regierung von Ballis wirflich außer Stand befinde, Die Rube und Ordnung durch die gesethlichen Mittel aufrecht zu erhalten. Das vorörtliche Schreiben vom Sten drucke blog eine Bermuthung aus, ermahne aber feinerlei bestimmte Thatfachen; das zweite Schreiben vom Iten fpreche freilich von vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, allem es gebe aus benfelben nirgends bervor, daß Die Regierung von Wallis jur Verhinderung folder Auftritte und zur Ahndung der Strafbaren alle gefetzlichen Mittel bereits, und zwar ohne Erfolg, angewendet babe. Un der Dringlichkeit eidgenöffischen Einschreitens laffe übrigens auch der Umftand zweifeln, daß die Regierung von Wallis mit ihrem Sulfebegeb: ren die ihr junachst gelegenen Kantone übergangen und an den weit entferntern Vorort fich gewendet habe. Es scheine aus al-Iem dem bervorzugeben, daß die Beforgniß der Regierung tes Rantons Ballis, wenn fie wirklich in fo hohem Mage vorbanden gemejen fei, fich jur Stunde nicht als begrundet berausgestellt babe. Aber eben so sebr, als der faktischen Nothwendig- feit, ermangelte die vorörtliche Intervention der bundesgemäßen Begründtheit. Gestütt auf den Wortlaut der Artikel 8 und 9 bes Bundesvertrags, fonnten wir vorerft der Regierung von Wallis gegenüber feine Verpflichtung zur hülfeleistung gnerfennen; indem diese erst dann eintritt, wenn der bedrobte Kanton felbft einen andern jur Sulfe mabnt, ein berartiges Gefuch aber von Seite ber Regierung von Wallis nicht eingelangt mar. Eben fo wenig tonnten wir die Befugnif des Borortes anertennen, im vorliegenden Falle an der Stelle der Regierung von Wallis, oder im Namen der Tagfatung andere Kantone zur Bulfe aufzufordern, weil es der Regierung von Wallis nicht frei ftand, in Umgehung bestimmter Bundesvorschriften ibr Recht, andere Kantone jur Gulfe ju mabnen, dem Bororte ju übertragen, und weil der Borort, um von fich aus Magregeln anzuordnen, die eigentlich nur der Tagfatung gufommen, nach 6. 9 des Bundesvertrags befonderer Bollmachten bedurft hatte, welche ihm aber von der letten Tagfatung nicht ertheilt worden find. Wir glaubten bemnach, dem Bororte die Erflärung abgeben ju follen, daß mir, um ju einer bemaffneten Intervention im Ranton Wallis Sand zu bieten, entweder eine direfte Mabnung hierzu von Geite der dortigen Regierung, oder die Weifung ber Tagfagung gewärtigen. Unfere biesfällige Antwort an ten Borort vom 11. Mai wurde noch gleichen Tags burch einen Eilboten an feine Bestimmung befordert und mittelft Rreisschreis bens vom gleichen Datum fammtlichen Mitftanden zur Renntniß gebracht. Sogleich am folgenden Tage ließ und ber Vorort feine Erwiederung jugeben, worin er fein Bedauern über unfere Ablebnung ausdrückt, fein Berfahren mit dem §. 10 des Bundesvertrags ju rechtfertigen und die Regierung von Bern eines Widerspruchs zwischen ihrer jegigen handlungsweise und ihrem Verhalten im Jahre 1838 bei Unlag ber Dazwischenkunft bes damaligen Vorortes Lugern in den Angelegenheiten des Rantons Schwyz zu beschuldigen sucht. Wir werden auf diese Erwiede: rung wetter unten jurudtommen, fahren aber, um nicht burch Unterbrechung ju ftoren, in der hiftorifchen Darftellung fort.

Unterm II. Mai, am gleichen Tage wie wir, richtete auch die Regierung des Kantons Waadt ein Kreisschreiben an die Stände, um denselben mitzutheilen, daß sie sich nicht habe beswogen sinden können, den Aufforderungen des Borortes Folge zu leisten. Sie beruft sich in dieser Beziehung, wie wir, auf den Artikel IV des Bundesvertrags, nach dessen Borschrift es der Vereinigung zweier Umstände bedürfe, um die Dazwischenkunft in die Angelegenheiten eines eidgenössischen Kantons zu begründen, nämlich

- 1) daß Unruben im Innern eines Kantons wirklich ausgebrochen feien, und
- 2) baß die Regierung dieses Kantons andere Kantone zur Hüste gerusen habe. Run sei im vorliegenden Falle weder der eine noch der andere dieser Umstände eingetreten. Nach h. IV des Bundesvortrags könne es sonach keineswegs dem Bororte, sondern einzig der Tagsatung zustehen, Maßnahmen, wie die vom Bororte getroffenen, anzuordnen. Wirklich äußerte die Regierung dem Bororte ihre Unsicht dabin, es sei eine außerordentliche Tagsatung einzuberusen.

In der nämlichen Sitzung, in welcher uns dieses Kreissschreiben der Regierung von Waadt und die oben erwähnte Erwiederung des Vororts vom 12. Mai vorgelegt wurde, nämlich am 13. Mai, traf sodann eine äußerst wichtige Zuschrift der Regierung des Kantons Wallis selbst ein. Diese erste amtliche Mittbeilung der dortigen Regierung war vom 11. Mai datirt und sagte: "ihre zweite Zuschrift (vom 6. Mai) an den Vorortscheine den letztern bestimmt zu haben, durch das wirkliche Truppenausgebot über die von ihr gewünschte Vorschtsmaßregel hinauszugehen; und sie bestürchte, es möchte diese Maßnahme eine voreilige sein; indem sie zwar ditte, ihr im Falle der Noth bundesbrüderliche Hand zu reichen, glaube sie, es werde genüzgen, diesenigen Truppen auf das Piket zu stellen, welche wir uns auschicken dürften, zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Wallis mitwirfen zu lassen; die gleiche Bitte sei an die Stände Luzern, Freiburg und Waadt gerichtet worden."

Durch diesen Schritt der Regierung des Kantons Wallis fand sich demnach der Borort veranlaßt, unterm 14. Mai den betreffenden Kantonsregierungen zu schreiben: "da die Regierung von Wallis gegen den eidgenössischen Vorort den Wunsch auszgesprochen babe, daß diejenigen Truppen, deren Jusammenziebung er am 9. Mai angeordnet habe, nur aus Piket gestellt

werben möchten, fo werben die Stande eingeladen, diefem Buniche ber Regierung von Ballis zu entsprechen."

Mit diesem einlenkenden Schritte der Regierung von Wallis und des Vorortes war die erste Epoche in der neuesten Geschichte jenes Kantons geschlossen, und es sind die später eingetretenen Ereignisse, wenn man Ursachen und Wirkungen der Magnahmen der betreffenden Behörden richtig beurtheilen will, vor der hand als etwas Getrenntes beiseits zu lassen.

Unfere bisherige Darstellung ist lediglich aus den amtlichen Berhandlungen geschöpft. Um sich jedoch die Handlungsweise der Regierung von Wallis und insbesondere ihr Schreiben vom 11. Mai, wodurch der Vorort förmlich desavouirt wurde, erflären zu können, ist es nöthig, die Zustände des Kantons Walslis, wie sie sich nach den Angaben öffentlicher Blätter darstellzten, etwas näher in's Auge zu fassen.

In den ersten Tagen des Maimonats fand zu Berossaz, Bebnten Sankt Moriten, eine Rauferei statt, bei weitem nicht so ernstlich, als mancher frühere Vorfall. Nichtsdestoweniger glaubte der Staatsrath von Wallis, bei diesem Unlasse die eidgenössische Dazwischenkunt anrufen zu sollen. Dieses geschah durch seine Zuschrift an den Vorort vom 4ten, und durch die noch dringendere vom 6. Mai.

In Unterwallis waren diefe Schritte ber Regierung meder erwartet noch bekannt. 2118 daber einige Tage fpater Die Dachricht von einer bewaffneten eidgenöffischen Dazwischenkunft dortbin gelangte, entstand eine außerordentliche Aufregung, welche ben Staatsrath in Beforgnif und Unrube verfette. Demnach erließ er am 11. Mai nicht nur jene Ginladung an den Borort, keine Truppen marschiren zu lassen, sondern gleichzeitig eine Publikation, welche mit Trommelschlag bekannt gemacht wurde, und die Berficherung enthielt, "daß der Staatsrath nichts Uneine eidgenöffische Intervention nur eine in Aussicht ftebende Magregel fei." Gine am 12. Mai vom Romite ju Martinach, einem leitenden Musschuffe der liberalen Partei, erlaffene Proflamation enthielt die Versicherung, daß der gegenwärtige Bustand bes Kantons die außerordentlichen Magregeln der Regierung feineswegs rechtfertige, daß die vorgefallenen abndungs= wertben Sandlungen Gegenstand der Sorgfalt der Gerichte feien, welche bereits rubig untersuchten, und daß die eidgenössischen Truppen nicht in bas Ballis einrucken werden.

hier nun wird es der Ort fein, noch einen Blick auf die Saltung ju werfen, welche wir in diefer Angelegenheit einnehmen ju follen glaubten. Wie ungegrundet die Bebauptung mare, es haben die spätern Greigniffe bas vorörtliche Ginschreiten gerechtfertigt, und es trage wohl gar noch die Weigerung der Stände Bern und Waadt einige Schuld baran, ergibt fich aus ber vorstehenden Darstellung bis zur Evidenz. Gelbft wenn Bern der Aufforderung des Borortes entsprochen und Truppen aufgeboten batte, fo murden diefelben auf die eigene Ginfprache ber Regierung von Wallis vom 11. Mai und auf die dadurch hervorgerufene eigene Einladung des Vorortes vom 14. Mai, mithin fünf bis sechs Tage vor dem Ausbruche des Bürger-trieges, wieder entlassen worden fein. Zudem ift nicht außer Acht zu laffen, daß jene Ginfprache ber Regierung von Ballis und unsere ablebnende Buschrift an ben Borort vom gleichen Tage, nämlich vom 11. Mai, batirt find, mithin jeder Caufaljufammenhang zwifchen benjelben durchaus unmöglich mar. Bern mochte daber der vorörtlichen Ginladung jum Truppenaufgebote entsprechen, oder sich ihr miderfeten, fo erbob die Regierung von Ballis am gleichen Tage bagegen Ginfprache, und es mußte der Truppenmarsch der eigenen Verfügung des Vorortes zufolge unterbleiben. Die fpatern Ereigniffe in Ballis fonnen fonach eben fo wenig dem vom Vororte angeordneten, von ibm felbst aber wieder guruckgezogenen Truppenaufgebote gur Rechtfertigung gereichen, als fie ju einem irgendwie begrundeten Sadel gegen Die Saltung von Bern und Waadt benutt werden fonnen.

Wir muffen vielmehr die Ueberzeugung hegen, und es ließen sich für dieselbe wohl mehrere Anzeichen beibringen, daß gerade die ruhige Haltung dieser beiden Kantone ein Bedeutendes zur Verhütung anderweitiger Manifestationen beigetragen habe, welche durch die Nachricht von der vorörtlichen Intervention in die Angelegenheiten des Kantons Wallis und durch die hierauf

entstandene Aufregung in andern Theilen der Gidgenoffenfchaft hätten veranlagt werden können.

Ebenso tonnen wir nicht umbin, die Ueberzeugung auszufprechen, daß vielmehr gerade aus der vorörtlichen Einmischung folche Bermidelungen in den Zuständen des Kantons Ballis bewirft worden, die zu den fpatern bedauernswerthen Ereigniffen führen mußten, und welche ohne jene Intervention faum eingetreten fein murden. Thatfache ift die große Unrube und Gabrung, welche sich bei der Nachricht von eidgenöffischer Intervention der gangen Partei der jungen Schweiz bemachtigt hat, -Thatfache, daß diese Runde den Zwiespalt zwischen dem Staatsrathe und einem großen Theile der Bevolferung des Rantons Wallis hervorgerufen, und das Miftrauen gegen die oberfte Vollziehungsbehörde, deren amtliche Berficherungen mit dem Bortlaute der Korrespondenz zwischen ibr und dem Bororte fo schwer in Ginklang ju bringen sind, erwedt hat, - Thatsache ferner die hieraus hervorgegangene Seftigkeit in den auf den Gegenstand bezüglichen Berathungen des einige Tage fpater jufammengetretenen Großen Rathes ju Gitten, - Thatfache, daß gerade die Frage, ob der Staatsrath die bemaffnete eid: genöstische Dagwischenkunft vom Bororte verlangt babe , bie beftigften und bedenklichsten Auftritte im Großen Rathe veranlagt, und auf diefe Beife allmälig die Leidenschaft in den Gemüthern zu einer folchen Sobe gesteigert bat, daß ein gewaltfamer Ausbruch derfelben immer unvermeidlicher murde.

Um die Stellung, welche wir gegenüber dem Bororte eingenommen haben, in jeder Beziehung zu rechtfertigen, ift es unerläflich, nunmebr auf die Buschrift bes Borortes vom 12. Mai, welche oben nur furz erwähnt worden ift, zurückzutommen und fie einer nahern Beleuchtung ju unterwerfen. Es ist dieses um so nothwendiger, als die Untwort des Borortes an Bern von einzelnen öffentlichen Stimmen ju Begrundung mehr oder weniger icharfen Tadels gegen die Regierung von Bern benutt worden ift. Gegenüber den Artifeln IV und IX des Bundesvertrages, auf welche wir unfere Behauptung ftuften, es ftebe dem Bororte nicht zu, in Ermangelung besonderer ibm von der Tagfagung ertheilten Vollmachten die Mitstände Bebufs einer bewaffneten Intervention in die Ungelegenheiten eines Kantons zum Aufbieten von Truppen aufzufordern, fondern es sei eine derartige Aufforderung Sache der betheiligten Kantonsregierung felbst, beruft sich der Vorort Luzern in feinem Antwortschreiben vorerft auf den Artifel X des Bundesvertrages, welcher die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Zagfagung nicht versammelt ift, einem Bororte übertrage. Abgefeben jedoch bavon, daß nach anerkannten Grundfaben bie allgemeine Borschrift bes Artikels X ber fpeziellen des Artikels IV des Bundesvertrages weichen muß, fo ift unter jener dem Bororte zustehenden Leitung der Bundesangelegenheiten mehr nicht als die ordentliche vorörtliche Geschäftsführung zu verstehen, feineswegs aber die außergewöhnliche, die gange Eidgenoffenschaft in Erstaunen fegende Magregel eines Truppenaufgebotes jum Zwecke bewaffneter Intervention in innern Kantonsangelegenheiten in einem Falle, wie der vorliegende, wo die Gefahr einer Umtehr der öffentlichen Ordnung feineswegs erwiesener Magen vorhanden mar. Daß dieses ber mabre Sinn jenes Artikels sei, wird durch den Bufat "mit den bis jum Sabre "1798 ausgeübten Befugniffen" vollkommen bestätigt. Mehreres als diese Befugniffe wollte mithin der Bundesvertrag bem Vororte nicht einräumen. Nun aber hatte bekanntlich bis ju jener Epoche der beständige Vorort Burich nichts weniger als eine Centralgewalt auszuüben, fondern lediglich die eidgenössische Korresponden; zu vermitteln und im Berkehr mit auswärtigen Staaten als Organ der Gidgenoffenschaft aufzutreten. Es fann daher unferer Behauptung die bundesgemäße Begründung nicht abgesprochen werden, der Behauptung namlich, es habe sowohl ein jeweiliger Borort in Ermangelung besonderer Bollmachten, als eine jede Rantonsregierung, welche der Sulfe ibrer Mitstände bedarf, sich genau an die Borfchriften des Artifels IV ju halten, und es habe jede Rantonsregierung, wenn das Sulfebegebren auf anderm als dem in diefem Artifel bezeichneten Wege an sie gelangt, das unbestreitbare Recht, felbft zu untersuchen und felbft zu entscheiden, ob der immerbin ernfte Fall eines Truppenaufgebotes und einer bewaffneten Intervention vorhanden fei. Bon diefem Gefichtevunfte aus

wird es nicht schwer, einzuseben, daß derjenige Widerspruch in der That durchaus nicht vorhanden war, welchen der Vorort amischen bem Berhalten ber Regierung von Bern in Betreff Der Angelegenheiten des Kantons Schwyz im Jahre 1838 und unferer bermaligen Sandlungsweise erkennen wollte, indem Bern damals der vorörtlichen Ginladung mit Bereitwilligfeit nachgekommen fei, obichon der Borort auch feine außerordentlichen Bollmachten erhalten, und die Regierung von Echmy die eidgenössische Intervention nicht nur nicht verlangt, fondern geradezu sich verbeten habe. Es muß nämlich der Regierung eines fouveranen Standes freisteben, ben Ginladungen eines Borortes, wenn fie es den Umftanden angemeffen findet, ju entsprechen, ohne daß sie deghalb dem Bororte eine bundes. gemäße Befugniß jugefteht. Aber eben fo ift es ihr unbenommen , bei veranderter Sachlage fich ftrenge an den Bestimmungen bes Bundesvertrages zu halten, und demnach eine Zumuthung, welche fie darin nicht durchaus gerechtfertigt findet, abzulehnen. Bern war demnach im Sahre 1838 so wenig, als im Jahre 1844, verpflichtet, wohl aber befugt, der vorörtlichen Einladung ju entsprechen , und fonnte in dem einen Falle fich veranlagt finden, von feiner Befugnif Gebrauch ju machen, im andern aber nicht. Uebrigens aber mar auch ber Buftand bes Rantons Schwyz im Sabre 1838 ein ganz anderer, als jener bes Kantons Wallis, wie er fich jungsthin, zur Zeit bes vorörtlichen Ginschreitens, darbot. Damals mar, den vorörtlichen Berichten Bufolge, am Rothenthurm der Landfriede an der Kantonsgemeinde auf gewaltthätige Weise gebrochen worden, und Anarchie an die Stelle gesetzlicher Wirksamfeit der verfaffungemäßigen Behörden und der ju Ausübung ihrer Couveranetatbrechte versammelten Landsgemeinde getreten, mabrend am Tage unseres Erlasses an den Vorort vom 11. Mai im Kanton Wallis die allgemeine Rube und Ordnung nicht geftort, fondern lediglich einzelne Ercesse von lokaler Bedeutung vorgefallen waren, worüber bereits unbehindert die gerichtliche Untersuchung waltete. Aber auch abgesehen von dieser Berschiedenheit ber Umftande fonnte nach dem oben ermabnten Grundsatze die Regierung von Bern füglich unter'm 25. Mai 1838 dem Vororte schreiben: "Bern werde gerne hand bieten, um auf bundesgemäßem Wege die fchleunige Befeitigung folcher Buftande im Intereffe der betheiligten Kantonsbevolkerung fowohl, als der Gefammteidgenoffenschaft zu erzielen; " fie konnte ferner am 22. Brachmonat, nachdem unterdeffen die Stande burch eine Reihe vorortlicher Berichte von ben Borfallen im Ranton Schwyz Renntniß erhalten hatten, füglich zwei Bataillone auf bas Pitet ftellen , ohne badurch im Mindeften gebunden ju fein, in einem Augenblicke, wo fie bas Intereffe weder der Kantonsbevölkerung im Wallis, noch der Gesammteidgenoffenschaft gefährdet und noch nirgends die öffentliche Rube und Ordnung ernftlich und bleibend gestört fab, zu bewaffneter Dazwischenkunft mitzuwirken und Truppen nicht nur auf's Pifet zu stellen , sondern , was die Regierung des Kantons Ballis vom Bororte gar nicht verlangt hatte, wirklich aufzubieten und fie nach diefem Kantone in Marsch zu feten. Schlusse seines Schreibens lebnte ber Vorort alle Bergntwort. lichfeit für allfällige Unruben , welche im Ranton Wallis ausbrechen könnten, insoweit von sich ab, als unser Widerstand ihn davan hindere, durch die geeigneten Borkebrungen demselben porzubeugen. Wenn der Borort mit diefen Worten eine berartige Verantwortlichfeit auf Diejenigen Stände ju malgen fuchte, welche feinen Aufforderungen nicht nachkommen zu follen glaubten, fo find wir eine folche in den Fällen zu übernehmen feineswegs verpflichtet, wo wir und lediglich der handbietung ju Magnahmen entziehen, welche wir unzwedmäßig und in ben Borfdriften bes Bundesvertrages nicht begründet finden müffen.

Wir würden nicht ermangelt haben, an den Vorort auf feine Bufchrift vom 12. Mai eine Antwort im Ginne ber porstehenden Erörterung zu richten, wenn nicht die später in rafcher Entwickelung eingetretenen Ereignisse die Zeit als wenig geeignet zur Auseinandersetzung bundesstaatsrechtlicher Fragen batten erscheinen laffen. hier aber mußte ber Wegenstand einer forgfältigen Prufung um fo mehr unterworfen werden, als ber Borort jene Fragen jum Entscheide vor die Tagfagung ju bringen gedenft, mithin auch der Große Rath von Bern berufen ift, über dieselben seiner Gefandtichaft die zweckdienlichen Inftruttionen ju ertheilen. Wirflich bat ber Borort fammtlichen Standen feine Korresponden, mit Bern und Baadt mit der Ginladung überfendet, ihre Gefandtichaften dieffalls mit Instruktionen ju verfeben.

Zweiter Abschnitt.

Bir geben nun über ju ber Darftellung ber zweiten Epoche in der beklagenswerthen neuesten Geschichte des Kantons Wallis. Diese Epoche beginnt mit demjenigen Zeitpuntte, wo die Regie-rung des Kantons Ballis, selbst erschreckt durch die vom Bororte entwickelte Rraftanstrengung, verlangte, daß die eidgenöfsischen Truppen nicht aufgeboten, sondern nur auf's Pifet gestellt werden möchten (11. Mai), und wo der Borort, diefem Bunfche entsprechend, feine frühere Aufforderung guruckzog (14. Mgi). Die Ereigniffe diefer Epoche maren jeder Einwirkung von unferer Seite beinahe vollständig entruckt, fo daß wir lediglich bas Wefentliche der und jugegangenen amtlichen Mittheilungen ju erwähnen haben.

Ein Rreisschreiben bes Vorortes an fammtliche Stande vom 19. Mai melbete: auf die Ablehnung der Bahl von Seite , des herrn alt-Landammanns Blosch, so wie auf den Wunsch des herrn Landammanns Schmid, daß das eidgenössische Kom-missariat, Falls der Vorort auf dessen Abordnung überhaupt glaube beharren ju follen, fofort ergangt werden mochte, und da übrigens der Borort feit mehrern Tagen ohne alle Rach= richten von Seite ber Regierung von Ballis geblieben fei, fo habe er angemeffen erachtet, einen mit ben Berhältniffen des Rantons Ballis vertrauten Mann an Ort und Stelle ju fenden . um durch diefen genaue und fichere Kenntniß über die Lage jenes Rantons zu erhalten. Diefer Auftrag fei bem herrn Bernhard Mener, Staatsichreiber bes Rantons Luzern, ertheilt worden. Budem habe der Borort den herrn Mener gleichzeitig jum eid= genöffischen Rommiffarius ernannt, benfelben indeffen angewiefen, nur in bem Fall als eidgenöffischer Rommiffar aufzutreten, wenn die Berhaltniffe im Ranton Ballis fich fo gestalten follten, daß die Unwesenheit eidgenössischer Kommissarien nothwendig erscheine, und die Regierung von Wallis ibm dieffalls einen bestimmten Bunfch ju erfennen gebe. Infolge deffen hatte herr Meyer am 13. dieß Luzern verlassen. In der Zwischen-zeit trat am 14. Mai in Sitten der Große Rath des Kantons Wallis außerordentlich zusammen. Bereits am 17. Mai, Abends 10 Uhr, meldete der ermahnte Kommiffar dem Bororte, es habe, nach febr beftigen Auftritten, die Opposition den Saal des Großen Rathes verlaffen. In einer Privatversammlung fei der Vorschlag zu der an jenem Tage zu fassenden Schlufnahme vorberathen und von der Mehrheit der Kommiffion wirklich als Rommissionalantrag in den Großen Rath gebracht worden. hierauf habe der Große Rath, ungeachtet der Entfernung jener Mitglieder, dennoch in reglementarischer Ungahl,

1) militarische Besetung bes Unterwallis, 2) außerordentliche Bollmachten für ben Staatsrath und Bugabe einer Grofrathstommiffion von drei Mitgliedern,

3) Aufstellung eines Rommandanten der Landwehr,

mit zweiundvierzig Stimmen beichloffen.

hierauf ertheilte der Borort unter'm 19. Mai dem herrn Meyer den Auftrag, nunmehr als eidgenöffischer Kommisfarius aufzutreten, und gleichzeitig gab er dem herrn alt-Landammann Schmid, der unterdeffen in Freiburg geblieben mar, die Beifung, sich unverzüglich nach Sitten zu begeben, um die "Regie-"rung von Ballis in ihrem Beftreben zu Aufrechthaltung von " Verfaffung, von Rube und gefetlicher Ordnung nach besten " Rraften ju unterftugen."

Mit Rreisschreiben vom 21. Mai bringt der Vorort den Ständen weitere Berichte jur Kenntniß, des Inhalts, daß der Zusammenstoß der Parteien im Kanton Wallis in der Zwischenzeit wirklich stattgefunden habe. 21m 18., Nachmittage, feien bewaffnete Volkshaufen aus bem Oberwallis, unter bem Kom-mando bes herrn von Kalbermatten, in Sitten eingerückt. Gleichzeitig feien ebenfalls bewaffnete und mit zwei bis brei Piecen versehene Bolfshaufen aus dem Unterwallis, unter Unführung der herren Moriz Barmann, Dufan und Soris, gegen Sitten marschirt. Nicht unwichtig für die Beurtheilung biefer Ereigniffe ift der bem amtlichen Berichte bes herrn Mener

entnommene Umstand, daß, als die Oberwalliser eine halbe Stunde von Sitten gestanden, eine Kompagnie Füsiliere, welche vom Staatsrathe, um jene aufzuhalten, gegen sie abgeschieft worden sei, sich zurückgezogen, und daß hierauf die Oberwalliser erschienen seien, und sofort das Zeughaus besetzt haben. Nach der Einnahme der Stadt wurde vom Staatsrathe, welcher vom Großen Rathe unbedingte Vollmacht erhalten hatte, ein Kriegszath aufgestellt.

Ferner enthielt ein Kreisschreiben der Regierung von Waadt vom 20. Mai die Nachricht, daß die beiden Parteien am 19. Mai Nachmittags gegen drei Uhr sich in der Gegend von Ardon und Riddes gegenüberstanden, daß Schüsse gewechselt und mehrere Personen getödtet oder verwundet worden seien. Der Große Rath von Waadt habe auf den ihm deßhalb erstatteten Bericht

am 20. Mai ben Staatsrath ermächtigt,

1) ein Truppenforps auf's Pifet zu ftellen;

2) die fernern nöthigen Befchluffe zu nehmen, um Erceffe, verlangertes Blutvergießen, Anarchie im Wallis zu verbindern.

Diese Maßnahmen sollen jedoch auf keinen Fall eine Intervention zum Iwecke haben, welche geeignet wäre, dem Ausdruck des Willens der Mehrheit und der regelmäßigen Wirksamkeit der Institutionen hinderlich entgegen zu treten. In Folge dieser Vollmachten wurden vom Staatsrathe sosort zwei Vataillone Infanterie aufgeboten, und ein drittes Infanteriebataillon, so wie eine Kompagnie Scharsschüßen und eine Kompagnie Artillerie, aus Pistet gestellt. Ueberdies ordnete der Staatsrath eines seiner Mitglieder, den Herrn Staatsrath Ruchet, nach dem Wallis ab mit Austrag, der dortigen Regierung den Wunsch zu äußern, zur Veruhigung des Kantons mitzuwirken, ohne jedoch sich irs gendwie in die innern Angelegenheiten zu mischen.

Bevor noch diese Mittheilung der Regierung von Waadt an uns gelangt war, und auf die erste Nachricht von dem wirk- lichen Ausbruche des Bürgerkrieges im Wallis, glaubten auch wir nicht säumen zu sollen, die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, um, je nach dem Gange der Ereignisse, zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Vaterlande nach Kräften mitzuwirken. Wir beschlossen deshalb am 21. Mai, vier Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Scharsschüßen und eine Vatterie Artillerie auf's Pifet zu stellen. Hievon wurde dem Vororte

Renntniß gegeben.

Unterdessen aber gingen die Ereignisse im Ranton Ballis ihrer Entwicklung fehr rafch entgegen. Nach einem Zusammenstofe bei Ardon jogen sich die Unterwalliser nach Riddes juruck, verbrannten die bortige Brücke über die Rhone und marschirten nach Martinach. Um 21. Mai suchte die ganze Kolonne der= felben den weitern Rückzug nach Martinach zu bewerkstelligen, stieß aber bei der Brücke über den Trient auf eine Truppe aus den der jungen Schweiz feindlich gesinnten Thälern des Unterwallis, welche die Brücke befest hielt. Nach einem ziemlich hartnäckigen Kampfe gelang es ungefähr 400 Mann der liberalen Partei unter einem lebhaften Feuer, den Fluß zu durch-waten. Der übrige Theil der Kolonne, ungefähr 200 Mann ftart, jog fich wieder nach Martinach juruck. Dort zerftreuten fich die Unterwalliser, welche fich von allen Seiten umringt faben, und suchten einzeln fich der Gefahr zu entziehen. Die Bahl der im Gefechte am Trient Gefallenen wird auf zwanzig angegeben. Bermundete beider Parteien murden in die Bader von Laven gebracht und von den dort fich befindenden Aergten be-Mit diesem Bufammenstoße war der Rampf im Unterwallis beendigt. Um 22sten, um vier Uhr Nachmittags, jog die Kolonne der Oberwallifer, ungefähr 2400 Mann fart, unter dem Kommando des Herrn von Kalbermatten in Martinach ein. Um folgenden Tage besethte fie ohne Widerstand Sankt Morit. 3m gangen Unterwallis wurde eine allgemeine Entwaffnung vorgenommen.

Noch ist beizufügen, daß dem Abgeordneten der Regierung von Waadt, herrn Staatbrath Rüchet, von dem Posten der Altschweizer des Unterwallis bei Trient der Durchpaß wieder=

holt verweigert worden ift.

Was sodann die Haltung des eidgenössischen Kommissariates anbetrifft, so fand vorerst Herr Meyer nicht angemessen, von seiner Vollmacht, als eidgenössischer Kommissar aufzutreten, vor der Ankunft des Herrn Landammanns Schmid im Wallis

Gebrauch zu machen. Ueberhaupt bietet fich in der Stellung, welche dieser Mann von Anfang an im Wallis eingenommen hat, so viel Ueberraschendes dar, daß wir und einiger Bemerfungen über diefelbe nicht enthalten fonnen. Vorerft muß es auffallen, daß der Borort Lugern, wenn er wirklich einen eid= genöffischen Rommiffar abordnen wollte, mit diefer Sendung, der angenommenen Sitte durchaus zuwider, einen Angehörigen bes Kantons Luzern betraut hat. Noch befremdender aber ift es, daß feine Wahl nicht etwa auf ein Mitglied der Regierung, fondern auf eine Person gelenkt wurde, welche in ihrer fantonalen Stellung der Regierung von Luzern unmittelbar unters geordnet ift. Was sich ferner mit der bisherigen Uebung so wenig als mit der den eidgenöffischen Standen gebührenden Rücksicht und Achtung vereinigen läßt, ist der Umftand, daß herr Meyer Lugern bereits am 13. Mai verlaffen, ber Borort aber erft mit Kreisschreiben vom 19. die Stände von diefer Sendung in Kenntniß fette, ihnen mithin diefelbe fowohl als den Charafter und die fonderbare Doppelstellung des Abgeord. neten mabrend eines Zeitraums von wenigstens feche Tagen in ber auffallendsten Weise verschwieg. Welches war denn aber die Aufgabe dieses Mannes, der nach Belieben als Privatperson oder als eidgenöffischer Kommissär auftreten konnte, den lettern Charafter aber fortwährend bei Seite ließ und nichtsdestoweniger mit dem Staatsrathe des Kantons Wallis in steter perfonlicher Berbindung blieb? Darf man fich darüber wundern, wenn unter diefen Umftanden allgemein die Bermuthung ausgesprochen, ja fogar es als Thatsache angenommen wird, es habe dieser Mann in den entscheidenden Tagen seines Aufenthaltes zu Sitten unausgesetzten Einfluß auf die Berathungen der Behörden von Wallis und zwar nichts weniger als in verfohnendem Sinne ausgenbt? Wir begniigen und hier mit diefen Undeutungen, find aber überzeugt, es werbe bie Sendung bes herrn Mener noch ben Gegenstand ernftlicher Erörterungen bilben, und ber Vorort zu weitern Aufschlüssen genöthigt werden. herr Land= ammann Schmid reiste erft am 21. Morgens von Freiburg ab. In Sankt Moriz traf er herrn Staatsschreiber Mener, welcher von diefem Augenblicke an als zweiter eidgenöffischer Kommiffar auftrat. Ein Bericht der beiden Kommiffarien, batirt aus Sitten vom 25. Mai, enthält ein großes Lob der mufterhaften Haltung der Regierungstruppen und meldet, herr von Kalbermatten habe fie in Sankt Moriz versichert, es werde feinem Befangenen ein Saar gefrummt werden.

Auf das Begehren der Regierung von Wallis, daß diejenigen Truppen, welche früher durch den Vorort auf's Pifet gestellt worden waren, nunmehr auch vom Pifet wieder entlassen werden möchten, richtete der Vorort am 28. Mai an die betreffenden Stände die Einladung, diesem Verlangen zu entsprechen. Da wir am 21. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge einer vorörtlichen Ausscreung bernische Truppen auf's Pifet gestellt hatten, so glaubten wir, auch nicht für ihre Wiederentlassung die Weisung des Vorortes gewärtigen zu sollen. Wir hatten daher schon am 27. Mai die vier bernischen Batailsone; die zwei Scharsschützensonpagnien und die Batterie Ars

tillerie vom Pifet entlaffen.

Hiermit glauben wir, unfern Bericht über die letzten beklagenswerthen Vorfälle im Kanton Wallis, in Folge welcher wahrscheinlich auf lange Duuer der Fortschritt und die Befriedigung zeitgemäßer Bedürfnisse gehemmt sein wird, schließen zu können, und die Weisungen gewärtigen zu sollen, welche der Große Rath auf die ihm deshalb im Sinne dieses Berichtes zu stellenden Unträge bei Berathung der Instruktion für die ordenteliche Tagsatung zu ertheilen sich veranlaßt sehen wird.

Mit Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1844.

Namens bes Regierungsrathes: Der Wizepräfident, für benselben:

Aubry.

Der Staatsschreiber: Sünerwadel.

Blösch, alt-Landammann. Ich erbitte mir das Wort über diesen Rapport des Regierungsrathes, Tit. Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß der Bericht des Regierungs-rathes über sein Benehmen als Kantonalbehörde mit der Instruktion für die Tagsahungsgesandtschaft ganz und gar nicht zusammenhängt, und daß es also der Moment jeht ist, über das Benehmen des Regierungsrathes sich vor Allem aus auszusprechen.

Herr Landammann. Ich halte dafür, daß dieser Bericht in inniger Verbindung steht mit dem Instruktionsantrage über diese Angelegenheit, und daß also erft nach geschehener Verlesung des Instruktionsantrages die Diskussion über das Ganze eröffnet werde.

Fellenberg. Sa, Tit., es scheint mir benn boch, es sollte über biefen Bericht

herr Landammann. Ich gebe über biefe Vorfrage feine Diskuffion ju; die Versammlung wird fofort darüber abstimmen.

Stettler. So follte man doch wenigstens die vielen Mitglieder, welche mährend der Verlefung der französischen Uebersfehung des Berichts sich in's Vorzimmer begeben haben, hereinrufen lassen.

herr Landammann. Ich fann nichts dafür, wenn fie nicht ba find; ich bin ba.

Abstimmung.

Eine besondere Diskussion über den Bericht des Regierungsrathes, getrennt von der Berathung der eigentlichen Instruktion, zu eröffnen 49 Stimmen.

Eine gemeinsame Berathung sowohl des vorgelegten Berichtes als des Entwurfs der Zagfahungsinstruktion stattsinden zu lassen

60 Stimmen.

Fortsehung der Berathung der Tagsahungeinstruktion. (Dachträgliche Artikel Dr. III.)

Ungelegenheiten bes Rantone Ballis.

In einem vom 12. Mai datirten, an fammtliche eidgenöffifche Stände gerichteten Kreisschreiben beschwert fich der Vorort Lugern über ben Beschluß bes Regierungsrathes von Bern vom 11. Mai, durch welchen die Kompetenz des Vorortes, dem Kanton Wallis eine bewaffnete eidgenössische Intervention aufzudringen, bestritten', und sowohl die zu diesem Zwecke verlangte Ausbietung einer Artilleriekompagnie abgelehnt, als auch jeder anderweitige Truppendurchmarsch verweigert worden, und ladet die Stände, unter Mittheilung der einschlagenden Aktenstücke, ein, ihre Deputationen an die ordentliche Tagsahung hierüber mit den geeignet erachteten Instruktionen zu versehen.

Die hierseitige Gefandtschaft wird auf dieses bin instruirt :

- I. Die handlungsweise Bern's in der Walliserangelegensheit mit benjenigen Motiven zu begründen, welche einerseits in dem Schreiben des Regierungsrathes an den Borort vom 11. Mai und andrerseits in dem Spezialberichte an den Großen Rath vom 31. des nämlichen Monats umständlich entwickelt sind.
- II. Namens bes Standes Bern ihre Migbilligung auszu- fprechen,
 - a. daß der Vorort in Ueberschreitung seiner bundesgemäßen Besugnisse eine unzeitige bewassnete Intervention in den Angelegenheiten des Kantons Wallis angeordnet, und
 - b. den Staatsschreiber des Kantons Luzern nach dem Wallis abgesendet, demselben eine beliebige Doppelstellung als Privatperson oder als eidgenössischer Kommissär angewiesen und den Ständen mährend längerer Zeit diese Abordnung verschwiegen hat.
- III. Bezüglich auf die durch das vorörtliche Kreisschreiben angeregte Frage in thesi dann sich einer Auslegung des Bunbesvertrages, welche als Norm für zukunftige Fälle aufgestellt
 werden sollte, entschieden zu widersetzen,
 - 1) weil jede authentische Interpretation des Bundesvertrages als eine partielle Revision desselben angesehen werden muß, der Stand Bern aber sich von jeher gegen eine folche ausgesprochen hat;
 - 2) weil eine folche Interpretation nicht burch einen Mehr= heitsbeschluß der Tagsahung, sondern nur durch die Bustimmung aller kontrahirenden Stände erzielt werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerfitzung 1844.

(Micht offiziell.)

(Fortsehung der vierten Sitzung, Donnstag den 6. Brachmonat. Berathung der Tagsatzungsinstruktion. Angelegenheiten des Kantons Wallis.)

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Bor Allem aus, Sit., erbitte ich mir Ihre Nachsicht, wenn mein Eingangsrapport nicht Demjenigen entspricht, was Sie vielleicht erwarten. 3ch befinde mich wirklich nicht wohl, und ich murde mich für heute entschuldigt haben, wenn es fich nicht um eine Sache von fo großer Wichtigfeit handelte. Was die im bochften Grade betrübenden Ereigniffe im Ranton Wallis und Die daberigen Thatsachen betrifft, darüber, Sit., kein Wort; der Bericht des Regierungsratbes sowohl, als auch die in Zeitungen enthalten gemefenen Rachrichten konnen vorläufig genügen. Was die Befugniffe des Vorortes betrifft , fo glaube ich ebenfalls , wenigstens vorläufig fein Wort beifugen zu follen. Der Bericht ift ausführlich, und bas Schreiben bes Regierungsrathes von Bern an den Vorort enthält genugsam die Gründe, welche uns bewogen, zu handeln, wie wir gehandelt haben. Der Regie-rungsrath und das diplomatische Departement schlagen Ihnen vor, das Benehmen des Vorortes zu misbilligen. Sie das Benehmen des Vorortes migbilligen , fo fprechen Sie badurch indireft die Billigung des Benehmens des Regierungsrathes aus. Daher habe ich vorhin nur für eine einzige Berathung gestimmt, weil beide Gegenstände conner find. 3ch erwarte, daß Unträge fommen werden, die finden, Bern hätte dem Borort entsprechen follen. Wird eine folche Unsicht bier ausgesprochen, fo werde ich fie im Schlufrapporte nach Kräften widerlegen. Wenn Gie hingegen jum Antrage des Regierungsrathes und für Migbilligung des Vorortes stimmen, fo fragt es sich: Wollen Sie weiter geben, als die vorgeschlagene In-struftion, und wollen Sie durch die Gefandtschaft im Schoofe der Tagfatung ben Untrag ftellen , daß die Tagfatung felbst durch einen formlichen Beschluß ben Borort migbillige? Dieser Untrag kann bier auch gemacht werden, ich würde ihn aber ebenfalls im Schlufrapporte zu widerlegen suchen. Vorläufig nur das. Wenn zwölf Stände oder mehr im Schoofe der Tagsatzung sich misbilligend gegen den Vorort aussprechen, so fann dann febr füglich durch irgend eine Gefandtschaft ber positive Antrag gestellt werden, es folle die Tagfahung formlich befchließen, der Borort fei zu mißbilligen. Wenn dann auch feine formelle Inftruftion vorhanden ift, und fein Stand Diefen positiven Untrag gestellt hat, jo fann bennoch jede Gefandtschaft, deren Stand für fich den Bovort migbilligt, für einen Befchluß in diefem Sinne an der Tagfagung ftimmen. Defmegen fcheint bie vorgeschlagene Instruktion genügen zu können, nämlich, der Stand Bern mißbillige das Benehmen des Vorortes. Geht man hingegen weiter, wie z. B. der Kanton Pargau, so kimmen vielleicht vier bis sechs Stände zur Mißbilligung durch die Tagfahung. Dann wird ber Borort nicht migbilligt, weil fein Befchlug barüber ju Stande fommt, fondern indirett gebilligt. Daber glaube ich, follen wir und begnügen, nur die Migbilli-

gung von Seite des Standes Bern auszusprechen , und das Beitere der Gefandtschaft überlassen, welche dann zur Digbilligung des Borortes durch die Tagfatung immerbin ftimmen fann, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ift, daß ein folcher Beschluß zu Stande komme. Der Antrag Aargau's ift ein Schuß, welcher gegen ben, der ihn abgefeuert hat, juruchprallen kann; er ift nicht politisch. — hier wird vielleicht, mahrend Einige glauben mogen, der Regierungerath fei in feinem Biderftande gegen den Vorort zu weit gegangen, von anderer Seite die Ansicht sich geltend machen, er habe viel zu wenig gethan; er hätte sogar Truppen nach Wallis senden und sich unberufen in die Angelegenheiten dieses Kantons einmischen sollen. Auch diese Ansicht würde ich im Schlufrapporte zu widerlegen suchen. Borläufig erlaube ich mir nur Folgendes darüber ju bemerten : Im Sahre 1840 find die Unterwalliser, unzufrieden mit der Regierung , nach Sitten marschirt und haben sogar Sibers eingenommen, überhaupt den Sieg davon getragen. Was würsten damals Diejenigen, welche wünschen, daß Bern im jetzigen Falle eingeschritten wäre, gesagt haben, wenn die Bataillone der Urstände über die Furka den Oberwallisern zu Hilfe gezogen waren? Bollen wir übrigens ein gang neues eidgenöffifches Staatsrecht etabliren, fo daß, sobald es dem Stande Bern nicht gefällt, wie es in einem Kantone geht, er fogleich feine Bataillone hinschicken und fich einmischen und fagen fann : Salt, wir wollen schon Ordnung schaffen? Das ware kein eidgenösste stecht , fondern das Recht des Stärkern. Diese Bemertung scheint mir fur jest genugen zu konnen. Es fragt fich ferner: Ift ein Einschreiten der Tagsatung bier julafig 'Aurgau wünscht es; es fagt: die verfassungsmäßige Ordnung im Wallis ift durch Gewalt geftort und verlett worden; wir verlangen, daß die Tagfatung einschreite und eidgenöffische Rommiffarien hinschicke, um zu untersuchen, wie die Berfaffung und die verfassungsmäßige Ordnung der Dinge wiederum bergestellt werden könne u. f. w. Diese Unsicht hat zwei Seiten, eine praktische und eine theoretische. In praktischer Beziehung wird dieser Antrag Aargau's, wenn er auch eine Mehrheit erhielte, von feinem Resultate sein. Jedesmal, wenn die Tagfagung Rommissarien in einen Kanton geschickt bat, haben dieselben nur Uebel gewirkt. Ich glaube felbst, die Verfassung im Wallis sei verletzt worden; aber ich bin überzeugt, daß, wenn eidgenössische Kommissarien jetzt hingehen, sie von diesen Verlehungen keine Spur finden werden. Diese Kommissarien werden also die stattgehabten Verfassungsverletzungen nicht entdecken können (ich will nicht fagen — wollen, denn ich will die Abssichten nicht verbächtigen). Alfo in praktischer Beziehung ift der Antrag von Aargau nichts. Aber in theoretischer Beziehung ist dieser Antrag sehr wichtig. Was Aargau will, ist gerade, was der Stand Bern nicht gewollt hat in den Walliser-Angele-genheiten des Jahres 1839. Damals ist die alte Verfassung des Wallis gestürzt und verletzt worden. Das haben die Unterwallifer felbst zugegeben, weil sie auf gesetzlichem Wege zu keiner Abanderung ber sehr mangelhaften Berfassung gelangt warem

u. f. w. Sobald diefe Ereigniffe ftattgefunden , haben Neuenburg, die Urstände u. f. w. gefagt: Die alte Berfaffung des Rantons Wallis ift durch die Eidgenoffenschaft garantirt; fie ift verlett worden; wir verlangen alfo, daß die Tagfagung ein= schreite, um die alte Berfaffung berguftellen. Es fragt fich bierbei, Dit : Was ift die Garantie im Bundesvertrage? Welcher Begriff liegt darm? Reuenburg und die Urkantone behaupteten Folgendes: Durch die Garantie einer Berfaffung fagt die Eidgenoffenschaft : Wir genehmigen diese Verfaffung , weil wir finden, dieselbe enthalte Nichts gegen den Bundes-vertrag, und wir garantiren fie in dem Sinne, dag mir Nichts gegen diese Verfassung unternehmen, aber auch nicht erlauben werden, daß man fie fturge. Diefen Begriff der Garantie heiße ich eine positive Garantie. Der Stand Bern hat Diefe positive Gewährleiftung der Berfaffung im Sahre 1839 nicht annehmen wollen , fondern gefagt , durch die Garantie ift nur ein negativer Begriff ausgesprochen; Die Gidgenoffenschaft untersucht bloß, ob etwas Bundesmidriges in einer Berfaffung enthalten ift, und wenn ja, so verlangt sie Streichung der bundesmidrigen Bestimmungen, wenn aber nicht, so ift die Garantie nichts Anderes, als die Erklärung von Seite der Stände: Wir gemabrleiften die Berfaffung und verfprechen, daß wir nie Etwas dagegen unternehmen wollen. Das nenne ich den negativen Begriff ber Garantie. Dan fann fagen, das feien Spiffindigfeiten , Rabuliftereien u. f. w. Dieg babe ich anboren muffen im Schoofe ber Tagfagung, vielleicht werde ich es auch bier horen. 3ch bin jest bergleichen Artigfeiten gewohnt; im Unfange gwar wurde ich ein wenig bofe über eine folche Sprache, aber jest bleibe ich gang rubig dabei. Benn nun der Bundesvertrag nur fagt, Die Berfaffungen werden gewährleiftet, und man fann zwei verschiedene Begriffe, einen positiven und einen negativen, darein legen, fo fragt es fich : welche Garantie wollen wir ? Neuenburg und die Urstände jogen im Sabre 1839 den positiven Begriff vor, um vermittelft beffen die alte Berfaffung im Ballis aufrecht halten ju konnen; Bern bingegen jog den negativen Begriff vor, damit die neue, freisinnige Verfassung im Wallis Die Oberhand habe. Best schlägt der Ranton Margau das Gegentheil vor von dem , was wir im Jahr 1839 gethan haben. In Thefi ift diefe Frage ungemein wichtig. Wenn durch die den Rantonsverfassungen ertbeilte eidgenöffische Garantie eine jeweilige Mehrheit von Standen das Recht haben foll, in jedem Rantone untersuchen zu laffen, ob nicht vielleicht die Berfaffung verlett worden fei u. f. m., um überall einzuschreiten, mo es nicht geht , wie diefe Mehrheit von Standen es munfcht , fo fragt es fich, ob eine folche Bundesinquifition mit der Gelbftständigfeit der Stande vereinbar ift, und ob es nicht beffer mare, feine Gavantie der Verfaffungen im Bunde ju haben. Diefe porläufigen Bemerkungen über den Untrag von Margau mogen für den Augenblick genügen. Wie der Artikel 4 des Bundesvertrages zu verstehen sei, in welchen Fällen der Borort Truppen marschiren laffen konne oder nicht, - diefes voraus ju bestimmen scheint dem Regierungsrath unmöglich. Es kann Fälle geben, wo der Vorort überall Gehorfam finden wird auf Die Aufforderung, Truppen marfchiren zu laffen, auch wenn er feine befondern Vollmachten dazu erhalten bat. Es fann aber auch Falle geben , wo die fouveranen Stande fich ftritte an den Buchftaben bes Bundes halten werden. Beil alfo biefes immer nur von den jeweiligen Umftanden abbangen wird, fo ift in praktischer Beziehung eine daberige Auslegung des Bundesvertrages weder nöthig, noch wünschenswerth. In anderer Beziehung aber ware das, was der Vorort wünscht, eine partielle Revision des Bundesvertrages. Hierfür aber müßte gleichzeitig das Institut des Borortes gang anders fonstituirt, es müßte dem Schweizervolk eine gang andere Garantie gegeben werden, dag von diefer Gewalt fein Migbrauch geschehe. Da nun Bern immer gegen eine partielle Bundesrevision gestimmt hat, fo mird hier vorgeschlagen, in den Untrag des Vorortes nicht einzutreten. Vorläufig glaube ich anzeigen zu follen, daß gestern Morgen ein Sendschreiben des Standes Aurgau eingelangt ift, worin die Grunde, weghalb er die Austreibung ber Sesuiten aus der Schweiz wunscht, auseinandergesetzt und die Stände ensucht werden, ibre Gefandtichaften in Diefem Sinne zu instruiren. Sobald ich Dieses wichtige Schreiben erhalten, babe ich ben herrn Schultheißen von Tavel gebeten, bas diplomatische Departement zu versammeln ic. Dieß ist gestern geschehen, und der Antrag des diplomatischen Departements gebt auf Unterstüßung des Antrages des Standes Augau. Der Regierungsrath wird diesen Untrag des diplomatischen Departements heute Abend berathen, und morgen oder übermorgen wird der Große Rath sich darüber aussprechen können. Nun zum Schlusse noch eine Bemerkung. Sowohl im diplomatischen Departemente als im Regierungsrathe war man in der ganzen Balliser-Angelegenheit einmütdig, so zu bandeln, wie man gebandelt dat; und in politischen Wirren ist dieß zum ersten Mal seit dreizeben Jahren der Kall gewesen. Man mag nun das Benehmen des Regierungsrathes billigen oder nicht billigen, so ist in jedem Falle diese Einmüthigkeit erstreulich.

Blofch, alt-Landammann, ftellt ben Untrag, daß der Inftruktionsantrag artikelsweise berathen werde.

Reuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter, erflart fich mit diefem Untrage gang einverstanden.

Umfrage über Dr. I. ber vorgeschlagenen Inftruktion.

Blofch, alt-Landammann. Ich bin fo frei, Tit., meine Unsicht gleich von Anbeginn der Diskussion auszusprechen. Wenn ich vorhin geglaubt habe, es folle der Bericht des Regierungsrathes getrennt von der Inftruftion für die Gefandt= schaft behandelt werden, so bat mich ein doppeltes Motiv dabei geteitet. Vorerft habe ich geglaubt, es fei diefer Bericht lediglich ein Rapport, den unfre oberfte Vollziehungsbehörde dem Großen Rathe vorlege über ihr Benehmen in einer Spezialfrage, und er berühre somit bloß ein kantonales Verhältniß, das lediglich zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Ge= walt des Rantons Bern ju erörtern fei, und das alfo volltom= men independent von der Instruttion unfrer Gefandtichaft an die eidgenöffische Tagfatung behandelt werden folle. Mufge= fallen ift mir im mundlichen Vortrage des herrn Bigeschultheißen die Meußerung, daß, wenn man dem S. 1 der Instruktion beipflichte, man dadurch implicite das Benehmen des Regierungsrathes billige. Das zeigt Ihnen, wie übel man gethan bat, beide Fragen ju vermischen; denn ich bin bereit, die migbilli= gende Unficht über das Benehmen des Regierungsratbes bier vorzutragen. Aber dag ich begwegen das Benehmen des Borortes in Allem billigen muffe, das aus dem Eingangsrapporte zu vernehmen, hat mich verwundert. Ich erlaube mir, als Belege hiefür ein einziges Beispiel berauszuheben. In eine Beurtheilung des Vorortes im Allgemeinen will ich gegenwärtig nicht eintreten, ich fenne einstweilen die Verhältniffe und Motive desfelben noch zu wenig, allein was mir im ganzen Benehmen des Borortes am meiften aufgefallen, das ift die rathfelhafte Gendung des Staatsschreibers Meyer, so wie deffen Benehmen in Sitten Aber fonnen Sie g. B. diese Sendung nicht unbebingt migbilligen, ohne deftbalb bas Benehmen unfres Regie-rungsvathes ju billigen? Der fonnen Gie nicht fagen, ber Regierungsrath habe durch feine Weigerung, der Mahnung des Borortes Folge ju leiften, gefehlt, ohne beginalb bas Recht aufzugeben, bie Gendung des Staatsschreibers Meyer zu mißbilligen? Man hat die Beforgniß geaußert, es mochten abweichende Unfichten über bas Benehmen bes Regierungsrathes mit Bitterkeit und Leidenschaft vorgebracht werden. Ich bin ferne von der Absicht, irgend Leidenschaft in die Berathung zu legen. Perfönlichkeiten sind überhaupt nicht meine Sache, und wahrlich diese Frage ist zu ernst, als daß man in eine solche Sprache verfallen tann, welche den Vorwurf der Leidenschaft oder der Bitterteit verdiene. Einer, der weiß, daß er die Mehrheit gegen fich haben wird, der aber lediglich dem Gefühle feiner Pflicht folgt und fagt, er habe die Ueberzeugung, daß nicht gehandelt worden fei, wie hatte gehandelt werden follen, der fühlt fich nicht leicht verleitet, eine Sprache zu führen, welche ihm dergleichen Borwurfe jugiehen konnte. 3ch erlaube mir nun, die porliegende Frage vollkommen ju trennen; da man jest das artifelsweise Eintreten beschloffen hat, so kann man mich nicht mehr daran hindern. Ich frage also: Wie hat sich der Vorort benommen? Was ware im Wallis zu thun gewesen? Wie bat fich unfre oberfte Bollziehungsbehörde dabei benommen? Gingig und allein bas Betragen bes Regierungerathes auf die Mahnung

des Vorortes fasse ich vorerst auf, und ich bitte Sie, von diesem Standpunkte aus Alles, was ich vortragen werde, auf-zufassen und überzeugt zu sein, daß, wenn ich Tadel ausspreche, meine Absicht nicht ist, irgend Jemanden zu verleßen oder den Absichten Anderer zu nabe zu treten. Wenn ich die Frage auffaffe: Sat fich der Regierungsrath im vorliegenden Falle, auf die Mahnung des Borortes, auf das Begehren der Regierung des Kantons Wallis eine Bundeshülfe zu gewähren, fo betragen, wie er follte, oder nicht? fo scheint es mir, es feien da drei Fragen in's Auge ju faffen. Erftens: Ift der Borort von Ballis, dem bedrohten Kantone, aufgefordert gewesen jur Intervention? Wenn Ja, — hatte er die Kompetenz, Kantone zur Bundeshülfe zu mahnen? Wenn nicht, — hat sich die Regierung von Bern benommen, wie sie sollte? Diese drei Fragen unterscheide ich scharf. Die erste Frage also ist: Hat der Kanton Wallis den Vorort aufgefordert, zu interveniren? Ich antworte — Ja. Ich will so frei sein, zu Unterftühung dieser Behauptung wenigstens einiger Akten, die mir bis jest bekannt geworden sind, zu erwähnen. Der Vorort hatte aus dem Ballis zwei Schreiben empfangen, das eine vom 4., das andere vom 6. Mai. In dem Schreiben vom 4. Mai findet fich folgende wörtliche Stelle am Schlusse: "Ces circonstances réunies, notre situation en face d'une entreprise d'armes imminente, nous détermine à requérir votre intervention fédérale et à vous prier de commander de piquet 4 à 5 bataillons." Diefe Umftande, unfre Stellung gegenüber einer drobenden Schilderhebung bestimmen uns, Guch, Borort, um Gure eid= genöffische Intervention anzugeben, und wir bitten Guch, 4 oder 5 Bataillone auf's Pitet zu ftellen." Als Motiv zu diesem Begehren wird auf der einen Geite ein gang allgemeiner Ueberblick über die innere Lage der Dinge dem Vororte vor Augen gestellt, und daß das Bild nicht ein schönes mar, ergiebt fich aus folgender Stelle des nämlichen Schreibens : "L'excitation qu'ont fait naître dans les esprits nos vicissitudes politiques de 1839, continue à alimenter, tout particulièrement dans la partie occidentale du pays, un état de fermentation, d'insubordination et d'anarchie, contre lequel tous nos efforts se sont uses." , Die Gahrung, die als Folge unfrer Verhaltniffe von 1839 im Lande fortwährend besteht, vorzüglich im untern Theile des Landes, — die Unruhe, die Unordnung, die Anarchie, welche existirt, ist zu dem Grade gestiegen, daß wir uns ihr gegenüber obnmächtig süblen." Ferner sagen sie: "L'usage des grands moyens coërcitiss est devenu indispensable, la mobilisation de nos propres forces aurait à nos yeux pour résultat immédiat la résistance du parti perturbateur et l'explosion d'une guerre exterminatrice." "Es ift so weit gefommen, daß die großen Gewaltmittel angewendet werden muffen ; wir konnen unsere Truppen nicht aufbieten, denn sonft murde auf der Stelle der Widerstand im untern Theile des Landes ausbrechen und Bürgerfrieg auf Tod und Leben die Folge davon fein." Rebst diesem nicht erbaulichen Bilde schicken fie ihrem positiven Begehren um Stellung auf's Pifet von 4 oder 5 Bataillonen die Aufzählung spezieller Fakten voraus, - nicht vieler, ich gebe es zu, und da gerade ift einer der Punkte, wo man den Borort mifbilligen darf, ohne defhalb davienige ju billigen, was von hier aus gefcheben ift. Es wird namlich angeführt, es feien neue Unruben ju St. Moriz ausgebrochen, es feien Gewehrschüsse gewechselt worden u. f. w. Der Sachverhalt ift nämlich ungefähr ber: am 1. Mai mar ein firchliches Reft ju St. Morig, an welchem eine Gefellschaft von Mitgliedern der jeune Suisse aus einer benachbarten Ortschaft Theil nahm; ein Trupp von Mitgliedern der fogenannten alten Schweig, beiläufig gefagt, nicht beffer als die andern, - wollten Abends den Moment benutzen, um über die zurückkehrenden Jungschweizer herzufallen. Um 10 Uhr des Nachts geschieht der Ueberfall, aber der Trupp Altschweizer zieht den Kürzern und wird auseinander gejagt. Um Mitternacht geschieht ein scharf geladener Schuf in ein Saus, welcher neben dem Bette eines Burgers, der mit einem Kinde dort ichlief, einschlägt, und zwar wahrscheinlich geschab jener Schuß von einem Unbänger der alten Schweiz, von einem, welcher vorhin nebst Andern in die Flucht geschlagen worden war. Die junge Schweiz wird unruhig, greift ju ben Baffen, und gegen Morgen werden noch in mehrere Saufer Schuffe gethan. Das andere Faftum

besteht darin, daß ein Mitglied des Großen Rathes, welches einer Gemeindsversammlung beiwohnte, aus dieser Versamm-lung weg und in einen abgelegenen Winkel geschleift wurde, und daß dort eine Anzahl Jungschweizer eine Art von Gericht über dasselbe hielten und es verurtheilten, abgeprügelt zu mer= den , mas fie auf der Stelle erequirten , fo daß diefes Mitglied da liegen blieb, die öffentlichen Blätter fagten fogar - todt war. Sollen dergleichen Sandlungen geduldet werden? Soll eine Regierung dazu schweigen, oder foll sie, wenn sie einschreiten will, aber das Geständniß ablegen muß, sie fei bis zur Unmacht gedieben, dann nicht die Gulfe ber Nachbarkantone oder des Vorortes anrufen dürfen? Das lettere hat die Regierung von Wallis gethan, wie sich dieß aus dem vorbin abgelesenen Schlusse des Schreibens vom 4. Mai unbestreitbar ergiebt. Auf dieses Schreiben erfolgte die erste Schlufinahme des Vororts Luzern, nämlich die Stellung auf's Pifet von verschiedenen Truppenforps. Um 6. Mai fommt ein zweites Schreiben von Wallis an den Vorort. Dieses lautet so: "Dès le départ de notre dépèche d'hier les événemens se sont pressés et compliqués; de nouveaux actes d'anarchie sont venus làcher et empirer notre situation sociale; les autorités judiciaires et administratives ont essuyé dans la journée d'hier des traitemens odieux, et des prévenus ont été élargis de leur prison par la violence d'hommes de parti." Und der Schluß diefes Schreibens fagt : "Neuillez, très-honorés Messieurs, fidèles et chers Confédérés, hâter vos dispositions pour le prompt secours que nous seront dans le cas de solliciter incessamment des cantons qui seront appelés à nous prêter leur aide fédérale. Alfo nachdem fie fagen, feit dem letten Schreiben habe fich der Zustand wesentlich verschlimmert, gerichtliche und Administra= tivbehörden feien infultirt, Gefangene mit Gewalt befreit wor= ben, fagen fie: Bir bitten ben Borort unter Diefen Umftanden, die Magregeln fo ju treffen, daß wir die Gulfe der betreffenden Rantone auf's allerschnellste in Unspruch nehmen können. dings fagen fie nicht mit deutlichen Worten, daß der Borort Truppen aufbieten folle; es ergiebt fich aber baraus immerhin, daß der Vorort allerdings von der Regierung von Wallis um eidgenöffische Intervention angegangen worden ift, und daß es ein unverzeiblicher Aft biefer nämlichen Regierung mar, nachber den Vorort zu desavouiren. Man hat in öffentlichen Blattern gefagt, das Schreiben vom 6. Mai fei nicht vom Staatsrathe als foldbem ausgegangen, fondern bloß von einzelnen Mitgliedern desfelben, welche binter dem Rücken der Beborde gearbeitet haben, und in ben Protofollen bes Staatsratbes feien bie beiden Schreiben, wenigstens bas lettere, nicht mortlich fo eingetragen, wie fie an ben Vorort aberlaffen wurden. Wenn das jo ift, fo werden die Betreffenden den Lohn fur Diefen Aft gewiß auch befommen; aber ber Borort wenigstens hat in diefer Beziehung nichts auf fich zu nehmen. Die Schreiben waren vom Prafident und Gefretar des Staatsrathes unterzeichnet, in gehöriger Form ausgefertiget. Der Borort mar alfo nicht befugt, vorerst zu fragen: Waren diese beiden herren kom= vetent, ju unterschreiben? Wenn alfo in diefer Beziehung ein Fehler begangen murde, fo fällt er gang auf diejenigen, welche im Wallis die Gunde begangen haben. Der Kanton Ballis hat, vom Standpunkte bes Vororts aus betrachtet, die Intervention bes Vororts begehrt, am 4. Mai positiv die Stellung auf's Pifet von vier oder fünf Bataillonen, und am 6. Mai die Beschleunigung der Magregeln zu plötlicher Gulfe, ohne jedoch ausdrucklich von Truppen ju reden; allein ich wenigstens batte unter diefen Umftanden die Sache auch fo verstanden, wie der Borort. — Die zweite Frage, Die wichtigste, ift die: Wenn der Kanton Wallis vom Bororte die Intervention begehrt hat, war die Mahnung des Borortes an die einzelnen Stände verpflichtend für dieselben, oder nicht? Da bitte ich, Tit., Eins im Auge zu haben. Das Bolt ift gewiß nicht um der Berfaffung willen da, fondern die Berfaffung ift da um des Bolfes willen. Es tonnen nun gang außerordentliche Umftande eintreten, wo Die Eriftenz des Staates auf dem Spiele fteht, wo man nicht den Maßstab des Buchstabens anlegen kann, sondern wo der Grundsath gilt: salus publica suprema lex — die Wohlfahrt des Staates ist das bochste Gesetz. Für solche außerordentliche Fälle ware eine Untersuchung, was jetzt Rechtens sei, nicht am Orte. Allein nicht von diefem Standpunkte Des Außergewöhn-

lichen haben wir das Benehmen des Vorortes ju beurtheilen. In diefer hinficht bin ich mit unferer Regierung völlig über bas Benehmen bes Vorortes einverstanden, benn ich gebe ju, daß die Umstände damals nicht fo waren, daß der Borort außerordentliche Magregeln hatte ergreifen muffen. 3ch lege alfo lediglich den Magstab des Nichtaußergewöhnlichen an und frage: Wozu mar ber Vorort, in der Voraussetzung eines regelmäßig eingelangten Interventionsgesuches der Regierung von Ballis, befugt? Der 3med bes Bundes laut Urt. 1 ber Bundesatte ist "Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe von Außen und Handhabung der Rube und Ordnung im Innern." Als Organ, diesen Zweck im Namen bes Bundes zu erfüllen, ift hauptsächlich die Tagfagung aufgeftellt. Urt. 8 der Bundesatte fagt : "Die Tagfagung trifft alle erforderlichen Magregeln für die außere und innere Sicherheit. Das eigentliche Organ bes Bundes ift alfo die Tagfatung, in Abwefenheit der Tagfatung aber ift es der Borort, aber diefer in zwei abweichenden Manieren. Urt. 9 bes Bundes bestimmt: "Bei außerordentlichen Umftanden, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagfatung das Recht, dem Vorsorte befondere Vollmachten zu ertheilen." Alfo die Frage: Wozu ift ber Borort in Abmefenheit ber Tagfagung tompetent? fann im einen Falle daraus zu beantworten fein: Wozu ift er von ber Tagfagung bevollmächtigt worden? Dann ift das Mag feiner Berechtigung die Schranke ber erhaltenen Vollmacht, und nicht der Buchstabe des Bundes. Aber baneben ift der Vorort boch auch mit einiger Rompetenz ausgerüftet, auch wenn er von der Tagfatung feine befondern Bollmachten erhalten hat. Namlich laut Art. 10 bes Bundes fällt, wenn die Tagfatung nicht versammelt ift, die Leitung der Bundesangelegenheiten von Rechtes wegen dem Vororte anheim, mit dem Bufațe: "mit der bis jum Sabre 1798 ausgeübten Befugniß." Alfo zweierlei Kompeteng fann dem Bororte gufommen, Diejenige, welche ihm der Bund ohne Beiteres überträgt, d. h. die nämliche, welche der Borort Bürich bis jum Sabre 1798 befaß; ober aber eine befondere Vollmacht von Seite ber Tagfatung. 3m Jahre 1843 hat nun der Borort Lugern feine befondere Bollmacht von der Tagfagung befommen; alfo läßt fich darüber gar nicht ftreiten, und ber Borort Lugern hat gegenwärtig nicht mehr Kompetenz, als ber Buchstabe bes Art. 10 bes Bundesvertrages ihm unmittelbar übertragen hat. hievon ausgebend, faffe ich die Beururtheilung der gangen Frage auf und finde, es feien drei Falle dentbar, wie bei Interventionen der Vorort thatig fein konne. Ent= meder werden die Stande vom bedrohten Kantone bireft um Intervention angegangen in Uebergebung des Vorortes, oder es gefchieht bas Gegentheil, die Stande werden direkt vom Bor-orte gemahnt in Uebergehung des betreffenden Kantons, ohne oder gegen den Willen biefes lettern. In Diefen zwei Gallen ift der Sinn ber Bestimmungen des Bundesvertrages flar. Wenn der betreffende Kanton direft von einem benachbarten Stande Gulfe verlangt, fo ift der lettere unbedingt jur Gulfe verpflichtet, benn Urt. 4 des Bundes fagt: "Der oder bie gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Gulfe zu leiften." Der Regierungsrath fagt nun in feinem Bortrage, wenn ich wenigstens recht gehort habe: gefett, die Regierung von Ballis hatte uns um Sulfe gemahnt, fo wurden wir bennoch gefunden haben, der Fall, diefe Sulfe zu leiften, fei nicht porhanden gemefen u. f. w. Da bin ich nun abweichender Meinung. Satte die Regierung von Wallis die Kantone Waadt und Bern dirett um Gulfe angesprochen, fo hatten diefe Stande nicht ju fragen: Ift die Gulfe nothig oder nicht? Sondern Diefes Urtheil fallt nach bem flaven Ginne bes Urt. 4 bem bebrobten Kantone anheim. Aber eben fo menig ift ber Borort fompetent, die Intervention in einem Kantone ju beschließen, ohne von der Regierung deffelben darum angegangen worden ju fein. Und nicht nur ber Borort ift dazu inkompetent, fondern es ist nicht außer Acht zu lassen, daß zu folch' unberufener Sülfe, wie der Kanton Baadt Diefelbe bem Ballis aufdringen wollte, felbft die Tagfatung intompetent ift, denn ber Urt. 4 fagt, ber Borort folle bei fortdauernder Gefahr die Tagfatung einberufen, ibr fieben die weitern Magnahmen gu, aber nur "auf Unfuchen der Regierung." Fordert also ein bedrohter Kanton direft Sulfe von den Nachbarkantonen, so sind lettere unbedingt verpflichtet, Die Gulfe ju leiften, jedoch foll dem Bororte davon Renntniß

gegeben werden. Befchließt aber umgekehrt der Borort eine Intervention ohne Unrufung des bedrobten Kantons, fo ift er infompetent dazu. Allein es ift noch ein dritter Fall dentbar, nämlich der, daß der bedrohte Ranton die Gulfe fordert, aber nicht direft von den benachbarten Ständen, fondern mittelbar durch den Borort. Das ist nun unfer Fall. Die Regierung von Wallis hat sich weder an Bern noch an Waadt direkt gewendet, wenigstens nicht an Bern; aber eben fo wenig hat ber Vorort eigenmächtig die Intervention beschlossen, sondern er bat lediglich gethan, was der dazu berechtigte Kanton Wallis von ihm verlangt hat. Wallis nämlich hat den Vorort bevollmäch= tigt, Bern um Gulfe ju mabnen. Sch bin weit bavon entfernt, ju fagen, es tonne da feine abweichende Unficht bieruber fein; doch bekenne ich, daß ich als Regierung von Bern geneigt ges wesen mare, ben Borort hierzu für kompetent zu halten, oder richtiger gefagt, bag ich geneigt gemefen mare, Diefes mittelbar durch den Borort an uns gelangende Gefuch bes Standes Ballis für ein direkt vom Ballis eingelangtes anzusehen. ich das Recht habe gegenüber einem Andern, dazu kann ich einen Dritten autoristren, es in meinem Namen zu thun. Es ist bies das Verhältniß eines Mandates, und das ist dem Bunde nicht fremd, denn der Bundesvertrag gibt der Tagsatzung das Recht, dem Vororte in vorkommenden Fällen Mandate, b. h. befondere Bollmachten, ju übertragen. Das Berpflichtende für Die andern Stände ift dann nicht, weil der Borort es gebietet, fondern weil der bedrohte Ranton, hier Ballis, es begehrt. Ferner, wenn das Unglück es will, daß in einem Theile der Schweiz die Unordnung auf den Grad gedeiht, daß eine bewaffnete Intervention stattfinden muß, fo ist es fehr wünschenswerth, daß diese Intervention eber eine eidgenöffische, als aber bloß eine fantonale fei. Das ift nicht ein Rechtsgrund, fondern ein Grund der Klugheit. Man tann hierüber zwar verschiedener Unficht fein, aber ich für mich febe es wenigstens fo an. Gin dritter Grund, warum ich im vorliegenden Falle geneigt gewefen ware, die Kompeten, des Vorortes anzuerkennen, ift die bisberige Uebung. Man fagt zwar, Die Rompeteng bes Vorortes, wenn er feine besondern Vollmachten von der Tagfatung erhalten, fei reduzirt auf dasjenige, mas Zürich als damaliger beständiger Vorort bis jum Sahre 1798 ausgeübt habe. Das ift allerdings der Buchftabe des Bundes, aber man wird mir nicht contestiven, daß diefer Buchstabe feit 29 Jahren burch ftillschweigenden Ronfens aller Stande eine fehr bedeutende Erweiterung erlitten habe. Wollen Sie jeht plöhlich im Sahre 1844 die Sache auf denjenigen Standpunkt jurudführen, wie derfelbe vor 1798 mar? Es ift mir bier febr aufgefallen, den Untrag dazu von einem Stande ausgeben ju feben, der immer von Fortschritt redet, aus dem Munde eines gemefenen Bundespräfidenten, deffen gange Gefchäftsleitung doch eine ununterbrochene Protestation gegen eine folche Auslegung des Bundes war. Ich finde also einen Rückschritt auf die Lage der Dinge von 1798 um so bedenklicher, weil ich glaube, eben jene Beife, den Bund zu verbeffern durch ftillichweigenden Ronfens der Parteien, fei auf lange Zeit die einzige, von welcher wir etwas ju hoffen haben. Der Borort war aufgefordert zur Gulfe von Seite ber Regierung des Wallis, ber Borort bat uns diese Aufforderung übermittelt, er hat also nicht propria autoritate gehandelt, und fomit hatte ich unter diefen Umftanden Reiguna gehabt, dem Begehren - nicht bes Borortes, aber der Regierung von Wallis, welches burch Bermittelung des Borortes an uns gelangt war, zu entsprechen. Aber geseht auch, der Borort habe, wie vor 1798, an und für sich gar keine Kompetenz,
es siehe ihm mehr nicht zu, als die formelle Geschäftsleitung, feine Thatigfeit beschränte fich auf dasjenige, mas im Berkehre zwischen souverainen Staaten Sache bes bloffen Ceremoniels ift; angenommen also, ber Borort sei nichts als der Brieftrager für Die gegenseitige Rorrespondeng ber verschiedenen Bundenglieder, fo frage ich: Ift auch unter Diefer Borausfetjung ju billigen, mas unfer Regierungsrath gegenüber bem Bororte gethan bat? 3ch fage: Dein. 3ch würde es viel lieber gesehen haben, wenn der Regierungsrath, ungeachtet er die Inkompetenz des Vorortes als unzweifelhaft voraussetzte, dennoch das verlangte fleine Trüpplein, bestehend aus einer Artillerie-Kompagnie, auf's Pifet gestellt hatte. Das Beispiel bes Ungehorfams bemüht mich immer, icon von Seite eines Privaten gegenüber der Behörde, aber noch viel mehr von Beborde gegen Behorde. Diefes gegen=

feitige Abnagen der Autorität der Behörden ift eine febr traurige Erscheinung. Alfo des Beispiels wegen, damit bei Diemandem der Gedanke einer folchen Insubordination erweckt werde, wurde ich mich dennoch bewogen gefühlt haben, jenes Trupp-lein vorläufig auf's Pitet zu ftellen, denn ein Mehreres hatte der Vorort im ersten Schreiben nicht verlangt. Aber diese Frage gestaltet sich noch gang anders, wenn ich bedenke, daß der Ranton Bern auch ein vorörtlicher Stand ift. Dag andere Kantone ftets geneigt find, den Bororten die Flügel ju ftugen, ift febr begreiflich, aber dag ein Borort dem andern, und dadurch mittelbar fich felbft, die Kompetenz beschränte, das ift mir febr auffallend. Bedenken Sie, Dit., die nachtheilige Stellung, welche bem Ranton Bern als folchem in ber Schweiz angewiesen ift. Er hat 1/5 der Gesammtbevölkerung der Schweiz und nur 1/22 der Repräsentation am Bundestage; er hat also für 1/22 zu befeblen und für 1/5 zu gehorchen. Run bitte ich, nicht außer Acht ju laffen, daß mittelft der Unweisung der vorörtlichen Stellung ber Bund dem Ranton Bern einen Erfat für jene Nach-theile gegeben hat, nämlich einen vermehrten Ginfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten der Schweiz je mahrend 2 von 6 Jahren, da Bern Vorort ift, und diefer Umftand hatte mich menigstens bier bestimmt, dem Bororte zu entsprechen. Man bat den Borort Luzern getadelt, daß er eine folche Auswahl von Truppen getroffen habe, welche dem Kanton Bern eine Kompagnie Artillerie ju Theil werden ließ, mahrend Uri und Bug ein Bataillon Infanterie ftellen follten. Man hat es eben fo getadelt, daß der Borort feinem erften Unsuchen an die Stände das diefem ju Grunde liegende Begehren von Ballis nicht beigelegt und den Standen nicht mitgetheilt bat. 3ch finde beide Rügen vollkommen gegründet. Der Vorort hat in der Ausmahl ber Truppen febr untlug gebandelt, so untlug, als irgend möglich, — ich hoffe, man nehme ein Beispiel für sich daran. Er hat unflug gehandelt wegen jenes Schreibens von Ballis, weil bas Recht bes Borortes jur Mahnung um Bundeshülfe nur ein aus diesem Unsuchen abgeleitetes war; Die Bollmacht fehlte alfo, und mithin konnte der gemabnte Ranton ftrenge genommen mit Grund zweifeln, ob er verpflichtet fei, ter Mahnung zu entsprechen oder nicht. Das rechtfertigt aber den Beschluß von Bern und Waadt durchaus nicht, die bezeichneten Truppen nicht einmal auf's Pifet zu stellen, noch viel weniger aber ben Beschluß, den Truppen anderer Kantone den Durchmarsch zu verweigern. Wenn Bern feinerseits die Magregeln des Bororts für inkompetent hielt, so werden Gie, Tit., doch zugeben, daß andere Kantone ihrerfeits dieje Magregeln für fompetent halten fonnten. Best befchlieft ber Regierungerath von Bern nicht nur, die verlangte Artilleriekompagnie nicht einmal auf's Diket ju ftellen, fondern, nothigenfalls mit Gewalt, die Truppen anderer Kantone, welche der Mahnung des Vorortes Folge leiften würden, am Durchpaffe ju hindern. hier bitte ich, fich rubig und falt die Frage zu ftellen: In welche Lage ware unfer Ranton gekommen, wenn Truppen anderer Kantone, im redlichen Glauben, sie feien schuldig, dem Aufgebote des Vorortes Folge ju leiften, unter eidgenöffischem Rommando, mit der eidgenöffi= ichen Feldbinde am Urm, an unfern Grenzen erichienen wären und den Durchmarich durch unfer Gebiet begehrt batten? Sattet Ihr ihnen nun mit Gewalt den Weg verlegen wollen? Ihr hättet Bürgerfrieg anfangen wollen, unter dem Bormande, daß unnöthige Gulfeleiftung den Burgerfrieg im Ballis berbeifub= ren könnte? Dem himmel fei es gedankt, daß biefer Fall nicht eingetreten ift. Was Bern, auch in der Borausfetzung, der Borort fei nicht kompetent, oder die Mahnung desfelben fei nicht verpflichtend, thun follte, war nach meinem Gefühle und nach meiner Ueberzeugung Folgendes: 3ch, am Plate des Regierungsrathes, wurde ohne Beiteres die verlangte Artillerietompagnie auf's Piket gestellt, gleichzeitig aber eine Abordnung — nicht nach Waadt und Genf, sondern — nach Luzern gesendet und dem Vororte durch diese Abordnung gesagt haben: Gib Acht, erwäge beine Kompetenz, bedenke Deine Stellung und die Grenzen beiner Befugniffe u. f. w. Bielleicht wurde ich ibm fogar angedeutet haben, daß wir und zur Verfagung eines wirklichen Truppenaufgebotes veranlagt finden konnten. Niemals aber war es am Plate, auf die erfte Mittheilung des Vorortes hin ohne Weiteres der ganzen Schweiz einen folchen Beschluß, nicht nur feine Truppen auf's Pifet ju ftellen, fondern ben

Truppen anderer Stande fogar den Durchmarfch zu verweigern. in's Geficht zu fcmeißen. Gang vorzüglich als Mitvorort hatte Bern nicht auf fo rudfichtelofe Weife handeln follen. Man hat geglaubt, boje Abficht beim Bororte mahrnehmen ju muffen darin, daß es dem größten Kantone der Schweiz, welcher gleich= zeitig die größte an Ballis anstoßende Grenze hat, nur eine Kompagnie Artillerie zutheilen wollte. Sa, Tit., da bin ich ganz Eurer Unficht. Was war daraus zu entnehmen? Daß ber Borort Lugern gar gerne gehabt batte, Bern murbe fo me-nig als möglich die Finger barin haben. Was ware nun aber für die Regierung von Bern Gebot der Klugheit gemefen? Den geringen Einfluß, welcher uns noch eingeraumt murde, mit beiden Sanden ju ergreifen, anstatt im blinden Gifer auch noch diesen geringen Einfluß zu verscherzen. Sobald Bern und Waadt befchlossen, teine Truppen auf's Pitet zu stellen, von welchen beiden Ständen man vorausseten tonnte, daß fie mit Untermallis sympathisiren, - von diefem Augenblicke an war ber Entscheid ausschließlich in die Sande derjenigen gelegt, bei melchen Sympathie fur bas Oberwallis vorausgefest wird. Man wird fagen, es fei bintenber gut reden. Das ift mabr; daber bin ich auch weit bavon entfernt, irgend ein gehäffiges Urtheil auszusprechen. Das Benehmen ber Regierung ift allerdings nicht nach bem Refultate ju beurtheilen, benn der Entschluß fonnte auch nicht nach bem Resultate gefaßt werben. Indeffen barf Mannern, beren Sanden die oberfte Leitung bes Staates anvertraut ift, doch einige Beruchfichtigung auch der Bufunft und einige Einsicht in die möglichen und mahrscheinlichen Folgen ibrer Sandlungen jugetraut werden, und daß die Beigerung ber bem Unterwallis gunftigen Kantone Bern und Baabt, die verlangte Gulfe ju gemabren, ein entscheidendes Gewicht in Die Bagfchaale Des Oberwallis legen mußte, mar ohne großen Scharfblick voraus ju feben. Daber gestehe ich aufrichtig: ber gefaßte Beschluß trägt das Geprage meifer Festigfeit und ftaatemannischer Klugbeit nicht an der Stirne, ohne nur zu reden von dem, mas der gewöhnliche Unstand erheischt batte. Ohne nun im entfernteften bier eigentlichen Sadel auf die Regierung ju werfen, ober ihre guten Absichten in Zweifel ju gieben, fpreche ich mich freimuthig und offen dabin aus: 3ch migbillige bas Betragen der Regierung von Bern. — Ich frage nun: Wie bat sich Waadt betragen, welches Bern nach sich gezogen? Um 10. Mai fommt der Regierung von Waadt das Begebren bes Borortes, geftütt auf bas Unsuchen ber Regierung von Ballis, ju, ein Bataillon Infanterie auf's Pifet zu stellen. Was be- schließt nun Waadt? Es bat die Sache gar fein zu modeln gewußt; es fagt nämlich, es ftelle feine Truppen auf's Pifet, weil Der Borort ju einer folchen Mahnung nicht tompetent fei, es werde aber die halbe Kompagnie Freiburger Ravallerie als Esforte der eidgenöffischen Kommiffarien durchpaffiren laffen. Was war bies anders, als eine verstecfte Beigerung, andern eidgenöffischen Truppen den Durchmarsch zu erlauben? Bern war hierin wenigstens viel offener, indem es in feinem Befchluffe vom 11. Mai geradezu erklärte: Wir lassen andere Truppen nicht durchmarschiren. Zett zieht sich Waadt mit glatten Worten aus der Sache, Bern bingegen mit feiner allerdings offenern Sprache ift fompromittirt. Der gleiche Kanton Baabt nun, welcher am 10. Mai eine vom Wallis geforderte und vom Bororte gebotene Gulfe, Infompeteng des lettern vorschutend, verweigerte, - der fogar den Truppen anderer Kantone den Durch. paß über fein Gebiet, wenn auch in versteckter Form, ausschlug, Diefer nämliche Kanton Waadt beschlieft bann am 20. Mai, alfo 10 Tage fpater, er wolle mit bewaffneter Sand im Kanton Ballis gegen den Willen des Borortes und gegen denjenigen der Regierung vom Ballis interveniren. 3ch bitte Gie, Tit., einen Augenblick von den perfonlichen Sympathien für den einen Theil der Bevolferung des Wallis zu abstrabiren; ich theile mahrbaftig diese Sympathie von Bergen, aber ich frage: Goll die Schweiz das Prinzip anerkennen, daß ein einzelner Kanton das Recht habe, unaufgefordert, sogar gegen den Willen des betreffenden Standes, mit bewaffneter hand in den Angelegenheiten eines andern Kantons zu interveniren? Ich danke dem herrn Berichterstatter unferer oberften vollziehenden Behörde von Ser= gen dafür, daß er diefes Pringip bier befampft bat. Die Baadtlander, durch ihren Beschluß vom 10. Mai, bestreiten dem Vororte bas Recht, im Wallis ju interveniven, wenn die Regierung

von Wallis es verlangt, und nachber, am 20. Mai, halten fie fich für befugt, aus eigenem Untriebe und gegen den bestimmten Willen der Regierung von Ballis ju interveniren. Die unerhörte Inkonsequenz, welche hierin liegt, mochte am Ende noch übersehen werden; allein es liegt diesem lettern Beschlusse ein Pringip zu Grunde, das jeden Schweizer, deffen Gelbftgefuhl nicht durch Parteileidenschaft ertodtet ift, emporen und wahrhaft erschrecken muß. In diesem Augenblicke berricht Rube in unferm Kantone, wer burgt uns aber dafür, daß nicht beute oder morgen g. B. im Jura oder im Emmenthale Unruben ausbrechen, fo bag außergewöhnliche Gewaltmittel zur Berftellung der Ordnung erforderlich werden? Gollen dann 3. B. die Neuen-burger ihre Truppen nach dem Jura, oder die Luzerner ihre Entlebucher in's Emmenthal schicken und auf eigene Fauft bin in unfern Angelegenheiten interveniren? Wohin fommen wir mit einem folden Grundfate? Wo bleibt da unfre Couverainetät und Unabhängigfeit gegenüber den andern Rantonen? Wenn ein Kanton das Recht bat, unaufgefordert ju interveniren, fo bat ein anderer Kanton diefes Recht auch. Das wird Diemand tonteftiren. Wenn Gie ferner das Pringip unberufener Intervention anerkennen, fo anerkennen Gie damit jedem einzelnen Kantone das Recht zu, zu urtheilen, ob er im gegebenen Falle interveniren solle ober wolle? Freilich hat man im Kanton Baadt nicht "Intervention" gefagt, fondern "Interposition". Diefe fpigfindige Namensunterscheidung, welche nur das eigene Gefühl des Unrechts verrath, andert an der Sache nichts. Die Interposition ift eine Ginmischung, wie die Intervention eine folche ift, und beide qualifigiren fich, fofern fie unberufen erfolgen, ju gewaltthätigen Rechtsverletzungen, die nur aus gangli= ther Mifachtung der Gelbstständigkeit Anderer zu erklaren ma-ren, mußte man nicht, wie oft der Mensch im Sturme der Leidenschaft etwas thut, woran er bei rubigem Blute den blogen Gedanken weit von sich werfen wurde. Wohl mogen die Ubfichten Waadts gut gewesen fein, allein der Zweck heiligt das Mittel nicht. Das Prinzip, auf welchem jene Schlufinahme beruht, ift verwerflich, und wir follen es mit größter Entschies denheit von und weisen und auf das Feierlichste dagegen prote-ftiren. Zweierlei ift hier wesentlich zu bedenken. Vorerft komme ich auf ben Cat jurud: Wenn Baadt bas Recht bat, von fich aus und unaufgefordert in einem Rantone ju interveniren, jo haben andere Kantone biefes Recht auch, und wenn fie diefes Recht haben, fo haben fie auch das weitere Recht, ju beurthei-Ien, wann die Intervention stattfinden folle. Es ift flar, daß es hierin feinen Mittelweg gibt; entweder fteht das Urtheil, ob Intervention nötbig fei, dem bedrohten Kantone zu, und jede unberufene Intervention ift bann ausgeschlossen, ober aber es fommt dieses Urtheil auch andern Standen zu, dann fann die Intervention nicht bloß ohne, fondern felbft gegen den Willen des — wirklich oder angeblich — bedrohten Kantons statt-finden. Wie nun aber, wenn das Urtheil der Kantone in einem gegebenen Falle nicht zusammenstummt? Kann dann nicht der Fall eintreten, daß der eine Kanton beschließt, er finde die Intervention nöthig, der andere hingegen sagt: Ich sinde sie nicht nöthig? Daß ter eine Kanton sagt: Ich schreite mit ben Waffen ein ju biefem 3mede, und der andere Kanton fagt : Ich schreite mit den Waffen ein zum andern Zwecke? Dadurch ware ja offenbar der fruchtbarfte Reim jum Burgerfriege gelegt. Was würde der Kanton Baadt gefagt haben, wenn auf feinen Beschluß vom 20. Mai Freiburg oder das nun siegreiche Obermallis felbft gefagt hatten : Wir feben aus Diefem Befchluffe, daß die Regierung des Waadtlandes aus dem Gleichgewichte gerathen ift, wir muffen also unsre Intervention (oder Interposition) im Ranton Baadt eintreten laffen? Dag das Pringip, welches Waadt hier aufgestellt hat, sehr leicht jum Bürger-friege führen kann, das erzeigt sich sehr klar gerade aus dem vorliegenden Exempel. Während die Regierung von Wallis die Intervention nöthig findet und verlangt, mabrend der Borort fie nöthig findet und gebietet, mabrend die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Freiburg sie ebenfalls nöthig finden und gewähren, beschließen Waatt und Bern, sie finden die Intervention nicht nöthig und werden sich sogar bem Durch-marsche ber Truppen ber andern Kantone widerfegen. Wie weit find wir da vom Bürgerkriege entfernt? Wem ift es ju perdanten, daß beide Bewalten nicht auf einander gestoßen find? Sie, Dit., mogen fich das felbst beantworten. Dag eine unberufene Intervention von Seite einzelner Stände fowohl als des Bororts nach den flaren Borfchriften des Bundesvertrags nicht statthaft fei, Darüber bin ich mit dem Berichterstatter Des Regierungsrathes vollfommen einverstanden. Daraus folgt aber zweitens, daß, wenn der Kanton Waadt sich das Recht einer folchen unberufenen Intervention oder Interposition dennoch beimift, fo liegt fein baberiger Rechtstitel jedenfalls nicht im Bundesvertrage, fondern bochftens in einem allgemein volfer-rechtlichen Grunde, in dem Rechte nämlich der Gelbsterhaltung; denn er fann fagen: Ich bin nicht nur Bundenglied, fondern ich bin auch Staat. Dann aber konnen nicht bloß bie einzelnen Stande der Eidgenoffenschaft unter fich diefen Rechtstitel anfprechen, sondern auch das Ausland fann ihn gegen uns geltend machen. Wohin fommen wir, Dit., wenn wir anfangen, aus der Rüftfammer des allgemeinen Bölterrechts dergleichen Waffen hervorzuholen? Ift die Schweiz vorzugsweise in der Lage, bas Beispiel biezu ju geben? Es ließe fich dieser Punkt noch weiter ausspinnen; Seder mag fich jedoch fein Urtheil darüber felbft machen. Ich schließe mit einer allgemeinen Bemerkung : 3mei Pringipe beherrschen die Welt, Gewalt und Recht. Früher mar die Gewalt in allen völkerrechtlichen Beziehungen und Berhältniffen weit überwiegend und fast ausschließlich berrschend; fpater, infolge ber allgemeiner verbreiteten Gesittung und voran Geltung gewonnen, und wer hat nun ein größeres Intereffe, das Pringip des Rechtes überall geltend ju machen, als wir, die Schwachen, die für uns nichts haben, als das Recht? Und doch verlaffen wir fo oft diefe Bahn und probiren fo oft das Prinzip der Gewalt, - freilich nur unter und, aber vergeffend, daß der Stärkfte von uns, daß wir Alle jufammen schwach find gegen das Ausland, und nicht bedenkend, daß, wenn wir den San außer Ucht laffen : "Bas du nicht willft, daß dir die Andern thun follen, das thue auch ihnen nicht," und einft unerwartet ber andere Spruch in Erinnerung gerufen werden fonnte: "Mit welchem Mage du miffest, mit demfelben wird auch dir gemeffen werden."

Reubaus, alt Schultbeiß. Meine Unpaflichkeit nothigt mich, fogleich jest auf diese wichtige Rede zu antworten, ba ich nicht nicher bin, den Schlugrapport felbft erftatten zu konnen. Herr alt Landammann Blösch hat zuerst gefragt: Ist der Vorort Lugern von der Regierung des Standes Ballis aufgefordert worden zu interveniren? und er hat mit Ja geantwortet. Sch beantworte diese Frage auch mit Ja. Beide Schreiben der Regierung von Wallis vom 4. und 6. Mai find in diefer hinficht peremtorisch, und es ift unbegreiflich, wie ber Staatsrath von Wallis nachher feine Schritte gegen den Vorort desavouiren fonnte. herr Bloich hat ferner gefragt: War der Vorort tompetent, bem Begehren vom Wallis zu entfprechen? und er fagt Sa. Ich beantworte die ganze Frage mit Dein. Zuerft möchte ich einen Jruthum in der Rede bes herrn Blofch berichtigen; er fagt nämlich, ber Regierungsrath von Bern habe fich babin ausgesprochen, auch wenn ber Stand Ballis ben Stand Bern direkt um Guife angegangen batte, so wurden wir biese Guife both nicht geleiftet haben. Ich finde keinen einzigen Paffus in bem gangen Berichte bes Regierungsrathes, ber biefes enthielte; hingegen mag der herr Praopinant vielleicht irregeführt worden fein durch die Stelle, wo es heißt, der Regierungsrath habe geantwortet, es fcheine ihm bermalen ber Fall einer eidgenöffis schen Intervention nicht vorhanden zu fein. (Der Redner liest die betreffende Stelle des schriftlichen Rapportes ab.) hatte uns Ballis direft um Gulfe angegangen, fo murden mir die Gulfe schuldig gewesen sein, und wir wurden fie ebenfogut geleistet haben, wie feiner Zeit dem Stande Aargau. herr Blofch beantwortet alfo jene Frage mit Ja, - warum? Weil ber Vorort diesenige Kompetenz besitze, welche der Vorort Zürich vor dem Jahre 1798 gehabt habe. Was ist diese Kompetenz? Es weiß Niemand, welches sie ist. Im Vortrage des Regierungsrathes steht, diese Kompetenz bestehe darin, die gewöhn= liche Korrespondenz zu besorgen, also nur eine Art Kanzleidienst und weiter nichts, wenn feine befondern Bollmachten von Seite der Tagfatung gegeben murden. Diefe Rompetenzen find alfo unbekannt. Ift dieß ein Gluck ober ein Ungluck? Wenn

das Vaterland in Verwickelungen gerath und der Vorort han= deln will, um das Baterland zu retten, so ist es ein Ungluck, daß souverane Stande dann die Kompeteng des Borortes bestreiten können. Wenn aber der Borort etwas thun will, mas die gange Schweiz in's Unglud fturgen tann, dann ift es ein Glud, wenn man ibn davan bindern fann. Wallis konnte Die Sülfe der Kantone ansprechen entweder direkt oder indirekt, fagt herr Blosch, und warum? Weil Jemand, der ein Recht befige, Diefes Recht einem Dritten übertragen konne. Das ift ein Begriff des Civilrechtes, welcher da gang gegründet ift, aber auf dem Gebiete des Staatsrechtes ist die Sache ganz anders. Die Souveranetätsrechte sind unveräußerlich, und ich gebe nicht ju, daß ein souveraner Stand fein Recht einem andern übertragen fonne. Go hatte und Uri in den Margauerwirren gefchrieben, es verlange eine außerordentliche Tagfatung fowohl für fich, als im Damen der Stände Schwyz und Untermalben. Als damaliger Vorort haben wir dem Stande Uri geantwortet, es habe tein Stand bas Recht, im Ramen anderer Stände das Wort zu führen. Also muß man sich hier strift an dem Buchstaben des Bundesvertrages halten, und Art. 4 fagt durchaus nichts davon, das ein Ranton die Gulfe der Nachbarftande indirekt durch den Vorort verlangen konne. herr Blofch hat ferner gefagt, wenn man auch ftrenge genommen dem Bor= orte die Rompetenz, im Namen der Regierung von Wallis zu handeln, ftreitig machen fonne, fo batten wir bennoch dem Rufe des Vorortes Folge leiften follen, weil es wünschenswerth fei, daß in gegebenen Fallen lieber eidgenöffische, als aber kantonale Intervention stattfinde. Ich bin gang entgegengefetter Unsicht, befonders bei dem unvollfommenen Bundesvertrage, welchen wir haben, und ich habe noch immer gefehen, daß die Kantone ihre Geschäfte beffer felbst machen, als mit Gulfe des Borortes. Mebrigens ift diese Uebung nicht fo tonftant, wie herr Blofch glaubt. 3m Jahr 18+1 ift der Stand Bern, obgleich er damals Borort mar, im Margau nicht eidgenöffisch eingeschritten, fondern wir haben burchaus nur als Ranton gehandelt, und diesem Umftande ift es nach meiner vollkommenen Ueberzeugung großentheils juguschreiben, daß die Sache fo schnell beseitigt worden ift. Waren damals eingenöffische Kommissavien hingeschickt worden, wie Biele es verlangt haben, so murden die Margauerwirren wohl noch jest dauern. Das eidgenöffische Einschreiten ist daber felten munschenswerth. Der ehrenwerthe herr Praopinant hat nun ferner fein Erstaunen ausgesprochen, daß ich im Jahr 1841, als damaliger Prafident der Tagfagung, Die Tendeng gehabt habe, die Centralgewalt zu verftarten, und bag ich bingegen jest die Kompeteng bes Borortes in ihre ftreng rechtlichen Schranken zurückweifen helfe. Es ift mahr, ich muniche an und für fich eine ftarfere Centralgewalt, aber unter ben jegigen Umständen wünsche ich sie durchaus nicht. Wenn wir nicht mehr einen Borort haben, ber im eigenen Kantone die jura circa sacra Preis giebt, der die vom Bolte fanktionirte Berfassung dem Pabste vorlegt, der die Zesuiten einführen will u. f. m.; wenn wir jugleich einen andern Bundesvertrag haben, - dann ware es vielleicht zweckmäßig, dem Bororte mehr Gewalt zu geben; aber so wie der Borort jest beschaffen ist, sebe ich es als ein Glück für das Vaterland an, daß der Vorort gelähmt werden kann. Herr Blofch meint ferner, da wir felbst ein vorörtlicher Kanton feien, fo hatten wir um fo weniger gegen Lugern auftreten, fondern bedenten follen, daß Bern in feiner abwechselnd vorörtlichen Stellung einen Erfat für feine Benachtheiligung als Ranton gegenüber den andern Rantonen finde. Diefen Erfat für unfern 1/22 des Stimmrechtes an der Zag. fagung, gegenüber 1/5 der Leiftungen, fann ich in der Umtsdauer qua Vorort von 2 Jahren nicht finden, denn feit 13 Jahren habe ich gefehen, mas ein Vorort als folder thun fann, und das ist so gering, daß ich für meine Person bereit ware, die vorörtliche Leitung fur Bern von Stunde an aufzugeben, ohne ju glauben, dag dadurch für und etwas verloren wurde. herr Blofch behauptet, Bern habe den Durchmarich der eidgenöffiichen Truppen verboten und erflärt, dieje felbft mit Gewalt juruckjumeifen; wir murden alfo felbft den Burgerfrieg angefangen haben. Die Verbalien des vom Regierungsrathe an den Vorort Luzern erlaffenen Schreibens find nicht ganz fo, wie der herr Praopinant voraussett; fondern wir haben dem Vororte geschrieben, daß wir den Durchmarsch eidgenössischer

Truppen fo lange verweigern werden, bis der betreffende Ranton felbst die Intervention verlange, oder die Tagfatung sie befehle. Ich will damit nicht fagen, daß es nicht die Absicht des Standes Bern war, die Truppen nicht marschiren ju laffen. Satten wir aber dadurch den Bürgerfrieg angefangen? und ift etwa das Benehmen des Standes Baadt gar viel feiner und flüger gewesen, weil diefer Stand blog fagte, die Esforte von einer halben Kompagnie Freiburger-Ravallerie werde er durchpaffiren laffen? 3ch finde das Benehmen von Waadt gar nicht fo fein, und die Sprache von Bern gefällt mir beffer. Cobald wir entschlossen waren, den Durchmarsch der Truppen nicht jugu. geben, mußten wir es dem Bororte anzeigen, damit er miffe, woran er fei. Sonft hatte der Borort verfuchen fonnen, die von ihm aufgebotenen Truppen wirklich marschiren zu laffen. Durch unfre freimuthige Erflärung aber wollten wir den Borort abhalten, die Truppen wirklich zu senden, und er hat es auch wirklich unterlaffen. Gefett aber, die eidgenöffifchen Truppen maren bis an unfre Grenze marfchirt, fo mar es damit noch nicht entschieden, daß es zu einem Kampfe tommen mußte; wir hatten diefe Truppen vielleicht fonft bewegen tonnen, jurudjugeben. Satte es aber darauf antommen muffen, diefe Truppen mit Gewalt jurud. jumeifen, fo murden mir es gethan haben, benn mir wollen un-fer Gebiet meder durch ben Borort, noch durch andere Stande verleten laffen. Noch andere Rücksichten walteten hiebei ob. Bir haben nämlich gefehen, daß der Staatsrath von Wallis in feiner ungemein traurigen Schilderung der Buftande des Kantons zum Zwecke der Anbegehrung eidgenöfsischer Interven-tion nicht die Wahrheit gesagt hat. Als wir nämlich die Ber-fügungen des Vorortes vernahmen, kamen uns gleichzeitig ganz juverläffige Nachrichten aus dem Ballis zu, daß der Kanton gang rubig, und daß von eigentlicher Storung der gefetlichen Ordnung feine Rede fei, daß zwar wohl im Ginzelnen bin und wieder Unordnungen ftattgefunden baben, daß aber die Gerichte ungehemmt darüber untersuchen u. f. w. Wie konnte dann ber Stand Wallis, fragten wir uns, in seinem Schreiben an den Borort seine Buftande auf folche Beise schildern, wie er es gethan hat? Diefer Umstand wurde und ungemein verdächtig. Ein zweiter Umftand, welcher und verdachtig vorfam, mar diefer: Wenn man Bulfe nothig bat, fo fucht man in der Regel Die allernachste und nicht diejenige, welche 30 Stunden weit ift. Wenn also Wallis wirklich in solch' bedrohtem Zustande gewes fen ware, (man vergesse nicht, daß hier vom 4. und 6. Mai, nicht aber von den nachherigen Ereigniffen die Rede ift), fo murde es die Sulfe junachst von Baabt und Genf angerufen haben, und in wenigen Stunden mare diefe Gulfe ba gemefen. Das illes zusammen hat den Regierungsrath veranlaßt, zu fragen: Was will eigentlich der Vorort? Können wir Zutrauen zu ihm haben unter diesen Umständen? Was will eigentlich der Staatsrath von Ballis? Die Urt und Beife, wie Berr Blofch opinirt hat, zwingt mich, ihm darauf zu antworten. Wenn wir auf den Unfang aller dieser Dinge im Kanton Ballis feben, so vergeht das Butrauen gegen den Borort Lugern, und man ift berechtigt, febr mißtrauisch ju fein. Wir mußten fragen: Wenn wir die fonderbare Urmee, welche der Borort aufgeboten, durch unfer Gebiet marschiren laffen, wird nicht die Reaftion, fo wie fie fich im Kanton Wallis erhob, auch im Freiamte anfangen? Bielleicht fogar auch auf unferm Gebiete? Wird badurch nicht unsere Bevolkerung aufgeregt werden und vielleicht fogar die Truppen auf ihrem Durchmarsche angreifen? Weit entfernt alfo, jum Bürgerfriege ju reizen, haben mir ihn mahrscheinlich durch unfre Weigerung gebindert. Man bat gefagt, wir hatten eine Abordnung nach Luzern schicken und dem Vororte fagen follen : Geht ju, mas ihr thut. Das mare ungefahr auf's Ramliche berausgefommen, wie wenn wir schrieben. Diefe Deputation war für Miemanden eine angenehme Sache; daber baben wir vorgezogen, diefes Beschäft schriftlich abzuthun. Durch das Benehmen des Regierungsrathes, fagt der herr Praopinant, habe Bern feinen Ginfing in diefer Ungelegenheit verloren. Der ganze Einfluß, welchen der Vorort uns einräumen wollte, bestand in einer Batterie Urtillerie, welche hätte auf's Pifet geseht werden sollen. Was für einen Einsluß wir dadurch gewonnen hätten gegenüber den Bataillonen anderer Stände, weiß ich nicht. Bern ift Schuld, fagt man, daß die Unterwallifer unterlegen find. Diefe Unficht theile ich nicht. Wenn man

einen eidgenössischen Kommandanten mablt, welcher 20 bis 30 andern eidgenöffischen Stabsoffizieren vorgezogen wird, obichon er im Baterlande nie, fondern nur in Defterreich gedient hat, wenn man nur eine Armee aus den Urständen, Lugern und Freiburg aufstellt und fich nicht getraut, Truppen hauptfächlich aus ben nachstgelegenen Rantonen Waadt, Genf und Bern gu schicken, glauben Sie dann, daß die Unterwalliser sich besser dabei befunden hätten? Meine Unsicht ist es nicht, und die Unterwalliser selbst haben es nicht geglaubt; vielmehr, sobald sie die Weigerung von Baadt und Bern vernommen, haben fie gejubelt. 3m Jahre 1840 waren die Unterwallifer Meifter gelaffe, fie miederum werden Meifter werden. Das Gegentheil davon ift fpater eingetreten, aber nicht wegen der Beigerung von Bern und Baabt, wie dies im schriftlichen Bortrage deutlich gezeigt worden ift. Bas die Schlugnahme des Kantons Waadt vom 20. Mai betrifft, so bat der herr Praopinant die-felbe migverstanden; benn der Große Rath von Waadt hat keine bewaffnete Intervention oder Interposition beschlossen. Alles, was herr Blofch barüber gefagt bat, bag wir uns buten follen, in den Angelegenheiten anderer Rantone unaufgefordert ju interveniren, ift gang richtig; befregen ift die haltung Berns in diefer ganzen Angelegenheit so ruhig gewesen, indem wir nicht geglaubt haben, von uns aus Truppen in's Wallis schicken zu burfen. Aber wenn der Stand Bern fieht, daß in einem Nach-

barkantone Alles in Feuer und Flammen fteht, daß die Regierung niedergemegelt worden ift, daß Mord und Plünderung an ber Tagesordnung ift, daß überhaupt feine gefellschaftliche Ordnung mehr besteht, und man und nicht zur Gulfe ruft, weil man nicht mehr fann, - foll er da auch nicht interveniren durfen? Das, Dit., wollen Gie felbft abwagen. 3ch mare alfo geneigt, ju fagen, in gewiffen schwierigen Fallen folle ein Mitftand auch unaufgefordert interveniren fonnen. Man fagt, es fei leicht, ju tadeln, nachdem man das Ende der Ereigniffe gefeben, und bie Regierung habe ihre Beschlusse auch nicht erft nachber fassen können u. f. w. Ich begreife fehr wohl die Verschiedenheit der politischen Unsicht in dieser wichtigen Frage; aber nachdem ich Alles kenne, mas im Wallis geschehen ift, fo murbe ich nichtsdestoweniger noch gleich bandeln, wie von Seite bes Regierungsraths gehandelt wurde, weder mehr, noch weniger. Ich will Sie nicht langer ermüden, Tit., mit der Rechtfertigung des Benehmens des Regierungsraths. Ich hoffe, wenn diefes Benehmen noch ferner angegriffen werden follte, und zwar mit der nämlichen Burde und Mäßigung, wie dies von Seite des herrn alt = Landammanns Blojch geschehen ift; fo werden meine Tit. Rollegen bes Regierungsraths mir jur Seite fteben.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

968

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1844.

(Richt offiziell.)

(Schluß der vierten Sitzung, Donnstag den 6. Brachmonat. Berathung der Tagfatzungsinstruktion. Angelegenheiten des Kantons Wallis.)

Fellenberg. Mit ganzem Herzen und aus voller Seele danke ich herrn Blofch für alles das, mas er uns in feinem Vortrage vorgelegt bat; er hat mir aus dem Herzen gesprochen, und ich muß alles bestätigen, mas er und zu Gemuthe geführt. Aber ich glaube, noch Einiges berühren zu follen, mas von ihm übergangen worden ift, namentlich die Wichtigkeit des Wallis für uns insbesondere und für die Eidgenoffenschaft im Allgemeinen. Die Wichtigkeit des Wallis ift fchon in alter Beit wahrgenommen worden, und in neuerer Zeit hat Napoleon nicht vergebens getrachtet, das untere Ballis mit dem frangofischen Reiche zu verbinden, und hat nicht vergebens sich einen so großen Aufwand fur die Simplonstraße auferlegt. Die Schweiz hat daber die Wichtigkeit diefes Grengkantons mefentlich in's Auge zu fassen. Die Population des Wallis, sowohl im obern als im untern Theile, gebort den allerkernhafteften Bölkerschaften der Schweiz ju; an Kultur ift diefelbe im Oberwallis zwar noch um ein Sahrhundert zurud, bagegen aber um ein Jahrhundert voran an Entschiedenheit des Charafters. Die Ober= wallifer, mit Diefen edeln Bugen ihres Charafters, ihrer Treue, ihrem Glauben, ihrer Festigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten, haben fich leider in neueren Zeiten verleiten laffen durch wen? Nicht etwa blog durch inländische Priefter und durch Repräsentanten der Kirche, wie sie sich allenthalben finden follten, fondern durch Die gefährlichste Macht in Europa, welche gegenwärtig die fran-jöfische Regierung mit der größten Anstrengung bekampft, die wiederum in England auftaucht und trachtet, Die Bevolkerung um Jahrhunderte jurudjubringen. Unterwallis hingegen ift im Besitze von Mannern bes Fortschrittes, von aufgeklarten ebeln Mannern, welche dem Lande große Wohlthaten erwiesen haben und über den Parteien stehen. Ich rede da nicht von den Jungschweizern; das sind junge Leute, die keine guten Rathgeber hatten, und die sich leidenschaftlich erregen ließen und hinreißen ju mancher Gewaltthat. Aber da hatten wir auf bundesbrüder= liche Art beistehen follen, anstatt daß man in unserer Staats-behörde keine Notiz von dem bedauernswerthen Zustande des Landes genommen hat. Auch ich will nicht tadeln; es ist allerdings gar viel leichter, nachwärts zu fritifiren, als von Anfang recht ju handeln. Aber die Regierung des erften Kantons der Schweiz follte doch nie fo unwiffend fein in Abficht auf dasjenige, mas in den benachbarten Rantonen vorgeht, wie es leider hier geschehen ift. Es ift daher Pflicht, hier aufmerksam ju machen auf Alles, was uns abgehalten hat, eine eidgenöffifche Bundespflicht zu erfüllen, damit wir auch bier wiederum durch Straucheln und Fallen geben lernen. Jeder Schweizer hat schon längst erfannt, wie die Oberwalliser von jener Macht bearbeitet worden sind, wie in den Urkantonen das Nämliche geschieht, und wovon und Luzern das neuste Beispiel aufgestellt hat. Nachdem die Zesuiten bereits zu Schwyz, zu Freiburg, im

Ballis sich festgefest haben, follten wir erwarten, daß da forg-fältiger zu Werke gegangen würde. Aber erst durch die Mittheilung des Bororts hat unfer Regierungsrath vernommen, daß im Ballis Gefährdung des Landfriedens stattgefunden habe, und da noch wollte er nicht einmal daran glauben. Wenn fich ber Regierungsrath ju rechter Zeit gehörige Kenntnif bes innern Staatslebens von Ballis verschafft batte, fo wurde er langit getrachtet haben, bem Allem entgegen ju treten. Es war ta nicht blog um einen augenblicklichen Rampf ber Parteien ju thun, fondern auf Sahrhunderte hinaus ift der Buftand des dortigen Kantons gefährdet, und eben fo lange wird die Eidgenoffenschaft auf diefer Seite mehr oder weniger bloß gefest gegen bas Austand. Alfo batte ba ber Regierungsrath mit gehöriger Umficht und Borficht bandeln follen, denn ich bin überzeugt, daß durch zweckmäßige Magregeln, wenn wir unfere an jener Grenze wohnenden, mit den Ballifern in täglicher Berührung stehenden Staatsbürger angewiesen hatten, diesein Leuten beizustehen durch Belehrung, Manches hatte verhütet werden können. Nun gebe ich zu, daß durch den Schleier des Gebeimniffes, fo wie durch die Machenschaften jenes Meger, welcher zuerst als Rundschafter und nachher als eidgenöffischer Rommiffar eine fonderbare Rolle in diefen Ungelegenheiten gefpielt hat, die Sache fich febr verwickelt gefunden hat. Auch ift flar, daß davum der Borort Lugern einen fo geringen Beitrag jur eidgenöffischen Interventionsmacht von und gefordert hat, weil er dachte, wir und die Baadtlander konnten eber ben Unterwallisern beistehen, mabrend er umgekehrt von den fleinen Kantonen erwartete, daß sie eher den Oberwallisern beistehen würden. Aber hätte das unsere oberfte Behörde nicht vermögen sollen, diese Berechnung unschädlich ju machen? Der Bericht fagt, es habe in der Bahl des Regierungsrathes gelegen, dem Worvete zu entsprechen oder nicht, und hier habe er den Ge-horsam verweigert. Wenn der Regierungsrath da die sreie Wahl hatte, so war dieß ein Grund mehr, um diesen glücklichen Umstand des vorörtlichen Aufgebots zu benutzen und desto sicherer zu verhüten, was seht begegnet ist. Aber dassür mußte man genau unterrichtet fein von Allem, was dort gieng. Man bat gefagt, die fleinen Rantone hatten über die Furka in's Ballis gehen können; — warum verbot man ihnen dann, durch unsern Kanton zu zieben? Es sag in der Gewalt des Regie-rungsrathes, zu erklären, man wolle weder der einen noch der andern Partei ju Gulfe ziehen, fondern blog Unordnung und Unterdruckung der Ginen durch die Andern verhüten u. f. w. Es war dieß um fo wichtiger, weil dort ganz verschiedene Elemente einander gegenüberstehen, vorerst das deutsche und das französische Element, sodann die Partei des Rückschrittes und die des Fortschrittes, der ultramontanen Partei gegenüber diejenige der aufgeklärten katholischen schweizerischen Kirche, im Beifte von Weffenberg und Salzmann, und die Geiftlichkeit hatte dabei ein um fo größeres Intereffe, die Bevolferung gegen diese lettere Partei in Bewegung ju setten, weil dort gerade die Immunitäten der katholischen Geiftlichkeit auf dem Spiele

waren. Was nun geschehen ift, kann man nicht aufheben, aber wir waren mehr als Rinder, wenn wir unfere oberfte Regierungsbehörde nicht anweisen wollten, fich in Bufunft von Allem, was rings um uns ber vorgeht, beffer in Kenntniß zu feten, als es leider bier gefchehen ift. Ich bin auch verwundert, daß man die eidgenöffische Garantie der gestürzten Konstitution des Wallis nicht benutt hat, um die freifinnigen Grundsfähe derfelben aufrecht zu erhalten. Dadurch, daß immerfort in einzelnen Kantonen Reaktionen auftauchen, wie Diefe, erhält die Reaktionspartei allenthalben neue Ermuthigung, und es mare bas größte Ungluck felbft fur die ebemals Bevorrechtigten, wenn die Reaftion ju Stande fame; es wurden bann noch gang andere Reaftionen auftreten, und wir wurden zulett ein zweites Spanien abgeben. Erst als die Reaftion im Ausbruche mar, hat sich die liberale Partei des Unterwallis aus dem Großen Rathe zurückgezogen. Im Jahre 1840 hatte dieselbe den Sieg davon getragen, weil damals die reaktionare Partei noch nicht fo großen Ginfluß gewonnen batte. Um fo mehr batte man sich jest beeilen sollen, dem Rufe des Vorortes zu entsprechen, ebe es zu spät war. Daß wir darum weniger dazu verpflichtet waren, weil Wallis durch den Borort und nicht direft fich an uns gewendet hatte, das fann ich nicht zugeben. Das Schreiben von Ballis an den Vorort mar ein Ruf an die gesammte Gidgenoffenschaft, ein Ruf, auf welchen bin die liberalen Kantone einiges Gewicht hatten in die Baagschale legen fonnen. Aber dadurch, daß der Regierungsrath erflärt hat, man dürfe nicht anders marschiven, als auf die Aufforderung der Regierung von Wallis felbst, nachdem doch das Land bereits in den Sanden der Reaftion mar, ift unfere Mitwirfung ju Gunften ber liberalen Partei gang verscherzt worden. Best ift das Rriegs= gericht niedergefefett, und die besten und edelften Manner bes Unterwallis, ein Torrent, Barmann u. f. m., die von Allen geachtet waren, muffen als Geachtete flieben, und fehren fie jurud, fo fragt es fich, ob fie nicht durch die Leidenschaft ihrer Gegner fogar auf's Schaffot gebracht werden. Dem batten wir zuvorkommen können. 3ch ware daber aus allen Kraften bem Rufe des Vororts gefolgt. Was ist nun zu thun? Ich trage junachst darauf an, daß die Instruktion vervollständigt werde, nicht dadurch, daß man den Borort tadle für das, mas feineswegs tadelnswerth ift, sondern dadurch, daß man fich darüber beschwere, daß der Vorort die entferntern Kantone zu Gülfe gerufen und die nachftgelegenen beinabe um ihre Birtfamkeit gebracht hat. Zweitens finde ich, man folle die ausgesprochene Garantie der Balliferverfaffung geltend machen, um diefe Berfaffung wiederum in Thatigfeit ju feten, ba diefelbe gegenwartig fuspendirt ist und an ihrer Stelle bloße Parteileidenschaft herrscht. Drittens follen wir auch Tadel gegen den Kanton Baadt ausfpredjen, welcher durch fein Benehmen die Gibgenoffenschaft auf unverantwortliche Beife gefährdet hat. Biertens follen wir dem Bororte auf jegliche Weise vorstellen, wohin feine gange Geschäftsführung uns bringen würde, und ihm ju zeigen suchen, wie widerwärtig die Eidgenoffenschaft durch die Aufftellung eines vorörtlichen Rundschafters zuerft, der dann nachber als eidge= nöffischer Rommiffar auftrat, berührt werden muffe. In der Shat scheint diefer Mener eine abscheuliche Rolle zu spielen. Erft in Butunft wird man den Schleier über allem diefem gu durchschauen vermögen. Ich habe einige Berhaltnisse im Wallis, welche mir in der That ein furchtbares Licht darüber geben. 3ch muß daber wiederbolt darauf dringen, daß von Regierung aus und von allen mahrhaften Freunden des Baterlandes genau nachgeforscht werde, wie es fich in diesem unglücklichen Lande verhalte. Denn die Erfahrung hat gezeigt, wie fehr es Noth gethan batte, Diefe Pflicht ichon fruber ju erfüllen. Wenn wir Alles bedenken, mas da jeht gegangen ift, fo können wir nicht anders, als von innigstem Mitleid erfüllt fein für dieß unglückliche Landchen, und follen Alles thun, was in unfern Rraften liegt, damit die Narbe verwachfe. Was fodann die Kompeteng des Vorortes betrifft

Der herr Landammann bemerkt dem Redner, daß es fich in diefer Umfrage einzig und allein um Dir. I des Inftruktionsantrages handle.

Fellenberg. Ich muß also durchaus im Sinne des herrn alt-Landammanns Blosch stimmen. Ich hatte noch viele

Gründe hier anzuführen, aber weil es dem Herrn Landammann zu lange scheint, so will ich abbrechen; es wird wahrscheinlich nächstens dem Publikum mitgetheilt werden, was zu thun ist im Interesse des Vaterlandes.

Imobersteg. Obgleich ich wohl weiß, daß mir nicht diejenigen Renntniffe und Erfahrungen ju Gebote fteben, um in dergleichen Ungelegenheiten aufzutreten, wie meine verehrten Herren Praopinanten, so nehme ich bennoch die Freiheit, auch meine Meinung der Versammlung zu eröffnen, ungeachtet es mir nicht unbekannt ift, wie sehr man geneigt ift, die Stimme eines jungern Mitgliedes gering ju fchaten. Dies foll mich indeß nicht abhalten, meine Meinung offen auszusprechen, indem ich dafür halte, daß es in der Pflicht jedes Bolfsvertreters liege, über alle zu feiner Berathung geeigneten Gegenstände nach feiner Ueberzeugung abzustimmen, und die Einigkeit einer Bolksversammlung nur in dem mechselseitigen Vertrauen, daß Jeder nur der Stimme feiner Ueberzeugung folge, beruben fann. Aluch ich bin weit entfernt, wenn ich mir bier einige miß= billigende Bemerkungen erlaube, damit die entfernteste Absficht personlicher Beleidigung zu verbinden, und wenn ich gegen= über Andern, welche glauben, daß die Regierung zu weit ge= gangen sei, umgekehrt bafür halte, daß diefelbe viel zu wenig gethan habe, so mag sie schon in diefem Umstande, in diefer Berschiedenheit der Unfichten, einige Rechtfertigung für ihre handlungsweise finden. Es ift bemerkt worden, Bern hatte bem Borort nicht widersprechen sollen, felbft unter der Borausfegung, daß derfelbe jur Intervention intompetent gemefen mare; ich glaube bas Gegentheil. Ich frage: Warum bat der Borort von Bern nur eine Artilleriefompagnie jur Buffe verlangt, wenn es ihm anders bloß darum ju thun war, Rube und Ordnung wieder berguftellen? Bern, deffen Bevolkerung, wie erinnert worden, ½ der Gesammtbevölkerung ausmacht, Bern, das zu mehr als ¾3, vom Rhonegletscher bis weit unterbalb Sitten, die Grenzen von Wallis deckt, konnte eine folche Maßregel nicht gleichgültig anfeben. Wahrlich, wenn man nicht blind ift, oder blind fein will, kann man die Plane der Pfaffenpartei leicht durchschauen. Ich behaupte aber auch, daß der Borort von keiner Regierung, sondern blog von einer Faktion um Gulfe angegangen worden, und die Regierung von Bern hatte, - abgefeben noch davon, daß, felbft vorausgefest, es hatte eine gefekliche Regierung des Kantons Wallis Intervention verlangt, der Vorort als folcher ohne Besammlung der Tagsatzung eine folche anzuordnen nicht berechtigt war, — dem schändlichsten Berrathe Borfchub leiften follen? Rein, Sit., nachdem der Berrath im Schoope des Staatsrathes und des Großen Rathes von Wallis, begunstigt durch den Vorort felbst, konstatirt war, hatte Berns Regierung nicht nur das Recht, sondern Pflicht, ju ban-beln. Und nun fommen wir auf die Frage: wie hat die Regierung von Bern ihre Aufgabe gelost? Dag fie ju bem, mas fie gethan, bevollmächtigt gewesen ift, haben wir gefeben, allein ich bege die feste Ueberzeugung, daß, wenn diese Beborde fraf-tiger aufgetreten ware, der Schlag unsere Brüder im Wallis nicht getroffen hatte. Ich achte zwar auch die Integrität der Rantone, und ich will damit feineswegs fagen, daß die Regierung gerade und ohne Beiteres hatte Truppen in's Ballis schicken follen; allein ich bin versichert, daß, wenn Bern die Grenzen von Wallis auf der Seite des Frutigthales und des Saanenlandes an jedem Orte durch ein Bataillon hatte befegen laffen, die Obermallifer fich gang gewiß gehütet haben murden, ihre Bruder im Unterwallis ju überfallen und ju ermorden. Man hat diefen Lettern den Ropf groß gemacht, fie dann flecken laffen und dem noch über ihrem Ropfe ichwebenden Benferbeil überliefert, und und bleibt nichts mehr übrig, als auf dem Grabe unferer Bruder dem Andenken an die verlorene Freiheit unfere Thranen ju opfern. Die Regierung von Bern beobachtete dieses Mal das gleiche System, wie im Jahre 1838. Damals, als Waadt und Genf jur Bertheidigung bes Vaterlandes ihre Krafte, habe und But darbrachten, was bat Bern gethan? Sat es feinen Brudern in der Noth etwa ein Bataillon ju Gulfe gefandt? Rein, nichts hat es gethan, nicht einmal die eigenen Grenzen befest, ungeachtet der Feind in 2 Tagen fich der Sauptstadt hatte bemachtigen konnen. Das Einzige, mas die Regierung gethan, war, die fammtlichen Offiziere bes Kantons 14 Tage lang auf

ihren Sammelpläten auf ihre und bes Staates Roften herumbudeln ju laffen. Auf die Sandlungsweise Berns läßt fich treffend die von Bergniend in der frangofischen Nationalversamm= lung reproduzirte Sprache anwenden, welche in ähnlicher Lage Demosthenes vor den Athenern führte : "Ihr benehmt Euch" fagte er ihnen - "in Bezug auf die Macedonier wie die Barbaren, welche in unfern Schauspielen auftreten, in Betreff ihrer Gegner. Wenn man fie auf den Urm fchlagt, greifen fie mit der hand nach dem Urm, schlägt man fie an den Ropf, fo greifen sie an den Ropf. Sie denken erst an die Vertheidigung, wenn sie verwundet sind, ohne je daran zu denken, die Schläge abzuwenden, welche man ihnen gibt." Der Untergang der Freiheit im Unterwallis, welches feit Unfang der neuen Ordnung fo fest mit uns hielt, ift nicht nur ein Schlag fur basfelbe, fondern für die gange liberale Richtung; defiwegen bemüht es mich jedesmal, wenn ich die Aleuferung bore, daß Bern Go- lothurn aus der Schlappe geholfen babe; es lag gewiß eben fo febr im Intereffe Berns, feinen Freunden beizusteben, denn wenn 3. B. Golothurn und Nargau nicht mehr fur uns find, dann figen wir sicherlich nicht mehr lange auf diefen Ba fen. Tit., Die Gefahr ift dringender, als fie je mar; bewaffneter Macht wurden wir leicht begegnen, allein die Gefahr, welche Euch die Feinde der Freiheit, Pfaffen, Jesuiten und Ariftofraten, welche Euch mit ihrem verderblichen Dete umftriden, bereiten, wollt 3hr nicht einsehen. Sandeln thut daber Doth, und amar entschiedenes Sandeln; bringt die Are an den Baum, fo lange es noch Zeit ift, fo lange 3hr noch Kraft befitt, und bevor es den Freunden der Finsterniß gelingt, durch ihre gefährlichen Waffen und der Freiheit getreue Mitftande abwendig ju machen. Mus den angebrachten Grunden muß ich allerdings Die Regierung von Bern in dem Ginne migbilligen, daß fie ju wenig gethan; fann im Uebrigen aber zu der Inftruftion ftimmen.

Rafthofer, alt=Regierungsrath, äußert fich, fo weit wir ihn versteben tonnten, mefentlich in folgender Beife : Der ehrenwerthe Praopinant bat, scheint es, die Margauische Instruttion jum Borbild genommen, und demnach, da die Sefuiten an allem Bofen Schuld find, mußten wir fogleich unfre Bataillone nach Brieg, in's Wallis, nach Freiburg und nach Schwyg marfchiren laffen, um die ju vernichten, die uns todten wollen! Gine folche Unternehmung würde schwerlich ohne Bürgerfrieg ablaufen. Der Glaube der Bolter wird nicht durch Bajonete, und der Ginflug folder Korporationen nicht durch Gewaltthaten zerftort. gibt einfache, friedliche Mittel, ben Jesuiten zu widerstehen. Seien wir gerecht felbst gegen unfre Feinde. Salten wir fest an den humanen und freifinnigen Grundfaten unferer Berfaffung, und eignen wir und die republifanischen Zugenden an, die sie, die Sesuiten, nicht haben. Schon in der Klostergeschichte habe ich gesagt: Seid gerecht auch gegen unsve Gegner, sonst treibt Ihr die Maffe des Bolfes in die Urme derfelben. Jest haben wir es selbst verschuldet, wenn die Sesuiten so viele Ge-walt bekommen haben. Ein liberaler Freiburger hat mir erst ganz fürzlich bemerkt, die Zesuiten können durch nichts so sehr in ihrem Einfluffe gestärft und befestigt werden, als durch die aargauische Inftruftion. Die ftaatbrechtliche Frage ift vom herrn alt-Landammann Blofch gründlich beleuchtet worden. Ueber die historischen Verhältnisse von Ober und Unterwallis, die Licht geben muffen über die Quelle ihrer Berwurfniffe, erlaube ich mir einige Worte. Die Oberwalliser waren 31/2 Sahrhunderte lang herren des Unterwallis, wie Bern von Baadt. 2116 erobertes Land wurde Unterwallis hart und despotisch regiert. 3m Unterwallis berricht die frangofische, im Dberwallis die schweizerdeutsche Sprache, im Unterwallis war häufige Berührung mit den ftammverwandten Baadtlandern, im Oberwallis wenig oder tein Berkehr mit diesen. Im Jahre 1798 wurde Unter-wallis frei durch die französische Invasion, und die Unterwalli-fer kämpsten vereint mit französischen und waadtlandischen Truppen gegen die Oberwallifer: daher die tiefe Abneigung beider Bolferfchaften gegen einander. 3m Sahre 1801 murde gang Ballis durch frangofische Gewaltthaten von der Schweiz losgeriffen. Mitten im Winter, trot den Lawinengefahren, langten über hundert Abgefandte der Ballifer Gemeinden, infonderheit aus Oberwallis, in Bern an, um von der belvetischen Regie-rung Gulfe gegen die frangösische Unterdrückung zu verlangen.

Wallis war jum Kampfe gegen die fremde Uebermacht bereit, aber, von der helvetischen Regierung schwach und fleinmuthig verlaffen, murde es von der Schweiz lodgeriffen. Die helden= muthigen Rampfe von Oberwallis gegen Frankreich im Jahre 1799, dann feine frühern Rampfe gegen Savonen und gegen ben alten tyrannischen Adel, namentlich in der Rarongeschichte, fein daheriger Rampf gegen Bern bei St. Ulrichen, wo die Berner geschlagen wurden, und die Aufopferung von Thomas in der Bundt fur fein Baterland follten nicht vergessen werden. Die Geschichte der Obermalliser ist eine der glorreichsten der schweizerischen Bölkerschaften. Dag Oberwallis an der Berfaffung von 1815 bing, Unterwallis ihr feind mar, erklärt fich badurch, daß jene Berfaffung dem weniger bevölkerten, weniger aufgeklarten Oberwallis eine größere Reprafentation, als dem Unterwallis, zusicherte. Rach dem Sieg der Unterwalliser im Sabre 1840 fam hingegen die Verfassung, die nach dem Ropfzahlverhältniffe dem ehemals unterthänigen Unterwallis die Ge= walt über feinen ebemaligen Berrn, das Oberwallis, gab. Der gegenwärtige Sand der Dinge ift Folge der in der Rloftergeschichte des Aargau's begangenen Fehler. Die gegenwärtige Regierung von Wallis ift die gefetliche; fie bat die Berfaffung, jo viel mir befannt, nicht verlett. Bern und die Gidgenoffen= schaft batte nur bann fich in die Wallisangelegenheit zu mischen, wenn die bestehende, von der Tagfagung garantirte Verfaffung verlett wurde. Dann konnte nur die Trennung von Ober- und Unterwallis einen dauernden Frieden begründen. Schon im Jahre 1840 habe ich vor der Geringschätzung der Oberwalliser im Regierungsrath gewarnt und diefe Trennung verlangt. Wir dürfen weder eine Unterdrückung von Unterwallis durch Ober= wallis, noch von diefem burch Unterwallis begunftigen. In folchem Ginne ware unfre Gefandtichaft ju infruiren. Db und worin in den letten Ereigniffen das Recht auf Geite von Oberoder Unterwallis, oder worin auf beiden Seiten gefehlt worden, darüber haben Aftenstücke, und darüber hat die Gefchichte bereits entschieden, und daber mochte ich weder von Billigung noch von Migbilligung des Borortes etwas fagen.

Herr Landammann bemerkt wiederholt, daß es sich in gegenwärtiger Umfrage bloß um die Beurtheilung des Benehmens von Bern handle; alles Andere komme bei Anlag der folgenden Artikel zur Sprache u. f. w.

3. Schnell. Es Schiene mir gefährlich, den S. 1 des vorliegenden Instruktionsantrages so anzunehmen, wie er ift, benn wenn wir das thun, so billigen wir jum Boraus das Benehmen Berns, und wein wir diefes thun, fo feten wir, wie der Berr Berichterstatter richtig gesagt hat, voraus, der Borort sei dagegen zu migbilligen. Es ist mir zwar, als wisse ich auch ein wenig, wie die Karten liegen; indessen möchte ich mein Urtheil über bas Benehmen bes Vorortes einstweilen noch juruchalten und daber nicht mittelft einer ichon jest auszusprechenden Billigung unseres Regierungsrathes ein vorgreifliches Urtheil fallen. Darum wurde ich der Gesandtschaft einste weilen nichts in den Sack geben, als den Auftrag, zu sehen, wie etwa die Aktien stehen, und dann je nach Umständen den Ranton Bern und feine Regierung fo gut als möglich ju recht= fertigen, wie fie etwa fann und mag. Indeffen will ich da auch weder Tadel aussprechen, noch sonft irgend Jemanden beleidigen. Es geht mir bierin, wie dem Beren alt-Landammann Blofch, die Sache ift mir zu ernft, als daß ich leidenschaftlich werden mochte. Eben fo wenig aber ift es mir d'rum, Spaß zu machen, oder die Sache auf ein leichtfertiges Feld führen ju wollen; fondern was ich fage, wenn ich es etwa im Lachen oder mit scherzender Miene vorbringe, so geschieht es gewiß nur darum, damit ich es nicht etwa in der Leidenschaft fage. Die ganze Frage läuft darauf binaus: foll uns die Gewalt oder foll uns das Recht regieren? Wären wir noch in der Revolution begriffen, oder maren wir ein Comité der jungen Schweig, oder fonft ein anderer Glubb Leute, die etwas anderes wollen, als was da ift; dann fonnte ich mir vorstellen, daß man bier urtheilen kann, wie heute geurtheilt worden ift, und daß man Magregeln ergreifen fann, wie es gescheben ift. Aber wir find das nicht mehr, Dit., wir find eine ruhige gefehmäßige Behorde, ich mochte fagen - eine weife Behorde, wenn ich burfte, - aber ich barf fast gar nicht. Diese Beborde bat

alfo die Sache gang anders anzusehen, als etwa eine Gesellschaft solcher Jungschweizer oder anderer dergleichen jungen Leute. Bir follen bier diejenigen Guter mabren, um beren Willen bei und die Revolution gemacht worden ift, und wir follen fie wahren, nicht bloß gegen die Aristokraten und Sesuiten, fondern überhaupt gegen Alles, mas schlecht ift. Wir wollen überhaupt die Namen Aristokraten, Sesuiten zc. gar nicht mehr brauchen, fondern fagen: wir machen den Rrieg über= haupt den Bosen und Schlechten im Namen der Gerechtigkeit. Aber über unsere Grenzen hinaus darf unsere Wirksamkeit nie anders als moralisch, durch's Beispiel, geben, oder wir seien kompetent zu etwas Mehrerem aufgefordert. Mangelt es eine andere Wirtsamteit von uns, so muffen wir den Rechtsbrief dafür in der Hand haben, sonst feblen wir gegen Eid und Pflicht, und wenn die Herren Barmann, Torrent, und wie sie alle heißen, unste Herzensbrüder wären, so hat das nichts zu sagen. Glaubt Ihr, wenn wir mit unsern 40,000 Bajonetten droben, so werde das die Oberwalliser reformirt, die Jesuiten redlich machen, u. f. w.? Es ift noch Niemand durch Gewalt befehrt worden. Laffen wir uns nicht vom Geifte des Hochmuths, der Ungerechtigkeit, der Gewaltthätigkeit hinreißen, und glauben wir nicht, daß, weil wir für Recht halten, was bier bei uns besteht, wir dadurch berechtigt feien, anderwärts etwas zu erzwingen, mas dort nicht besteht, - fonft weiß Gott machen wir den Boden unter unsern eigenen Füßen wankend. Seit einiger Zeit hat die Re-gierung nichts anders gethan, als Terrain verspielt. Wer pangt uns an? Wer ist gegen uns? Gegen uns ist die ganze katholische Schweiz, fast ohne Ausnahme; ferner die Anbänger der alten Ordnung der Dinge; ferner diejenigen, welche in acht christlichem Sinne, nur Moralisches von uns erwarten, und alle Augenblicke nur Gewaltthätiges an und feben. Diefe lettern werden wenigstens passiv gegen und sein; sie werden sagen: Laft sie nur machen, das sind nicht die achten Propheten! Wer bleibt und dann noch? Das mögt Ihr selbst entscheiden. Fürchtet man sich davor, in der Minderheit zu fein, wenn man die Wahrheit sagt, so ift das ein schlimmes Zeichen für eine Republit, und wenn man glaubt, dem Bolke oder der Regierung nur sagen zu durfen, mas sie gerne hören, so ist das ein Zeichen von Decadenz; das geht dann dem Schlimmen ju. Wir find nun fchon ein paar Mal im Falle gewefen, ein= ftehen zu muffen für Sachen, die wir eigentlich nicht gebilligt haben. Denten wir nur zuruck an die Badenerkonferenz. Gleich gute Freunde, wie tiejenigen find, welche uns jest in's Ballis ichicken mochten u. f. w., haben und bamals in die Rothwendigteit verfent, mit den Bajonetten in unferm eigenen Lande Rube zu schaffen, weil unsere fatholischen Mitburger im Jura fich in ihrem Glauben angegriffen hielten durch diefe Badener= tonferenzartifel, welche und boch im Grunde nichts angiengen. In der Aargauerfache mußten wir die Klöfter mit Waffengewalt aufheben helfen, mahrend feiner unter und ift, der den Beichluß, welchen Aargau gefaßt hatte, gefaßt haben murbe. Daß es den Aargauern zustand, Fehler und Verbrechen an diesen Leuten zu bestrafen und allfällig auch die betreffenden Institute aufzuheben, unterliegt wohl keinem Zweisel, aber daß sie bei diesem Anlasse coute qui coute mit den Klöstern überhaupt aufraumten, das, Sit., war der dummfte Streich, den je eine Regierung gemacht bat, und wir haben dazu belfen muffen. Glauben Sie, das habe und Rredit gemacht in der Schweig? Ich glaube es nicht, wohl aber hat man gesagt: en, wie ist den herren von Bern der Kamm gewachsen! Die sind hochmuthig! Das, Dit., ift nicht gut. Jest fommen wir wieder in einen gleichen Fall. Es ift mahr, die Unterwalliser haben unfere Sympathie, nicht die Bungschweizer, aber die Barmann, Dorrent u. A., und es ift traurig, daß wir zuseben muffen, wie biefe Leute darniederliegen. Aber haben wir diefes nicht felbft verschuldet? Wenn wir aber die unbegründeten Rathschläge befolgen wollten, welche uns in den Blattern alle Tage gegeben werden, so werden wir die Sache zulett auf die Spipe stellen; ich möchte nicht dabei sein, wenn sie dann umfällt. Ich war Dabei, als das liebliche Rind der Freiheit geboren murde; aber ich mochte nicht bei ber Grabt fein, und doch geben wir ftarten Schrittes dem entgegen. Wenn wir glauben, wir konnen Sefuiten mit Gewalt austreiben, wir konnen befangene Leute au Clairvoyants machen u. f. w., werden wir auf diesem Wege die Schweiz reformiren? Was Sahrhunderte braucht jur Beitigung, das wollen Jungschweizer und Zeitungsschreiber in 14 Tagen machen, und wenn es nur mare, um in ihren Caba-rets etwas Neues zu schwahen zu haben. Das find schlechte Clubbs, auf die wir, wenn wir fein wollen, was wir fein follen, nicht hören durfen. Sch stehe zu dem, was ich schon im Anfange unserer Revolution gesagt habe, als es fich darum bandelte, die Guter, deren wir und jest erfreuen, erft noch zu erkampfen. 3ch habe zwar diese Sache noch Niemandem geoffen= bart, aber jest will ich fie Euch, Tit., jum ersten Male offenbaren. Als wir ju Munfingen jufammenkamen, und meine Aufgabe dort war, Gewaltthätigfeiten ju verhüten, weil unfer Zweck nicht durch Gewalt erreicht werden follte (ich wußte damals noch nicht, daß wir über 40,000 Bajonette ju disponiren haben), damals ift mir aus zwei Kantonen bewaffnete Gulfe angeboten worden. 3ch habe aber gefagt: Wenn unfere Sache gut geben foll, fo brauchen wir teine Gewalt, am allerwenigsten fremde Gewalt, und wenn wir verständig find, fo wird und Derjenige helfen, der zu allem Berständigen hilft, ohne beffen Sulfe auch die Eurige und nicht frommen wurde; geht ihr guten Freunde, ich danke Euch, aber lagt und machen. Genau das Gleiche fage ich jett, wo wir nicht mehr in einem revolutionaren Buftande find, fondern wo wir eine Regierung find, umgeben von Achtung und öffentlicher Gewalt, und wo wir also nur thun follen, was das Recht gut heißt, und was vor Gott und der Welt verantwortet werden kann. Nur wenn wir so handeln, wird Alles einstehen für und, und so werden wir verhüten, daß nicht das Schlechte und die Schlechten Meister werden. Ich habe geglaubt , Euch das noch einmal fagen zu follen. Meine Rolle hier ift berabgefunten zu derjenigen eines Warners, fie ift nicht mehr die-jenige eines Führers. Aber daß ich es bennoch gut mit Euch

meine, daran wird hoffentlich Niemand zweifeln.

Deuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Berathung liegende S. 1 der vorgeschlagenen Instruktion fagt einfach, die Gefandtschaft folle die Sandlungsweise Bern's in der Balliferangelegenheit mit den ibr ju Gebote flebenden Motiven u. f. w. begrunden. herr Professor Schnell will das Benehmen Bern's auch begründen, aber nur je nachdem die Aftien stehen. Diefer Antrag ift ziemlich gleichgültig. Die Gefandtschaft wird immerbin ihre Bertheidigungswaffen ba fuchen, wo fie find, nämlich in dem Schreiben an den Borort vom 11. Mai und in dem Spezialberichte an den Großen Rath. Wenn Sie aber Ihrer Gefandtschaft diefen Auftrag geben, fo haben Sie dadurch implicite eine Billigung des Benehmens des Regierungsvathes ausgesprochen, Wer also glaubt, der Regierungsrath habe in feinem Benehmen ju viel gethan, er fei gu weit gegangen, der foll nicht zu einem folden Auftrage ftimmen. Diejenigen aber, welche finden, der Regierungsrath batte noch weiter geben follen, die konnen jum §. 1 ftimmen. Die Frage wegen einer Migbilligung bes Borortes gebort nicht hierher, fondern ju S. 2. Der Antrag, einen Sabel gegen den Kanton Waadt auszusprechen, so wie der Antrag, eidgenössisch einzusschreiten, um zu untersuchen, ob die Verfassung im Wallis verletzt worden sei, sind Zusahartitel, welche am Schlusse des Inftruftionsantrages vorgebracht werden tonnen. Bloß eine turge Erläuterung erlaube ich mir bier. herr Fürsprecher Imobersteg hat dem Regierungsrathe vorgeworfen, nicht energifch genug gehandelt zu haben, und er batte Bataillone in Frutigen und Saanen aufstellen mogen. Man muß, um zu beurtheilen, ob ber Regierungsrath wirklich gefehlt hat, auf die Sachlage Achtung geben. Am 4. Mai verlangt Wallis vom Vororte Hülfe; am 6. Mai kömmt eine Recharge von Wallis an den Vorort um Beschleunigung; am 9. Mai ges ftattet der Borort Die Gulfe; am 11. Mai protestirt der Staatsrath von Wallis gegen diese Hülfe; am 14. Mai tritt der Große Rath zu Sitten zusammen, um über die Angelegenheiten des Landes zu rathschlagen. Also war noch durchaus kein Anlaß für und vorhanden, um Truppen aufzubieten; vielmehr war vollständige hoffnung vorhanden, daß alle Berwürfnisse fich legen werden. Die Berathungen des Großen Rathes dauer= ten einige Tage; plöglich am 17. Mai vernehmen die Mitglieder aus dem Unterwallis, daß das Oberwallis im Anmarsche sei, und verlaffen den Großen Rath. Um 18. dringen die Oberwalliser in Sitten ein; das konnte man bier nicht vor dem

20. Mai vernehmen. Auf ber Stelle baben wir gethan, mas herr Imoberfteg municht, indem wir vier Bataillone Infanterie, nebft Artiderie ic. auf's Difet gestellt haben, und wenn wir nicht Truppen wirklich aufgeboten baben, fo ift bieg bem Umftande jugufchreiben, daß gerade vier Bataillone obnebin aufgeboten waren, um die eidgenöffische Inspettion abzuhalten. Aber am 21. Mai hatte fich die Sache im Wallis durch die Niederlage der liberalen Unterwallifer bereits entschieden, fo bag, wenn auch unfre Truppen am Fuge der Gemmi und bes Sanetich aufgestellt gewesen waren, fie boch nicht bas Mindefte hatten toun konnen. Dagegen fragte es fich: Ift die größte Gefahr auf der Seite des Wallis vorhanden? Besteht nicht vielleicht ein großer Reaktionsplan fur Die Schweig im Allgemeinen? Alfo follte Bern auf ber hut fein, nicht blog bezüg= lich auf den Kanton Ballis, fondern vielleicht noch nach anderer Richtung bin. Was herr Imoberfteg gewünscht hat, ift vollftandig gescheben, und ber Regierungsrath verdient alfo nicht Die Rüge der Unthätigkeit. Ich gebe ferner nicht ju, mas herr Professor Schnell behauptet bat, daß nämlich die Genbung unferer Truppen nach Margau unfern Kredit geschwächt babe, und daß man begbalb fagen tonne, ber Ramm fei und gewachsen. Warum haben wir Truppen in's Nargau gefchict? Beil Nargau fie von uns verlangt batte, weil wir baju verpflichtet maren, nach dem flaren Buchstaben bes Bundes. Das fann und alfo den Rredit nicht genommen haben. Die vom nämlichen Redner gemachte Bemerkung, baf man mit 40,000 Bajonetten die Ratholifen nicht reformirt mache u. f. w. ift gang richtig. Aber wer bat jo unverftandige Abfichten? Wer von und will denn die Ratholiten mit Bajonetten befehren? Gine folche Borausfetung verdient mabrhaftig fein Wort ber Widerlegung. Ich schließe auf Unnahme von Art. 1, wie er ift.

Abstimmung.

Um frage über Dr. II bes oben abgebruckten Instruktions-antrages.

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Es scheint mir, dieser Artifel fei bereits durch alles dassenige begründet, was für den ersten Artfel der Instruktion angebracht worden ift, so daß ich mich damit begnügen will, denselben dem Großen Rath einsach zur Genehmigung zu empfehlen.

Stettler. Wenn ich mit dem vorgefchlagenen Artikel nicht übereinstimme, fo gefchieht es, weil es mir fcheint, es fehle demfelben ganglich der schweizerische Ginn, welcher die einzelnen Mitglieder der Gidgenoffenschaft beleben foll; benn einzig der eidgenöffische und Schweizerfinn ift im Stande, Die Eidgenoffenschaft vor Unglück ju bewahren und ihre Gelbftftandigteit zu erhalten, er einzig ift im Stande, in den Bund eine Geele ju bringen, er einzig fann ben tobten Buchstaben beleben, mabrend obne ibn ber Buchstabe leblos bleibt, und ber Bund dem Tod und dem Erloschen entgegen geht. Bor allem aus muffen wir Gorge tragen, und nicht burch Befühle ju Schritten verleiten ju laffen, welche fich auf tein verfaffungsmäßiges Pringip fiffen, fondern wir follen Die Ereignife anderer Rantone nach ben namlichen Grundiagen beurtheilen, welche wir in unferm Kanton in Kraft miffen wollen. Was liegt nun unfern verfaffangsgemäßen Buftanden jum Grunde? Die Couveranerat des Volkes, d. b. der vom Bernervolke in feiner Mebrheit ausgesprochene Bille. Dieg ift Die Bafis, nach der wir die Buftande anderer Kantone beurtheilen follen, wie 3. B. im vorliegenden Falle bie Buftante des Rantons Ballis. Freilich bat ein Theil unseres Boltes Sympathien fur Das Unterwallis, und es wird dieg mohl ber großere Theil fein, welchem auch ich angebore. Wir muffen aber bedenten, daß wir gegenüber bem Untermalis unfern Sympathien nicht freien Lauf laffen durfen, fondern daß wir verbunden find mit bem gangen Ballifervolt, und bag mir dasjenige achten follen, mas burch deffen Mehrheit als Bolfswille ausgesprochen worden ift. Bas bat im Jahr 1839 bort den Unlag gegeben, jum erften Mal mit dem Unterwallis ju fympathifiren? Der Grund fag darin, daß man fagte, die damilige Berfaffung berube nicht auf der Mehrheit bes Bolfes, fondern auf dem Willen einer bevorrechteten Minoritat, und es wolle bas Unterwallis eine auf ben Ausspruch ber Majorität gegrundete Berfaffung, wie wir fie haben. Das hat bei uns Unflang gefunden , und wir instruirten auf eine Beife, daß bas Ballis eine Berfaffung erbielt, welcher der Dehrheitswille des Bolfes jum Grunde lag. Es fprach fich auch eine Majorität für eine liberale Verfaffung aus, es war aber diefe Majoritat wider Erwarten fo gering, daß mit Gewißheit anzunchmen war, es werde die Rube Des Rantons nicht lange ungetrübt bleiben, und es werbe eine Beit tommen, wo eine anders gesinnte Partei die Mehrheit erhalten werde. Das geschab auch wirklich, die Mehrheit anderte fich, und die bieberige liberale Majoritat murde jur Minoritat. Es trägt fich nun: follen wir unfere Sympathien fur die vom Unterwallis ausgesprochenen Grundfage fo weit treiben, bag wir entgegen ben in unferer Berfaffung ausgesprochenen Grundfagen die Minoritat des Bolkes gegenüber der Majorität in Schutz nehmen follen? Rein, Tit., das mare unfern verfaf-fungsmäßigen Grundfagen und der Souveranetat des Volkes honn gesprochen, denn fo gut als wir zu verlangen berechtiget find, daß andere Kantone den durch die Mehrheit des bernischen Boifes ausgesprochenen Willen achten, eben fo gut barf ber Ranton Ballis von uns verlangen, daß mir feine Souveranetat achten, auch wenn der von der Mehrheit ausgesprochene Bille den bei und geltenden Unfichten nicht entspricht. Bom Mugenblicke an, als die frühere Majorität des Unterwallis gur Minorität murde, fieng die Spannung der beiden Parteien an, und es war zu befürchten, daß diefelbe früher oder fpater zum Ausbruch tommen werde. Ich war verwundert, im Bericht des Regierungsrathes ju lefen, es feien vor dem Ausbruch der legthin ftattgefundenen traurigen Ereigniffe feine Spuren von Unruben vorhanden gemefen. Diefe Behauptung fonimt mir febr fonderbar vor, wenn man bedenft, bag fange vorher eine Menge Erceffe vorfielen, welche unzweideutig auf einen anarchifchen Buftand hinwiesen. Es entstand die jeune Suisse und Die vielle Suisse, die erfte als Bertreterin liberaler Grundfatte die lettere im entgegengesetzten Sinne; fo murde ein Mitglieb des Staatstrathes beinahe durch Bewalt gezwungen, feine De miffion ju geben; fo wurde ju St. Morit die Preffe gertrummert, und als die Regierung einschreiten wollte, mar fie nicht im Stande, ihrem Unfeben geborige Uchtung ju verschaffen. Solche und ahnliche Erceffe geschaben im Ober- und Unterwallis, und bennoch will der regierungsräthliche Bericht feine Spur von Spannung der beiden Parteien bemerkt haben, während der anarchische Zuftand bereits vorhanden war. Derartigen Auftritien mar der Conseil d'Etat nicht mehr gewachsen. Was follte er machen? Man fagt, er hatte fich an die benachbarten Stände wenden follen. Die Untwort ift gang richtig, und wenn man ein Befinden von einer juribischen Fakultät verlangt hatte, fo murde es nicht anders ausgefallen fein. Berfest man fich aber in die Lage, in welcher fich das Wallis befand, so wird man gar wohl begreifen, daß fich die Regie-rung nicht an einzelne Kancone wenden konnte, indem der eine Kanton für die Unterwalliser, der andere Kanton für Die Oberwalliser sympathifirte; oder hatte fich wohl der Staatsrath an einen derjenigen Rantone wenden follen, welcher mit Unterwallis sympathisirte, damit bas Oberwallis in Aufruhr geratbe und mit Gewalt gegen eine folche Intervention protestire? oder hatte er fich jum Beispiel an den Kanton Uci, welcher mir Dierwallis fympathifirt, wenden follen, in welchem Galle bas Unterwallis und mit ibm die liberalen Kantone eine offenbare Unterdrückung der liberalen Parter erblickten? Reines von beiden war angemeffen, und die Regierung fab fich in die moralische Unmöglichkeit verfet, fich direft an ben einen ober andern Kanton zu wenden, baher wendete fie fich an ben Borort, von welchem am ersten zu erwarten war, bag er eine unpar-teiische Stellung annehme, und verlangte von ihm, bag er eibgenöffische Truppen auf bas Pitet stelle. Hätte nun der Borort fagen follen: mir fieht das Recht nicht ju, im vorliegenden Falle eidgenöffisch einzufchreiten, ich fann nichts für euch thun, fondern ning juluegen ober eine Zagfagung gufammenberufen? Dit., wenn in einem Dorfe eine Fenersbrunft auszu. brechen drobt, und in diefem Dorfe gufallig ein Feuerwächter aus einer andern Ortschaft fich befindet, welcher die Brunft verhin-

dern konnte, foll berfelbe bann fagen burfen, ob es in biefem Dorfe brenne oder nicht, bas gebe ihn nichts an, er habe teine Instruktion, bier zu machen? Was murde man zu einem folden Wachter fagen? Gewiß nichts anderes, als er fei ein pflichtvergessener Beamter. Der Vorort durfte nicht zuseben, fondern er mußte dem Berlangen bes Staatsrathe von Wallis Rechnung tragen und denfelben auf's Rraftigfte unterftugen, um den Bulfan unter beffen Fugen zu dampfen. Dit., ich tenne ben Buchstaben ber vorörtlichen Befugnif febr wohl und weiß, daß derfelbe bier unvollständig ift, aber es giebt Umstände, wo der gefunde Verftand und die Dringlichkeit benfelben ergangen muß. Bir haben Pracedenzien, wo man gleich zu Berke gieng, und wo es feinem Menfchen in den Ginn tam, fich darüber ju beschweren. Im Sahre 1815, als ber gegenwärtige Bund noch nicht in Krast war, vertagte fich die Tagsatjung, nachdem fie langere Zeit gefeffen batte, und übertrug dem Stande Burich als provisorischem Vorort die einstweilige Führung der eidge= nöffischen Ungelegenheiten; weitere Bollmacht ertheilte fie bemfelben nicht. Den 31. August erhielt ber Staatsrath von Burich eine Privatmittheilung, daß die Regierung des Rantons Teffin durch einen Volksauflauf gestürzt und an deren Stelle eine provisorische Regierung eingesett worden fei. Glauben Sie inn, ber provisorische Borort habe gewartet, bis die Tagfatung versammelt war? Rein, der provisorische Vorort wartete nicht lange, fondern er fandte, obichon durchaus ohne besondere Bollmacht, noch ben nämlichen Sag in der Perfon des Berrn Oberften von Connenberg einen Kommissair nach dem Teffin ab mit dem Auftrage, durch gutliche Mittel die verfassungsmäßige Regierung aufrecht zu erhalten und den Aufruhr ju dampfen. Und dies that der provisorische Vorort auf einen bloßen Privatbrief und nicht auf ein amtliches Schreiben bin; er iglaubte, im eidgenöffischen Ginne ju bandeln und in ben tobten Buchstaben das mabre leben ju legen. Bu gleicher Beit erhielt der Rommiffair die Weifung, fofort einzuberichten, wenn gutliche Mittel nichts fruchten follten, um dann mit Baffengewalt die verfaffungsmäßige Regierung wieder einzufeten. Bereits ben 3. September murben bie Stände aufgefordert, eine binlängliche Anzahl Truppen in Bereitschaft zu balten, und bald Davauf marfchirten Diefelben in den Kanton Teffin ein und ftellten dafelbst die verfassungemäßige Ordnung wieder ber. Tagfatzung ratifizirte nicht nur diese vom provisorischen Vorort getroffenen Anordnungen, sondern sie dankte ihm noch besonders für die fraftige Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Eidgenoffenschaft. Ein späteres Beispiel ift basjenige im Jahre 1838. Damals war Lugern Borort, es befanden fich aber damals andere Leute an der Spite der Geschäfte, welche beffer konvenirten, als die gegenwärtigen. Der Borort Lugern hatte auch feine befondern Bollmachten; als aber im Ranton Schmyg der Landfriede gestört wurde, so hielt es der Vorort in seiner Pflicht, von fich aus die öffentliche Ordnung zu handhaben, zu welchem Ende er fich auch an den Kanton Bern wandte, damit diefer Truppen auf das Pifet stelle, und man entsprach biersfeits dem Ansuchen ohne Schwierigkeit. Zwar marschirten die Truppen nicht ein, wenn aber folches verlangt worden ware, fo hatte man ohne Unstand entsprochen. Der gleiche Vorort hat auch Rommiffaire bingeschickt, welche anders gehaust haben, als diejenigen im Wallis, von denen man fo viel Wefens macht. Bett aber hat fich die Sache geandert. Obichon eine verfaffungemäßige Regierung eingesteht, fie fei nicht mehr im Stande, Die öffentliche Ordnung beizubehalten, und obschon fie durch bas Organ des nämlichen Vorortes Unterftutung verlangt, fo weigert fich bennoch ber nämliche Stand Bern, geftutt auf ben nachten Buchftaben des Bundes, die verlangten Truppen aufzuftellen. Dit., das zeugt nicht von eidgenöffischem Ginn, und obschon ich nicht Freund bin von den Personen, welche gegenwartig die vorortlichen Geschäfte in Lugern leiten, so behaupte ich bennoch: ber Vorort bat feine Pflicht gethan, ber Kanton Bern aber nicht. herr Landammann Blofch bat gang nach meiner U berzeugung gesprochen, und ich fann nicht anders, als demfelben in allen Theilen beipflichten. Bern hat nach dem nachten Buchstaben bes Bundes gehandelt, Lugern aber in eidgenöffischem Ginne. Die Folgen bavon baben fich auch gezeigt. 3ch will zwar nicht behaupten, daß durch die Weigerung Berns, Die verlangten Truppen auf Das Pifet ju ftellen, Die Sachlage

im Ballis anders geworden fei; aber bas folgere ich, bag, wenn die Möglichkeit vorhanden gemefen mare, das Blutvergießen im Wallis zu verhindern, so wate folches durch das Benehmen Berns jur Unmöglichfeit geworden, benn einzig durch eidgenöfsijche Truppen hatte das Blutvergießen verhindert und das Unterwallis, für welches wir fympathisiren, gerettet werden fonnen; daber ift dem Ranton Bern, nicht aber dem Borort Lugern, ein Vorwurf zu machen, und es steht uns wohl schlecht an, dem Bororte Luzern, welches in eidgenöffischem Ginne gehandelt bat, unfere Migbilligung auszudrücken. Bas wird ein folches Benehmen im Auslande für einen Effett machen, wenn es heißt, der Ranton Bern habe fich geweigert, dem Bunfche einer verfaffungsmäßigen Regierung und der Mabnung des Vorortes um Aufftellung von Truppen ju Sandhabung ber öffentlichen Rube zu entsprechen? Der größte Ranton habe fich geweigert, bie gefetliche Ordnung aufrecht zu erhalten, mabrend er eine Stute fein foll für den Bestand der Schweig? Man hat ferner getadelt, daß man herrn Staatsschreiber Meyer von Luzern als Kommissaur in's Wallis gefandt habe. Ich tenne herrn Meyer nicht einmal vom Seben, sondern ich weiß nur fo viel, daß er ein ruftiger Borkampfer ift eines Systems, gegen das ich die entschiedenfte Ubneigung habe. Dies ift aber noch lange fein Grund, um über ihn auf eine Beife fich auszusprechen, wie es gefchehen ift; denn fo gut als wir ein freies Wort für und verlangen konnen, eben fo gut durfen Undere es verlangen, wenn es auch mit dem unfrigen nicht übereinstimmt, und fo gut als wir das Recht haben, unfere Meinung ju außern, eben fo gut durfen Undere das gleiche Recht verlangen; Die freie Meinungsaußerung foll Jedem zustehen. Weiteres habe ich über herrn Mener nichts gehort, das ihm jum Nachtheil gereichte, als daß herr Meger ju derjenigen Partei in Lugern gehort, welche fich gegen die Berufung der Jesuiten auf's fraftigste gestemmt und fie bis jest auch bintertrieben bat, mabrend eine folche Instruktion, wie fie vom Aargau beschlossen worden ift, eber geeignet ift, dieselben in's Land zu rufen. Auch aus den Akten habe ich nichts erfehen, was jum Nachtheil des herrn Meyer fpricht. Luzern hatte das Recht, ju fenden wen es wollte, und man fann es ihm nicht verargen, daß es am Ende Semanden gefandt hat, von welchem es eine Ausschlagung der Wahl nicht riefirte. Luzern ernannte querft die Berren Schmid und Burthardt als eidgenöffifche Rommiffarien, Beides ehrenhafte Manner. Alls der Lettere Die Babl ausschlug, so ernannte es unsern hochgeachteten herrn Landammann Blofch an deffen Stelle. Liegt etwa in Diefer Bahl ein Zeichen, daß Luzern auf ungefetiche Beife einschreiten wollte? Als aber auch diefer die Bahl ausschlug, fo fab fich Lugern genothigt, Semanden aus feiner Mitte ju schicken. Wen bat Quzern im Jahre 1838 als Kommissair nach Schwyz geschickt? Miemand anders, als den wegen feiner radikalen Gefinnungen befannten herrn hertenftein, welcher befanntermaßen mehr geneigt war, dem Bachus mehr als dem Baterlande ju opfern, und den damaligen Luzernischen Staatsschreiber Sigwart-Müller, welcher aber damals in eine andere Trompete blies, als jest. Dannjumal batte die Regierung von Bern nichts gegen diefe Manner einzuwenden, obichon von ihnen unvernünftige Borichlage ge= macht wurden, wie 3. B. die Abschaffung der Landsgemeinde. Bare damals herr Staatsrath Raf nicht gewesen und hatte derfeibe nicht andere zweckmäßigere Vorschläge gemacht, wer weiß, was Alles geschehen ware? und bennoch fand die Regierung von Bern damals Alles in Ordnung. Tit., ich will nicht langer aufhalten, sondern ich will, daß ber Stand Bern ein gleiches Maaß anwende, wie im Jahre 1838. Ein Vorwurf scheint mir ungerecht, denn nach meiner innigsten Ueberzeugung hat Lugern mahrhaftig feine Pflichten erfüllt. Der Rrebs liegt nicht in der Bundesafte, fondern in deren Unwendung. Die Bundesakte ift ein zweischneidiges Schwert; in geschickten banden tann fie jum Guten führen, in ungefchickten jum Sobe. Babrend 500 Jahren bestand die Schweiz ohne Bundesafte, weil der ichweizerische Beift die Lucken ausfüllte, jest aber fehlt der schweizerische Beift und der eidgenöffische Sinn, und darin liegt bas Uebel. 3ch schliefe dabin, daß, obichon der Borort Lugern nicht gang getreu nach dem Buchstaben der Bundesafte gehandelt bat, dennoch der guten Abficht, welche er an den Zag gelegt, Rechnung getragen, und von einer Migbilligung, wie fie hier vorgeschlagen ift, abstrahirt werde.

Man, gew. Staatsichreiber. Es handelt fich gegenwärtig um einen Instruftionsartifel, in welchem dem Bororte Lugern eine Mißbilligung ausgesprochen werden foll, sowohl wegen der Urt und Weife, wie er im Kanton Ballis intervenirt bat, als wegen der Hinsendung des Herrn Staatsschreibers Meyer als eidgenössischer Kommissär. Ich will nicht in alle Umstände einetreten und alle diejenigen Punkte noch einmal berühren, welche auf den Entscheid der vorliegenden Frage Einfluß haben mochten; es ift folches durch die herren Blofch und Stettler auf's Deutlichste auseinandergefest worden, fondern ich will rücksichte lich der Zustände im Wallis nur auf einen Umstand aufmerkfam machen, welcher bis jest nicht gar febr bervorgehoben worden ift, und meiner Unficht nach dennoch dazu dienen fann, und auf denjenigen Standpunkt ju feten, von welchem man ju einer angemeffenen Beurtheilung des Sachverhaltes ausgeben follte. Sowohl in öffentlichen Blattern als auch in der heutigen Gigung habe ich viel von Sympathien und Antipathien reden gehört, und es feien fogar infolge von Sympathie bei 400 bis 500 Waadts lander als Freiwillige zu Unterstüßung der Unterwalliser in's Wallis eingerückt. Zwar sind dieselben, ohne von ihren Waffen Ge-brauch gemacht zu haben, auf die dringenden Mahnungen der waadtlandischen Regierung wieder in ihren Kanton juruck. gefehrt. Dehmen wir aber an, mas gar leicht hatte gescheben können, die Baadtlander hatten von ihren Baffen Gebrauch gemacht, und sie hatten bei'm ersten Zusammentreffen einen Ausschlag zu Gunften der Unterwallifer gegeben, so ware die unmittelbare Folge davon unzweiselhaft die gewesen, daß Freis willige folder Kantone, welche mit dem Oberwallis sympathisfiren, dem lettern zu Gulfe gezogen, und so ein Bürgerkrieg entstanden wäre, welcher für die ganze Schweiz von den nachtheiligsten Folgen hatte fein muffen. Glücklicher Beife konnte man die Baadtlander-Freiwilligen zur Besinnung bringen; wenn aber in der gangen Sache ein Grund jur Beschwerde mare, fo ware es diefer. Um was handelt es fich eigentlich? Man hat viel von Obermallifern und Unterwallifern gefprochen, von welchen die Einen zu unterfluten, die Andern dagegen zu tadeln feien u. f. w. Sch halte dafür, daß es febr betrübend fei bei einer Frage, welche rein ftaatsrechtlicher Natur ift, von Sympathien und Untipathien ju fprechen. Wie jede Regierung, welche fich auf den rechten Standpunkt ju ftellen weiß, follen wir und mit der Sauptfache beschäftigen und untergeordnete Gegenstände unberührt laffen; wir follen und als Regenten zeigen, welche ihre Gefühle den Anforderungen bes Rechtes und der Gesetze unterordnen, und nicht als Regierer, welche mit Beiseitssetzung von Recht und Gefeten thun, mas ihr Berg gelüftet. Stellen wir uns auf diesen Boden und fragen bann. was war die Bewegung im Wallis? so wird wohl Jedermann antworten muffen , daß fie einen rein reaktionaren Charakter batte , infolge welches fich eine Partei gegen die verfaffungsmäßige Regierung auflehnte, der Regierung gegenüber zu Leitung der Reaftion ein eigenes Komité ernannte, und fo den Unordnungen der Regierung offenen Biderftand entgegenfehte. Bas würden wir dazu fagen, wenn fich in einem Theile unferes Rantons ein Komite, abnlich bemjenigen von Martinach, fonftituiren murbe? Wir murben ein folches Verfahren ein rebellisches und die Untheilnehmer Rebellen nennen. Man fommt nun und wirft dem Bororte vor, daß es in feiner Intervention weiter gegangen fei, als Wallis verlangt habe. Wenn nun auch Luzern wirklich weiter gegangen mare, als es im Sinne der gefährdeten Regierung des Kantons Ballis lag, fo kann ihm folches nicht jum Vorwurfe gemacht, fondern muß dem schwankenden und unbestimmten Benehmen einer Regierung jugefchrieben merben, welche ben einen Augenblick in ihrer Geelenangft eidgenöffische Intervention bringend verlangt, in dem andern aber dieselbe wiederum abbestellt, als die tonftitu-tionellen Behörden wiederum die Oberhand erhielten. Der eigentliche Unfang ber gangen reaftionaren Bewegung lag barin, daß fich im Schoofe bes Großen Rathes eine Minorität ber Majorität nicht hat unterziehen wollen, fondern den Austritt genommen hat, wo dann die Majorität in gefetlicher Umabl fortfuhr, einzelne Befchluffe ju faffen. Dazu hatte fie, meiner Unsicht nach, auch das Recht, denn, wenn man annehmen wollte, daß die Minorität flüger sei, als die Majorität, so wäre auch hier im Schoose dieser hoben Behörde Manches

anders gegangen, als es gegangen ift. Es enticheibet aber nicht die Minderheit, fondern die Mehrheit, und die Minderheit, unter welcher meine Wenigkeit sich ziemlich oft befindet, muß fich der Mehrheit unterziehen. Gegen Diefen überall an-erkannten Grundfat hat nun ein Theil des Untermallis und Einen mefentlichen Bormurf feiner Repräsentanten gefehlt. macht man dem Vorort wegen der Diftribuirung der auf bas Difet gestellten Truppen und der Ernennung bes eidgenöffischen Dberften, Herrn Salis Soglio, jum Rommandanten derfelben. Befonders bob man hervor, daß der Lettere früherhin in öfterreichischen Diensten fich befunden habe und also einem liberalen Systeme durchaus nicht hold fein könne. Ich febe bieß von einer andern Seite an. Wie verhalt es fich mit unserm eidgenössischen Generalstabe? Derfelbe bestand von jeber theilweise wenigstens aus Diffgieren, welche in fremden Diensten gestanden hatten, und welche sväterhin das Butrauen der Eidgenoffenschaft fich in dem Mage erwarben, daß fie gu eidgenöffischen Oberften ernannt wurden. Wenn nun ein Militär einmal diese Stellung eingenommen hat, so ist anzu-nehmen, daß er keine andere Pstichten kenne, als diejenigen, welche sich für einen Militär schieken. Es verdient also ber Borort wegen der Ernennung des herrn Galis-Soglio jum Kommandanten der eidgenöffischen Truppen feinen Vorwurf. Man hat gefagt, es fei auffallend, daß der Ranton Bern feine andern Truppen, als eine Kompagnie Artillerie, habe auf das Difet itellen follen, und daß überhaupt die meiften der aufgebotenen Miligen aus den fatholischen Rantonen genommen worden feien. 3ch will in diefen Umftand nicht naber eintreten, aber mir fcheint es, daß, wenn einmal die Truppen das eit= genöffische Armband tragen, fie nicht mehr als Truppen einzelner Kantone, sondern als eidgenössische Truppen angeseben werden sollen, wo es bann gleich ift, ob fie sich zur katholischen oder zur resormirten Religion bekennen. hier einen Unterschied ju machen, ift weder eidgenöffifch noch ftaatstlug. Man bat bei Diefem Artikel namentlich auch zur Sprache gebracht, ob es in ber Politik der einzelnen Kantone und namentlich des unfrigen liege, bas voröctliche Unsehen zu schmälern oder auszudehnen. Ich bedauere diefe Alternative. Bu allen Zeiten mar es eine große Rlippe und ein hindernder Umftand, daß der Bundesautorität ju wenig Unfeben gegeben werden fonnte. Dieg ift die fchmache Seite jebes Staatenbundes. Das allzu große Unfeben und bie allzu große Gewalt, welche bem Bundesoberhaupte gegeben wird, fleht in direftem Biderfpruche mit der Souveranetat der einzelnen Rantone; aber bennoch ift in neuerer Beit jeder Staatenbund zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Bundedsgewalt in gewisen Dingen eber ausgedebnt als geschmälert wers den muß, wenn nicht eine allzu große Zerfplitterung der Rräfte eintreten und die geltendmachende Souveranetat von Geite Dex einzelnen Staaten ein fraftiges Zusammenwirken geradezu un-möglich machen foll. Diefer Geift herrscht gegenwärtig in Deutschland, und dadurch, daß auch die größten Staaten, wie Defterreich und Preußen, fich der Bundengewalt unterordnen, hat der deutsche Bund eine Rraft erhalten, welche geeignet ift, jedem Angriffe von Außen die Spige zu bieten. Diefen Grund-fat follen wir nicht außer Ucht laffen. Wir, welche den größten Ranton der Schweiz repräfentiren, wir follen vor Allem aus das Beifpiel geben, daß wir die Bundesautoritat ju refpettiren und ju heben wiffen. Der Ranton Bern gilt in der Eidgenoffenschaft viel, aber ohne diese ift er nichts, und ohne fie ware er nur ein nicht zu beachtendes Atom unter den übrigen Staaten Europa's, welches mit der Auflofung der Gidgenoffenschaft feinen Ginfluß durchaus verlieren würde. Darum liegt es in feinem Interesse, die Bundesgewalt zu beben und nicht zu erniedrigen. Man fagt, eine große Bundesgewalt ware möglicher Weise gut, wenn sie in rechte Hande gelegt würde; sie werde aber jum Berderben , wenn sie von Leuten ausgesibt werde, welche Pfaffen und Sesuiten begunftigen und von ihnen geleitet werden; in diefem Falle folle man auf feiner huth fein u. f. w. Aber, Sit., wo führt folches bin? Wenn man will, daß unfere Meinung respektirt wird, so muffen wir auch andere Meinungen respettiren. Im vorliegenden Falle gieng der Borort Lugern febr bedachtlich ju Berte, und er bat, meiner Unficht nach, nichts gethan, was er nicht rechtfertigen konnte; barum bute man fich, in der Gidgenoffenschaft den Glauben zu erwecken,

dag wir meinen, nur dann fabre ber Vorort gut; wenn Bern Borort fei. Aus diefen Grunden glaube ich es nicht am Orte, gegen den Vorort einen Tadel auszusprechen. - 3ch gehe jum weiten Punfte über, nämlich demjenigen, die Migbilligung auszusprechen wegen der Absendung des herrn Staatsschreibers Meuer als eidgenössischer Rommissär. Da ift mir ein Umftand in dem Vortrage bes Regierungerathes lacherlich vorgekommen, indem es darin beift, es fei ein Mangel an Achtung, daß man einen Staatsfchreiber von Lugern als eidgenöffischen Kommiffar abgefandt habe. Da habe ich ein Kompliment erhalten, welches mir etwas unerwartet fam. Als man nämlich im Jahre 1830 wegen der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin Beforgnisse hatte, fo hat man meine Wenigkeit als Kommiffar hingefandt, wo ich die nämliche Stellung einnahm, wie herr Staatofchreiber Meyer im Wallis, und wo ich meine Sendung so gut als möglich zu erfüllen suchte. Ob mir solches gelungen fei oder nicht, gebort nicht hierher, ja man hat sogar die Gefälligkeit gehabt, mich in ben öffentlichen Blattern mit Beren Staatsichreiber Mener zu verwechseln. Db nun ein Staatsschreiber weniger Ehre habe, als ein Staatsrath, das dürfen wir doch to bon vornen berein nicht annehmen, und bas Ramliche ift wohl in Betreff der Kenntniffe der Fall; es scheint mir baber nicht gang am Orte, darin einen Mangel an Achtung ju finden, Daß man einen Staatsschreiber und nicht einen Staatsrath als Kommissär in's Wallis gefandt habe. Dieß rücksichtlich ber » Perfönlichkeit bes herrn Mener. Daß der Borort Jemanden in's Ballis gefchickt hat, um von ben Borgangen bafelbft getreuen Bericht zu erhalten, wird wohl Niemand am unrechten Orte finden, so wenig, als es und zu der Unschuldigung berechtigt, daß er daselbst mit einer Art Kamarilla unter der nämlichen Decte gespielt habe. Man muß fich huten, ohne Grund Jemandem ju nabe ju treten, und dieg wurde gefcheben, wenn herr Meper jum Gegenstand eines besondern Inftruftionsartifels gemacht murbe. Ich schließe mich daber an ben von herrn Lebenskommissar Stettler gestellten Antrag in Betreff des ersten Artifels und trage auf Austassung besjenigen in Betreff bes herrn Meyer an.

Blofd), alt-Landammann. Der zweite Artifel liegt in Umfrage, und da fuble ich mich veranlagt, auf einen Umftand aufmerkfam zu machen, welcher bieber nicht berücksichtigt worden ift. Diefer besteht barin, daß man den Borort nicht uns verbort blamiren darf. Alle diejenigen Fakta, auf welche geftutt ein Sabel ausgesprochen werben foll, wurden uns nicht offiziell mitgetheilt, fondern fie beruhen auf blogen dürftigen Zeitungenachrichten. In diefer Beziehung munichte ich baber, daß feine Migbilligung ausgesprochen werde, bis der Borort Gelegenheit gehabt bat, sich über die gemachten Unschuldigungen zu rechtfertigen. Was die Wahl des Herrn Staatsschreibers Meyer als eidgenössischer Kommissär anbelangt, so finde ich darin durchaus nichts Tabelnswerthes, fondern glaube, der Borort habe bas Recht gehabt, um fo mehr, als bie Bundesurfunde feine Bestimmung enthält, welche dem Vorort solches verbietet, und weil die bisberigen Vorgänge den von Luzern gethanen Schritt rechtfertigen. Indessen scheint mir das Benehmen des herrn Meber boch nicht gang lauter, und es ift am Orte, fich darüber fo febr als möglich aufzuklaren. Dieß ift aber nothwendig, ebe man einen bestimmten Tadel ausspricht. Man fagt zwar im Bortrage, er habe eine Doppelvollmacht gehabt, fo daß er nach Belieben als Privatmann oder als eidgenösificher Rommiffar habe auftreten konnen. Es ift dies möglich, und dem Cheine nach verhalt es fich wirklich alfo; indeffen mochte ich bezweifeln, daß die vorberathende Beborde uns Die Ertfärung geben barf, bag bie angeführte Thatfache wirklich mabr fei. Wie wird fich die Sache verhalten? Gang einfach alfo. Der Borort fandte herrn Staatsichreiber Mener von fich aus in das Ballis, um möglichft getreuen Bericht über Die bortigen Borgange zu erhalten, und ernannte benfelben ipaterbin, als er fich bereits im Wallis befand und Mehrere bie Wall eines Kommiffars ausschlugen, zum eidgenöffischen Kommiffar. Wie fich indeffen die Sache wirklich verbalte, bas wiffen wir nicht, und es follte darüber zuerst Auskanft verlangt werben. Gollte sich erzeigen, daß der Borort nicht offen ge-banbelt habe, so bin ich unbedingt bafür, daß ein scharfer Sadel ausgesprochen werde; ob sich aber die Sache wirklich also verhalte, das können wir nicht wissen, ebe dem Vorort Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen. In Bezug auf Litt. a., betreffend die Kompetenz des Vorortes, möchte ich daher aus den von andern Rednern und von mir angeführeten Gründen von jedem Tadel abstrahiren, in Bezug auf Litt. b. hingegen, betreffend die Sendung und das Verhalten des Staatsschreibers Meyer, stelle ich den Antrag, sich darauf zu beschränden, vom Vororte näbere Auskunft zu verlangen, und je nach dem Resultate dieser Rechtsertigung unsern Tadel auszusprechen oder aber nicht.

Diesem Untrage mochte ich beistimmen, Fellenberg. aber fo modifizirt, daß von dem Bororte Ausfunft verlangt würde über Alles, was gegangen ift, indem wegen der von ihm getroffenen Magregeln in den Gemüthern des Bolfes und ber Regierungen ber Stande Baadt und Bern ein großes Migtrauen herriche, es mochte in reaftionarem Ginne gebandelt worden fein. 3mar liegt in der Ernennung des herrn Staatsschreibers Meyer als Rommiffar nichts Strafbares, aber es fällt auf, daß derfelbe fich mehrere Tage lang im Wallis aufhielt und an den Geschäften Antheil genommen zu haben scheint, ohne daß er offen als Rommiffar aufgetreten ift, und ohne daß die Stande davon in Renntnig gefett worden find, welches Alles auf herrn Meyer einen Schatten wirft, als hätte berfelbe die uneble Rolle eines Kundschafters gespielt. Daher muß vorerst vom Vororte Auskunft verlangt werden. Wenn derselbe von Diefem Schatten fich nicht reinigen fann, fo ift es bann am Orte, unfere volle Migbilligung auszusprechen. Wir muffen aber Sorge tragen, daß wir durch eine voreilige Migbilligung und nicht tompromittiren.

3. Michel. Wenn es fich hier barum handelte, Bor- lefungen über bas Staatsrecht und folche Geschichten anzuhören, welche fich vor hundert Jahren jugetragen haben, fo mußte ich die Vorträge der herren Blofch und Stettler vielfach verdanken ; allein wir befinden und auf einem gang andern Ctandpuntte, wo die Politik auch eine Rolle fpielen foll, und wo die Umftande, die Personen, welche an der Spipe der Geschäfte fteben, und beren Tendenzen in Erwägung zu ziehen find. Wenn wir bieg alles in Erwägung ziehen , fo muß und die Sache boch etwas bedenklich vortommen. Man bat Beispiele angeführt , wo eidgenöffifche Rommiffarien vom Bororte in diejenigen Rantone gefandt worden find, wo die öffentliche Ordnung geftort worden ift. 3ch habe nichts gegen die Abfendung von Kommiffarien, und fie kann unter gewissen Umftanden von großem Dupen fein; allein es kommt dabei darauf an, was fur Leute als Kommiffarien und von wem fie abgefendet werden, welchen Ruf beide genießen , und mit welchen Tendengen fie bisher gebandelt haben. Wer ift nun an der Spige der vorörtlichen Beichafte? Siegwart Müller. Benn wir in Etwas beffen Geschichte durchgeben , jo ift diefelbe wenig geeignet , Butrauen ju erwecken. Urfprünglich fein Schweizer, trieb er fich vorerft im Unterwallis, dann im Kanton Uri berum und suchte ein Burgerrecht zu erbalten. Nachher begab er fich nach Luzern und fuchte dafelbft durch raditale Meugerungen fich in Gunft ju setien. Bei'm bekannten Zurich-Putsch, wo Pfaffen auf dem Saumarit eine Rolle fpielten, fieng fein radifales Wefen an, Farbe zu wechseln, und hauptfachlich durch deffen Umtriebe und Diejenigen bes bekannten Leu gelang es, die damalige freifinnige Regierung Lugerns ju untergraben und ftatt berfelben eine Pfaffenregierung einzuseten. Und dieser Mann ftebt nun an der Spite der Schweiz, und in dessen Geschäftsleitung sollen wir Zutrauen haben! Die Vorgange im Wallis find wenigstens nicht geeignet, bas Butrauen, welches man bisher nicht haben konnte, wieder berzustellen, im Gegentheil ift es geeignet, bas bisherige Mißtrauen zu rechtfertigen und ber Vermuthung Raum ju geben, daß der Landsturm im Oberwallis nicht ohne beffen Mitwiffen und Mitwirkung organisirt worden fei. Man kann zwar foldes nicht beweifen, benn folche Dinge werben nicht offen betrieben, und Offenheit liegt nicht im Charafter folcher Leute; aber ich für meine Person babe die Ueberzeugung, daß solches gescheben ist, und wabrbaftig, ich stebe nicht allein. Einem solchen Vororte nun soll man Ales zutrauensvoll überlaffen, und zu Allem, was es thut, die Sande in Schoof legen?

Das ware unverantwortlich. Wenn unferer Regierung irgend Etwas vorzuwerfen ift, fo ift es Das, baf fie ju wenig gethan hat, und daß fie nicht fraftiger aufgetreten ift, um dem finftern Treiben auf ben Ropf ju treten. herr Stettler bat gefagt, Die Minorität muffe fich der Majorität unterziehen, und wenn fie dieses nicht thue, fo fei folches ftrafbar. Ich bin auch diefer Meinung. Aber fragen Gie die Majoritat bes bernifchen Boltes, ob der Regierung vorzuwerfen fei, daß fie ju weit gegangen; fragen Sie die Mehrzahl unferer Milizen und unferer Bataillone, ob fie mit dem Benehmen der Regierung gufrieden feien; die Antwort wird dabin ausfallen, daß die Regierung, weit entfernt, ju viel gethan ju baben, ju wenig gethan bat. Wenn der Stand Bern in die vom Bororte getroffenen Magregeln Migtrauen gefest bat, fo wird es ibm Niemand verargen, wenn man bedenft, dag er als Rachbarfanton ju ben nach dem Ballis bestimmten Interventionstruppen nicht mehr als eine Artilleriekompagnie bat liefern follen. Ich will nicht eintreten, mas hatte erfolgen konnen, wenn Bern feine Artilleriefompagnie obne alle Bededung mit den aufgebotenen Truppen batte marfchiren laffen; ich will nicht eintreten, was für finftere Plane möglicher Weife bier verborgen waren; aber bas glaube ich, daß das Miftrauen unferer Regierung in bobem Grade gerechtfertigt war. Dag die Regierung von Lugern ibren Staats ichreiber als eidgenöfnichen Kommiffar bingefandt bat, bas ift nirgende verboten, und daß feine Regierung folche Leute binfendet, welche im nämlichen Systeme handeln, wie fie, und auf welche fie fich verlaffen kann, finde ich febr begreiflich. Ich erinnere mich 1. B. febr mobl, daß herr alt Staatsfchreiber May in ben Unno 1814 ausgebrochenen Unruben von ber bamaligen Regierung in bas Oberland gefandt worden ift, und bafelbst die Rechte der Regierung febr mobl ju vertheidigen gewußt bat; eine Regierung Schickt balt immer folche Leute, welche in ihrem Intereffe ju handeln miffen; das finde ich gang am Orte; aber das finde ich nicht am Orte, daß herr Staatsschreiber Meger im Ballis eine Doppelftellung eingenommen bat, und daß er nach Belieben als Privatmann oder als eidgenöffischer Kommiffar auftreten fonnte. Alle biefe Umftande machen bas Benehmen bes Corortes im bochften Grade verdachtig, wegbalb ich unbebingt jum Untrage bes Regierungsratbes ftimme, welcher nach meiner Meinung und gewiß auch nach berjenigen ber Majorität des bernischen Volfes eher zu milde als zu scharf ift.

Man, gewesener Staatsschreiber. Allerdings war ich im Jabre 1814 im Oberlande, jedoch nur zufälliger Beise und nicht als Abgesandter der Regierung, und ich habe ohne Austrag dabin zu wirken gesucht, daß die drohenden Unruben nicht zum Ausbruche kamen. In welchem Sinne ich damals gebandelt babe, darf ich getrost den Leuten zu beurtheilen überlassen, welche mit der Sache bekannt sind.

Beber, Regierungsrath. Der Urt. 4 ber Bundesurfunde fagt beutlich : "Im Fall außerer oder innerer Gefahr bat jeder Kanton bas Recht, die Mitstände ju getreuem Aufseben aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruben ausbrechen, fo mag die Regierung andere Rantone jur Gulfe mahnen, doch foll fogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagfahung auf Ansuchen der Regierung bie weitern Magregeln treffen." In diesem Artifel ift genau anweitern Magregeln treffen." gegeben, wie fich ein Stand zu verhalten habe, wenn in feinem Gebiete Unruhen ausbrechen; ebenfo ift genau angegeben, mas der Borort in folchen Fällen zu thun bat. Es ftebt nun nirgende im Urtifel, dag bem Borort die Befugniß gutommt, von uch aus eidgenöffische Interventionstruppen aufzustellen, fondern wenn eine Regierung in ihrem Kantone nicht Meister werden kann, fo foll fie fich an die Regierungen anderer Kantone um Sulfe wenden, und diefe find bann verpflichtet, dem Aufuchen ju entsprechen; bem Vorort aber ftebt in diefer Beziehung burdyaus feine Kompeteng zu, es fei benn, daß er von der Tagfatung befondere Bollmachten erhalten babe. Das lettere mar bier nun nicht der Fall, und somit hat der Vorort Lugern feine Kompeteng überschritten. Man tann zwar fagen, ber Borort fei zu bem gethanen Schritte burch bie Aufforberung ber Regierung von Ballis ermächtigt worden, und er habe nicht von fich aus gebandelt, fondern im Namen ber Regierung von Wallis fich an die einzelnen Kantone gewendet, er fei ber Brieftrager ber Regierung von Wallis gewesen. Indeffen scheint es mir, bag, wenn Semand ju irgend einer Sandlung profurirt wird, er die Profur porzulegen babe, um fich legitimiren zu konnen. Diefem überall als richtig anerkannten Grundfage gemäß hatte ber Borort mit bem Unsuchen um Aufftellung von Truppen auch ben Brief ber Regierung von Wallis vorlegen follen, Damit fich Die betreffenden Regierungen batten überzeugen fonnen, ban ber Borort nicht aus eigener Machtvollfommenheit, fondern auf das Unsuchen bes Standes Wallis handle. Dies bat er aber nicht gethan, und in Diefer Begiehung erscheint die vom Regierungs= rath beantragte Migbilligung durchaus begründet. Die vom Bovort angeordnete bewaffnete Intervention war ferner ungeitig, Denn Wallis felbit fagt, daß es teine folche Intervention ver-langt bat. Der unter Litt. a enthaltene Untrag bes Regierungsraths ift baber burchaus gerechtfertigt. Ferner tragt ber Regierungsrath an, dem Borort die Migbilligung auszusprechen, weil der Vorort dem Staatsichreiber des Kantons Lugern eine beliebige Doppelftellung als Privatperson ober als eidgenöffischer Kommiffar angewiesen und ben Standen mabrend langerer Beit Diefe Abordnung verfdwiegen bat. Diefe Migbilligung, Tit., ftunt fich nicht auf bloge Bermuthungen, fondern auf bas Geftandniß des Borortes Lugern felbit, wie es das bier bei den Altten liegende Schreiben beffelben vom 19. Mai ungweifelhaft nachweist. (Der Redner liest einen Theil Diefes Schreibens wörtlich ab.) Gie feben, Tit., dag die Doppelstellung bes herrn Mener evident nachgewiesen ift. Daß der Borort die Abord-nung des herrn Mener langere Zeit vor den Ständen verschwiegen bat, ergibt fich baraus, bag bie Mittheilung bieses Sachverbalts vom 19. Mai datirt ift, mabrend Lugern am 13. Mai Abends herrn Mener als eidgenöffischen Kommiffair bezeichnete; es verfloffen baber volle fechs Tage, ebe nur eine Mittheilung befchloffen wurde, und überdies noch immerhin 1 — 2 Tage, bis Die Stande Die Mittheilung erhielten. Gie feben daber, Tit., daß die Unträge bes Regierungerathe gerechtfertigt find, und ich fann nicht anders, ale mit voller lieberzeugung ju benfelben ftimmen.

3. Schnell. Sch trage darauf an, daß die Gesandtschaft die Weisung erhalte, die Angelegenheit zu prüsen und je nach Umständen und dem Ergebniß der Untersuchung entweder eine Billigung oder Mißbilligung, oder keines von beiden auszusprechen. Ich din nämlich der Meinung, daß man weder mit dem Einen noch mit dem Andern zu voreilig sein und ein Urtheil versparen soll, dis man von den näbern Umständen genau unterrichtet ist. Man mag Mißtrauen haben, so viel man will, — und ich habe es auch, — so ist es doch ungeschieft, auf bloßes Mißtrauen din eine Mißbilligung auszusprechen; ein solches Verfahren ist eher geeignet, dem Gegner die Wassen in die Hand zu geben.

Meuhaus, alt. Schultheiß, ale Berichterstatter. Wenn ich Alles wiederholen wollte, mas über ben vorliegenden Gegenstand behauptet und wiederum widerlegt worden ift, fo konnte man fich ju Tode berathen, ohne daß etwas dabei herausfame. Gie, Tit., haben beschlossen, daß unsere Gefandtschaft die von der Regierung Berns in den Wallifer Ungelegenheiten gethanen Schritte rechtfertigen foll; Gie baben alfo anerkannt, der Borort habe feine Kompetenz überschritten, und er habe zu einer bewaffneten Intervention fein Recht gehabt. Die hier beantragte Digbilligung ift nun eine reine Folge des bereits von Ihnen gefaßten Beschlusses, benn wenn Gie gefunden haben, der Regierungs-rath habe Recht, so muffen Sie nothwendig auch anerkennen, daß der Vorort im Unrecht war. Db in diefem Falle eine Dißbilligung am Orte ift, werden Gie entscheiben, aber mir fcheint es, bag, wenn zwei Leute mit einander ftreiten, man nicht beiden Recht geben fann, sondern den einen billigen und den anbern migbilligen muß. Mus diefem Grunde babe ich nicht begreifen fonnen, warum die Berathung fo lange gedauert bat. In Betracht der guten Absichten des Vorortes, Die Sache auf fich beruhen zu laffen und keine Migbilligung auszusprechen, dazu konnte ich nicht rathen. Wenn herr Stettler an die guten Absichten des Borortes glaubt, fo ift bies feine Sache; ber Regierungsrath aber glaubt nicht baran, und er bat feine Grunde bagu. Wenn man nun gegen Jemanden Miftrauen bat, und berfelbe überdies noch feine Kompetenz überschreitet und Dinge anordnet, ju denen er nicht berechtigt war, fo ift eine Digbilligung am Orte. Dies ift ber Fall bei Lugern, welches mohl gute Absichten fur die Jefuiten und derartige Leute hat, fo bag fich der Gefandte Berns im Falle seben wird, im Schoope der Tagfatjung eine runde und offene Sprache zu führen. Bas den zweiten Punkt der Digbilligung betrifft, fo foll diefelbe nicht ausgesprochen werden, weil Luzern einen Staatsschreiber als Rommissair abgefandt hat, sondern defbalb, weil der Borort diesen Staatsschreiber insgeheim abgesendet und demselben eine Doppelstellung angewiesen bat. Dieje beiden Grunde der Digbilligung brauchen nicht nachgewiesen zu werden, fondern fie liegen bereits flar am Tage, und man braucht darüber feine weitere Auskunft zu verlangen. Was die Derfonlichkeit ber von Lugern abgefandten eidgenöffifchen Rommiffaire betrifft, fo gebort biese eigentlich nicht hieber, aber weil man diesen Gegenstand berührt hat, so erlaube ich mir, ganz kurz meine Unsichten dar-über auszusprechen. Wenn ein Vorort eidgenössische Kommisfarien in einen Ranton fenden will, um dafelbft unter den ftreitenden Parteien als Vermittler aufzutreten, so muffen diese Kommissarien so beschaffen sein, daß sie das Zutrauen der beisden streitenden Parteien haben. Ist nun dies bei den nach dem Wallis abgefandten eidgenöffischen Kommissarien der Fall? herr Schmid ift ein Chrenmann, aber feine einseitigen politischen Un-fichten find nicht geeignet, ihm das Butrauen bei beiden politi-schen Parteien im Ballis und in der übrigen Gidgenoffenschaft ju erwerben. Das Rämliche, aber in einem viel höhern Grade, ist der Fall bei herrn Staatsschreiber Mener, welcher felbst in Lugern nicht Diejenige Uchtung genießt, welche erfordert wird, um eine folche Stelle ju verfeben. 3ch ftimme jum Untrage, wie er vorliegt; etwas Underes schiene mir inkonsequent.

Abstimmung.

Für den Antrag Nr. II, wie er ift, . . . 116 Stimmen. Gür gefallene Meinungen . . . 21 "

Der Antrag Nr. III wird unverandert burch's Sandmehr angenommen.

Dr. Schneiber, Regierungerath. Bor allem aus glaube ich, bemerken zu follen, daß, obschon ich zufälliger Weise mahrend der Borfalle im Ballis mich in Angelegenheiten der Juragewässerforrektion in der Dahe des Kriegsschauplages befand, ich dennoch nicht im Falle gewesen bin, bis vor furger Zeit auf diefe Angelegenheit diejenige Gorgfalt zu verwenden, und alle Einzelnheiten fo genau zu prufen, als es eigentlich nothwendig gewesen ware. Deffen ungeachtet fühle ich mich verpflichtet, bier einen Untrag zu reproduziren, welchen ich bereits im Regierungsrath gemacht habe, der aber dafelbst feinen Unklang gefunden hat. Diefer besteht davin, daß die Gefandtschaft an-gewiesen werde, auf eine genaue Untersuchung der Balliferangelegenbeiten und namentlich der darauf bezüglichen Sandlungsweise des Borortes durch die Tagfahung zu dringen, um je nach dem Ergebnisse bei der Tagfahung die Aufstellung von eidgenöffischen Repräsentanten gemäß Urt. 9 der Bundesakte zu beantragen und dazu mitzuwirken, daß eine verfassungsmäßige Rekonstituirung und herstellung der Ordnung im Ranton Wallis unter eidgenöffischer Aufnicht ftattfinde. Ich bin überzeugt, daß wenn fammtliche Aften vorliegen, und man fie einer genauen Untersuchung unterwirft, noch eine Menge Dinge jum Borschein tommen werden, von denen man jest nichts Bestimmtes weiß. Das Berfahren selbst, welches ich bier vorschlage, ist durchaus bundesgemäß, indem der Urt. 9 der Bundesakte vorschreibt: "Bei außerordentlichen Umständen bat die Tagsatzung die Befugnif, dem Vorort befondere Vollmachten ju ertheilen. Gie fann auch derjenigen Beborde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftraat ift, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beiordnen." Diese eidgenössischen Nepräsentanten würden dann auf die im nämlichen Artifel angegebene Weise gewählt, und ihnen von der Tagfahung die erforderlichen Instruktionen ertheilt werben. Ich betrachte die Sache im Ballis nicht als beendigt, obschon man fich jetzt alle mögliche Duibe giebt, mit der möglichften Gile eine gewiffe Ordnung berguftellen, um die Sache

als beendigt erscheinen ju laffen; aber ich habe die feste Ueberzeugung, bag bie Sache nicht erledigt ift, und bag fich noch wichtige Fragen an die geschehenen Borfalle knupfen werden; defibalb habe ich im Regierungerathe vorgeschlagen, das die Gefandtschaft ermächtiget werde, je nach bem Ergebniffe der Untersuchung bagu mitzuwirfen, daß eine verfaffungemäßige Rekonstituirung und herstellung der Ordnung im Wallis unter eidgenössischer Aufsicht stattfinde. Sit., es sind zwar bereits Kommissäre im Walis, aber ich könnte diesen nicht in allen Beziehungen dasjenige Zutrauen schenken, welches der Vorort ju ichenten im Falle gewefen ift. Man tann gegen Diefen lettern Borschlag einwenden, es sei bieß eine Intervention, burch welche die Kantonalsouveranetat gefährdet werbe, und eine folche stehe der Tagfatung nicht ju. Wirklich ware dieß eine Urt Intervention, indeffen noch immerbin feine bewaffnete, wie der Borort hat wollen eintreten laffen. Bereits jest fcon findet eine Art Intervention statt, und wenn der Vorort von sich aus eine folche anordnen kann, warum sollte dann der Tagfagung nicht eben fo viel Gewalt gufteben? Die Tagfagung barf verlangen, daß die verfassungsmäßige Ordnung in ben einzelnen Kantonen gebandhabt und, wenn fie gestört worden ift, wieder bergestellt werde. Wenn fich die Tagfatjung in der Walliserangelegenheit nicht einmischt und die Sache ordnet, so wird wohl der Vorort von fich aus die Sache ordnen, aber dann auf eine Beife, welche vielleicht nicht allen conveniren wird. Ich will indeffen nicht langer eintreten, um fo mehr, als es sich um die bloße Erheblichkeit des von mir gestellten Antrages handelt. Sollten Sie ihn erheblich erklären, so wird er dem Regierungerath jur Vorberathung jugefandt, und erft auf feinen Rapport bin fann bann barüber befinitiv entschieben werden.

Fellenberg. Da ich auch einen Zusatz vorgeschlagen, muß ich bemerken, daß er zusammenfällt mit demjenigen, welcher soeben vorgeschlagen worden ist. Ich müßte ihn sehr empsehlen, denn er ist nothwendig und wesentlich für die Zustunft, und ich möchte beifügen, daß die von uns ausgesprochene Garantie für die Verfassung des Kantons Wallis urgirt werde, denn sie ist durch die Einsetzung der Militärgerichte und anderer ähnlicher Thatsachen verletzt worden.

Meuhaus, alt-Schultheiß. 3ch erlaube mir, einige furge Bemerkungen gegen die Erheblichkeitserklarung Diefes Bufabartitels ju machen. Derfelbe enthalt zwei gang verschiedene Sachen, nämlich die Untersuchung der im Wallis vorgefallenen Ereignisse so wie des vorörtlichen Benehmens, und die Verfugung, welche je nach dem Ergebniß der Untersuchung getroffen werden foll. Für die Untersuchung stimme ich mit beiden Sanden, ebenfo konnte ich ju der beantragten Berfügung stimmen ; man muß aber nicht außer Acht lassen, daß es sich bei der Tag-sahung nicht frägt: was ist zwecknäßig? sondern: was ist erhältlich? Wenn wir auch einen noch so guten Untrag, welcher aber nur 2, 3, 4 oder 5 Stimmen auf fich vereiniget, bringen, fo ift die Stellung eines folchen Untrages im Schoofe der Tagfahung ein politischer Fehler. Margau hat einen folchen zwar gut gemeinten aber übereilten Borschlag beschlossen, und es wird derfelbe, weit entfernt ju nugen, der guten Sache eber ichaden, weil er feine Mehrheit auf fich vereinigen, und dies von dem Vorort als ein von ihm errungener Sieg ausgelegt werden wird. Wir muffen und huten, in den nämlichen Fehler ju fallen; defhalb ift unfere Instruktion so abgefaßt, daß eine Abstimmung über Diefelbe gar nicht stattfinden fann, indem Bern nicht anträgt, dem Bororte durch die Tagfatung die Digbilligung aussprechen zu laffen, fondern diefelbe fogleich Ramens bes Standes Bern ausbrucken foll. Die Gefandtichaft von Bern wird überdieß noch folche Weisungen erhalten, welche es ibr möglich machen, weiter zu geben, infofern es nich erzeigen follte, daß das Terrain dazu nicht ungunftig ift. Sobald fich Aussichten zeigen, daß eine Dehrheit für Gint oder Underes erhaltlich fei, fo wird die Gefandtichaft einberichten, und der Regierungsrath wird beschließen. Go viel über den ersten Punkt. Bas den zweiten von herrn Regierungsrath Schneider vorgeschlagenen Punkt betrifft, nämlich Untersuchung, Ueberwachung und herstellung der verfassungsmäßigen Buftande im Wallis.

so habe ich bereits in meinem Eingangsrapporte darauf aufmerksam gemacht, daß auf solche Weise der Tagsahung eine Waffe in die Hände gegeben würde, welche sebr leicht auch gegen uns gerichtet werden könnte. Wäre 3. B. dieser Grundsah im Jahr 1839 bei den damaligen Bewegungen im Wallis angewender worden, und würe die Tagsahung damals sogleich eingeschritten, um die damaligen versassungsmäßigen Zustände aufrecht zu erbalten, so bätte Wallis niemals seine gegenwärtige auf liberalen Grundsähen sich gründende Versassung erbalten. Die Ungleichheit der Rechte bestünde noch gegenwärtig, und das Unterwallis würde sich noch jeht unter dem Joche des Oberwallis besinden. Das waren die Gründe, warum der Regierungsrath in den von herrn Schneider gestellten Antrag nicht eingetreten ist. Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen die Erbeblichkeit.

Revel. Entweder wird der Antrag, das Benehmen des Borortes in dieser Angelegenheit zu tadeln, die Beistimmung einer Mehrheit von Standesstimmen auf sich vereinigen, oder dann in Minorität bleiben. Im erstern Falle ist die Anordnung einer Untersuchung die nothwendige Folge der ausgesprochenen Misbilligung, und die Tagsahung wird also dieselbe von sich

aus veranstalten; im zweiten Fall hingegen würde die Unnahme bes gestellten Antrages soviel heißen, als sich aussehen, mahrhaft Romödie zu spielen.

Neuhaus, alt. Schultheiß. Die Gefandtschaft von Bern wird einfach die Migbilligung aussprechen und es dabei bewensten laffen; zu einer Abftimmung kömmt es also nicht.

Ubstimmung.

Für	Erheblichfeit		des	Untrages				17	17 Stimmen.
Dag	egen			•		•		gr.	Mehrheit.

(Schluß ber Sigung nach 31/2 Uhr.)

Verhandlungen

hes

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerfitung 1844.

(Richt offiziell.)

Fünfte Gigung.

Freitag ben 7. Brachmonat 1844.

(Morgens um 8 Uhr.)

Prafitent: herr Bige-Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls wird als eingelangt angezeigt und an den Regierungsrath gewiefen:

Gine Borftellung bes Kapitels Biel, betreffend ben Bortrag ju Beraugerung ber Pfarrer. und Professorenwohnungen an ber herrengasse in Bern.

Es wird verlefen :

Eine Bufchrift bes herrn Oberrichters Schmalz, worin berfelbe die Annahme ber auf ihn gefallenen Wahl zu einem Mitgliede bes Regierungsrathes erklärt.

von Tavel, Schultheiß. Ich ergreife bas Bort, Tit., um Ihnen eine gang turge Unzeige ju machen. Bor zwei Tagen erft ift ein vom Stande Margau an fammtliche Mitstande aberlaffenes Kreisschreiben dem Regierungsrathe zugekommen. Das. felbe enthalt eine fehr lange Deduktion über bas Geschichtliche bes Zesuitenordens und schlieft damit, daß fammtliche Stande dringend eingeladen merden, ihre Befandtichaften dahin ju instruiven, daß der Jesuitenorden von Bundes wegen aufgehoben und aus der Schweiz ausgewiesen werde. Als ich Ginsicht von Diefem Schreiben genommen, habe ich geglaubt, basfelbe fofort dem diplomatischen Departement und nachber dem Regierungs-rathe vorlegen zu follen, damit Ihnen eine allfällige Inftruttion noch in diefer Seffion vorgeschlagen werden fonne. Die Sache ift alfo im diplomatischen Departement behandelt worden, und es hat fich das Departement zu dem Antrage vereint, daß der Stand Margau an der Tagfatung von der hiefigen Gefandt. schaft in feinem Begehren unterftüht werden möchte. Geftern Abends hat der Regierungsrath diese Frage berathen, und er hat nach einer fehr reifen Berathung gefunden, daß jedenfalls diese Sache jest nicht vor Großen Rath gebracht werden fonne, fondern daß diefelbe noch näher untersucht merden muffe, indem fie, je nachdem man fie ansieht, fehr verschiedene Seiten barbiete. Das biplomatische Departement ift also beauftragt worden, einen gründlichen Bericht darüber zu machen. Im Drange ber Gefchäfte, ba die Gigungen bes Großen Rathes je um 8 Uhr beginnen und meift bis 3 und 4 Uhr dauern, ift es mabrhaftig unmöglich, daß ein umfaffender Bericht von Seite bes diplo. matischen Departements erstattet werde, und daß eine umfassende Berathung darüber im Regierungsrathe statisinde, — alles noch im Laufe der gegenwärtigen Session, sofern wenigstens der Große Rath, wie es wahrscheinlich ist, schon morgen seine Sihungen schließen sollte; so daß wir mithin nicht im Falle sein können, Ihnen, Sit., schon jeht Bericht und Anträge über die Zesuitenangelegenheit vorzulegen, und daß mithin dasjenige erfolgen wird, was immer zu geschehen pflegt, wenn Anträge der Stände zu spät einlangen, daß nämlich die Gesandtschaft angewiesen werden wird, die Sache ad instruendum zu nehmen. Sie, Sit., wählen Ihre Gesandtschaft selbst, also werden Siessich leicht denken können, in welchem Geiste dieselbe an der Berathung dieser Frage vor Zagsahung Theil nehmen wird. Indessend bei Gesandtschaft einstweilen jedenfalls kein desenitives Botum abzugeben, sondern die Sache ad instruendum zu nehmen haben. Ter Regierungsrath bat geglaubt, seinen Präsidenten beauftragen zu sollen, Ihnen, Sit., das anzuzeigen.

Tagesorbnung.

Schluß ber Berathung ber Zagfagungsinstruftion.

Die rücktändigen, sämmtlich das Militärwesen betreffenden Artikel 5 bis 21, nehft einem nachträglichen Artikel, werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt; bloß bemerkt Herr Professon Isenschmid, es sei ihm bekannt geworden, daß die hierseitigen Artilkerieossiziere nicht ganz dem eidgenössischen Reglemente gemäß instruirt werden, und dann z. B. in der eidgenössischen Artilkerieschule deßhalb in etwas satzler Lage sich besinden. Herr Regierungsrath Jaggi, älter, antwortet hierauf, es scheine die daherige Klage nicht mehr ganz im gleichen Maße vorhanden zu sein, wie früher; übrigens werden in der eidgenössischen Schule zu Thun gegenwärig die bernischen Instruktoren gebraucht, bekanntlich babe der Kanton Tessin vor nicht sehr langer Beit den Herrn Oberinstruktor der bernischen Aretilkerie berufen u. s. w., was also wohl hinreichende Garantie gebe, daß es mit dieser Sache nicht so übel stehe. Laut den eidgenössischen Instruktionsrapporten sei übrigens die Artilkerie des Kantons Bern noch jederzeit für dienstsähig erklärt, und nie seien über die angeregte Frage noch Bemerkungen gemacht worden.

Umfrage über allfällige Zusapartifel zur Instruktion.

Imobersteg. Nach den Aussichten, welche uns gestern in Betreff der Zesuitenfrage vom Herrn alt-Schultheißen Neubaus eröffnet worden waren, hätte man erwarten sollen, daß der Regierungsrath einen entsprechenden Antrag dringen werde, da dieses aber nicht geschehen ist, so nehme ich die Freiheit, Ihnen, Tit., solgenden Busagartikel vorzuschlagen: "Die Gesanden des Kantons Bern erhalten den Austrag, den Antrag des hohen Standes Aargau in Betreff der Ausweisung der Tesuiten aus der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der bevorstehenden Tagsathung dundesgemäß nach Kräften zu unterstüßen." Jur Besgründung dieses Antrages sei es mir erlaubt, dieses Institut

etwas naber zu beleuchten. Der Sesuitenorden, welcher fich ben Ramen Der Gefellschaft Jesu beilegt und bereits in ber erften Salfte bes fechszehnten Sahrhunderts die pabstliche Beftatigung erhalten hatte, ift einer ber befannteften Orden, wenn man auf seine Thätigkeit und deren Folgen sieht, — bagegen aber auch der unbekannteste, wenn man dessen Verfassung, Grundfabe und Ausbehnung in's Auge fast. Rein Orden war je berühmter und berüchtigter, feiner offentundiger und gebeimer, feiner verfolgter und protegirter, ftolger und demuthiger, berrichfüchtiger und unterthaniger als biefe Gefellichaft, deren Wablipruch ift "Alles jur größten Ehre Gottes", mögen unter den beabsichtigten Zwecken auch die verabscheuungswürdigften Berbrechen liegen. Sie ift ein Chamaleon, das alle Farben tragt, Die jum 3mede dienlich find, oder fein konnen. Rein Deben zeichnete fich aus durch eiferne Willensfraft, Beharrlichteit, Ausdauer, raftlofere Thatigfeit, ausgebreitete Wirtfamfeit und ein jo allgemeines Erfaffen aller menfchlichen Ungelegenheiten, wie diefe Gefellschaft, welcher aber nichts zu beilig und nichts zu profan, nichts zu gut und nichts zu schlecht mar, um es nicht in ihr finfteres Gewebe ju verarbeiten und ju ihren Breden ju benugen. Obgleich außerlich baufig gertrummert, hieng fie innerlich jusammen , existirte unsichtbar fort und trat unter gunftigen Umftanden mit erneuerter Rraft wieder an den Sag. Ebe man es fich verfeben, hatte biefe Befellichaft alle Staaten, atle Stande und Ungelegenheiten umftrickt und mit dem Gifte ibrer verderblichen Grundfane angestecht. Gorgfam murbe ber Sefuitismus im Staate, Rirche und Schule gepflegt und mußte in Kurgem feinen Ginfluß beinahe in allen menfchlichen Richtungen geltend ju machen. Deben dem eigentlichen Orden entstand eine neue geheime Gefellschaft aus den Böglingen und Gleichgefinnten. 2118 daber in Folge bes Restaurationssystems auch der Sesuitenorden wieder eingführt murde , verband fich mit diefer offenen Gefellichaft Jefu auch die geheime Gefellschaft des Jefuitismus, um mit vereinter Rraft an bas begonnene Wert ju geben, Licht und Freiheit im Staate ju gerftoren und dagegen den Bau der Finfternig und ber Rnechtschaft zu vollenden. Die Sefuiten der Rirche funden in der Berftorung des politischen Liberalismus das befte Mittel, Die abfolute Priefterherrschaft ju begründen, und umgekehrt fanden die politischen Jesuiten in der religiofen Rnecht. ichaft und Berdummung des Boltes ein gutes Mittel jur Begründung des politischen Absolutismus. — Für den Sefuiten, welcher fich ju Erreichung feiner Abfichten an ben Sat halt, daß der Zweck die Mittel heilige, giebt es nur eine Tugend, Die Tugend des unbedingten Gehorfams. Um ein Sesut im wahren Sinne des Wortes zu sein, muß man jedes mensch-liche Gefühl abgelegt, jedes zartere Bant, das den Men-schen an den Menschen kettet, zerrissen und sein Gewissen zur gänzlichen Verstummung gebracht baben; warum? Weil der Jesut in jedem Augenblicke den Auftrag erhalten kann, einen Mord, einen Meineid, eine Schändung oder sonft ein Bubenftuck jur größten Gove Gottes ju begehen. Fast alle Reiche bielten bie Seftiten mit ihren Reben umschlungen, und fo wie fie Bolfer burch tie Bande der Unmiffenheit und des Aberglaubens ju feffeln mußten, beberrichten fie die Fürsten und beren Rabinere durch Intriguen, Scheinheiligkeit und lare Grundfase. Da mo diefe Gefelischaft ju Saufe ift, tann Rube und Dednung nicht besteben, Religion und Wiffenschaft werden verpeftet, Frommigfeit und Sittlichkeit entartet, und Treue und Glauben untergraben. Gelbst Die Regenten gitterten auf ihren Epronen, und alle burgerliche Ordnung wird durch das Syftem der Bestechung und fonftiger Runfte Des Sefuitismus in feinen Geundfesten erschüttert. Das ift das mahre Bild ber Jesuiten, bas, wenn vielleicht in flarten Farben aufgeiragen, fich bennoch in der Geschichte vollkommen rechtfertigt. Run muß man fich wabrlich nicht wundern, wenn Nargau, das noch an seinen Bunben biuret, daran gedacht bat, das Uebel an der Wurzel gu faffen. Allein nicht etwa erft jest fiebt man bie Gefährlich. teit biefer verderblichen Rlaffe ein, fondern fie ift schon in feubern Sahrhunderten und felbft von Monarchien tief emofunben, aber auch barnach behandelt worden. Deter der Große hatte fich ftark gegen die Sefaiten ausgesprochen und fie fern pom Leibe behalten; 1764 murden fie durch einen Befchlug bes Parlaments aus gang Frankreich verbanat; 1766 burch den spanischen hof in einer Bahl von 7000 vertrieben. Im gleichen

Jahre mußten fie aus Deapel und Gigilien weichen, welche beide Orte fie fchon in der erften Salfte des fiebenzehnten Sabr= hunderts hatten verlaffen muffen. 3m Jahr 1772 bann endlich wurde der gange Orden der Jefuiten auf ben Antrag beinabe fammtlicher Sofe durch Pabst Clemens XIV. aufgehoben. Späterbin jedoch wußten sie sich wieder geltend ju machen und fanden nach der Restauration ibre Berftellung und Aufnahme. Nach folden Vorgängen denn fann mabrlich über die Gefährlichfeit und Schadlichfeit Diefes Ordens fein Zweifel mehr walten. Und wie weit ist es bei uns gekommen? Werst einen Blick auf das verpestete Freiburg, auf Wallis, Schwyz und Luzern, und Ihr müßt Euch gestehen, daß gerade die Zesuiten es sind, welche die größte Schuld an dem ewigen Rückschritt und den fortwährenden Wirren tragen. Darum fort mit diefem Ungegiefer, bas Ihr nach dem Bunde ju entfernen berechtigt feib. Möglich ist es und felbst wahrscheinlich, daß dermal für die Ausweifung auf der Tagfatung fein Mehr erhalten wird, deffen ungeachtet find wir es dem Kanton Margau fchuldig, ihn in diefem Unternehmen zu unterftugen, und es werden folche Befchluffe, wenn auch vorläufig vielleicht nur geeignet, bas Weiterumsichgreifen ju verhindern, durch vereinte Rraft realifirt werden. Der Regierungsrath glaubt, es bedürfe diefer Gegenstand noch einer reiflichen Berathung, ich halte bieg nicht für nothwendig. Dicht nur der Große Rath und der Regierungerath, sondern das gange Bolt fennt die Schadlichfeit und Gefahrlichfeit, und ich glaube, bag ja freilich schon biefes Mal auf die Sagfagung in dem verlangten Sinne instruirt werden folle. Noch einmal mache ich auf die Gefahr aufmertfam, die und in die Rnechtschaft jurudjuführen drobt. Den Pfaffen, Aristokraten und Sesuiten verarge ich ihre finstern Plane nicht, sie bandeln in ihrem Intereffe, aber den liberalen Regierungen mache ich den Vorwurf, daß fie in forglofer Rube das Gewitter berrannaben laffen, ohne ibre Magregeln ju treffen. Darum, Tit., bietet die Sand jur Unterftugung Margau's, und Ihr konnt verfichert fein, daß 3hr den Danf des Bolfes erndten werdet. 3ch mieberbole meinen Untrag und darf auf jeden Fall erwarten, daß beffen Erheblichfeit bier ertennt merbe.

Man, gew. Staatsschreiber. Ich erlaube mir eine Bemerkung bloß bezüglich auf die Form. Wir stehen da, um über allfällige Jusakartikel zu ber zu Ende berathenen Tagsakungseinstruktion zu diskutiren; der Antrag des herrn Präopinanten ist aber kein solcher. Herr Schultheiß von Tavel bat und effiziell angezeigt, der Gegenstand liege bereits vor dem diplomatischen Departement und dem Regierungstrathe in Berathung, und der Regierungstrath werde seiner Zeit darüber Unträge bringen. Ich kann also nicht sehen, wie man jeht heute auf den nämlischen Gegenstand weiter eintreten sollte. Es ist übrigens da nicht bloß darum zu thun, nachzulesen, was etwa über die Jesuiten geschrieben worden ist, und es dann hier herzuzüblen; sondern es fragt sich: was sind die staatsrechtlichen Verbältnisse? und baben wir das Recht, uns in kantoaale Verbältnisse? und baben wir das Recht, uns in kantoaale Verbältnisse einzumischen? Sobald die Jorm es indessen, so habe ich für meine Person nichts dagegen.

Herr Vice-Landammann. Ein einzelnes Mitglied hat nicht danach zu fragen, ob feines Wiffens ein Gegenstand vor der Beborde in Berathung liege, sondern es ist ihm immerhin unbenommen, in gehöriger Form eigene Anträge zu stellen; wenigstens ich würde mich als Mitglied dieser hohen Behörde dadurch keineswegs abhalten lassen.

v. Tavel, Schultheiß. Ich glaube zwar durchaus nicht, daß ein Mitglied nicht berechtigt fei, selbst über Gegenstände, welche bereits bei den vorderathenden Behörden in Untersuchung liegen, Anträge zu stellen, aber alle solche Anträge können laut §. 53 des Reglements nur erheblich erklärt, und müssen dann zu weiterer Vorderathung an den Regierungsrath n. s. w. zu- rückgeschickt werden. Nun ist Ihnen beute offiziell angezeigt worden, daß das diplomatische Departement und der Regierungsrath sich mit der Untersuchung dieser Angelegenheit beschäftigen; offiziell ist Ihnen angezeigt worden, welches die Ansichten des diplomatischen Departements waren, und welches diesenigen des

Regierungsraths find. Darin find aber das biplomatifche Departement und der Regierungsrath einverstanden, daß der Untrag auf Musweifung ber Sefinten, welcher, als ju teinem Refultate führend, beim erften Unblide unwichtig fcheinen mochte, doch von febr wesentlichen und gewichtigen Folgen fein fann. Darum bat der Regierungsrath gewünscht, die Cache noch viel grundlicher unterfuchen ju laffen, als es in der turgen Frift geicheben konnte. Ich will ba eine hauptrucfficht nur andeuten. Der Regierungsrath bat geglaubt, bedenten ju follen, bag wir ein größtentbeils zwar aus Protestanten bestehender Ranton find, baß aber doch ein ziemlicher Theil unferer Mitburger der fatholiften Konfession angebort; daß biefer Theil juft berjenige ift, welcher unfere Berfaffung am allgemeinften angenommen bat, in vielen Gemeinden fogar einftimmig, in ben andern nur gegen febr unbedeutende Minoritäten; bag alfo gerade in diefem Theile bes Land. s die Liberalen am alleversten dabeim find. 3ch glaube awar nicht, daß ber tatholijche Burg für die Befuiten fei; aber der Regierungsrath foll mohl untersuchen, inwiefern eine folche Frage, wenn fie, von Bern unterftuft, in die Tagfagung ge-worf n wird, irgend jur Beunruhigung ber tathonichen Bevolterung Unlag geben mochte. Das brauche ich vor Jonen, Dir., wohl nicht erft auseinander ju fegen, daß wir gegenwärtig Ililes vermeiden follen, mas in unferm Kantone irgend eine Beunruhigung in diefer hinficht veranlaffen tonnte. Das mar ein Sauptgefichtebunft der Debrbeit des Regierungsrathe, und fomit glaubte derfelbe, er muffe diefe Sache noch beffer unterfuchen laffen. Daß bie Sache anhängig ift beim Regierungsvathe, wiffen Sie. Best frage ich: Wollen wir hier ftundenlang über bie Erbeblichkeit diekutiren? Wird dann endlich auch der Antrag erheblich erklärt und dem Regierungerathe zugewiesen, fo ift damit noch gar fein Schritt weiter gethan; benn Gie miffen, bag über Diefen Gegenstand bier obnebin referirt werben wird, fobald ber Bericht fertig ift, und daß Sie alebann bie gewünschte einlägliche Diefuffion eintreten laffen fonnen. Darum trage ich ehrerbietigst im Interesse unserer vielen noch übrigen Beichafte barauf an, daß wir heute nicht weiter dgrüber distutiven, indem die Erheblichfeiterflärung diefes Untrages gang unnüh ift, weil der Regierungsrath pflichtgemäß fich bereits damit befaßt. In diefem Ginne trage ich alfo auf Nichterheblich feit an.

herr Landammann Funt, welcher bis jest abwefend war, übernumt nunmehr das Prafidium wieder felbft.

Dr. Schneiber, Regierungerath. Allerdings hat uns der herr Schultheiß amtlich angezeigt, bag ber Gegenstand bereits vor dem Regierungsrath in Berathung liege; indeffen ift es doch nicht gang gleichgultig, ob fich ter Große Rath vorläufig burch die begehrte Erheblichfeitserflärung darüber ausspreche, oder nicht. Wenn die Frage wegen der Ausweifung der Jesuiten jest hier im Schoofe des Großen Rathes von Bern zuerft in Unregung gebracht wurde, fo mare es vielleicht weniger wichtig, ob man einem folden Antrage Folge gebe, oder nicht. Man tann febr verschiedene Unfichten barüber haben, ob es zweckmapig fei, diefe wichtige Frage gegenwärtig in den Schoof ber Beborden ju werfen; dies ift nun aber bereits geschehen und ift nicht mehr zu andern. Der Grofe Rath von Aargau hat mit grofer Mehrheit biefe Frage entschieden und will fie vor die Sagfatung bringen, und er bat fogar fammtliche Stande bievon in Renntniß gefest. Run ift es gewiß nicht gleichgultig, ob Bern fich mehr ober weniger barüber ausspreche. 3ch babe meine moralische Ueberzeugung, daß wir auch ohne den Antrag Aargau's biefe Frage einmal in den Beborben hatten behandeln muffen, und ich will es lieber beute, als erft in 10 Jahren thun. 3ch mochte dem Gifte, das man uns allmählig eintropfelt, entgegentreten, alldieweil wir noch Lebenstraft haben, und nicht warten, bis das Blut unferer Rationalität gang vergiftet ift. Ohne auf die Geschichte der Sesuiten gurudgutommen, fo geht boch baraus bervor, bag biefelben mit einem gefunden Staatsleben unvertraglich find. Es war vielleicht eine Beit, wo fie im Sinne bes Ratholicismus gunftig wirften; fpater aber baben fie felbst für den Ratholicismus ungunftig gewirtt; fie find fein nöthiger Bestandtheil der Aleuferlichkeit der fatholischen Rirche und tonnen alfo füglich entbehrt werden. Aus ber Gefchichte geht ferner hervor, daß die Befuiten feit ihrem Entfteben fchon jum

Alten Male aus verschiedenen Staaten vertrieben worden find. Das ift Thatfache genug, um ihre Gefährlichkeit zu zeigen. Gie find aus bespotischen und tonftitutionellen Staaten, aus Arifiofratien und Demokratien vertrieben worden. Co bat fie feibst der Ranton Freiburg feiner Beit ausgetrieben, und in Schmy hat die Landgemeinde einmal fogar ben Beschluß gefaßt, bag berjenige, welcher je auf Wiedereinführung ber Jefuiten antrage, des Todes fein jolle. Ich will nicht auf alle gegen die Jefinten je geltend gemachten Anschuldigungen jurudfommen, nicht auf ben von ihnen geubten Sochverrath in Spanien, Portugal, Benedig u. f. w ; ich will nicht darauf zurücktommen, mas fie felbit gegen die Pabite getrieben haben. Geschichtlich ift, daß, als Rles mens XIV. die Aufbebang des Jesuitenordens unterschrieb, er jagte, er unterfchreibe fein Todesurtheil. In ber That fonnte nachher die firt feines Todes die Ueberzeugung geben, bag er Recht hatte. Bie Damals der General der Jefuiten Die Aufhe bungsbulle las, fagte er : Als Lammer find wir gefommen, als Wolfe haben wir gehaust, wie Sunde hat man und verjagt, als Abler werden wir wiederkehren. Der Rachfolger Riemens XIV., Pius VI., hat den Orden wiederum anerkannt, und von da an baben fie fich ungemein schnell wiederum verbreitet. Komme ich auf ihr Wirfen in der Schweiz felbst zurud, fo konnte ich leicht nachweisen, daß sie an den wesentlichsten Ereignissen in der Schweig, namentlich feit bem Jahre 1705, innigften Untheil genommen haben. Im Sabre 1705 find fie in die kleinen Kantone gekommen; von da ging es nur bis 1712, so batten wir in der Schweiz einen Religionstrieg, und ohne die Jefuiten hatten wir teinen Bielmergerfrieg gebabt. Spater find fie im Kanton Wallis und im Sahre 1818 im Ranton Freiburg aufgenommen, unter Bedingungen, mo man glauben follte, fie murden fich ben Vorschriften wenigstens binsichtlich des Unterrichtswesens unterpieben. Aber fie haben es nicht gethan; fie anerkennen feine Gefete, als Diejenigen, welche fie fich felbst geben. 3m Wallis haben fie die gange Beiftlichkeit nach und nach auf ihre Geite gebracht, oder wenigstens einzuschüchteru gewußt, und von bie-fer Geiftlichkeit tann man fagen, es durfe im Ballis nichts geschehen, als was die Geistlichkeit will. Wir haben geschen, daß die Geistlichkeit sich geweigert hat, Jungschweizern die Beichte abzunehmen, oder denselben den Zutrit als Taufpathen in gegen den Barrie sie stehe pathen zu gestatten; ja fogar ber Bann ift über bie junge Schweiz ausgesprochen worben. Das Alles ift offenbar unter ber Einwirkung ber Jesuiten geschehen, beren Jögling der gegenwärtige Bischof von Wallis ift. Ebenso entzieht sich die dortige Genklichkeit den Gerichten des Staates, so das ein Geistlichen, welcher über eine Mordthat Zeugnif reden folte, sich bester zempiont bet Ed ist auch so volleder gempiont bet sich deffen geweigert hat. Es ist auch so viel als gewiß, daß für die letten Ereignisse im Wallis Geld von der Geiftlichkeit und aus dem Auslance gefpendet worden ift. Gin Merkmal, welches deutlich gezeigt, wober die letten Ereigniffe im Wallis gekommen, ist das, daß die Oberwalliser sammtlich mit roth und weißen Urmbändern, auf welchen ein rothes herz war, erschienen sind, und es ist ferner Thatsache, daß diese Urmbander vorzüglich in einem Frauenkloster fabrigirt wurden , welches unmittelbar unter der Einwirfung ber Jefuiten ftebt. Allso ift es unzweifelhaft, daß die Jesuiren ebenfalls ihre Sand in diefen Ereignissen hatten. Abgefeben von allen diesen That-fachen spricht ihr ganges System, ihre Ansichten und Grundfage überbaupt dafür, daß wir in der Schweiz unmöglich einen folchen Orden dulden können. Nachdem die Sesuiten im Jahr 1818 in Freiburg aufgenommen wurden, find allerdings eine Menge junge Leute von Freiburg felbst in das Inftitut der Sefuiten getreten, von benen sich dann mehrere fpater an ben Bofinger-Verein anschloffen. Als Bofinger haben dieselben einen Bericht über den bei den Jesuiten genoffenen Unterricht an den Berein erstattet. 3ch bin noch gegenwärtig mit einigen biefer Manner befreundet, und fie fteben noch jest ju Dem, mas fie in jenem Berichte bamals geschrieben. Dicht leicht Etwas giebt in nationaler Beziehung fo flares Licht über die Sefuiten, als der erwähnte Bericht. Diefe Jöglinge erklaren: "Wir, früher Böglinge ber Jefuiten, die wir felbst fo lange unter ibrer Buchtruthe gefeufst baben, muffen bas Befenninig thun, bag wir es oft genug in ben Unterrichtsftunden baben mitanboren muffen, wie man ben Charafter unfere Baterlandes verunglimpfte und ichandete! Wir erinnern und hierbei noch gang besonderer

Berhandlungen, aus denen wir überzeugende Proben von ben Unfichten und Endzwecken unferer Profesforen ichopfen konnten, die beständig fich bemühten, jenen vorgeblichen Patriotismus, wie fie es nannten , in und auszurotten. Wir haben noch nicht vergeffen, mit welcher Berachtung fie von den Volksverfammlungen unferer fleinen Kantone fprachen , und mit welchen Farben fie und die Ginrichtungen berfelben vormalten. Aber obne uns langer im Allgemeinen mit der unzweifelhaften Richtung ihres ganzen Systems zu beschäftigen, wollen wir lieber einige besondere Thatsachen hervorheben, die im ganzen Kollegiun den größten Lärm verursachten. Wagte nicht in den Sahren 1824 und 1825 ein Professor bei voller Klasse öffentlich au behaupten , daß Wilhelm Tell in feinen Augen nichts als ein Morder mare! Saben nicht ferner Undere, dem ficherften Thatbestande jum Trot, felbit die Erifteng der Grunder unferer treien Verfassungen geläugnet? Biel mehr Werth batte es für fie, an die Lowin bes Romulus und Remus zu glauben. Dieß Alles fonnen und muffen wir mit vollem Glauben und aus wahrhafter Kenntnig der Sache bezeugen. Der follten fich die Bejuiten feitdem gebeffert baben? Wir haben Grund, daran au zweifeln, denn die Freiheit gefiel ihnen nie und wird ihnen auch wohl niemals gefallen." Noch eine andere Stelle sei es mir erlaubt bier anzuführen: "Muß man nun nach Allem nicht erstaunt sein, wenn die Zesuiten in ihrer Vertheidigung uns entgegenhalten, daß fie, die Befuiten, feineswegs Feinde irgend einer Regierungsform feien; daß, mag nun die Autorität in Ginem Individuum oder in mehrern oder felbst in der Masse Des Bolfes beruhen, fie diefelbe gleicher Beife ehren, weil, gleicher Beife begrundet, fie überall ein Ausfluß der Autorität Gottes felber fei? Wie, feine Feinde, fagt 3hr, von irgend einer Regierungsform? Und boch magen diefe Sesuiten, von dem Lebrftuble berab, von welchem man nur die Bahrheit der Religion und Die Moral bes Evangeliums verfündigen follte, gang laut es aussprechen, daß die Bolksjouveranetat eine Regerei fet!" Wenn eine Korporation, welche das Erziehungswesen ber gangen tatholifchen Schweiz nach und nach an fich zieht, Die Boitssouveranetat, welche die Basis des gangen Schweizer-Bundes ift, als eine Reperei verschreit, so halte ich diese Acreoration als eine für die Rube und Sicherheit bes Staates bochst gefährliche. Weil ich baber die Ueberzeugung habe, baß, to lange wir die Zesuiten haben, an feine Rube im Innern ber Soweiz gedacht werden fann, und weit ich munfche, bag ber Große Rath von Bern fich barüber ausspreche, so will ich jum Untrage bes herrn Smoberfteg ftimmen. Man wendet bagegen ein, ein folcher Untrag werde in ber Tagfatung teine Mehrheit erbalten. Ich glaube es auch; da aber infolge Befchluffes bes Großen Rathes von Aargan der Antrag jedenfalls vor Tagtahung fommen wird, und es mir leid thun wurde, wenn unfere Gefandten dann eine paffive Rolle einhalten follten , fo ift jene Ginwendung fur mich fein Grund, um nicht fur die Erbeblichkeit zu ftimmen. Ferner wendete man ein, wenn auch zulett eine Debrheit in der Tagfagung für Diefen Untrag fich ergabe, fo murde das fein verbindlicher Befchluß fur die andern Stande fein. Es ift möglich, daß, ftrenge genommen, geftüht auf den Grundfat der Rantonalfouveranetat, Einwendungen gegen die Berbindlichfeit eines folchen Beichluffes gemacht merden fonnen. Aber ich will an einen Vorgang abnlicher Art erinnern. Im Jahre 1836 bat die Tagsatzung eine andere Art von Korporation auch von Bundeswegen aus der Schweiz ausgewiesen und zwar unter Androhung, daß, wenn einzelne Kantone fich diesem Beschluffe nicht unterziehen murden, die Sagjapung diese Leute auf Rosten der betreffenden Rantone ausweisen werde u. f. w. Es ist das Konklusum über die fremden Flüchtlinge. Mus allen diefen Grunden ftimme ich baber gur Erheb. lichfeit bes Untrages.

Neuhaus, alt-Schultheiß. Ich weiß nicht, Tit., mas wir eigentlich hier berathen. Es ist fein Gegenstand der Berathung für jeht denkbar, als der: Wollen Sie den Regierungsrath zwingen, ex abrupto über eine höchst wichtige Frage, welche einer gründlichen Untersuchung bedarf, morgen Bericht zu erstatten? Wenn Sie aber das nicht wollen, so baben Sie beute nichts zu berathen. Ein Mitglied hat heute den Antrag gestellt, es möchte der Jesuitenorden in der Schweiz aufgehoben

werben , und biefer Untrag fann nach bem Reglemente beute jedenfalls nur erheblich erflart werden. Allein , Sit., diefer Untrag ift gemiffermaßen ichon erheblich ertlärt worden, indem er von Seite des Standes Margau gestellt worden ift, wir alfo verpflichtet sind, benfelben zu prüfen. Das diplomatische Departement hat auf der Stelle, sobald bas Rreisschreiben von Alargau eingelangt war, biefe Frage berathen; fast einmuthig stimmte das diplomatische Departement für Unterftugung des Antrages von Margau, und ich habe dem beigestimmt; Die Rurge ber Zeit erlaubte aber nicht, einen ausführlichen Bortrag darüber ju machen, fondern das diplomatische Departement trat blog mit einem Instruktionsentwurfe vor den Regierungsrath, aber ohne vorausgeschickte Entwickelung der Motive. Im Regierungsrathe trug man baber Bedenten, gleichjam aus bem Stegreife einen Untrag von folder Wichtigkeit dem Großen Rathe ju empfehlen. Dieje Bedenten fonnte ich begreifen und auch einigermaßen theilen; nichts besto weniger aber habe ich im Regierungsrathe ju fofortiger Unterflügung bes Untrages von Alargau gestimmt. Allein eine große Mehrheit wollte bie Sache querft noch naber prufen; für eine folde Prufung braucht es aber nicht einen oder zwei Tage, fondern wenigstens eben fo viele Wochen. Alfo wurde der Antrag Margau's vom Regierungsrathe ju reiferer Prufung an das diplomatifche Departement jurudgeschicht, mit dem Auftrage, einen wohl motivirten Untrag vorzulegen. Das ift ber Standpunkt ber Dinge, und also ist es ganz unnöthig, den Antrag des herrn Imober-steg bier länger zu berathen, denn er ist ichon erheblich erklärt und liegt zur Vorberathung bei dem diplomatischen Departemente. Da Gie nun ichwerlich bem Regierungsrathe werben befehlen wollen, gang unvorbereitet morgen über eine fo wich-tige Sache einen Untrag ju improvisiren, fo fcheint es mir, wir fonnten bier die Distuffion abbrechen und jur Bebandlung anderer Befchafte fdreiten.

Migh. Nachbem er bem Großen Rathe für bas feinem Sohne gegebene Zeichen von Zutrauen, burch die Ernennung jum Mitgliede des Obergerichts, gedankt bat, zeigt er an, daß er gestern, nach ben so beredten Vorträgen der Herren Blösch, Schnell und Stettler, nicht geglaubt habe, bas Wort auch ergreifen zu sollen, heute aber sei er Vorhabens, einige Modifikationen in den ertheilten Instruktionen zu verlangen, welche geeignet sein dürften, die Ratholiken zu berubigen.

herr Landammann macht dem Redner bemerklich, daß es sich für den Augenblick nur um die Frage der Erheblichkeit bes Antrages bes herrn Imobersteg in Bezug auf die Tefuitenfrage handle.

Migy ift der nämlichen Unficht, allein er glaubt, daß der gestellte Untrag fowohl, als die schon ertheilten Inftruttionen, nicht verfehlen fonnen, den Katholiken einiges Dig-trauen einzuflögen. Die Schweiz ift in einem gefährlichen Buftande, welcher burch die von einem benachbarten Rantone ausgegangenen Vorschläge noch erschwert werden wird. Schon Die Badener-Konferenzartikel hatten Aufregung im Schoope ber fatholischen Bevolkerung verbreitet, allein die noch neue Thatfache der Aufbebung der Klöster bat einen noch viel bestigern Angriff auf ihren Glauben mitgebracht, gleich wie auf den eidgenöffischen Bund. Diefes ift es, mas bem Großen Rath die Berpflichtung auferlegt, außerordentlich vorsichtig zu fein, um ju beweifen, daß, wenn Bern jum Tagfagungebeichluffe vom 31. August beigetragen bat, dieß keineswegs aus Abneigung gegen die Religion, fondern aus politischen Unsichten geschab. Der Kanton Bern barf sich nicht dem Vorwurfe aussegen, daß er fich von Margau an's Schlepptau bangen laffe, welcher Ranton alles Mögliche gethan hat, um eine Trennung ber Eide genoffenschaft berbeiguführen; anfonst wurde er Gefahr laufen, angeschuldigt zu werden, in Gemeinschaft mit dem Kanton Baadt den Untergang der Religion im Kanton Ballis beabsich= tigt ju haben. Es handelt fich nicht barum, ju miffen, mas Die Sefuiten feien; der Redner hat in diefer Beziehung eine Meinung, welche möglicher Beife nicht diejenige anderer Mitglieder fein mag; es handelt fich im Gegentheil einzig und allein darum, ju miffen, ob das, mas man beantragt, mit dent Bunde, mit der Bernunft, mit der Berechtigfeit übereinstim-

mend fei. Der Redner aber verneint bieg. Der Bund bat die Rlofter unter Die Garantie der Eidgenoffenschaft gestellt; alle feit 1393 geschloffenen Bertrage haben in Betreff ber flofterlichen Unftalten Bestimmungen aufgesteut, welche bis jum Sahre 1798 fortmabrend beachtet worden; fpater enthielt felbft die Mediationsafte, diefes Werk eines großen Genie's, welches Europa unter feinem eifernen Urme bielt, positive Garantien für Die Rlöfter. Die Rlöfter find eine natürliche Folge des Ratholisismus; fie find fogar mit der Burgel des Chriftenthums ver-Für die Fehler von Individuen fonnen nicht gange bunden. Unstalten verantwortlich fein; nichts defto weniger bat man, ftatt über die Monche abzuurtheilen, fich geradezu ihrer Guter bemächtigt. Die Beifpiele, welche angeführt wurden, um das Berfahren der aargauifchen Regierung ju rechtfertigen, find febr unglücklich gewählt; man braucht fich blog bes Schickfals ter vorgeblichen Menschenfreunde ju erinnern, welche thrannische Grundiage haben vorwalten laffen wollen. Es giebt ba oben ein allmächtiges Wefen, welches niemals eine Ungerechtigkeit ungestraft läßt, und welches will, bag ber Sinnspruch " Sedem das Geine" geachtet werde. In der That, mas ift Denjenigen begegnet, welche das Gut der Rlofter an fich geriffen haben? Gie haben feinen Dlugen davon gehabt, und aus diefer gangen Ufurpation ift ein Banquerott erfolgt. Wenn man anderswo nicht ungestraft die Gerechtigfeit verlegen fonnte, fo machen die Rathschläge ber Rlugheit, mehr noch als jedem andern Staate, ber Schweiz große Sorgfalt jur Pflicht. In ihrem jegigen Buftand der Berriffenheit tonnen es nur die größten Feinde des Rantons Margau fein, die ihm ju der fchreienden Ungerechtigteit gerathen baben, beren sich dieser Stand schuldig gemacht bat. Will man benn für ein Interesse, bas und fremb ift, für ein Interesse ber Laune, vielleicht bes Berbangnisses, sich jeden Rudweg jur Rube und jur Eintracht abichneiden? - Der Redner geht von der Rlofterfache ju den Ungelegenheiten des Ballis über; es icheint ihm ausgemacht, bag die rabitale Partei biefes Rantons, mit ber Unterftugung bes Kantons Baadt, den Katholizismus verläugnen wollte; defwegen ift es, warum Bern und Waadt verweigert haben, den Einladungen Des Borertes Folge ju leiften; man hoffte, bieg werbe abermals ein für die Sache des Raditalismus gewonnener Ranton fein. Der Redner will ber Regierung von Bern die Absicht nicht unterschieben, ben Umfturg ber Regierung des Kantons Wallis gefucht ju haben; allein er tann anderfeits nicht daran zweifeln, bag dieß mobl ber 3med ber maabtlandischen Regierung gewesen fei. Wenn die Regierung des Rantons Wallis, wenn die Bebolterung Diefes Kantone Borurtheile begten, fo mußte man Diefelben achten. Bebe dem Menfchen , welcher über die Schranfen der Ueberzeugung hinwegfeten wollte ! Er begeht einen gewagten Raub! Webe dem Menschen, der bas Huge über die Grengscheide emporhebt! Der Bligstrahl ift ba, ber ibn treffen mird; ber Ewige entzieht ibm feinen Ddem! - Der Redner schließt dabin, daß man der Gefandtichaft die Inftruttion ertheile, jeden Untrag zu verwerfen, welcher dabin ziele, daß fich die Sagfahung in die Angelegenheiten irgend welcher veligiofen Korporation einmische. Er glaubt, erklären gu follen, daß er ein entschiedener Ratholik fei; daß er die innigste Ueberzeugung bege, die Rirche unter dem Borftande ihres Dber-bauptes fei unfehlbar; fie allein fei in der Wahrheit, und fie allein habe das Recht zu lebren, mas man glauben folle; bag, wenn man Philosophie fludiren wolle, man fich an einen Philofophen wenden muffe, oder wenn man die Sandlung lernen wolle, an einen Raufmann, — fo bedürfe mit viel größerm Rechte die schwache Menschbeit ein unbegrenztes Bertrauen in Die geiftliche Oberbehörde. Der Redner bekennt jum Schluffe, daß er fehr zufrieden fei, die Gelegenheit benutt zu haben, um über Angelegenheiten zu fprechen, welche nicht an der Tagesordnung waren.

3. Schnell. Ich will Sie, Sit., nicht fünf Minuten aufbalten; ich ergreife das Wort bloß, damit man nicht meine, man wolle die Frage egartiren, weil man sie nicht angreifen dürfe. Das glaube ich nicht. Wenigstens ich gebore zu Denen, welche ihre Ueberzeugung unumwunden auesprechen dürfen; so wie ich auch Jedermann respektire, der eine Ueberzeugung hat, und sie frei sagen dars. herr Rigy

hat eine Ueberzeugung, das ift ein Mann, der wenigstens weiß, was er glaubt. Es ift nichts fo unglücklich, als wenn man nicht weiß, was man glaubt; es ift ein Ungluck, ju viel ju wiffen und teinen Glauben mehr zu haben, und zu wenig ju wiffen, um ju wiffen, wie man jum Glauben gelangen fann. 3ch bin gegen den Antrag des herrn Imobersteg; ich glaube, ein folder Befchlug nune ju nichts, und wir feien nicht dazu berechtigt. 3ch habe auch Etwas über die Sefuiten gelefen; wenn ich diefelben schon für ein moralisches Ungeziefer halte, fo glaube ich, sie seien unter den Ratholiten eben fo gang und gabe, wie unter den Protestanten. Dann mochte ich aber fagen: Wir wollen fie zuerft bei uns vertreiben, denn wir haben deren auch. hierfur, Dit., besithe ich ein Rezept, und ich will es Guch mittheilen. Es ift fein Gift, und doch vertreibt man fie damit. Was ift an den Jefuiten gerügt worden als das Gefahrlichfte? Daß fie eine geheime Gefellschaft feien. Saben wir nicht auch gebeime Gefellschaften? Alfo vor Allem aus geht in keine geheime Gefellschaften, welchen Namen sie tragen mögen; thut nichts, als was Ihr vor Gott und der Welt thun durft, dann wird es mit der geheimen Gefellschaften Gefellschaften Gefellschaften Gefellschaft schaft schon aufhören. So lange die Tesuiten merken, daß andre Leute gebeime Bunde haben, fo werden fie natürlich für ihre Zwecke auch Refruten machen. 3ch will feiner gebeimen Gefellschaft zu nahe treten; sie find aber geheim, wer fagt uns benn, was fie machen? Was wir nicht öffentlich thun und mit Grund unterstühen durfen, das ist nicht lauter. Seien es eigentliche Zesuiten in der Ordenstracht, sei es ein Jakobiner-clubb oder ein revolutinaires Comité oder ein Comité, wo man jum Voraus Plage vergibt, oder ein Comite von Schreibern, wo man Ginem fagt : Wenn du Dief und Jenes fchreibft, mas wir dich heißen, fo wollen wir dich dann recht herausstreichen, damit du diesen oder jenen Posten bekommest ic.; so ift das Alles Besuiterei. Man fagt, Die Sesuiten feien gefährlich als Jugenderzieher. Machen wir es und daber zur Pflicht, Die Bugend nur guten Lehrern zu übergeben, oben und unten; wir wollen fie also nicht Leuten anvertrauen, welche ihnen jesuitische Brundfage beibringen, welche ihnen fagen: Berläumdet bie Leute, ftoft fie vom Brode, und redet nur, mas wir wollen, daß ihr redet, machet, daß ihr eine Mehrheit bekommet und, was die hauptsache ift, — einen Plat. Davor, Sit., hütet Guch und jagt, fatt der Jesuiten, solche Lehrer fort! Jest sagt man ferner, die Befuiten beengen das Gemiffen, fie fuchen überall zu dominiren, sie haben sich einen Gewissenszwang angemaßt. Das ift richtig, aber geschieht das Gleiche nicht auch bei und? Wie viele Leute sind nicht da, welche glauben, wo eine Mehrheit fei, durfe feine Minderheit fich aussprechen; jede lleberzeugung muffe fich da unterordnen u. f. m., und wie werden nicht die, welche diefer Mehrheit nicht unbedingt bul-digen, verschrien? Das lagt auch wiederum fein, Dit. Wenn Ihr alle diese Mittel anwendet und gegen die moralische Unreinlichkeit folder Leute die moralische Reinheit darstellt, fo wird alles Jesuitenthum von felbst weichen. Singegen greift Ihr ju andern Waffen, so könnt Ihr sicher fein, daß bas Bofe in unverhaltnigmäßigem Grade gegenüber Eurem Guten gunehmen wird, benn folche Leute brauchen gegen Euch dann Die gleichen Mittel, wie 3hr gegen fie, und diese Mittel fteben ihnen in größerm Mage ju Gebote, als Euch. Wenn wir etwas Unberes vornehmen, als unfer eigenes gutes Beispiel leuchten ju laffen und alle Schatten burch unfer Licht zu erhellen, fo werden wir auf Brrbahnen geleitet und untergeben. Wenn wir aber, ohne und vor Sesuiten ic. ju füchten, nur thun, mas wir thun sollen, und dabei mit Bescheidenheit und Weisheit ju Werke geben, bann frummt uns fein Menfch ein Saar. Das ift mein Rezept ju Guern und ber Tagfatung Sanden; im Uebrigen murbe ich fagen: Die Zesuiten geben und nichts an.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich will nicht abweichen vom Gegenstande, wie Andere gethan haben, sondern mich strenge an die vorliegende Frage halten. Bor Allem aus muß ich erklären, daß hier kein Religionoffreit walten kann, wenn von Aushebung der Jesuiten in der Schweiz gesprochen wird. Man fürchtet, ein solcher Antrag könnte Beunruhigung erwecken bei unsern Mitbürgern im Jura. Ich bin weit entsernt davon, das zu glauben, weil unser Mitbürger im Jura in religiöser

Beziehung aufgeklärte Manner find, die gar wohl unterscheiden tonnen zwischen Religion und Richtreligion, und weil fie teine Rlofter und Sefuiten im Ordenstleide dort haben. Godann fann ich auch bezeugen, daß ich aus diefem Landestheile ver-ichiedene Stimmen und Bunfche gebort habe, es mochte ber Antrag Margau's von bier aus an der Tagfagung unterftutt werden. 3ch erkläre bier, daß, wenn diefer Untrag nicht ohnehin gefommen mare, ich ibn von mir aus geneult haben murbe. 2Bas die Befuiten find und mas fie wollen, ift jedem aufgetlarten Manne, welcher einen Blick in Die Geschichte gethan bat, befannt genug. Defimegen habe ich mich verwundern muffen, daß ber Regierungerath biefe Frage als unreif heute nicht bierber gebracht bat. Man fagt, es fei febr wichtig ju unter= fuchen, wie weit man ba geben tonne. Es gibt noch andere Fälle, Die michtigere Folgen haben tonnen, wo man nicht Beit bat, lange zu untersuchen, sondern wo man handeln muf. Ich wenigstens bin darüber mit mir felbit im Reinen. Der Rame "Jejuten" ift eigentlich eine Ironie; es ift gerade, nie wenn eine Dirne sich Lukretia nennen wollte. Semand tat gesagt, sie beißen Jesuiten, weil sie Alles thun, was Issus nicht gethan bat. Ueberall, wo sich die Sesuiten irgend angenedelt, haben alle dentenden Dlanner große Bedenten baruber gehabt. Mis fie fich in Freiburg niederlaffen wollten, bat bie Damalige Regierung von Bern eine Art Bermahrung bagegen an die Regierung von Freiburg geschickt und sie davor gewarnt, und ihr die Folgen lebhaft vorgestellt. Wir Alle sind überzeugt, daß alle diese Unruhen und Umtriebe, welche unter bem Teckmantel ber Religion bald bier, bald dort ftattfinden, ursprüglich und hauptsächlich von den Sesuten ausgeben, und ist nicht Jeder, welcher es gut mit dem Vaterlande meint, erschrocken, als es sich zu Luzern um die Einführung der Sefuiten ju banbeln anfteng? Schon bag die Befuiten ju Schmy fich angesiedelt haben, mußte jeder redliche Burger bestauern. 3ch behaupte es bier in Diefer Berfammlung öffentlich, daß wir gegenwärtig hinsichtlich des Borortes unter paoftlicher und jesutischer Leitung stehen. Dun frage ich bei folcher Sachlage, ob bas Bestehen einer folchen Gesellichaft im Baterlande uns gleichgültig fein tann? Man fagt, Bern habe tein Recht, Einsprache bagegen zu thun, die Sesuiten geben uns nichts an ke. Stehen wir benn nicht im Bundesverhaltnis zu benjenigen Kantonen, mo die Jefuiten gegenwärtig find? Sind wir alfo nicht Dabei betheiligt? Art. 1 bes Bundesvertrages fagt, Die Rantone verbinden fich ju gemeinfamer Aufrechthaltung schweizerischer Unabbangigfeit, jur Vertheidigung gegen Ungriffe fremder Machte ic. 3ch behaupte, bag wir ben Angriffen einer fremden Macht, ber pabitlichen, ber jefuitischen Macht ausgesetzt find und zwar gerade in bemjenigen Kanton, welcher gegenwärtig Borort ift. Laut Urt. 6 ber Bunbesatte follen von ben Kantonen teine bie Rechte, die Rube und Eriften; der einzelnen Kantone gefahr-tende Berbindungen geschloffen werben; aber ift es nicht eine foldhe, bas Recht, die Rube und Epistenz ber Kancone geführ-dente Berbindung, wenn einzelne Kantone die Jesuiten bei sich aufnehmen? Gelbit in Monarchien hat man gefunden, daß die Befuiten nicht geduidet werden fonnen; in Republiken find Diefelben noch viel gefährlicher, weil bie Regierungen ba im Gangen fchwächer find. Saben wir bemnach als Mitglieder bes fchweigerifchen Bundes nicht ein nabes Intereffe, fo etwas nicht langer ju dulden? Wir werden zwar gewiß an der Tagfahung in der Minderheit bleiben mit unferm Untrage, aber es fchadet nicht, wenn fich der Kanton Bern burch bas Organ feiner Stellvertveter entschieden barüber ausspricht. Es fann bieß Dazu beitragen, bag biefe Leute fich ein wenig scheuen und etwa mehr in ihren Schranten bleiben, so weit es wenigstens ihre öffentliche Wirkfamkeit betrifft. Man bat uns geftern gefagt, man folle fich buten, in öffentlichen Dingen Sprunge ju thun, im Leben der Bolfer feien Sprünge gefabrlich; aber, Dit , es muß boch jedes Ding feinen Unfang haben, und fein Baum fallt bom erften Streiche. Wann ift es benn an ber Beit, Diefen wichtigen Gegenstand im Schoofe ber oberften Landes. beborbe und ber Tagfagung jur Sprache ju bringen? Wenn in einzelnen Kantopen und in ber Tagfagung die Sache jur Sprache kömmt, und die übergroße Gefährlichkeit der Zesuiten von allen Seiten in's Licht gesett wird, so wird das ein sehr großer Gewinn fein, und wenn man die Sache auch zehn Jahre

.. .

lang obne weitern Erfolg jur Sprache bringen mußte, fo wird es doch wenigstens die öffentliche Meinung auftiaren über diefen Orden, und am Ende wird boch geschehen, was ich hoffe. Weit entsernt, daß die Sesuiten mit der katholischen Religion in wesentlicher Berbindung stehen, sehen wir ja in manchen katholischen Kantonen, daß gerade die Weltgeistlichkeit den Jesuiten am meisten gegenübersteht. Wie könnte also ein Antrag auf Ausweisung der Sesuiten den gemeinen Mann hinfichtlich feiner Religion beunruhigen? Ich fimme alfo aus voller Ueberzeugung für Erheblichkeit des Antrages.

Blofch, alt-Landammann. Wir muffen uns heute mobl hüten, und durch biejenigen Unfichten bestimmen zu laffen, welche in andern gewöhnlichen Fallen bei der Distuffion über die bloge Erheblichkeitserflarung eines Untrages gewiß gang am Plate find, nämlich, daß durch die Erheblichkeitserklärung nichts Underes ausgesprochen werde, als es fei ein Gegenstand einer nabern Untersuchung ju unterwerfen. Es gibt Fragen, wo fcon diefer erfte Entscheid hochft bedeutend ift, und dies ift nach meiner leberzeugung hier ber Fall. Wir haben bei und feine Jejuiten, folche nämlich, welche der Kongregation angehören; bingegen epiftiren beren in mehreren eidgenöffifchen Standen. Jest verlangt man von und, ju beschließen, wir wollen j. B. ju Freiburg bie Gefellichaft der Jejuiten mit Gewalt iprengen und jum Lande binaustreiben. Sind wir befugt baju? Sch febe bierin einen Untrag zu einem der größten Gewaltakte, welchen ein Ranton gegen ben andern begeben tann. Diefer Untrag ift alfo ichon ad une für fich jo wichtig, dag man fich wohl buten muß, ibn heure erheblich zu erflacen. Alls ich ben Antrag von Margau jum erften Male ju Gefichte bekam, fiel mir un villfürlich bas Wort eines berühmten frangösischen Diplomaten bei, und ich batte ansvufen mögen: C'est pire qu'un crime, c'est une betise. Gind Gie benn nicht Alle innigft überzeugt , Eit , daß Diefer einzige Antrag Aargau's eine Ralamitat ift fur unfere gute Cache? daß Margau ben Befuiten baburch einen wahren Dienst und unfrer guten Sache einen schlechten Dienit geleistet bat? Go tommt mir auch ber heutige Untrag. vor. Er hat mich innigst bemüht, obgleich ich als Prafident verpflichtet war, nach Vorschrift des Reglementes der Sache ihren Lauf zu lassen. Es ist unläugbar, daß dieser Antrag den Gegnern mehr Bufammenhang und Energie gemahren, bag er in unferm eigenen Lande vielen Leuten Beforgniffe aller Urt einflogen muß. Alfo ift es nicht blog ein Antrag, Gewaltakte ju üben in einem andern Kantone, mabrend wir immer von ber Selbstftandigfeit und Souveranetat der Rantone den Mund voll haben; sondern er ift vorzüglich ein unkluger Antrag, eine mabre Ralamitar. 3ch konnte noch ein anderes Wort anführen aus der frangonichen Revolutionszeit : "Ihr wollt frei fein, — fangt zuerft an, gerecht zu fein." Und ich füge bei: Ihr wollt nicht gerecht fein, so seid doch wenigstens klug. Wir sollen also mit Gewalt dem Kanton Freiburg die Lehrer seiner Jugend wegtreiben, und in unserer eigenen haushaltung bat die Regierung die Rraft nicht, Lehrer zu befeitigen, welche durch ihr Beispiel und ihre Vortrage die Jugend verderben. Wir haben die Rraft nicht, wo wir das Recht haben, und wollen Gewalt üben da, wo wir das Recht nicht haben! Als Nargau feine Klöster gufbob, — womit hauptfachlich hat man diefen Uft in Schut genommen? Mit der Rantonal-Souveranetat, fraft welcher Margan bas Recht batte, feine Rlofter ju beurtheilen u. f. w. Jest wollten Gie, Sit., ben entgegengesetten Grundfat anwenden und fagen : Wenn ein Kanton Die Befuiren buldet, fo treiben wir fie ibm mit Gewalt fort? Wenn wir das Recht haben, die Zesuiten aus andern Kantonen ju vertreiben, so haben andere Kantone das Recht, fie uns mit Gewalt aufzudringen. Ich bitte Sie um Gotteswillen, diefen Untrag nicht erheblich zu erklären.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt. 3ch fpreche mich entschieden gegen die Erheblichkeit des Antrages aus, und ich habe gewiß meine guten Grunde. Warum follte Bern diefen Untrag erheblich erflaren? Saben wir irgend ein binreischendes Motiv, um bas zu thun? Gind wir etwa unter bem Ginflusse der Jesuiten? Wenn wir es sind, — wer ift Schuld, Die Jesuiten oder wir? Wenn irgendwo die Regierungen oder Gro-Ben Rathe unter Diefem Ginfluffe fteben, find die Befuiten baran Schuld? Rein, Sit., fondern die betreffenden Regierungen und

Großen Rathe; fie find ju ichwach. Wenn fie aber ju fchwach find, um Biderstand ju leiften bem Ginfluffe ber Sesuiten, - find fie dann ftart genug, um diefelben auszutreiben? Beber, ber bier fist, ift jum Boraus überzeugt, bag, wenn der Große Rath nicht nur diesen Untrag erheblich erklären, fondern noch weiter geben und die Gefandtichaft im Ginne Margau's inftruiren wurde, ein folder Beschlug nicht erequirt merben fann. Wir mußten alfo ben Orden nach wie bor dulden, und feine Umtriebe, fein Trot und Sohn gegen unsere Unmacht mare noch viel gefährlicher. Das in Bezug auf Die Stellung Berns und aller andern Stande. Was dann aber die Frage, vom positiven Bundeorechte aus betrachtet, anbetrifft, fo haben wir dazu tein Recht. Es handelt fich nicht barum, aus bem Kanton Bern Die Besuiten ju vertreiben, mithin bandelt es fich darum, Jefuiten anderer Kantone ju vertreiben. Wie oft ift nun bier bas Recht ber Couverginetat der Stände in Schutz genommen worden! wie oft bat nicht Bern Diefes Recht auch auf der Tagfatung in Unfpruch genommen! Berfallen wir alfo nicht in den gefährlichen Widerspruch, dag wir das Souverainetätsrecht nur für uns in Unspruch nehmen, Undern aber es nicht zu gestehen? Alfo vom positiven Bundesrechte aus betrachtet ift diefer Untrag durchaus unstatthaft und verwerflich. Uebrigens weiß ich nicht, ob man bier gar teine Rücksicht nehmen folle darauf, daß wir auch katholische Muburger in unferm Rantone haben. Man muß nicht nur Mitglieder bes Großen Raths biebei im Auge baben, fondern bie Maffe ber fatbolifchen Bevölferung. Was bort Jeder barüber bentt, bas können wir vielleicht vermuthen, nicht miffen. 3ch weiß auch nicht, ob es nicht vielleicht felbft in Rantonen, mo feine Befuiten find, Ratholifen gibt, in beren Begriffen ein genauer Busammenhang vorbanden ift zwischen der Institution der Jesuiten und ber tatholischen Religion. Darauf follte man ebenfalis einige Rudficht nehmen. 3ch ftimme alfo gegen bie Erheblichkeit bes Antrags.

Ubstimmung.

Bortrag bes biplomatischen Departements über ben Bericht ber Gefandtichaft auf ber ordentlichen Zagfahung bes Bahres 1843.

Aus diesem Vortrage ergiebt es sich, daß die Gesandtsschaft die ibr gegebenen Weisungen in allen Berathungen gewissenbaft eröffnet und befolgt bat, weshalb angetragen wird, es solle den Herven Gesandten für die treue Erledigung ibrer Aufträge die Zufriedenheit des Großen Rathes bezeugt und für alle in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Standes Vern auf der lehtzährigen ordentlichen Tagsatzung beforgten Verrichtungen die übliche Entladniß ertheilt werden.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Wabl der Gefandten auf die ordentliche Tagfatung bes Sabres 1844.

Bon den Rathsälteften find vorgeschlagen: für die erste Stelle herr alt-Schultheiß Neubaus und herr Regierungsrath Dr. Schneider; für die zweite Stelle der Jurudgebliebene und herr Landammann Funk.

Wahl für die erfte Stelle.

Bon 114 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

Hr. alt-Schultbeiß Neubaus 99 3

alt-Landammann Blösch u. f. w.

Ernannt ift demnach im erften Strutinium mit abfolutem Mehr herr alt-Schultheiß Neuhaus.

Derfeibe verdankt die auf ihn gefallene Wahl und erkiärt, diefelbe, wiewohl ungerne, anzunchmen, in der Vorausfehung, daß die vorhin ausgesprochene Nichterheblichkeitserklärung des Zusahantrages, betreffend die Jesuiten, lediglich den Sinn gehabt habe, der Große Rath finde es überflüffig, diefen Gegenfand an die vorberathenden Behörden zur Begutachtung zu

schiefen, indem lettere infolge des aargauischen Kreisschreibens fich bereits damit befassen, und daß der Große Rath in keiner Weise bezüglich auf den Inhalt jenes Antrages habe vorgreifen wollen.

Blofch, alt. Landammann, erklärt, feierlich bagegen gut protestien, bag man ber Nichterbeblichfeitserflärung des Untrages bes herrn Imoberfteg einen folchen Ginn unterlege.

Saggi, Regierungerath, junger, glaubt bagegen, ber fragliche Entscheid habe allerdings ben vom Herrn alt Schultheißen Neuhaus vorausgesetzten Sinn gehabt.

herr Landammann bemerkt, daß er hierüber feine Distuffion jugeben könne; das eine Mitglied babe vielleicht aus den einen, ein anderes Mitglied aus andern Motiven gestimmt.

Wahl für die zweite Stelle.

Von 115 Stimmen erhalten:

im 1. Sfr.; im 2. Sfr.; im 3. Sfr.; im 4. Sfr.
Hr. Reg. Rath Steinhauer 46 52 54 72
Hr. Park Tollar Tollar

Ernannt ift somit im vierten Strutinium durch absolutes Mehr herr Regierungerath Steinhauer.

Mit 78 gegen 16 Stimmen wird, entgegen dem Antrage bes Herrn Regierungsstatthalters Jaggi, beschlossen, beute mit ben noch übrigen Wahlen noch fortzufahren.

Wabl eines Mitgliedes bes Obergerichts an bie Stelle bes jum Mitgliede bes Regierungerathes beforderten herrn Schmalz.

Von 109 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

hr. Landammann Funk 75 " Fürsprech Imobersteg 24 " Gerichtsprästent Hermann 3 " Müller 3

u. f. w.

Ernannt ift im erften Strutinium mit abfolutem Mehr herr Landammann Funt.

Derfelbe fucht darum nach, fich über die Annahme der Babl erft morgen erklären zu dürfen, was ihm fofort burch's handmehr bewilligt wird.

Babl eines Mitgliedes des Finanzdepartements an die Stelle des herrn Regierungsraths Langel.

Von den Rathealtesten vorgeschlagen find: die herren Regierungbrath Bandelier und Regierungerath Schmalz.

Bon 93 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

Hegierungsrath Bandelier 54 Schmalz 34 " " Aubry 7

u. f. w.

Ernannt ift somit im ersten Strutinium durch abfolutes Mehr herr Regierungerath Bandelier.

Bahl eines Biceprafidenten des Finangdepartements.

Vorgeschlagen find die herren Regierungerath Bandelier und Regierungerath Saggi, junger.

Bon 90 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

Hegierungsrath Jaggi, jünger 62 Banbesier 25

u. f. w.

Ernannt ift fomit im erften Strutinium durch abfolutes Mehr herr Regierungerath Jaggi, junger.

Babl eines Mitgliedes bes Militarbevartements an die Stelle des herrn Regierungerathe Langel.

Vorgeschlagen find die herren Regierungsrath Steinhauer und Regierungsrath Bandelier.

Von 91 Stimmen erhalten im ersten Strutinium :

hr. Regierungerath Steinhauer 80

Bandelier

Schultheiß von Tavel 3 u. s. w.

Ernannt ift im erften Cfrutinium mit abfolutem Debr herr Regierungerath Steinhauer.

Bahl eines Vigepräsidenten des Militardepartements.

Vorgeschlagen find die herren Regierungerath Bigler und Regierungsrath Steinhauer.

Von 90 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

hr. Regierungerath Steinhauer 53

Bigler

Ernannt ift fomit im erften Strutinium burch abfolutes Mehr herr Regierungsrath Steinhauer.

Auf den empfehlenden Vortrag bes Regierungsrathes wird dem herrn Schultbeißen von Savel die nachgefuchte Entlaffung aus dem Baudepartement in allen Ehren und unter Berdankung der geleisteten Dienste durch's Sandmehr ertheilt.

Bahl eines Mitgliedes des Baudepartements an Die Stelle des herrn Schultheißen von Tavel.

Vorgeschlagen sind die herren Regierungsrath Schmalz und Regierungerath Bandelier.

61

Von 88 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

hr. Regierungerath Schmalz 2)

Bandelier

2) von Tillier Eymann

u. f. w.

Ernannt ift im erften Strutinium mit abfolutem Debr herr Regierungerath Ochmaly.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen Excedenten auf dem Rathefredite für das Sahr 1843.

Diefer Vortrag enthalt die Meldung, daß der Etat der im Sahr 1843 auf Rechnung des Rathefredites geleisteten Bablungen einen Ereebenten von Fr. 7201. 81 erzeige, baß aber mehrere Zahlungen in Folge von Anweisungen früherer Sahre flattgefunden und andere eigentlich auf Rechnung der Kredite des Baudepartements und des Departements des Innern gebort batten, aber in den ordentlichen Unweifungen feiner Beit nicht haben vorgefeben werden konnen. Es wird demnach bei dem Großen Rathe zu Dedung jenes Erceben/en die Bewilligung einer nachträglichen Rreditfumme von Fr. 7201. 81 nachgefucht.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag des Finangdepartements, betreffend den Bertauf des Borbpfrundmaldchens.

Der Vortrag Schließt dabin, daß die fünf fleinen Baldstücke, zusammen von 7 Jucharten und 27,781 Quadratschub Salt, welche bei ber Theilung ber Wordwaldungen bem Staate fur ben Antheil ber bortigen Pfarre jugefallen waren, an ben Meiftbietenden , herrn hauptmann D. Gfeller , für die Summe von Ern. 1625 oder Fr. 4062. 50 hingegeben werden möchten.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag bes Finangdepartements nebft Projekt-Detret, betreffend die Erhöhung bes Behaltes bes zweiten Commis der Salzhandlung.

Der Vortrag schließt, gestütt auf die ftets junehmenden Geschäfte dieser Beamtung, dabin, es mochte die Besoldung berfelben auf Fr. 1200 festgefest werden.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf vier verschiedene Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die nach f. 3 des Gefetes vom 6. Mai 1837 erforderliche Bestätigung ertheilt:

- a. Bu Gunften der Armenerziehungstommiffion ber Stadt Biel:
 - 1) Dem Legate bes herrn 3. D. huber, alter, von Biel, von Fr. 1000.
 - Dem Legate ber Jungfer hartmann, von Biel, von Fr. 100.
 - 3) Der Schenfung ber Bunft jum Balb in Biel, von Fr. 1600.
 - 4) Der Schenfung ber Bunft ju Meggern und Gerbern in Biel, von Fr. 100.
- b. Bu Gunften bes Bereins für driftliche Bolkebilbung im Ranton Bern:
 - 5) Dem Legate bes herrn Cam. Blattner, gew. handelsmann in Bern, von Fr. 100.
- c. Bu Gunften des Waifenhaufes der Stadt Bern:
 - 6) Dem Legate bes herrn Chr. Fueter, gem. Mungmei= ftere, von Fr. 500.
- d. Bu Gunften bes Armengutes ber Gefellschaft ju Bimmerleuten in Bern:
 - 7) Dem Legate der Jungfer M. S. Gruber, von Fr. 1000.

(Schluß der Sigung um 21/4 Uhr.)

Verhandlungen

200

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Sommerfitung 1844.

(Richt offiziell.)

Gechete Gigung.

Samftag ben 8. Brachmonat 1844. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Funt.

Nach dem Namen Baufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls wird verlegen und auf den Kangleitisch gelegt:

Eine Mahnung der sieben Mitglieder aus dem Umtsbezirk Schwarzenburg, babin gebend, es möchte der Gegenstand einer feiner Zeit eingereichten Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzenburg, betreffend eine Verbindungoftraße mit dem Kantone Freiburg beförderlich zur Behandlung gebracht werden.

herr Schmaly leiftet als neu ermähltes Mitglied des Regierungsrathes ben Gib.

Herr Landammann Funk erklärt sich nun unter Verdantung des ihm bewiesenen Jutrauens für Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl eines Oberrichters, stellt aber gleichzeitig an den Großen Rath das Ansuchen, es möchte der Zeitpunkt seines Amtstritts auf den 1. Oktober nächstlänstig festgesetzt werden, indem theils die Liquidation mehrerer Berufsgeschäfte, theils die Sorge für seine etwas geschwächte Gesundheit ihn obnehin nöthigen würden, für längere Zeit während des Sommers Urlaub zu verlangen; übrigens sei er, wenn der Große Rath diesem Ansuchen entspreche, bereit, den Eid, welcher alsdann erst mit dem 1. Oktober 1844 seine Wirkung erhalten würde, zu leisten.

Dem Ansuchen bes herrn Landammanns Funk wird burch's Sandmehr entsprochen.

hierauf leiften sowohl herr Landammann Funt als herr Fürsprecher Mign, Sohn, als neu erwählte Mitglieder bes Obergerichtes, ben Gib.

Mign, Cohn, Oberrichter. Es fei mir erlaubt, gegen diese hohe Versammlung auszusprechen, wie lebhaft meine Ersenntlickfeit für den hohen Beweis des Zutrauens sei, den sie mir dadurch gegeben hat, daß sie mich zu einem Sibe in der Mitte der obersten Gerichtsbehörde des Kantons berief. Als ich die Wichtigkeit dieser Verrichtungen, die ernste Verantwortslichkeit, die sich damit verbindet, in Ueberlegung nahm, mußte ich befürchten, daß meine Kräste hiezu nicht gewachsen seine. Was mich aber ermuthigt bat, das ist erstlich, das Zutrauen, mit welchem mich Ihre Güte beehrt hat, und anderseits mein

fester Entschluß, mit Eifer, möglichst nach meinem Gewissen die ebenso folgewichtigen als ehrenvollen Pflichten, die Sie mir auferlegt baben, zu erfüllen, und mich dadurch der ausgezeichneten St llung würdig zu beweisen, auf die mich Ihre mohlemeinende Wahl erhoben bat, für welche ich Ihnen nochmald meine Dankbezeugung wiederhole.

Der Herr Vize-Landammann stellt nun an den Großen Rath die Unfrage, ob derfelbe zu der Wahl eines Landammanns auf 1. Oftober 1844 schreiten, oder aber lediglich den Vize-Landammann beauftragen wolle, von diesem Zeitpunkte an für den Rest des Jahres die Funktionen des Landammanns zu versehen.

Die Versammlung beschließt hierauf durch's handmehr, über diese Frage heute gar keinen Entscheid zu fassen, sondern sich vorzubebalten, im Anfange der ordentlichen Wintersession das den Umfländen Angemessene zu verfügen.

Tagesorbnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Worb- laufen frage.

In Betracht der Schwierigkeiten, welche sich der in der frühern Session gewünschten Reduktion des Gefälles der Berbindungsstraße, welche von der Zürichalles hinweg über Wordlausen nach der Engestraße führen und bei der Tiefenaubrücke ausmünden soll, auf höchstens 3 Prozent entgegenstellen, und in Betracht der bedeutenden Mehrkosten, welche durch eine solche Reduktion verursacht würden, geht der Schluß des vorliegenden Untrages dahin, der Große Rath möchte, in Abänderung des unter'm 29. Februar 1844, Nr. 1, litt. b gefaßten Beschlusses erkennen:

- 1) Es folle eine 30 Fuß breite Verbindungsftrage von der Zurich-Allee in die Sannenlinie mir bochftens 4 Prozent Gefall erbaut werden;
- 2) im Uebrigen aber folle es bei dem Beschlusse vom 29. Febr. 1844 fein Berbleiben haben.

Bigler, Regierungsvath, als Berichterstatter. Schon in der Februarsthung ift Ihnen, Tit., bemerkt worden, die Reduktion des Gefälles der in Frage stehenden Linie auf bloß 3 Prozent werde große Schwierigkeiten haben; nichtsdestoweniger baben Sie es beschlossen. Das Baudepartement hat daraushin Pläne für eine Linie von 3 Prozent und für eine Linie von 4 Prozent aufnehmen lassen u. s. w.; das Resultat der Bergleichung beider Linien ist so beschaffen, das wir geglaubt haben, dem Großen Rathe die Linie mit 4 Prozent vorschlagen zu sollen. Es erzeigen sich nämlich auf der Linie mit 3 Prozent sehr große Schwierigkeiten und allzu große Kosten, namentlich hinsichtlich der Landentschädigungen, und überdieß würde diese

Linie 900 Fuß länger werben, als die andere. Noch über eine andere Frage foll das Baudepartement laut dem Beschlusse vom 29. Februar dier Bericht erstatten, nämlich über die Erhöhung der Tiefenaubrücke um 10 bis 15 Fuß. Warum dieser Bericht jeht nicht vorgelegt wird, hat seinen Grund darin, daß man zuvor wissen wolte, ob herr Ingenieur Müller angestellt werden würde oder nicht. Seht wird dieser Bericht in der nächsten Sigung vorgelegt werden können. Bersäumt ist dinsichtlich des Brückendaues selbst deswegen nichts; hingegen die Worblausenstraße pressurt, weil die Arbeiten sosort beginnen können. Ich schließe zum Antrage.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf ben Vortrag bes Baubepartements wird ber Gemeinde Reuenegg ju Ausbeutung bes jum Unterhalte ihrer Gemeindewege im Barfifchenbausbezirke erforderlichen Grienlandes burch's handmehr bas Erpropriationerecht ertheilt.

Bortrag des Militärdepartements über Beförderung von Stabsoffizieren im Scharfichügentorps.

Es find vorgeschlagen :

- 1) jum Kommandanten bes Scharfichügenkorps: herr Major 2. Sybold;
- 2) an beffen Stelle jum Major : herr hauptmann 2. Nageli.

Gfeller. Ich erlaube mir, ben Vorschlag in erster Linie zu vermehren, und zwar in der Person des gew. Herrn Scharfschützen-Oberklieutenants Geißbühler. Die Gründe, welche ihn seiner Zeit bewogen haben, seine Entlassung zu nehmen, sind größtentheils weggefallen, und ich bin überzeugt, daß, wenn der Große Rath ihn zurückrusen will, er annehmen wird. Es ist ein Offizier dieses Korps, Tit., welcher hiemit den Wunsch aussspricht, daß dem Scharsschützenkorps sein Vater wieder zurückgegeben werde.

3 moberfteg Wie die Sachen gegenwärtig fteben, finben wir und verpflichtet, diefen Bunfch bier auszusprechen; benn es ift ziemliche Gewißbeit vorhanden, baß herr Geißbubler bie Stelle wieder annehmen murbe.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Ich sibe bierin lediglich eine Vermehrung des Wahlvorschlages, denn angegriffen ist der Wahlvorschlag des Mistärdepartements nicht, sonst würde ich ihn vertheidigt haben. Allerdings ist herr Geiß-bühler der Schöpfer des Scharfschüßenkorps, wie es nämlich gegenwärtig ist. Können wir ihn wiederum erhalten, so wird dies allerdings ein großer Gewinn sein. Wenn man aber herrn Geißbühler wählt, so bleibt dann herr Sybold Major, so daß eine fernere Wahl dann wegfault.

Mit großer Mehrheit gegen 5 Stimmen, welche auf herrn Major Subold fallen, wird herr Dberftlieutenant Geigbühler neuerdings jum Kommandanten des Scharficungenkorps erwählt.

Vortrag bes Erziehungsbepartements über bas Geinch ber beutschen Schulkommissionen zu Delsberg und im Münstertbale um Gehaltszulage für bie beutschen Schullehrer und um Berlegung bes Wohnsiges bes beutschen Pfarrers.

Der Bortrag erstattet Bericht über das Begebren ber beutschen Schulkommissionen zu Delsberg und im Münsteribale: daß ihnen, wenn nicht der frühere Staatsbeitrag von Fr. 100 an die Befoldung ihrer Lehrer, doch wenigstens jener von Fr. 42 an den Miethzins und die übrigen Kosten der Schulen, nachdem derselbe vom Regierungsrath unterm 11. Juni 1841 aufgehoben worden war, wieder verabreicht werden möckte. Da bereits früher ein gleiches Gesuch der deutschen Hausvätzt aus dem St. Immertbale abgewiesen wurde, so trägt der Regieru gerald auch auf Abweisung des vorliegenden Begehrens an. — Was sodann den zweiten Gegenkand der gleichen Vorstellung anbetrifft, nämlich die Stellung des beutschen Pfarrers im Münstertbale, so wird darüber Beschwerde geführt, das dem Pfarrer keine Woh-

nung angewiesen worden sei, und daß nun die Unterweisungskinder von Dachsfelden einen weiten Weg nach Roche, dem jetigen Wohnsthe des Pfarrers, zurückzulegen haben. Der Vortrag bemerkt nun, daß dafür binwieder die Katechumenen von Münster ganz in der Nähe des Pfarrers seien, und daß in einem so ausgedehnten Pfarrbezirke nothwendig die Einen nabe, die Andern entsernt vom Pfarrer wohnen müssen. Ferner wird auf den Vortheil bingewiesen, welcher durch den angesochtenen Rathsbeschluß vom 2. Mai 1842 erlangt worden sei, daß der Pfarrer in seinen Funktionen nur noch zwischen drei Gemeinden statt, wie früher, zwischen vieren abzumechseln habe. Der Antrag geht sonach auch in dieser Beziehung auf Tagesordnung.

Neuhaus, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Die Sache ist gang einfach, Tit., und Sie haben schon einmal ein abnliches Begebren abgewiesen. Die beutschen Schulen im alten Kanton beziehen befanntlich Fr. 150 als Staatszulage; die beutschen Schulen im Jura beziehen die nämlichen Fr. 150; jeht fragt es sich: Wollen Sie biesen beutschen Schulen im Jura ic. ausnahmsweise noch fernere Fr. 150, ungefähr, geben ober nicht?

Schneiber, Regierungerath, alter. Es bestehen im Jura swölf ober breizehn Schulen fur eine auf Bergen u. f. m. ger. streut wohnende Bevolkerung, welche ihre Rinder in die frangofischen Schulen weder schicken kann, noch schicken will, jumal biese Schulen jum Theil katholische Schulen find. Die alte Regierung batte biefen Schulen bereits eine Unterftugung qutommen laffen; unter ber neuen D bnung ber Dinge bat das Erziehungsdepartement von vornberein Diefe Unterftugung noch reichlicher gegeben, nämlich Fr. 1:0 an die Befoldung jedes Lehrers, und Fr. 42 für den Miethzins und die übrigen Schulkoften. Spater bat ber Große Rath beschloffen , jedem provisorisch angestellten Primarlebrer des Kantons Fr. 100, und jedem definitiv angestellten Primarlehrer Fr. 150 als Staategulage ju geben. Das ift alfo bisher gefcheben, und in ben erften Beiten, nachdem diefe Staatszulage erkannt mar, hat das Erziehungebepartement fortgefabren, den beutfchen Schulen im Bura auch die andere Bulage von fr. 142 ju geben. Spater aber ift im Schoofe bes Regierungsrathes bagegen reflamirt, und diefe lettere Bulage abgeschafft worden. Geither frankeln die deutschen Schulen im Jura, fie konnen nicht mehr bestehen, denn fein guter Lebrer geht mehr borthin, weil außer ber Staatszulage von Fr. 150 ein folcher Lebrer beinabe gar nichts bat. Es fragt fich alfo bier : Bill man ber beutichen Bevolkerung im Bura einigen Primarunterricht laffen ober nicht? Denn blog in der hoffnung, daß der Große Rath endlich einmal diefe deutsche Bevolkerung etwas mehr begunftigen werte, als es in den letten Sabren geschehen ift, baben diefe Schulen noch fo fort vegetirt, aber auf armfelige Beije. Alfo munfche und bitte ich, daß der Große Rath die Cache an den Regierungs. rath jurudweife, mit dem Auftrage, die deutschen Schulen im Bura, im hinblic auf ihre exceptionelle Stellung, mehr als bisber zu berückichtigen, und mithin dem Begehren berfelben um Berabreichung des frübern Staatsbeitrages von Fr. 100 an die Befoldung ber beutschen Schulen, oder doch wenigstens der Fr. 42 an den Miethzins und die Bermaltungsfoften, ju entiprechen. Bas bingegen die Bohnung des deutschen Pfarrers u. f. w. betrifft, fo ichließe ich einfach auf Abmeifung bes Begehrens.

Moschard unterstützt auf's Wärmste ben Antrag bes Herrn Regierungsraths Schneiber, und empsteht dem Wohlwollen der Versammlung die bedürftige Klasse, zu deren Gunsten
die Unterstützung verlangt wird. Verschiedenartige Betrachtungen müssen und bewegen, von der allgemeinen Richtschung detrisst die
geben. Die wichtigste und mächtigste Betrachtung betrisst die
intellektuelle und moralische Entwickelung einer Bevölkerung,
die nicht binreichende eigene Mittel besitzt, um aus denselben
diese Entwickelung ohne Beeinträchtigung fortzusetzen. Bereits
bat ein tresslicher deutscher Geistlicher, herr Rüsenacht, unterfützt durch die Behörden und durch das Erziedungsdepartement,
dort sehr Vieles gethan; wollen wir seine Ausgabe unvollendet
lassen? Ohne Zweisel nein, der Große Rath wird nicht vor einigen hundert Franken zurücktreten, um ein gutes Werf zu thun.

Es ift ba fein Vorrecht, sondern eine Nothwendigkeit. Wenn Sie die Unterstützung zuruckziehen, so werden bald die guten Lehrer zu dem Werke der Stitlichkeit fehlen, das bis dabin zu Gunsten einer Volksklasse unternommen und fortgeseht wurde, welche gerechte Unsprüche auf unger Interesse hat.

Neuhaus, alt-Schultheif. Ich fühle mich jett genöthigt, als Mitglied bes Großen Rathes, Ihnen, Tit., einigen Auffchluß über diese Sache zu geben. Unter der alten Ordnung der Dinge haben die deutschen Schulen im reformirten Theile des frangofischen Sura eine außerordentliche Bulage von Fr. 75 von der Regierung erhalten, und die deutschen Sausväter, welche aber keine Gemeinde bilden, gaben auch Etwas, so daß ein Lehrer im Ganzen etwa auf Fr. 120 bis Fr. 130 ...n. Uls das Erziehungsdepartement diesen Zustand sah, mußte es fich überzeugen, bag, weil teine Gemeinde für Die Sache forgt, und die hausvater arm find, diefe Schulen immer fclechte Lehrer haben werden. Das Erziehungsbepartement bat alfo bei'm Regierungsrath auf einen Beitrag von Fr. 100 für die Lehrerbesoldung und von Fr. 42 fur Miethzins und Berwaltungstoften angetragen, alfo jufammen auf Fr. 142 für jede Schule, mithin fast noch einmal so viel, als was die alte Regierung gegeben bat. Alls bas Erziehungsbepartement bas gemacht hatte, find die Wirren im Bura gekommen, und man hat geglaubt, das Erziehungsbepartement wolle den Bura germanifiren, und daber behandle man die deutsche Bevolferung dafelbst gang anders als die frangofische Bevolkerung, wenn fie in den deutschen Theil des Kantons fommt; ein Beweis davon fei Diefe außerordentliche Unterftugung für Die deutschen Schulen im Jura, mabrend man fich um tie frangofifchen Mitburger nicht befümmert, wenn fie in den deutschen Rantonstheil fommen. 3. B., meine Mutterfprache ift die frangofische, meine Rinder find in diefer nämlichen Sprache erzogen worden; als ich aber im Sabr 1831 bierber jog, mußte ich meine Rinder in die deutschen Schulen ichiden, weil hier teine frangofische Schule ift. Barum follen benn besondere deutsche Schulen für die deutschen Bürger im Jura bestehen? Warum fürchtet fich ber Berr Praopinant jest nicht mehr, daß man ben Juva germanifiren wolle? Uebrigens haben biefe beutichen Schulen im Bura jest Die ordentliche Staatszulage von Fr. 150 zu genießen, welche die andern Schulen auch haben, also Fr. 8 mehr, als vorher. Barum follten diefelben jest auf einmal nicht mehr besteben Die deutschen Rinder im Sura leben mitten in einer frangonischen Bevölkerung, alfo ift es nicht möglich, baß fie nicht auch die frangösische Sprache erternen werden; überdieß find die frangofischen Schulen zu Courtelary, zu Munfter u. f. w. portrefflich, und konnen alfo fehr füglich auch von diefen deutschen Rindern befucht werden. Warum follen wir jest neben Diefen Schulen ausnahmsweise noch besondere deutiche Ochulen haben? Sabe ich mir es gefallen laffen muffen, bier in der Sauptstadt meine Kinder in die deutschen Primarschulen zu schicken, fo fann die deutsche Bevolferung im Jura es fich auch gefallen laffen, ihre Kinder in die frangofischen Primarschulen zu schicken; und wenn man gang gerecht geben wollte, jo follte man diefen beutschen Schulen nicht einmat die Staatszulage von Fr. 150 geben, jondern jenen Leuten fagen: Wenn ihr die öffentlichen frangonichen Primarichuten nicht besuchen wollt, jo ftiftet aus euern eigenen Mitteln deutsche Privatichulen. Wenn Diefe Rinder eine vortreffliche frangoniche Primariquele befuchen, fo werden fie die frangofiche Eprache gut fennen lernen; bas freut mich fur diefe Rinder, und ju Saufe werden fie ihre Deutsche Muttersprache barob nicht vergessen.

Tscharner, Regierungsrath. In allen Staaten, fleinen und großen, welche aus beterogenen Bestandtheiten zusammensgesett sind, such nothwendiger Weise bochst verschiedene Verhältsnisse vordanden, so daß es unmöglich ist, Alles unter das gleiche Verwaltungssystem zu bringen. Daber werden immer gewisse exceptionelle Stellungen anvermeidlich sein. Das ist im gegebenen Falle vorhanden. Die deutsche Bevölkerung im Jura ist eine ganz exceptionelle Bevölkerung, welche daher rührt, daß im alten Kantonstheile eine allzu große Bevölkerung einerseits und zu wenig Ernährungsfähigkeit andererseits ist, während im neuen Kantonstheile die Bevölkerung bei Weitem geringer ist, und sich mehr Gelegenheit darbietet, sich zu

ernahren und Berdienft ju finden. Daber fucht ein bedeutender Theil der deutschen Bevolkerung fein Austommen im frangofiichen Kantonstheile. Das ift bann aber feine bleibende Bevolkerung, wo man fagen tann: weil 3hr ba wohnt, fo mußt 3hr frangofisch lernen; sondern das ift größtentheils eine Urt nomadifirender Bevolterung , welche jum färglichen Unterhalte der Familien dahin auswandern mußte, und da vielleicht ein, zwei oder mehrere Jahre bleibt. Diese Leute sind größtentheils Eisenarbeiter, Köhler, Holzer u. s. Leute also, in deren Umftanden es liegt, daß ihre Kinder bereits gewissermaßen in einem verwilderten Zustande dabin gefommen find, und welchen man alfo Sulfsmittel gemabren muß, damit fie fich aus biefem Buftande herauswinden fonnen. Wenn Sie nun nicht wollen, daß ein ziemlich wesentlicher Theil der Bevolferung feinen Unterricht genießt und gang verwildere, fo muffen Gie einige ercep= tionelle Berfügungen treffen. Man fagt, wie viel mehr jest für die beutichen Schulen im Bura geschebe, als früber; aber man thut überhaupt jest für das Erziehungswefen mehr, als fruber, und mas find die Fr. 8, welche fie jest mehr befommen, gegen Dasjenige, mas die Schulen des alten Kantons jest mehr befommen, als früher? Dag man bier in Bern nicht gehörige Gulfsmittel findet für den frangofifchen Unterricht, bedauert Riemand mehr als ich; ich habe ichon oft Untrage gestellt im Regierungerathe fur Beforderung des frangofifchen Unterrichts in der Sauptstadt, namentlich für bie Aermern, aber ohne Erfolg. Es hat fruber bier eine frangofifche Schule eriftirt, warum fie aber aufgehört hat, wif ich nicht. 3ch bedauere es und werde jeden Augenblick dazu ftimmen, daß man der frangonfchen Bevolkerung bier in Bern in diefer Sinficht mehr Sulfemittel darbiete. Gegenwärtig trage ich darauf an, Diefen Theil des Untrages des Erziebungsdepartements jurudjufchiden, mit dem Auftrage an das Erziehungsdepartement , gu unterfuchen , auf welche BBife man den Bunfchen der beutschen Bevolferung im Jura auf billige Beife Rechnung tragen fonnte. Bas den deutschen Pfarrer im Münfterthale betrifft, fo glaube ich, terfelbe fei niegends beffer placiet, als in den Roches, denn er ift Da völlig in der Mitte femes Begirtes.

Feticherin, Regierungerath. 3ch verdante beren Dr. Mofchard feine Bermendung fur die beutsche Bevolferung im Bura, besonders darum, weil man oft glauben machen wollte, die frangofifche Bevolkerung dafelbit fei diefen Schulen abgeneigt. 3ch weiß das Gegentheil, denn felbft in der tatholifchen Be- völkerung zu Deisberg bat man fich verwendet für die beutichen Schulen und den reformirten Gottesdienft. Die deutsche Bevölkerung sowohl im Munftertbale als im St. Immerthale ift gewiß nicht zu verachten und es fann ihr nicht gleichgültig fein, ob ihre Rinder schlecht oder gar nicht gefchult werden, und eben jo wenig fann dieß den betreffenden Beimathgemeinden gleichgultig fein, wenn diefe Rinder fpater wiederum beimtebren. Fruber hatte ten einen Theil der Lehrerbefoldung der Staat übernommen, den andern Theil die hausväter; da aber lettere größtentheils arm find, fo waren jene Schullehrer im Jahre 1831 mit ihrer Besoldung großentheils im Rückstande; der Staat hat daber damals ein schones Opfer gebracht, um die Rückstande ju ergangen, und bat einen Beitrag von jufammen Fr. 142 für jede tiefer Schulen übernommen, und den Eltern bloß die Unschaffung der Schulbucher u. f. w. überlassen. Als nachher vom Großen Rathe die Staatszulage an fammtliche Primarlehrer des Rantons befchloffen murde, hat man gefagt, die fortgefette außerordentliche Unterftutung der deutschen Schulen im Bura fei eine Ungleichheit, welche bort Aufregung mache u. f. w. Sie haben heute gebort, Tit., daß bas nicht fo gefährlich ift, und was das Germanistren betrifft, so zweifle ich daran, daß die deutschen Primariehrer den Jura germanistren werden. Ich habe wenigstens noch nicht gebort, daß deßhalb irgend ein frangofischer Mitburger dafelbft deutsch geworden fei. Es ift allerdings immer unangenehm, Ausnahmen machen ju muffen; aber fo wie man in Beiten der Roth nicht Steuern giebt in Die Stadt Bern oder in die reichen Umtsbezirke Fraubrunnen u. f. w., fondern nur in die armen Gegenden, fo ift es auch bier feine Unbilligfeit, wenn man für die beutsche Bevolferung im Jura, wo ein gang eigenthumliches Bedurfniß vorhanden ift, eine Ausnahme macht. Die Bittsteller verlangen jest nicht

mehr die gange frühere Unterftütung von Fr. 142, fondern nur einen Theil Davon; Schicken wir alfo die Gache im Ginne des Herrn Regierungsraths Schneider jurud, fo ift dann der Regierungsrath ermächtigt, Diefen Schulen wenigkens Etwas gutommen gu laffen, und wenn er jeder derfelben nur etwa Fr. 50 jahrlich giebt, fo macht das für die 11 oder 12 Schulen feine große Sache aus. Wenn Gie das thun, fo werden diefe Schulen benjenigen des alten Kantons wenigstens einigermaßen gleich gestellt. Man fagt, jede Diefer Schulen erhalte ja bereits Die nämliche Staatszulage, wie diejenigen des alten Kantons. Das ift irrig, fondern jene Schulen befommen gegenwartig Fr. 50 weniger. Blog die definitiv angestellten Primarlebrer erhalten eine Staatsjulage von Fr. 150, die provifprisch angestellten aber nur fr. 100. Best find aber alle Lehrer jener beutschen Schulen, bis vielleicht auf einen, nur provisorische Lehrer, also bekommen fie nur Fr. 100, was ein Grund ift, warum nur weniger geschickte Lehrer dabin geben. In jest eine große Befahr vorhanden, wenn man diefen Schulen bas auf andere Weise erfett? Man hat Ihnen, Tit., etwas nicht gefagt, was ich amtlich weiß. Ich habe in amtlichen Rapporten gelefen, daß, feit der Schulunterricht infolge der frubern Unterflügungen von Seite des Staates in diefen Schulen beffer geworden fei, die fruber mabrgenommene Bermilderung unter der dortigen deutschen Bevölkerung abgenommen babe. Gollten jest biefe Schulen wiederum von Geite des Staates vernachläßigt werden, so wird diese Berwilderung offenbar wiederum eintreten. Diefe, größtentheils auf den Bergen u. f. m. gerftreute Bevolkerung kann die frangofischen Schulen nicht besuchen. Sch, Eit., fenne diefe Begend und diefe Bevolterung; ich babe fruber bort gepredigt. Diefe Leute tonnen 10 und 20 Jahre lang dort wohnen, und wenn sie dann vom Frangosischen etwas mehr als oui und n'est-ce-pas wissen, so ift es viel; das gebt mit dem Erlernen ber frangoffichen Sprache nicht fo fchnell. Uebeigens gestattet das Gefet, in exceptionellen Fallen die Schulen aubnahmsweise zu unterstühen, und ift jest bier ber Fall nicht ein folcher? Wenn auch ber Regierungsrath etwa Fr. 500 bis Fr. 600 jahrlich barauf verwendet, jo mag unfer Budget bas wohl ertragen, und mas das Bermanificen betrifft, fo mußte man gang andere Leute binichicken, um diefes zu bewertstelligen. Wenn bas fo leicht gienge, ber Ruifer von Rufland murde in Polen langft ju diefem Mittel gegriffen baben, um diefes Land ju ruffificiren, und auch der kleine Korporal hat nicht geglaubt, daß man auf diesem Juse die Leute frangofffren konne. Für foldes find gang andere Mittel nothig, als blog ein paar Schullehrer. Ich schließe jum Untrage des herrn Regierungsraths Schneider.

Mubry, Regierungsrath. Die Frage, welche Ihnen gegenwärtig vorliegt, ift schon früher durch die Tagesordnung entschieden worden. Seute will inan behaupten, daß der Fall nicht identisch mit dem frühern fei. Man verlangt nur etwas weniger Geld, barin liegt ber gange Unterschied. Wenn der Praopinant und Andere, welche den Antrog unterftugen, den nämtichen Gifer für diejenigen Bewohner bes Kantons entwickeln murden, welche frangofifch fprechen, und fich in den deutschen Landestheil begeben, so murbe ich die Buftimmung begreifen, welche diesem Borfchlage zu Theil wird, und ich würde mich demselben vicl-leicht ebenfalls anschließen; allein ich würde nichtsdestoweniger darauf beharren ju glauben, daß da ein Privilegium vorhanden fei. Es ist allerdings mahr, daß man feit mehreren Sahren eine Unterftunung bewilligte, welche immer im Steigen begriffen war; allein am Ende bat ber Regierungsrath einsehen muffen, das biefe mit Unterftugung bedachten Schulen eine Ausnahmsfache seien und nicht in größerem Maße begunftigt werden follten, als andere, mabrend das Land febr gute franjöniche Schulen benist. 3ch habe einen der Herren Praopinanten über diefe Cache ex cathedra fprechen boren. 3ch für meine Perfon babe auch vielen Verfehr mit der Bevolferung gehabt, von welcher es fich jo eben bandelt, und ich tann Ihnen fagen, daß nicht alle über den Dlugen einer befondern Unterftugung einverstanden waren, weil ungeachtet diefer Beifteuer die Deutschen Schulen ichlecht bleiben. Mehrere unter benfelben gieben daber vor, ihre Rinder in die frangofischen Schulen zu schicken, benn bie Deutschen, welche ben Jura bewohnen, haben weitgus

weniger Furcht vor bem Frangofichen, als bas Erziehungsdepartement. 3ch fenne Angeborige bes Amtsbezirfs Signau. welche niemals bei Saufe waren und volltommene Welfche geworden find, weil fie darin ihren Bortheil finden. Ihre Rinder besuchen die frangofischen Schulen, und fogar folche, die fatho. lifch find. Man muß nicht, weil einige Reflamationen erhoben werden, fich in das Syftem von ausnahmsweifen Unterflütungen einlassen, mabrend feine Beweise vorliegen, daß ein wirkliches Bedurfnig vorhanden fei. Der verstorbene herr Regierungsrath Langel, welcher ben Stand ber Sache vollfommen gut kannte, hat die Streichung der Beisteuer auf's Rraftigfte unter-ftust. Wenn Sie auf die Bahn regelmäßiger Beisteuern eingeben wollen, fo muß man daraus ben Gegenstand eines eigenen Befeges machen, welches bann gleichmäßig fur Alle fein wird, denn es ist auch Manches für die frangofischen Rantonsangeborigen zu thun. (Der Redner führt das Beifpiel der Familienvater aus dem frangofischen Rantonstheile an, die in der Stadt Bern niedergelaffen find.) Dlan hat fich gegen die Tendeng erhoben, den Jura germanifiren ju wollen. 3ch halte diefe Behauptung für eine Chimare, allein es genügt, daß die Bevölkerung an eine folche Absicht geglaubt habe, um uns ju veranlaffen, einer Meinung Rechnung ju tragen, Die vielleicht nur ein Vorurtheil fein kann. 3ch glaube daber, wir follen tonfequent mit unfern frubern Befchluffen bleiben; fonft laufen wir Gefahr, viele Migbrauche entfteben zu feben. Um auf bem Wege der Legalität ju bleiben, schließe ich auf Tagesordnung.

Man, gew. Staatsichreiber. 3ch bin unmittelbar nach der Bereinigung des Leberberges mit dem Ranton Bern in jenes Land getommen und bin Beuge gemefen der Verwilderung, in welcher damals ein großer Theil der deutschen Bevolkerung fich befand. 3ch fann fagen, daß ich den erften Unftog gegeben habe, damit bort deutsche Schulen errichtet werden und deutscher Gotresdienft gehalten werde. Geither hat fich die Cache nach und nach erweitert, und bas bat unstreitig febr viel zur Mora- lisation ber gangen Klaffe biefer Bevolkerung beigetragen. Sest will man das darstellen, als ob es um ein Vorrecht zu thun ware für eine Rlaffe unferer Staatsburger gegenüber der andern. Mir tommt das unbegreiflich vor. Es ift vielmehr bier lediglich um ein moralisches Bedürfnig ju thun. Es ift weitläufig gezeigt worden, wie viele Deutsche dort wohnen, und wie nothig es ift, daß die Rinder derfelben einen Unterricht erhalten. Allerdings mogen einige wohlhabende Leute fich barunter befinden, aber wir haben nicht diefe bier im Muge ju haben, fondern die Dürftigern; jenen wird es allerdings daran gelegen fein, daß ihre Rinder auch das Frangofifche erlernen. Die Dürf. tigern bingegen, welche dort wohnen als Pachter, als Sandwerter, fogar nur als Sagelohner u. f. w., find nicht im Falle, große Opfer fur das Schulmefen ju bringen. Gehr haufig ferner geschieht es, daß, wenn von einer Familie, welche Sabre lang fich dort niedergelaffen batte, der Hausvater ftirbt, dann die Mutter mit den Rindern in ihre Bemeinde guruckfehrt. Wenn nun diefe Alle gang welfth beimkommen, ift dann da der Familie und der Gemeinde geholfen? Wie follen dann da Diefe Leute ihren Lebensunterhalt gewinnen? Alfo follen wir barauf feben, daß diefe Leute, welche im Allgemeinen ju den armern gehören, nicht der Gefahr ausgesett werden, ihre Kinder ohne Unterricht, oder wenigstens ohne angemeffenen Unterricht ju laffen. Der Berr Praopinant bat wefentlich vom fatholischen Theile gesprochen; dort find aber weit meniger Deutsche, als im reformirten Theile des frangofischen Jura. Sier handelt es fich hauptsächlich um die Amtsbezieke Courtelarn und Münfter, wo die deutsche Bevolkerung in die Taufende geht. Alfo foil man fich dadurch nicht irre machen laffen. Was den verftorbenen herrn Regierungsrath Langel betrifft, von welchem ich febr wohl weiß, daß er die Ansicht, von welcher das Erziehungs. Departement bier ausgeht, im Regierungsrathe vertheidigt bat, fo glaube ich wenigstens, fo viele Kenntnig von ber deutschen Bevolferung jener Gegenden und von den daberigen Berbaltniffen ju besigen, als er. Merkwürdig fcheint es mir, dag man bei Diefem Anlasse Beispiele anführt, Die gewiß nicht passend find, von hochgestellten Magistraten, die in Bern wohnen und ihre Rinder in die beutschen Schulen fchicken muffen. Wenn ich mich nicht febr irre, fo ift von biefen Dagiftraten feiner,

ber feine Rinder bier in Bern in die deutschen Drimgrichulen fchidt, fondern in die Sekundarschulen. Uebrigens gehören diese Magistrate ju den Wohlhabenten, welche gerne wollen, daß ihre Rinder beide Sprachen lernen. Bubem ift es befannt, daß in allen unfern bobern Schulanstalten bier in Bern Die franjönische Sprache mit ju ben Fachern des Unterrichts gehört. Alfo ift diefes Beispiel nicht febr paffend angebracht worden. Sollte mit der Beit ein großer Theil ber Bewohner bes franjöfischen Leberberge fich im deutschen Rantonstheile festfegen unter Berbaltniffen, wie tie deutsche Bevolferung fich gegenwärtig in Leberberg festgesett hat, so wurde es dann nichts als recht und billig fein, bag bann für diefe auch geforgt werbe, und aldbann wurde man bier wohl auch eine frangofische Primarschule baben. Noch eine andere Bemerfung ift die: Ein Theil ber hinterfäßgelder foll laut Gefet auf die Befoldung der Shullehrer verwendet werden. Dun ift bas Berhaltnig ber beutichen Bevolferung im Leberberge im Rleinen ungefahr, wie babjenige der Brlander jur englischen Rirche in Brland; Die Deutschen muffen im Leberberge hinterfäßgelder bezahlen, aus welchen bann jum Theil die welfchen Schullebrer bezahlt werben, und fie felbit muffen ibre deutschen Schulen felbit begabten. Es ift ba gewiß nicht um ein Borrecht ju thun, fondern um Befriedigung eines vorbandenen Bedürfnisses, welchem mit Fr. 500 jabrlich entiprochen werden fann, und dann follte man um gemiffer theoretischer Grundfage willen allem bemjenigen jumider bandeln, was die Moral erfordert und die Sorge für eine große Raffe von Kantonsangehörigen? Alfo mußte ich aus voller Uebergengung bem Untrage bes herrn Regierungsrathe Edneider beiftimmen.

Bach. Man fagt, die deutsche Bevolkerung im Jura fei auf mehrere Taufende angewachsen, fo daß 12 bis 13 Schulen für dieselbe notbig seien. Wenn wir Diese Schulen eingeben laffen und alle biefe Rinder in die frangofischen Schulen ichnicken, fo wurde mabricheinlich eine Uebervolkerung ber frangoffichen Schulen erfolgen; alfo mußten dann die betreffende Ginmobnergemeinden ihre Schulen vermehren. 3ch ftelle mir ferner vor, daß die deutschen Ginwohner, wenigstens die vermöglichern, an den Gemeindeauslagen bas Ibrige beitragen muffen; alfo haben fie auch Unfpruch auf Unterftugung ihrer Schulen von Geite der Einwohnergemeinden. Benigstens im beutichen Rantons-theile wurde, glaube ich, Niemand damider fein, wenn bafelbft auch frangönische Primarschulen nöthig werden follten. 3d) will Unterftugung Diefer Schulen, aber nicht erceptionelle Unter-ftugung. Daber trage ich darauf an, ben Gegenstand jurudjufchicken mit bem Auftrage, bag untersucht werde, ob nicht bie betreffenden Ginwohnergemeinden des frangonichen Jura verpflichtet waren, diefe deutschen Schulen ju unterftiten, und ob nicht binwieder auch an einigen Orten bes deutschen Landestheiles frangofifche Schulen errichtet werben follten.

De uhaus, alt Schultheiß, als Berichterftatter. 3ch batte eine fo lange Berathung über biefen Gegenstand nicht erwartet; benn Sie haben ichon einmal ein folches Begehren abgewiesen. Sett verlangt man zwar nicht mehr die ganze Extrazulage von Fr. 142, fondern weniger, aber dennoch ift die Sache gang abnlich. Saft alle herren Praopinanten baben gefprochen, wie wenn ber Staat gar nichts fur biefe beutschen Schulen thate. Die alte Regierung gab bereits Fr. 75, die neue gab Fr. 142, und als die ordentliche Staatszulage von Fr. 150 beschloffen war, haben sie diese Zulage erhalten, also Fr. 8 mehr, als früber. Wäre die Staatszulage von Fr. 150 vom Großen Rathe nicht erfannt worden, fo murden diefe deutschen Schulen gegenwartig Fr. 142 haben und feinen Rreuger mehr. Damals find tiefe Schulen gut gegangen. Man fagt, die beutschen Rinder murben jest ohne Religionsunterricht fein. Das ift unrichtig. Wir baben ja dort deutsche Pfarrer, welche fie darin unterrichten können. Alle diese 13 Schulen find febr wenig gablreich befucht, alfo wird durch das Aufwören berfelben feine Uebervölkerung ber frangofischen Schuien stattfinden. Ich glaube nicht, daß man die frangofifchen Ginwohnergemeinden verpflichten fann, an ben deutichen Schulen beigutragen; benn fie werden fagen: Warum tonnen diese Deutschen nicht thun, was die frangofischen Burger thun muffen, welche im deutschen Theile wohnen? hier in Bern ift eine frangoniche Bevolferung von mehreren Taufend Seelen; Dieselbe hat zwei frangofische Pfarrer, aber feine frangofische Schule, sondern fie ift gezwungen, ihre Kinder in die deutschen Primar- und Clementarschulen ju schicken. Benn die frangofifche Bevolkerung der Sauptftadt eine frangofische Schule ent= behren fann, warum fann die beutsche Bevolkerung bes Jura eine deutsche Schule nicht entbehren? Diese beutschen Schulen find nicht oben auf den Unboben, fondern unten im Thale neben den französischen Schulen, aber die Leute sind hartnäckig und wollen besondere deutsche Schulen haben. Ich gebe zu, daß, wenn ein Pachter nur 6 Monate dort bleibt, dann sein Kind in der frangofischen Schule wenig lernen wird; aber bei der befannten Fertigkeit der Kinder, eine andere Sprache fich angueignen, wird bas Rind, wenn der Pachter 2 Jahre oder mehr dort bleibt, febr leicht bas Frangofische lernen, ohne deghalb das Deutsche zu vergeffen. Als ich bieber tam, babe ich meine Rinber, welche blog frangofifch erzogen maren, in deutsche Schulen fchicken muffen, und es ging im Unfange etwas fchwierig, aber nach einem Sabre fchon viel beffer, und nach zwei Sabren gang gut. Wenn Gie jum Untrage bes herrn Regierungeraths Schneider ftimmen, fo werden auf der Stelle Begehren, namentlich aus der Stadt Bern, tommen für Errichtung einer frangofifchen Schule. Das ift aber feine Wohlthat fur Die franjöfische Bevolterung, wenn die Rinder nicht mehr beutsch lernen muffen. Dieje Erfahrung habe ich an den meinigen felbft gemacht, und fo wird ed auch den Deutschen wohl fommen, wenn fie bas Frangofiche lernen muffen. Beffer ware es fur die beutiche Bevolferung, die bortigen beutichen Schulen ju ichliegen. und fie ju gwingen, ihre Kinder in die frangofischen Schulen gu fchiden, und bas würde die Mermern nichts foften, benn die Gemeinden dort find wohlhabend und fordern feine Schulgelder.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten

Bandmebr.

2) Für Tagesordnung in Bezug auf die Bobnung bes beutichen Pfarrers . . .

Sandmehr.

3) Für ben Untrag bes Erziehungsbepartements in Bezug auf die beutschen Schulen Für ben Untrag bes herrn Regierungsraths Schneiber, alter,

47 Stimmen.

60

Bortrag bes Regierungsrathes, eine Borftellung ber Direttion ber Borbereitungsgefellschaft für bie Buragemäfferkorrektion betreffend.

Der Schluß diefer, gedruckt ausgetheilten, Darstellung geht porläufig dabin: Der Große Rath möchte "nach dem Borgange vom 18. Juli 1837 auch diefes Wal von fich aus eine Spezialfommiffion niederfeten und derfelben folgende Austräge geben:

- 1) Mit ben Ausgeschoffenen ber unterzeichneten Direktion und unter Berücksichtigung ber vorliegenden Eingabe über bie Mittel und Wege zu unterhandeln, wie das Unternehmen burch eine Privatgesellschaft in Ausführung gebracht werben könne; und
- 2) barüber feiner Beit bem Großen Rathe Bericht zu erstatten und angemeffene Untrage zu ftellen."

Der Regierungsrath empfiehlt biefes Unfuchen um Riederfegung einer Spezialtommiffon und fchlägt zugleich vor, Diefelbe aus funf Mirgitedern zu bestellen.

Stettler verlangt, bag die Vorbereitungsgesellschaft nach Vorschrift des Belietes vom 12. Marz 1839 vor Allem aus ihre Plane bem Regierungsrathe vorlege, und daß der Regierungsrath diesetben durch das Baudepartement hinsichtlich der Garantie te. priffen lasse.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn ich in das Materielle ber Sache eintreten wollte, so würde es mir ein Leichtes sein, die hobe Versammlung von der Nothwendigkeit des Berlangten zu überzeugen. Das Dekret von 1839 hat rechtlich keine Kraft mehr; es war auf eine gewisse Zeit limitirt, und diese Zeit ist ausgelausen. Es handelt sich übrigens beute nicht darum, ob die Gescuschaft diesenigen Garantien darbieten könne, welche für die Aussührung des Unternehmens

nothig find te. Wir find leiber noch nicht fo weit. Warum Die Gefellschaft eine Großrathstommission wunscht, ift, damit bie nothwendige Ginheit und Uebersicht erhalten werde. Gestütt auf bas Detret von 1839 hatte fich die Direttion der Borbereitungegefellschaft brei verschiedene Aufgaben gestellt : 1) die technische Aufgabe , die Frage der Möglichfeit der Entsumpfung bes Bodens und der Schiffbarmachung ber Fluffe bes Geelandes auf möglichst sichere Beife ju lofen ; 2) die finanzielle Frage ju lofen, woher man die Sulfs = und Unterftutungemittel nehmen folle; und 3) die Einleitung jur Organisation einer Ausführungsgesellschaft. Die erfte Frage glaubt die Borbereitungsgefellschaft auf eine befriedigende Weise gelost zu haben, wiewohl in einer Beife, wie fie fich diefelbe anfänglich felbit nicht gedacht bat. Bezüglich auf die zweite Frage glaubt die Gefellfchaft, es folle bas Unternehmen hauptfächlich von der betreffenden Gegend, b. b., vom Grundeigenthum und vom Berkehr, getragen werden. In nabere Details will ich aber bier durchs aus nicht eintreten. Die hauptsache, was die beantragte Großrathstommission ju prufen haben wird, ift die Frage, ob die Plane des herrn Ingenieurs La Dicca geeignet scheinen und Die nothigen Garantien darbieten. 3ch halte aber nicht dafür, daß diefe Rommiffion defhalb aus Technikern bestehen muffe. Es liegen bereits von acht ausgezeichneten Technitern Befinden fiber bas Gutachten bes herrn La Micca vor, und alle find grundfäglich mit ihm einverstanden. Uebrigens fann Diefe Rommiffion noch andere Techniter beigiehen. Ferner wird die Rommiffion ju unterfuchen haben, ob die vorgefchlagene Urt, wie die nothigen Geldmittel herbeigeschafft werden follen, zweck mäßig fei. Alfo follten allerdings Finangmanner beigezogen werden, und folche, welche ein Urtheil haben über die Frage, wie man Sandel und Berfehr, so wie das Grundeigenthum in Unfpruch nehmen konnte u. f. w. Der Rapport Diefer Kommiffion murde bann, wie derjenige der Spezialkommiffion von 1837, an den Regierungerath und von diefem an die Departemente gewiesen werden; benn fein einziges Departement wird dabei unbetheiligt bleiben, sogar nicht bas biplomatische, wegen der Grenzverbaltniffe. Ich schließe jum Antrage, indem ich auch baju ftimmen tann, Diefe Rommiffion allenfalls burch ben herrn Landammann ernennen ju laffen.

Blösch, alt-Landammann. Nachdem die Vorbereitungsgeseschlichaft durch den Herrn Ingenieur La Nicca vollständige Pläne über das ganze Unternehmen entwerfen ließ, hat sie diefelben an alle betheiligten Kantone zur Prüfung eingesendet; von allen diesen Kantonen sind Untworten einzegangen, bloß die Regierung von Bern hat diese Eingabe nie beantwortet. Man wird also jeht der Gesellschaft nicht vorwersen wollen, daß sie diese Pläne noch nicht mitgetheilt habe. Aus dem Stilligung dieser Pläne schließen zu dürsen geglaubt, und ist daher um einen Schritt weiter gegangen. Auf den heutigen Zag fordert sie nun nichts Anderes, als Niederstynung einer Großrathestommission, um diese Vorschläge zu prüsen. Zeigt es sich dann, daß die Arbeit noch nicht reif ist ze., so können Sie die Sache zurückweisen; heute aber werden Sie doch nicht den Antrag abweisen wollen, daß zu Prüfung der Sache eine Kommission niedergesett werde.

May, gewesener Staatsschreiber. Das Dekret von 1839 sett voraus, daß sich zu Aussührung des Unternehmens eine Aktiengesellschaft bilden werde. Damit eine solche Gesellschaft in's Leben treten könne, hat sich vorerst eine Vorbereitungszgesellschaft gebildet, und die Direktion dieser Vorbereitungszgesellschaft ist es, welche beute hier auftritt. Somit sehe ich da nicht die gleiche Gesellschaft, welche jenes Dekret voraussetzt. Ich sehe also kein Bedenken, dem vorliegenden Ansuchen zu entsprechen. Zugleich aber wünsche ich, der Große Rath möchte aussprechen, daß das frühere Dekret, bezüglich auf die eigentliche Erekutionsgesellschaft, welche aber noch nicht besteht, in Kraft verbleibe.

Stauffer ftellt ben Antrag, ju Abfürzung ber Sache bie Wahl ber Rommiffion bem herrn Landammann ju über-tragen.

von Zavel, Schultheiß, ale Berichterstatter, hat nach allem Angebrachten nichts beigufügen.

Ubstimmung.

- 1) Fur ben Untrag bes Regierungsrathes Große Mehrheit.
- 2) Die Wahl der Kommission dem Herrn Landammann zu überlassen . . . Sandmehr.

Der herr Landammann bezeichnet nun biefe Kommiffion, wie folgt :

- 1) herrn alt-Schultheiß Neubaus als Präsident,
- 2) " alt-Landammann Biöfch, 3) " Großrath von Erlach,
- 3) "Großrath von Erlach, 4) "Großrath und Gerichtspräsident Straub,
- 5) , Grograth und Regierungsstatthalter Regez.

Auf die empfehlenden Unträge der Sustigsektion wird folgenden Chehindernifdispensationsbegehren entsprochen:

- 1) bes Ch. L. Glat, Unterstatthalter ju St. 3mmer, mit 82 gegen 1 Stimme;
- 2) bes 3ob. Rellerhals, von Niederbipp, ju Gelterfinden, mit 85 gegen 1 Stimme;
- 3) ber E. Brönnimann, geb. Rolli, ju Oberbalm, mit 75 gegen 6 Stimmen;
- 4) ber Marg, Feller, geb. Beutler, von Bechigen, mit 85 gegen 1 Stimme;
- 5) der A. Egli, geb. Bucher, von Krauchthal, mit 83 gegen 1 Stimme:
- 6) ber E. Allenbach, geb. Burren, von Abelboden, mit 84 gegen 1 Stimme.

Vortrag der Juftigfektion über die Entschädigungsveklamation des Herrn Großraths und alt Amterichters Schläppi.

Diefer Bortrag betrifft eine Borftellung, morin Gerr Groß. rath und alt : Umterichter Schläppi, von Wildersmyl, neuer. bings eine Entschädigung bei bem Großen Rathe retlamirt für bie ihm seiner Zeit durch die wider ihn angehobene Untersuchung zugefügten Nachtheile, welche er auf Fr. 4000 ansichlägt. Die Justizsektion erinnert vorerft, das herr Schläppi bereits am 26. Mai 1841 vom Regierungsrathe mit einem gang gleichen Begehren abgewiesen worden fei. Godann bemerkt der Bortrag, die Entscheidung der Frage, ob einer in Untersuchung gezogenen Perfon für die badurch erlittenen Rachtbeile eine Entschädigung gebühre, fei Sache bes Gerichts. Dun aber verfälle das obergerichtliche Urtheil vom 9. Brachmonat 1838, wodurch herr Schläppi von der Unflage auf Berletjung feiner Umtspflichten freigesprochen wurde, den Fistus lediglich in die dem herrn Schläppi durch die Untersuchung veranlagten Roften. Da nun diese wirklich feiner Zeit bezahlt worden feien, fo habe herr Schläppi aus Grunden des Rechts durchaus feine Reflamation mehr zu stellen. Gleichwohl findet die Mebrheit der Buftigfettion, es folle ein ganglich freisprechendes Urtheil Borforge treffen, daß den Ungeschuldigten alle Rachtheile vergütet werden, gleichviel ob diefe in Schaden in engerem Ginne oder in entgangenem Gewinne bestehen; jedenfalls follten wenigstens die Grunde angegeben werden, weghalb fein Schadenserfat juläßig erachtet worden fei. Da nun aber diefes in jenem obergerichtlichen Urtheile nicht gefcheben fei, fo findet die Mehrheit der Juftigfektion der Billigkeit angemeffen, daß der Große Rath dem Bittsteller, ohne jedoch irgend eine rechtliche Berbindlichfeit anzuerkennen, eine Summe von Fr. 1000 aus bem Fisfus bewillige. Die Minderheit der Buftigfettion ift dagegen der Unficht, wenn in einem gegebenen Falle vom Gerichte feine Entschädigung admittirt worden fei, fo folle diefelbe nicht erft noch zum Gegenstande der Berathung der obersten Landesbe= borde gemacht werden, zumal dieselbe dadurch in die Rothwendigkeit verfett werde, sich mehr oder weniger in eine Rritik des Materiellen des Urtheils einzulaffen, mas mit dem verfaffungemäßigen Grundfage ter Trennung der Gewalten nicht

verträglich sei. Uebrigens werde das Obergericht ohne Zweisel aus guten Gründen dem Herrn Schläppi bloß die ihm durch die Untersuchung veranlaßten Kosten zugesprochen haben, obgleich sie in die Motive des Urtheils nicht ausssührlich ausgenommen worden seien. Auch wird darauf hingewiesen, zu welchen für das Staatsärar bedenklichen Konsequenzen es führen müßte, wenn man dei jedem Strafurtbeile in hinsicht des Kostens- und Schadensersaßes nachträglich noch vor die oberste Landesbehörde treten wollte. Die Minderheit der Justizsektion, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet, trägt demnach auf Abweisung des Bitttstellers an.

Durch's handmehr genehmigt.

Der herr Landammann zeigt an, daß zwar noch mehrere Geschäfte nicht erledigt seien, daß aber die Bebandlung berfelben ohne wesentlichen Nachtheil verschoben werden könne; er sei bemnach, insofern sich teine Einspracke erbebe, gesinnt, die ordentliche Sommersession beute zu schließen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sihung wird dem herrn Landammann und dem herrn Schultheißen durch's handmehr übertragen.

haftesten Dank für Ihr Butrauen und Ihre Nachsicht erkläre ich die gegenwärtige Sommerfession des Großen Rathes als geschlossen, und verbinde damit den aufrichtigsten Glückwunsch für die Rückreise eines Jeden von Ihnen.

(Schluß ber Gigung nach 121/2 Uhr.)

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sommerfitung 1844.

(Micht offiziell.)

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Mit Rreisschreiben an die Stande vom 10. d. Dl. meldet der eidgenöffische Borort, daß die Regierungen der funf Kantone Baadt, Teffin, Margau, Glarus und Schaffhaufen die Ginberufung einer außerordentlichen Tagfatung ju Berathung der Angelegenheiten des Kantons Wallis verlangen, und daß somit der Vorort nach Mitgabe des Art. VIII des Bundesvertrags eine außerordentliche Tagfatung auf Dienstag ben 25. Juni nach Lugern einberufe.

Es entfteht nun die Frage, ob in Folge beffen ber Große Rath des Rantons Bern, faum vor einigen Tagen entlaffen, neuerdings jufammentveten muffe, um die Wahl einer Gefandtschaft auf die außerordentliche Tagfahung vorzunehmen. Allerdings zählt der Art. 50, Nr. 20 der Verfassung, die erste Ernen-nung der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsahung und die erste Instruktion derselben unter den unübertragbaren Ge-schäften des Großen Rathes auf. Indessen scheint dieser Artikel sowohl dem Unterzeichneten als dem Regierungsrathe nur den Bweck ju haben, ju verhüten, daß der oberften Landesbehörde bas wichtige Geschäft der Inftruktionsertheilung und der erften Wahl der Gefandtschaft nicht entzogen werde. Nicht aber kann wohl die Verfassung beabsichtigen, in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Große Rath vor wenig Tagen seine Willensmeinung sowohl in hinficht auf die Inftruktion felbst als auf bas Perfonal der Gefandtichaft vollständig fund gegeben hat, die oberfte Landesbeborde ju nothigen, nochmals das Gleiche vorzufebren, mas fie eben erft beschloffen bat. Unter diefen Umftanden ift die Unficht des Regierungsraths fowie des Unterzeichneten die, es mare wohl eine unnöthige Bemuhung ber Mitglieder bes Großen Rathes, wenn derfelbe nunmehr außerordentlich einberufen murde. Unterbleibt diefe Einberufung, so mird der Regierungsrath traft der ihm vom Großen Rathe ertheilten außerordentlichen Vollmachten die auf die ordentliche Tagfahung bereits erwählte Gefandtichaft gleichzeitig auch mit einem Ereditive für die außerordentliche Tagfatung verfehen und fie lediglich auf die vom Großen Rathe beschloffene Instruktion verweifen.

Der foeben ausgesprochenen Unficht gemäß wird der Unterzeichnete den Großen Rath nicht einberufen, es fei denn, daß ein Mitglied ihm schriftlich einen entgegengesenten Wunsch außern sollte. Bei ber Rurge ber Beit bis jum Jusammentritte der außerordentlichen Zagfatung mußte aber eine derartige Bunfcbesäußerung fpateftens tunftigen Montag den 17. diefes Monats, Abends, an ben Unterzeichneten gelangen. Alsdann murde der Große Rath fofort burch besonderes Rreisschreiben auf Freitag ben 21. Brachmonat nächsthin einberufen werden.

Erfolgt demnach feine weitere Mittheilung von Seite bes Unterzeichneten, fo findet eine außevorbentliche Berfammlung bes Großen Rathes nicht ftatt.

Mit Sochachtung!

Biel, ben 13. Juni 1844.

Der Landammann: Alex. Kunk.

3meites Rreisschreiben.

Infolge des von dem Herrn Landammann unterm 13. d. M. erlaffenen Rreisschreibens haben einige Mitglieder des Großen Rathes eine außerordentliche Versammlung der obersten Landes-

Gemäß der in jenem Rreisschreiben enthaltenen Bufage werden demnach fammtliche Mitglieder bes Großen Rathes eingeladen, fich fünftigen Freitag den 21. Brachmonat, bes Morgens um 10 Ubr, im Sigungsfaale einzufinden, um die Wahl einer Gesandtschaft auf die bevorstehende außerordentliche Zagsahung vorzunehmen und in hinsicht auf die ihr zu ertheilende Instruktion den geeigneten Entscheid zu fassen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 18. Juni 1844.

Aus Auftrag bes Sghrn. Landammanns: Der Staatsschreiber,

Bünerwadel.

Außerordentliche Sigung.

Freitag ben 21. Brachmonat 1844. (Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Ramensaufrufe wird als eingelangt angezeigt : Gine Vorstellung der Nationalvornichtekaffganstalt in Bern um Ertheilung bes Rorporationsrechts.

herr Landammann. Bor Allem aus, Dit., erlaube ich mir einige Eingangsworte in Bezug auf die außerordentliche Einberufung diefer hoben Bersammlung. Um 8. dies Morats ist der Große Rath auseinandergetreten; am 10. ladet der Vorort fämmtliche eidgenöffische Stände zu einer außerordentlichen Tagfatung ein, auf welcher die Angelegenheiten des Rantons Wallis

jur Sprache gebracht werden follen. Bahrend der letten Sommerfeffion hatte der Große Rath des Standes Bern bereits feine Gefantten für die dießjährige Tagfagung ernannt und denfelben auch feine Inftruktionen ertheilt in Betreff diefer nämlichen Ungelegenheiten des Rantons Ballis. Die oberfte Landesbehörde bat mithin von ihrem Rechte materiell vollständigen Gebrauch gemacht, in Betreff nämlich der Gefandtenwahl und der Inftruttionsertheilung. Da aber ber Große Rath Damals unmöglich voraussehen konnte, daß eine außerordentliche Tagsahung wegen der Walliserangelegenheit einberufen werden würde, so hat er sowohl in hinsicht der Inftruftion als der Gefandtschaftswahl formell nur die ordentliche Tagfatung im Auge gehabt. Unter Diefen Umftänden hat der Regierungsrath auf jene Ginladung des Borortes bin ein Schreiben an mich erlaffen, theils um mir von diesem Umftande Renntniß zu geben, theils um mir feine Unficht mitzutheilen über die Frage, ob es nothig fei, daß der Große Rath außerordentlich versammelt werde. Dach dem Buchstaben der Berfaffung ichien es mir, es fonne die Einberufung, einer außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes allerdings feinem Zweifel unterliegen; wenn ich mich aber fragte, ob der Große Rath feine Instruktion in Sachen bes Kantons Wallis, um derenwillen jest eine außerordentliche Tagfatung jufammentreten foll, bereits ertheilt, und ob er feine Gefandten bereits ernannt habe, um diefe Instruktion an der Tagfatung ju eröffnen, fo babe ich gefunden, materiell habe der Große Rath von biefem Rechte vollen Gebrauch gemacht. Dur find bei mir Zweifel entstanden, ob ungeachtet deffen wegen des Buchstabens der Berfassung der Große Rath außerordentlich einberufen werden folle, nur um einer leeren Form ju genügen, oder nicht? Ich babe mich daber ber Unficht des Regierungsrathes volltommen angeschloffen und geglaubt, das den Umftanden Ungemeffenfte fei, ein Eirfular an fammtliche Mitglieder des Großen Rathes ju erlaffen und denfelben von der Cachlage Kenntnig zu geben in dem Ginne, daß, wenn keine Einsprache erfolge, ber Große Rath aus ben bereits angeführten Grunden nicht werbe einberufen werben. Demnach wurde, wenn feine Ginfprache erfolgt ware, der Große Rath auf heutigen Sag nicht einberufen worden fein; da aber Einsprachen dagegen erfolgt find, und zwar zum Theil febr gewichtige, so wollte ich die Berantwortlichfeit einer Richteinberufung nicht über mich nehmen, und defhalb habe ich, gestützt auf den Buchstaben der Verfassung, die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes für nötbig erachtet. Gie, Sit., werden nun anboren, welchen Vortrag das diplomatische Departement und der Regierungsrath Ihnen vorlegen, um der Form ein Benuge ju leiften.

Tagesorbnung.

Bortrag des diplomatischen Departements, betveffend die Instruktion und Wahl der Gesandischaft für die zu Berathung der Angelegenheiten des Kantons Wallis einberufene außerordentliche Tagsahung:

Tit.

Mit Kreisschreiben vom 10. d. M. macht der eidgenössische Borort den Ständen die Unzeige, daß die Regierungen der fünf Kantone Waadt, Tessun, Aargau, Glarus und Schaffbausen die Einberufung einer außerordentlichen Tagfahung zu Berathung der Angelegenheiten des Kantons Wallis verlangen, und daß somit der Borort nach Mitgabe des Art. VIII des Bundesvertrags eine außerordentliche Tagsung auf Dienstag den 25. Brachmonat nach Luzern einberufe.

Durch diese Convokation ist vorerst dassenige Eirkular, welches der herr Landammann unterm 13. d. M. an sämmtliche Mitglieder des Großen Ratbes erlassen bat, und sodann auf ringelangte Reklamation einiger Mitglieder desselben auch die Einberusung des Großen Ratbes seibst veransaßt worden.

Unter diesen Umständen, und nachdem der Große Rath erft vor Kurzem sowohl die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatung erwählt, als in Bezug auf die Ungelegenheiten des Kantons Wallis die ihm geeignet scheinende Instruktion ertheilt hat, ist nach unserer einmütbigen Ansicht bei dem Großen Rathe lediglich dassenige zu beantragen, was der Regierungsrath laut Eirkular

des Herrn Landammanns vom 13. Brachmonat felbst verfügt bätte, wenn der Große Rath nicht außerordentlich einberufen worden märe.

Das diplomatische Departement ftellt baber bei Ihnen, Dit., ju handen des Großen Ratbes, den ehrerbierigen Antrag:

- 1) Daß die Gefandtschaft lediglich auf die vom Großen Rathe bereits für die ordentliche Tagfahung ertheilte Inftruftion verwiesen und beauftragt werde, in vorfommenden Fällen im Sinne und Geiste derfelben zu rathen und zu stimmen.
- 2) Daß die bereits für die ordentliche Tagfagung erwählte Gefandtschaft auch als solche für die außerordentliche Tagfagung bezeichnet, mithin einfach mit einem dießörtigen Ereditiv versehen werde.

Bern, den 18. Brachmonat 1844.

(Unterschriften.)

Bom Regierungerath genehmigt und mit Empfehlung vor ben Großen Rath gewiefen.

Bern, ten 19. Brachmonat 1844.

(Unterfdriften.)

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der herr Landammann hat bereits die Grunde auseinandergefest, marum fowohl er, als der Regierungsrath, der Unficht maren, daß es eigentlich nicht nothig ware, fur die ausgeschriebene außerordentliche Tagfagung ten Großen Rath wiederum einzuberufen; weil nämlich zwar unter ben unübertragbaren Gegenständen burch §. 50 der Verfaffung die erfte Babl der Abgeordneten auf eine eidgenöffische Tagfagung und die erfte Inftruktion derfelben dem Großen Rathe angewiesen ift , bingegen aber in Diefem Falle feine neue Angelegenheit vor die außerordentliche Zagfagung gebracht werden foll, fondern eben diejenigen Angelegenheiten des Rantons Wallis, über melche Gie in der letten Geffion nach langer und eintäflicher Berathung Ihre Inftruftion ertheilt haben. Bare die außerordentliche Tagfagung, welche auf teinen Fall langer als 5 Zage bauern fann, fur irgend einen neuen Gegenfiand verlangt und ausgeschrieben worden, fo hatte gar feine andere Unficht ftattfinden fonnen, als die, daß der Große Rath einberufen werde, um feine Willensmeinung ju außern und bie geeigneten Inftruktionen ju ertheilen. Da aber ber Gegenftand, weßhalb die Zagfahung fich außerordentlich verfammeln foll, die Ungelegenheit des Rantons Ballis ift, und weil feit der letten Sigung des Großen Raths fich in diefer hinficht nichts Neues ereignet hat, fo haben anfänglich fowohl der herr Landammann, als der Regierungsrath geglaubt, es fei nicht nöthig, dafür den Großen Rath einzuberufen; nachber aber bat der Berr Landammann, nach den Mittheilungen, welche ju feinen Sanden gefcheben, fich bewogen gefunden, den Großen Rath dennoch einzuberufen. Was die Instruktion hinsichtlich diefer Wallifer Ungelegenheit betrifft, fo ift der Regierungsrath gang natürlich bei bergenigen Unficht geblieben, welche er von Unbeginn bem herrn Landammann eröffnet hat, nämlich daß, da die Ballifer Ingelegenheit bier bereits berathen worden, und da feither nichts Neues in dieser Sache vorgefallen fei, die vom Großen Rathe bereits ertheilte Inftruftion vollfommen genige. Daber wird heute nichts Anderes angetragen, als die Gefandten auf diese Instruktion zu verweisen und zu beauftragen, im Ginne und Geifte diefer Inftruktion ju rathen und ju ftimmen. Was bie Gefandtschaft felbst betrifft, so bat ber Regierungsrath ebenfalls gefunden, daß es da nicht nothig fei, eine formliche neue Bahl vorzunehmen, indem es nirgende vorgeschrieben ift, ob die Defandtschaftswahlen geheim oder offen vorgenommen werden follen ic. Der Bahlmodus fieht dem Großen Rathe frei für alle Bahlen, für welche feine besondere Borichrift besteht. Die außerordentliche Tagfatzung foll also am 25. Brachmonat er= öffnet werden; nichtsbestoweniger muß laut Borfchrift bes Bundes die ordentliche Tagfatung am folgenden Montag eröffnet werden. Bede außerorbentliche Sagfagung wird aber gefchloffen, fobald die Zeit der ordentlichen eintritt. Die außerordentliche Tagfagung fann mithin, wie gefagt, bochftens 5 Tage dauern. Wahrscheinlich wird also auf dieser außerordentlichen Tagsatzung in der Wallifer Angelegenheit fehr wenig gemacht werden können; nach bisheriger Uebung wird diese Tagsahung vor Alem aus eine Kommission ernennen, und diese Kommission wird nicht referiren können, die die ordentliche Tagsahung zusammenkommt; also wird die Walliser Angelegenheit auf ieden Fall erst an der ordentlichen Tagsahung definitiv zur Sprache kommen. Nun baben Sie Ihre Gesandtschaft für die ordentliche Tagsahung bereits erwählt, und ebenso für die nämliche Angelegenheit, wofür die außerordentliche Tagsahung ausgeschrieben ist, Ihre Instruktion ertheilt. Daber schlagen Ihnen der Regierungsrath und das diplomatische Departement einmüthig dasjenige vor, was am Schlusse des schristlichen Vortrages enthalten ist.

Michel. Der Tit. Herr Landammann bat bemerkt, es feien febr wichtige Einsprachen gegen die Nichteinberufung des Großen Rathes gemacht worden; ich trage daber darauf an, daß die daberigen Schreiben bier abgelesen werden, damit die Versfammlung die Gründe erfahre, um welcher willen sie eigentlich einberufen worden ist.

herr Landammann. Diefe Schreiben find an mich adreffirt; sie liegen zu Zedermanns Einsicht in der Ranzlei; baber wollen wir uns mit der Ablesung derfelben jest nicht aufbalten.

Bach. Es ift vielleicht unbescheiden, daß ich über die Sache felbft bas Wort zuerft ergreife; ba aber Niemand aufsteben will, to muß ich jest eine Pflicht erfüllen, welche ich das frühere Mal darum nicht erfüllte, weil ich voraussetzte, die damalige Diskussion werde länger dauern. Mir hat es von Anfang an gefchienen, es fei der Kanton Bern, welcher bisher raditale Grundfage befolgte, in diefer Angelegenbeit zu ferupulos und juruchaltend. Diefe Unficht bat fich bei mir um fo mehr befestigt, weil ich an der Grenze des Kantons Wallis wohne und tagtäglich immer neue Gräuelthaten von daber vernehme. Bahrend wir ehrlich und redlich und nur allzu fest am Bunde halten, werden unfre Bruder jenfeits der Grenze durch Lift und Berrath theils bingemordet, theils gefangen gehalten. Das fann man doch mahrhaftig nicht länger fo ansehen. Go wie feiner Beit man mit Recht behauptet hat, daß die Aufhebung der Klofter im Margau eine Nothfache war, um die Eriftenz der freifinnigen Rantone aufrecht zu erhalten, eben fo febr ift es eine Nothsache für die freisinnigen Kantone, den Ungelegenheiten bes Rantons Ballis eine andere Richtung ju geben. Auch ich reipeftire die Kantonaifouveranetat, aber nur auf fo lange, als das Wohl der Schweiz im Ganzen nicht darunter leidet. Nach meinem Dafürhalten besteht die Regierung des Ballis gegen-wartig nur noch nach dem Rechte des Startern. Bor bem Ausbruche des Bürgerfriege bat diefe Regierung felbst erklart, fie fei unmächtig, Rube und Ordnung ju bandhaben. Als der Landfturm des Oberwallis gegen Sitten fam, bat ihm die Regierung 2 Rompagnien Staatstruppen entgegengefchicit, um ibn jurude zuweisen; diese Truppen waren aber zu schwach und mußten weichen, und der Landsturm bat fodann Sitten eingenommen. Bom gleichen Augenblicke an bat die Regierung fich in zwei Parteien getheilt; die aristokratische oder pfäffische Partei hielt sich zum Landsturme des Oberwallis, und die liberale Partei zum Landsturme des Unterwallis. Von diesem Augenblicke an war feine Regierung mehr in Ballis; als die Regierung nicht mehr Rraft hatte, fich über biefen beiden Landstürmen zu be-haupten, da mar fie nicht mehr eine Regierung. Das Oberwallis hat gesiegt, und die Mehrheit der ehemaligen Regierung hat sich dem Oberwallis angeschlossen und die Staatsgewalt wiederum felbst ergriffen und fortgefest, aber wie? Nach rober Parteiwillfur. Go hat fie, als die ftartere Partei, nicht als Regierung, gegen die von der Eidgenoffenschaft garantirte Berfaffung, außerordentliche Rriegegerichte aufgestellt, fo lagt fie nach dem nämlichen Detrete die freisinnigen Burger verhaften, entreißt fie ben Familien, legt ihnen Kontributionen auf zc. Alfo, behaupte ich, ist durchaus Anarchie im Wallis. Ich behaupte es hier öffentlich, und ich babe hier das Recht ber Meinung: viel eher hatten diejenigen Mitglieder des eidgenöffischen Staatsraths, welche zur Abordnung des Staatsschreibers Meyer gestimmt haben, und noch viel mehr hatten die gegenwärtigen Gewalthaber des Wallis felbst verdient, als Eidbrüchige vor die Gerichte gestellt zu werden, als hingegen diejenigen Männer, welche von jenen verfolgt werden. Ich könnte noch viele That-sachen anführen, welche ich kenne, welche wahr sind; aber es sind Privatnachrichten, welche sich daher bier nicht zur Mittheislung eignen. Zedermann ist übrigens bereits hinreichend in Kenntniß geseht über dasjevige, was sich im Wallis gegenwärzig zuträgt, und mir wenigstens scheint das Schicksal der liberalen Wallier so ungerecht und auffallend, daß ich es um jeden Preis ändern und lindern möchte. In dieser Beziehung bin ich so frei, einen kleinen Jusafz zur lesthin beschlossenen Instruktion vorzuschlagen. Derselbe ist im Ganzen nichts Anderes, als was bereits im Sinne und Geiste dieser Instruktion liegt, aber ich wünsche, daß der Große Rath sich ganz bestimmt darüber außspreche. Mein Jusafz gebt dahin: die Gesandsschaft anzuweisen, im Schooße der Tagsahung zum Zwecke sowohl der Wiederberstellung des legalen Justandes im Kanton Wallis als einer gänzslichen Amnestie auf eine Rekonstituirung anzutragen.

Herr Landammann. In Umfrage liegt einzig der Vorstrag des Regierungsraths; wenn darüber abgestimmt fein wird, so werde ich die Versammlung anfragen, ob Jemand Jusatzanträge stellen wolle; für jest ist es also nicht um folche zu thun.

Fellenberg. In Befolgung diefer Weisung will ich mich gerade an den Bericht des herrn Schultheißen anschließen. Der herr Schultbeiß hat bemerkt, daß feit unferm letten Beifammenfein nichts Neues im Wallis wiederfahren fei, daß mithin kein neuer Gegenstand der Berathung vorliege, und daß defiwegen es nicht der Fall gewesen ware, eine außerordentliche Tagfahung und eine außerordentliche Berfammlung des Großen Rathes einzuberufen. Es dünkt mich, wir haben nur zu viel Reues vernommen feit der letten Berathung, und es feien feit der Inftruktionsertheilung fo viele Ereigniffe zu unfrer Renntniß gelangt, daß wir wohl überlegen follen, mas in Folge diefer Ereigniffe zu thun fei. Ich gebe jest nicht von Privatnachrichten aus, ich mochte nicht auf bloge Zeitungsartifel bin bier ein Wort verlieren, mohl aber auf die offiziellen Berichte bin über die Daniederreißung der von und garantirten Verfassung, über Die hinbringung vor außerordentliche Militärgerichte von Bürgern des Wallis, denen es zufteht, zu fordern, daß fie vor ihre fonstitutionellen Gerichte gestellt werden, besonders jur Zeit, wo die Regierung des Ballis erflärt, es ftebe der Ausübung ibrer fonstitutionellen Gewalt nichts mehr im Bege. Früher hatte die Regierung gezweifeit in diefer hinficht, fie batte ben Muth verloren in Folge ihrer Suppositionen; nachwärts aber, als fie versuchte, ihre Gewalt anzuwenden, hat fie fich überzeugt, daß Miemand widerfteht, daß die Gerichte freien Spielraum haben, daß alle Autoritäten ungehindert ihre Pflicht erfüllen konnen, - und beffenungeachtet ift eine Gufpenfion der Berfaffung, welche von der Eidgenoffenschaft garantirt ift, eingetreten, und fein Privatrecht und fein öffentliches Recht wird dort mehr respektirt. Nicht nur das! nicht nur die Gegenwart wird schwer verlett in ihrem Rechtsbestande, fondern die Butunft wird auf bas Schwerste gefährdet, und zwar die Butunft nicht blog bes Kantons Ballis, fondern auch diejenige der gangen Eidgenoffenschaft. Der Plan, welcher von den ultramontanen Machten ichon langft eingeschlagen worden ift in unserm Baterlande, entwickelt fich immer mehr. Man bat mit ben Schwygern, Unterwaldnern :c. noch nicht magen durfen, was man jest mit dem fernguten Volke des Wallis gewagt hat, diefem Bolte, welchem nichts feblt, als Ginsicht und Borficht. Diefes Bolt ift mit blindem Gifer benjenigen hingegeben, welche es im Ramen ber heiligen Religion migbrauchen und ins Berderben führen. Diefes Kernvolk hatte von und, als Garanten feiner Berjaffung, in Schut genommen werden follen. Ich rede da nicht von den Jungschweizern, welche allerdings fehr leidenschaftlich gehandelt und Manches gethan haben, mas langft vor die Gerichte hatte gebracht werden follen. Alber die Jungschweizer find nicht zu verwechseln mit den ehrenwerthen Staatsrathen und andern Mannern des Ballis, von denen wir allgemein wiffen, daß sie lange Zeit beiden Parteien Zutrauen eingeflößt hatten, daß sie, mahrend sie die Macht in handen hatten, musterbaft regiert und gleichmäßige und unvarteiische Sorge getragen haben ju Oberwallis und ju Unter-wallis, und daß, erst nachdem die ultramontane Macht das Bolk fo bearbeitet batte, daß die Majoritat Diefen Mannern fehlte, fie

nich jurudgezogen haben u. f. w. Diefe Manner nun find als Staatsverbrecher behandelt, warum? Weil fie vielleicht als Mitt. ler, um Burgerblut nicht vergießen ju laffen, fich an die Spike ber leidenschaftlichen Unterwallifer gestellt haben, obgleich fie nicht von den gleichen Leidenschaften ergriffen waren, wovon fie mah. rend ihrer Theilnahme an der Regierung und früher hinreichende Beweife geleiftet. 2Bas begegnet jest? Da die von der ultramontanen Macht ausschließlich beherrschten Faktionen des Wallis in eine Urt von legaler Stellung gelangt find, fo ift eine ihrer erften Verordnungen die, daß das Wallifer Bolt in Butunft nur von den Repräsentanten jener ultramontanen Macht unterrichtet und gebildet werde. Die Regierung bat mit der Bildung des Bolfes nichts mehr zu thun, sondern diefe ift gang hingegeben ben Römlingen, welche uns in das Det der Sesuiten ziehen wollen. Das Ballis ift jest jur Bertftatte geworden ber Reaftion für die ganze Schweiz. Wohin wird bas führen? Wenn wir bebenten, bag ein ganzes Volt fich folchen Ginfluffen bingiebt, fo ift flar, daß diefes Bolt immer mehr fanatifirt werden wird. Goll nun die bochfte Beborde bes Rantons Bern fo übel forgen für Die Gidgenoffenschaft und das Bernervolt, daß fie fich nicht barum befümmere? Dürfen wir es vergeffen, mas wir unfern heiligsten Berpflichtungen gegen die Eidgenoffenschaft und das Bernervolk schuldig find? Durfen wir die Pflichten, welche Die von uns ausgesprochene Garantie der Balliferverfaffung uns auferlegt, fabren laffen und mit der beillofen Lebre der faits accomplis die gräuelhaften Ereigniffe in diesem unglücklichen Lande becken? Mit meinem Chraefühle und meinem Bewuftfein beffen, mas wir dem Ballifervoite und und felbst schuldig find, fann ich bas nicht ausgleichen, fondern ich mußte mich aus allen Rraften dagegen aussprechen. 3ch glaube nicht, daß wir auf diese Weise bas Butrauen bes Bolkes erhalten konnen, wenn wir und in foldem Grade vergeben an dem, mas wir felbst und jur Pflicht gemacht, indem wir die Berfaffung des Ballis garantirt haben. Die Stimme bes Publitums fpricht fich immer mehr aus, immer mehr wird man aufgeflat über bas, mas ba geichehen ift. Indeffen will ich jugeben, dag wir unfer Urtheil noch jurudhalten und vorerft genau untersuchen follen. Darauf bat Berr Regierungsrath Dr. Schneider bereits in der frühern Diskuffion angetragen, und ich habe damals die Freiheit genommen, noch besonders die von der Eidgenoffenschaft ausgesprochene Berfassungsgarantie zu urgiren; ber Berr Landammann bat aber nicht fur gut gefunden, bas in's Mehr zu fegen. Ich thue es jest um fo mehr; ich verlange, dag wir nicht mit Verfaffungsgarantien fpielen, wie mit Regeln, daß wir nicht unfer gege-benes Wort auf diese Weise in den Wind schlagen, sondern daß wir mit der Burde, welche der Republit Bern gufommt, bier verfahren und bruderlichen Ginn beweifen gegen unfre Rachbarn. Mogen viele der Lettern noch fo febr gesehlt haben, fo verdienen fie boch, por rechtliches Gericht gezogen und nicht durch Leidenichaft gemordet ju werden; fie verdienen, daß ihr Kanton ju wahrhaft konstitutioneller Ordnung der Dinge juruckgeführt werde. Es wird sich bei ber vorzunehmenden Untersuchung geigen, daß fchwer gegen alle Formen gefehlt worden ift, bag febr mabricheinlich die Majorität des Großen Rathes von Ballis langft einverftanden war mit den Führern der ultramontanen Partei und mit den Planen der im Geheimen fortwirkenden Garnerfonfereng, daß lange vorbereitet war burch den Staatsfchreiber Meyer und Andere, mas fich jest entwickelt hat, und daß bloß aus Rlugheit die Regierung eine Zeit lang unschluffig ju fein ichien, wem sie vertrauen wolle, bis dann die Oberwallifer nabe genug waren, um fie ju schützen, worauf bann die Regierung biefelben als Regierungstruppen anerkannt hat. Was hierauf gefolgt ift, gibt volltommenen Aufschluß über bas, mas weiter geschehen wird. Die Influenz der Römlinge in Diefen Dingen ift offiziell ausgesprochen und befannt gemacht; es wird fur und ungefahr taraus erfolgen, mas jest in Spanien gefchiebt, und mus und bereits in ber Geschichte bes Mittelalters mit blutigen Bugen marnt u. f. w. Ich trage alfo darauf an, daß der fruhere Zusatz bes herrn Regierungsraths Schneiber nochmals in Betrachtung gezogen, und die Gefandtichaft dabin instruirt werde, mit Rückficht auf Die Garantie der Berfaffung des Rantons Wallis auf eine genaue Untersuchung der Walliserangelegenheiten ju bringen und je nach dem Ergebniffe die Aufftellung von eitgenöffifden Reprafentanten ju beantragen und dazu mitzuwirfen,

daß eine verfa, ingsmäßige Refonstituirung und Herkellung der Ordnung im Kantone Wallis unter eidgenöffischer Aufsicht stattfinde.

Man, Fürsprecher. Ich marte bas Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht eines derjenigen Mitglieder mare, welche einige Borftellungen und Bemerkungen an den herrn Landammann über das von demfelben an die Mitglieder des Großen Rathes erlaffene Rreisfchreiben gerichtet baben. Die Grunde, welche Dieje Bemerkungen bervorgerufen, find mefentlich folgende : Das Reglement und ichon die Berfaffung fchreibt vor, daß der Große Rath einberufen werden tonne - erftens vom Landammann, jo oft er felbst es nothig findet; zweitens ferner auf Verlangen bes Regierungsrathes, und drittens, wenn zwanzig Glieder bes Großen Rathes es begehren. Das Kreisschreiben hat nun den Mitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Tagsagung angezeigt, und hat als Wegenstand der Berathung Diefer außerordentlichen Tagfatung angegeben die Besprechung der Balliferangelegenheiten. Allerdings find diefe Angelegenheiten bereits jur Sprache gefommen erft vor furger Beit, allein die ertheilte Instruktion betrifft das Bergangene, nicht aber künftig zu ergreis fende Magregeln. Wenn eine außerordentliche Tagfagung verlangt wird, so läßt das hier voraussetzen, daß außerordentliche Maßregeln werden beantragt werden, welche nicht länger Aufschub erleiden; denn wenn bloß das Vergangene zur Sprache tommen foll, fo ift dafür der Zeitpunkt der ordentlichen Tagfagung fo nabe, dag man diefen Zeitpunft batte abwarten tonnen. Ulfo mußte man schließen, es werden außerordentliche Magnabmen beantragt werden. In jenem Rreisf breiben ift nun gefagt worden, daß, wenn fein Mitglied des Großen Rathes die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes verlange, diefe unterbleiben und die hiefige Befandischaft für die ordentliche Tagfatung dann einfach auch fur die außerordentliche werde beglaub gt und auf die bereits ertheilten Instruktionen bezüglich der Balliferangelegenheiten werde verwiefen werden. Diefe Inftruftion ent= halt aber nichts in Betreff folcher Magregeln, wilche allfällig noch in Bufunft getroffen werden mochten, fondern fle fpricht blog einerfeits Lob aus gegenüber ter Regierung von Bern, und andererseits Tadel gegen den Borort. Auf diese Instruktion will ich nicht zurückkommen, fie ist einmal ertheilt; allein da fie nichts enthält auf den Fall, wenn im Schoope der auferordentlichen Sagfagung Untrage fallen follten, fich irgendwie in Die innern Angelegenheiten Des Ballis einzumischen; fo halte ich es für febr angemeffen, daß der Große Rath fich heute darüber aus-fpreche, moge der Entscheid ausfallen, wie er wolle. Ich will hier nicht Sympathien erregen oder zu erregen suchen, fondern bloß in formeller hinficht erlaube ich mir jest einige Bemerkungen. Bis jest bat ber Ranton Bern ftets bas Pringip feftge halten, in die innern Angelegenheiten anderer Rantone fich nicht einzumifchen, und diefes Pringip mochte ich fernerbin gehandhabt wiffen. Go hat Bern diefes Pringip im Ranton Aargau feftgehalten; ebenfo haben wir und auch, als im Teffin in Folge stattgehabter Unruhen ein außerordentliches Martialgericht nieder= gesett murde, und in Folge deffen ein politischer Mord ftattfand, nicht eingemischt. Ich bedaure es wahrhaftig im höchsten Grade, wie man jest im Ballis zu außerordentlichen Gerichten feine Buflucht nimmt, und da fann Bern auf der Sagfatung dabin ju mirten fuchen, daß ber Regierung von Ballis empfoblen werde, fich mit Mäßigung zu benehmen und die fonstitutionellen Schranken nicht ju überschreiten; Diefes aber durchaus nur als Rath, und feineswegs als eigentliche Ginmifchung in die innern Ungelegenheiten des Ballis. In Betreff ber bereits ertheilten Inftruttion hat der Bericht des Regierungsrathes fich dabin ausgesprochen, es habe der Regierungsrath in der gangen Sache den Grundfat befolgt, fich nicht einzumischen in die Angelegenheiten des Wallis. Wenn nun Ginn und Geift der Inftruftion Diefer nämliche ift, fo tann ich ibr beipflichten, wunsche aber, daß man fich bestimmt ausspreche, daß dieses der Sinn und Geift der Instruktion fei. Mach der Bemerkung des herrn Landammanns über dieje gegenwärtige Umfrage follen feine Bufahartifel vorgeschlagen werden; ware ein solcher erlaubt gewesen, so würde ich darauf angetra= gen haben, es möchte, wenn bie innern Angelegenheiten bes QBallis an ber Tagfagung jur Sprache fommen follten, von Ceite Bern's erflart werden, man fonne darauf nicht eintreten

und werde zu keinen Maßnahmen stimmen, welche bahin gehen, sich einzumischen in die innern Angelegenheiten des Wallis. Sollte nicht bestimmt ausgesprochen werden, Sinn und Geist der ertheilten Instruktion gebe dahin, sich nicht einzumischen; so müßte ich antragen, es solle der Antrag des Regierungsraths zurückzewiesen werden, damit man und fage, wie Sinn und Geist der Instruktion zu verstehen sei. Nach meiner Ueberzeugung kann darin nichts Anderes liegen, als daß man konsequenter Weise mit unserm dieberigen Versahren sich in die innern Angelegenheiten des Wallis nicht einmischen wolle, so wenig als wir es hinsichtlich anderer Kantone gethan haben, und wie Bern auch für sich diesen Grundsah immer angerusen hat, wenn im Innern des eigenen Kantons Unruhen vorsielen.

Schöni. 3ch fann es in diefer mir febr wichtig scheinenden Angelegenheit nicht über das Berg bringen ju schweigen oder ju verstummen und mit mir felbst in Widerspruch zu tommen, wie nach meiner Unficht das diplomatische Departement mit sich in Widerfpruch gerathen ift. Wenn Gefühle für unfere Geburt in den drei-Biger Sahren, wenn Gefühle, wie zur Be t für die unglücklichen Polen fich zeigten, fich in etwas abgestumpft haben mogen, fo follen wir doch den Gefühlen, der Stimmung des Boltes für unfere unglücklichen Bruder im Wallis einige Rechnung tragen, was aber durch die ertheilte sehr laue Instruttion für die ordentliche Tagfahung nicht der Fall ift. 3ch glaube, wir follen durch das verrätherische Treiben der ultramontanen, und feindlichen Partei, die ohne Rucficht Stud fur Ctud von unserer neuen Ordnung der Dinge wegreißt und uns das fruber gewonnene Terrain lang. fam untergrabt, genugfam über ihre fogenannte und und angepriefene Konfequenz belehrt fein, um etwas wenigstens von ihrer Energie und anzueignen. Doch genug hievon. Um der Kantonalsouveranetat nicht zu nahe zu treten, um nicht zu viel zu verlangen und um doch etwas zu erlangen, wünsche ich, es mochte in der mir unerledigt scheinenden Sesuitengeschichte der Antrag von Burich, und in Bezug auf Wallis die Inftruktion von Graubunden beliebt und zur Vorberathung an den Regierungerath gewiesen werden. Der Instruktionsantrag von Burich in Betreff der Jesuiten, lautet: "Der Orden der Jesuiten trägt durch feine Lehren und Miffionen dazu bei, die Stimmung der beiden Konfessionen in der Schweig, ber reformirten und der katholischen, gegenseitig zu erbittern, und wirft badurch fiorend ein auf die freie Entwicklung einer nationalen Politik. Es be-dauert demnach der Stand Zurich, daß einzelne Stände diefen Orden bei fich aufgenommen haben, und spricht den freundeidgenöffischen Wunsch aus, daß sich diese Stände dem Ginflusse bes Sefuitenordens entziehen mochten, und einem weitern Umsichgreifen desfelben von Seite der katholischen Mitstände felbst gewehrt werde u. f. w." Die Instruktion von Graubunden binsichtlich des Wallis fodann lautet : "Es folle die Regie-rung diefes Kantons zu allgemeiner Amnestieertheilung ermahnt und, falls dieß nicht beliebt wurde, bestimmt aufgefordert werden, die Verurtheilung der als politische Verbrecher Angesehenen dem ordentlichen verfassungsmäßigen Richter zu überweifen und dagegen die Spezialgerichte aufzuheben."

Neuhaus, alt-Schultheiß. Ich muß mir einige Vemerkungen über diese Angelegenheit erlauben und bedaure, dabei zum Theil bereits früher Gesagtes wiederholen zu müssen; aber wenn immer die nämlichen Einwürfe gemacht werden, ungeachtet aller Widerlegungen, so muß man stets auch wieder das Gleiche darauf antworten. Es ist der Antrag gestellt worden, man solle unetersuchen, ob die Kantonalversassung des Wallis nicht verletzt worden sei. Ich bitte, Tit., noch einmal, mit einiger Ausmerksamseit auf die Präcedenzien Rücksicht zu nehmen. Ich habe hier eine Broschüre in der Hand, welche die letzten Ereignisse im Wallis außeinandersetzt und mit dem Jahre 1839 beginnt. Was geschah im Jahre 1839? Der Kanton Wallis hatte damals eine sehr unstreisunge Versassung, welcher zusolge die Priester und Alristokraten herrschten. Die Liberalen des Unterwallis haben damals lebhaft eine Alenderung der Versassung gewünscht, und als sie sahen, daß auf versassungsmäßigem Wege sie nicht dazu gelangen können, haben sie die Versassung verletzt. Die Obervwallier haben sich von den Berathungen zurückgezogen, nichtsbedesweiger haben sieh Unterwallier, welche eine neue Versassung wollten, in den Berathungen progredirt, einen Versassungsrath

bestellt und eine Berfaffung gemacht. Un der Abstimmung bor= über nahm das Oberwallis feinen Antheil, fondern erflärte, diefe Berfaffung fei null und nichtig. Die Gefandten, welche fraft biefer neuen Berfaffung jur Sagfabung tamen, wurden dort nicht empfangen aus dem Grunde, daß die Berfassung nicht von allen Theilen des Landes berathen worden fei u. f. w. Darauf bin haben die Stände Neuenburg, Uri, Schwyz u. f. w., welche die Berfassungsgarantie so auffaßten, wie herr Fellenberg sie auf= faßt, gefagt: Die alte Berfassung ift verlegt (Die Untermalifer felbst gaben es zu), diese Berfassung ift von der Eidgenossenschaft garantirt, also ift die Tagfanung verpflichtet, diefelbe aufrecht zu erhalten. Bare diefe Lehre damals von der Tagfatung ange= nommen worden, fo murde die alte unfreifinnige Berfaffung auf= recht erhalten worden fein. Was haben aber Bern, Margau, das jest unbegreiflicherweife fo inkonfequent geworden ift, Burich und andere liberale Stande gefagt? Bir verfteben die Garantie nicht fo, wir versteben barunter burchaus fein Recht für die Sagfagung oder die Stande, ju untersuchen, ob in einem Rantone Die Berfassung verlett worden sei, oder nicht; wir finden diesen Grundfat verwerflich, und die Berfaffungsgarantie ift nichts Underes, als die Erflärung, daß die Eidgenoffen diefe Berfaffung nicht angreifen werden. Diese Unficht hat damals gestegt, und die Tagfatung durch ihren Beschluß vom 11. Juli 1839 hat erfart, bas Wallis solle rekonstituirt, es solle aber nicht auf die alte Verfasfung zurückgekommen werden, denn diefe fei gar nicht mehr vor= handen; eben fo wenig fonne die neue Berfaffung, welche ohne Mitwirfung des Oberwallis gemacht murde, anerkannt werden; darum sei eine neue Versassung zu berathen, und das Oberwallis fei einzuladen, daran Untheil ju nehmen u. f. m. Durch diefen Beschluß hat also eine Mehrheit von 14 Ständen erflart, bie Eidgenoffenschaft fei nicht befugt, ju untersuchen, ob eine Berfaffung verlett worden fei, oder nicht, und durch Aufstellung diefes Grundsages hat die neue freisinnige Verfassung des Wallis das Dafein erhalten. Nun fann ich unmöglich begreifen, wie Margan jest das Gegentheil verlangen fann von dem, mas es im Sabre 1839 verlangt bat; benn es verlangt, wir follen jest den entgegengefesten Grundfat annehmen und unterfuchen, ob die Berfaffung verlett worden fei. Gollen wir denn zwei entgegengefeste Grundfage haben, benjenigen ber Intervention und benjenigen der Nichtintervention, je nach Umftanden? Das mare bequem, aber nicht ehrenhaft. Ich gebe bier nicht von Sympathien aus; ich habe perfonlich mehr Sympathie fur Margau, als für die Priefter im Oberwallis und für die Jefuiten, und ich habe mehr Sympathie für Unterwallis, als für Obermallis; aber ich verlaffe Margau, wenn Margau folche Unträge ftellt, die ich nicht gut heißen und nicht verständig finden kann. Ich war nie ein Parteimann und will keiner werden. Daber abstrabire ich jest von meinen Sympathien und halte mich an Grundfäße. Wenn es um einen neuen Bundesvertrag ju thun ware, und die Lehre der Berfaffungsgarantie darein aufgenom= men werden follte, wurden wir mohl in dem Sinne dazu ftimmen, daß eine Dehrheit von 12 Standen das Recht habe, jeweilen zu unterfuchen, ob ein Stand feine Berfaffung verlegt Würde das zweckmäßig fein? Sch fage: Dein. Dach Diefem Grundfate hatte im Sabre 1836, wo wir genothigt maren, unfere Truppen in den fatholischen Jura ju schicken, auf der Stelle eine außerordentliche Tagfatzung einberufen werden muffen, denn man wurde gefagt haben: Bern verlett die Rechte der katholischen Religion, es verletzt die Berfassung, also musfen wir von Taasabung aus untersuchen u. f. w. Go hatten fen wir von Tagfatung aus untersuchen u. f. w. Go hatten wir mit diefem schonen Grundfate auf der Stelle eidgenöffische Rommiffarien und vielleicht eine Glaubensarmee und einen General von Salis : Soglio im Lande gehabt. Wie ift es hingegen in der aargauischen Klosterangelegenheit gegangen? Man bat nicht gefragt: Sat Margau seine Berfassung verlett? Die Frage war bloß: hat Margau durch feinen Rlofteraufbebungsbeschluß den Bund verlett? Wir haben Margau in Schutz genommen, und Margau ift jum Theil Sieger geblieben. Baren wir aber damals von dem Grundfage der Michtintervention und der Kantonalsouveränetät abgegangen, so würde man eidgenössefche Kommiffarien nach Aargau gefchickt haben u. f. w., und es würde Nargau nicht so glücklich davon gekommen sein, wie jest. Darum fann ich nicht begreifen, wie jest Margau in der Wallifer Angelegenheit so instruiren konnte, und eine folche In-

ftruftion, welche bas Gegentheil von bemjenigen ift, mas Margau und wir im Sabre 1839 verlangt und durchgefest haben, tonnte ich im Jahre 1844 unmöglich vertheidigen im Schoofe ber Tagfagung. Man hat von Umnestie und Mäßigung, welche ber Regierung von Ballis anzuempfehlen fei, gefprochen. Diefes können Sie beschließen, wenn Sie wollen; bas ift konsequent mit Ihren Präcedentien. Das Nämliche haben Sie dem Stande Meuenburg mehrere Sahre hintereinander anempfohlen, und ich namentlich habe es mit Freuden in Ihrem Namen gethan. Wenn aber die Instruftion auch schweigt über diesen Punkt, fo batte ich an der Tagfatjung bennoch fur einen folchen Untrag stimmen, oder benfelben je nach Umftanden auch von mir aus stellen konnen, benn ber Große Rath bat fich ichon mehrere Male in diefem nämlichen Ginne ausgesprochen. 3ch habe alfo, wenn Sie vorziehen, daß die Instruktion hierüber nicht schweige, nichts Dagegen. herr Fürsprech May fagt, die ertheilte Instruktion genüge für bas Bergangene, aber nicht für die Butunft, und wenn außerordentliche Magregeln gegen Wallis vorgeschlagen werden, fo folle die Gefandtichaft von Bern schweigen. Sier ift ju bemerten, daß, wenn eine Instruktion über einen Punkt schweigt, begwegen die Gefandtichaft nicht genöthigt ift, wenn diefer Puntt jur Sprache fommt, auch ju schweigen; fie fann fprechen, wenn fie glaubt, daß ibre Unficht von der Mehrheit des Großen Raths getheilt werde, aber fie darf nicht ftimmen. Goll man nun fur Berfassungeverletzungen, welche im Wallis stattgehabt haben, interveniren oder nicht? Darüber schweigt die Instruktion. Sch habe meine Unficht darüber bereits in der frühern Diskuffion entwickelt; auch damals war hier angetragen worden, wegen Berfaffungeverletungen ju interveniren, aber diefer Untrag hat nur 17 Stimmen erhalten. Alfo bat Diefes Schweigen der Instruftion doch eine Bedeutung; der Große Rath hat jur Genuge ausgesprochen, daß er eine folche Intervention in Berfaffungs. angelegenheiten nicht wolle. Wird alfo die Instruktion beute in tiefer hinficht nicht ergangt, fo werde ich als Ihr Gefandter den Untrag Margau's nicht unterftugen fonnen, aber ich werde auch feinen anderweitigen bestimmten Schluß ziehen konnen, fondern ich werde lediglich fagen : Der Große Rath von Bern hat feiner Gefandtichaft barüber feine Instruktion ertheilt. Singegen murde mich bas nicht hindern, in der Distuffion gegen den Untrag von Margau ju fprechen, und ich murde glauben, im Ginne und Beifte des Großen Rathes ju handeln. Ueber diefen Untrag Margau's in der Instruftion ju schweigen, ift die schonendste Beife, wie mir gegenüber Margau verfahren fonnen. 3ch werde mich also gegen den Untrag des herrn May erheben, weil er überfluffig und nicht schonend gegen Margau ift, welcher Stand doch als ein mit Bern befreundeter von uns angesehen werden Was den Untrag in Bezug auf die Jesuiten betrifft, fo babe ich schon im diplomatischen Departement ben Antrag geftellt, bas Begehren Margau's theilweife ju unterftugen, nicht awar das Begehren um Aufhebung des Jesuitenordens, weil Margau davin zu weit geht, wohl aber das Begehren um Entfernung diefes Ordens aus der Schweig. Der Pabft allein fann die Sefuiten aufheben, nicht wir, aber entfernen tonnen Vom diplomatischen Departement ift die Sache vor den Regierungsrath gekommen; da hat man bann febr viele Bedenfen getragen, auf der Stelle darüber ju instruiren, und allerdings fann man es vielleicht bedauern, daß mehrere Große Rathe eine fo wichtige Frage nicht ebenfalls noch naber haben prüfen laffen, denn bereits haben einige Stande ohne folche forgfältige Prufung fich gegen den Untrag ausgesprochen, mas vielleicht bei grundlicherer Prufung nicht geschehen ware. Der Regierungerath in feiner Mehrheit hielt fur nothig, die Sache noch naber prufen ju laffen u. f. w. Diefe Urbeit verlangt vielleicht mehrere Wochen Beit. Das war die Lage der Dinge, als der Große Rath das lette Mal verfammelt mar, und beute ist diese Lage die nämliche. Der Regierungsrath ift nicht vor= bereitet, über diesen Gegenstand ein Gutachten vorzulegen, und ich febe befonders unter den obermähnten Umftanden feinen Schaden barin, wenn biefe michtige Frage noch ein Sahr lang erörtert wird. Sch will nicht unterfuchen, ob ber Antrag von Margau in feiner gegenwärtigen Form zeitgemäß ift, oder ob es nicht beffer gemefen mare, vorerft bloß auf eine Untersuchung über das Wirken ber Jefuiten angutragen u. f. w.; allein jener Untrag ift nun einmal geftellt, wir muffen alfo jedenfalls ein-

mal darüber instruiren, und es mag gut fein, dem Regierungsrathe die nothige Zeit dafür ju laffen. Burde aber die Mehrheit diefer hoben Behorde bereits gegen den Antrag von Margau entschieden fein, wie es fast den Unschein bat, fo konnte ich Die Gefandtichaftswahl nicht annehmen. Meine Ueberzeugung ift die, daß der Untrag von Margau fich sowohl im Bölkerrechte, als im Bundesrechte begrunden lagt. Wir tonnen aber heute diesen Untrag nicht erörtern, weil, so lange fein Gutachten des Regierungsraths darüber vorliegt, ein Untrag diefer Art nach unferm Reglemente einen befondern Ungug bildet, indem er ber Wallifer Angelegenheit, welche heute in Berathung liegt, fremb ift. Die Austreibung der Sesuiten aus Freiburg und Schwyz bildet feinen Bufat ju den Ballifer Sachen, alfo tonnte man ichon in der letten Berathung der Ballifer Angelegenheit reglementegemäß nicht dazu stimmen, eben weil es fein Bufat. antrag, fondern ein besonderer Unjug war. Biele von Ihnen mögen überdies damals auch defhalb nicht zu diesem Untrage gestimmt haben, weil sie glaubten, da die Sache bereits vor dem Regierungsrathe in Untersuchung liege, fo fei es überfluffig, den nämlichen Gegenstand erheblich zu erflären, b. h. dem Regie-rungerathe zur Untersuchung zu überweifen. Benn Sie, Eit., in diefem Sinne damals gegen die Erheblichkeit bes Untrages gestimmt haben, dann tann ich die Gefandtschaftsftelle annehmen. Sch mache aber damit feine Bedingung, ich fage bloß, wie ich bie Sache verstehe. Sene Abstimmung konnte eigentlich auch teinen andern Sinn haben, denn es ware für den Großen Rath febr unangemeffen, den Untrag eines Mitstandes so leichtfertig au behandeln, daß man ibn ohne Untersuchung, ohne Gutachten und ohne Berichterstatter ohne Weiteres von der Sand wiese. Daber wiederhole ich meine Erflärung : 3ch verftebe jenen Entscheid so, daß ich glaube, Sie haben dadurch binfichtlich der Sache feibst nicht vorgegriffen, und einzig unter dieser Voraussetzung nehme ich die Gefandtschaftswahl an. Was nun jeht ben Untrag des herrn Gerichtsprafidenten Schöni insbefondere betrifft, fo ift der Untrag des Standes Zurich, welchen herr Schöni reproducirt, ungemein fcmach. Gegen den Stand Freiburg den Bunsch auszusprechen, die Jesuiten zu entfernen, — was ist das für ein Antrag? Wäre das nur ein vorläufiger Untrag, fo fonnte man allenfalls damit anfangen und zuseben, was dabei berauskomme; aber der Antrag ift befinitiv in dem Sinne gestellt, daß Burich glaubt, der Bund fei nicht berechtigt, ein Mehreres zu thun. Der Große Rath von Zürich hat aber die völkerrechtliche und staatsrechtliche Seite der Frage nicht erörtert, fo menig, ale der Große Rath von Bern es bis jest thun konnte. Wenn Sie nun fich mit diefer Bunfchäußerung begnügen und mithin fagen wollen, ein Mehreres dürfen wir nicht thun, und wenn mit diefer Bunfchaußerung die Jefuitenfrage dann für uns abgethan fein foll, fo werde ich gegen den Untrag bes herrn Gerichtsprafidenten Schöni stimmen, benn das ift nichts. Einmal muffen wir entweder dirett für den Untrag von Margau, oder bireft gegen denfelben ftimmen, und ich werde dann fur den Untrag von Margau ftimmen. Seute aber fann bas nicht erörtert werden, weil die vom Regierungsrathe anbefohlene Untersuchung noch nicht beendigt ift.

Schöni. Ich erlaube mir nur eine kleine Berichtigung meines Antrages; ich möchte nämlich in die Verbalien des von mir reproduzirten Antrages des Standes Zürich nach den Worten "und spricht" einschalten: "einstweilen."

Buchmüller glaubt, daß fo gut, wie feiner Zeit im Kanton Bafel eidgenöffisch eingeschritten worden fei, so auch jett im Wallis eidgenöffisch eingeschritten werden solle, um der Unarchie ju fteuern.

Dbrecht. Der Schweizerbund geht dahin, gegen alle äußern und innern Feinde Schutz zu gewähren. Bor einigen Jahren hatten wir die Steinhölzligeschichte von einer Anzahl Handwerfsbursche. Man hat damals nicht gesagt, man wolle Handwerfsbursche fortschicken, sondern man hat gesagt, man wolle Ruhestörer fortschicken. Im Napoleonhandel war es das Gleiche; es hieß, man solle einen Ruhestörer fortschicken. So möchte ich jeht auch nicht die Zesuiten fortschicken, sondern die Ruhestörer. Wenn Lehrer die Jugend so unterrichten, daß je

nach den Umständen Eltern- und Brudermord erlaubt sei u. s. w. und man solche Lehrer nicht fortschieft, so wäre das doch bedenklich. Leute, welche Alles verdammen, was nicht in ihren Kram paßt, welche einen studirten Doktor, der z. E. Wahnsinnige nicht als vom Teusel Besessen erkennen will, sondern sagt, sie sein gemüthskrank, verdächtig machen, als sei er nicht vom rechten Glauben, und welche ihre eigenen Religionsbrüder, obschon sie die wahre christliche Religion haben, doch dei allen Anlässen als solche verschreien, die nicht den rechten Glauben haben, bloß, weil sie zenen nicht blindlings gehorchen, und welche auf diese Weise überall Unsrieden und Wißtrauen kissen, und welche Leute sind Rubestörer. Ich wollte, die Zesuiten sortschiesen, aber die Rubestörer. Ich wollte, die Zesuiten wären alle im Himmel, denn dort würden sie schon solgen müssen; kämen sie in die Hölle, so würden sie noch dem Teusel die Regierung streitig machen.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. 3ch tann mich fehr fury faffen , da bereits herr alt-Schultheiß Neuhaus die wefentlichsten Gegenantrage widerlegt hat. herr alt. Landammann Fellenberg bat fich verwundert, daß hier Namens des Regierungsrathes geaußert wurde, es fei feit ber letten Großrathofitung nichts Reues binfichtlich ber Balliferangelegenheiten geschehen, und er hat uns daraufhin von verschiedenen Dlagnahmen des Großen Rathes von Ballis, - Riederfetung erceptioneller Gerichte, Unflagezustand von verschiedenen Personen zc. gesprochen. Das Alles, Tit., war aber bem Regierungsrathe und dem Großen Rathe schon damals bestens bekannt, denn diese Magnahmen find bereits am 24. und 30. Mai erfolgt, und Gie, Sit., baben erft am 6. Juni Ihre Infruftion ertheilt. Alfo schon aus diesen Daten geht es hervor, daß das Alles schon damals wohl Sedem von Ihnen bekannt war. Daber hat sich ber Regierungerath beute mit Recht dabin ausgesprochen, es fei nichts Deues feither eingetreten. Es dreht fich überhaupt Alles um die Frage: Will der Große Rath auf irgend eine Beife in den Balliferangelegenheiten, wie fie bermalen bestehen, interveniren - Ja ober Dein? Nachbem wir miffen, daß am 6. Juni ein positiver Antrag in diesem Sinne bier geschehen ift, und daß derfelbe blog 17 Stimmen gegenüber einer großen Mehrheit erhalten hat, — wie wollen Sie dann, daß der Regierungs-rath Ihnen heute, jenem Votum entgegen, einen Untrag im erwähnten Sinne bringe? Daß diejenigen Mitglieder, welche damals den Grundfat ber Intervention aufgestellt haben, denfelben auch beute vertheidigen, das ift gang natürlich; aber der Regierungsrath, gestütt auf jenes praecedens, konnte nicht etwas Underes anrathen, als bei der damals ertheilten Instruttion zu bleiben. Ein anderer Berr Praopinant hat angeführt, daß an der außerordentlichen Tagfatung mahrscheinlich auch außerordentliche Magnahmen werden beantragt werden, und daher hat er gewünscht, daß der Große Rath fich positiv darüber ausspreche. Diefer herr Praopinant hat wiederum nicht Rucfficht genommen auf die Daten, unter welchen die fünf Stände successive vom Vororte eine außerordentliche Tagfatung verlangt haben. Dieß gefchab meift, als noch von bewaffneter Intervention im Wallis die Rede war, und als bereits eidgenössische Kommissarien sich dafelbst befanden; es waren dief nämlich gerade folche Stände, welche die vorörtliche Intervention migbilligten und burch eine außerordentliche Tagfatung derfelben vorbeugen wollten. Rachber fonnten diefe Stande ihre Begehren nicht mehr jurudziehen, weil die Großen Rathe nicht mehr versammelt waren. Daber muß ich darauf beharren, daß feit unfrer Inftruktionsertheilung nichts Neues vorgefallen ift, mas den Großen Rath bewegen konnte, jest anders zu stimmen, als am 6. Juni, und ich bin überzeugt, daß es durchaus im Sinn und Geiste der gegebenen Inftruftion liegt, fich nicht ferner in die innern Angelegenheiten des Wallis zu mischen, zumal ja Gie bamals einen entgegenge= fetten Untrag mit großer Mehrheit gegen bloß 17 Stimmen befeitigt baben. In der erften Berathung bierüber ift vom herrn alt. Schultheifen Neuhaus Namens des Regierungsrathes biefe Frage fehr umftändlich beleuchtet worden, und foeben hat Herr Renhaus Mehreres davon wiederholt. Alfo trage ich darauf an, bei der Instruktion zu verbleiben, wie sie am 6. Juni gegeben worden ift. Was die Jesuitenfrage betrifft, fo bin ich gang einverstanden mit herrn Neuhaus, daß dieselbe mit ber

Wallifersache nichts gemein hat, und daß dermalen der Große Rath laut Reglement nicht weiter darauf eintreten kann. Der erste Gesandte, welchen Sie, Sit., gewählt haben, hat überdieß seine persönliche Ansicht darüber ausgesprochen. Um so mehr können Sie bei der Instruktion bleiben und die Gesandtschaft für die außererdentliche Tagsahung anweisen, im Sinn und Geiste derselben zu instrukten. Das hindert, wie Herr Neuhaus gesagt hat, die Gesandtschaft nicht, zu Gunsten einer Amnestie zu wirken, indem der Große Rath sich schon bei frühern Anlässen wiederholt dassir ausgesprochen hat. Die Gesandtschaft wird also keine passive Rolle spielen, vielmehr können Sie erwarten, daß der Stand Bern mit Würde wird vertreten werden und so, wie es der Mebrbeit des Großen Nathes entspricht. Wenn Sie hingegen die Sezuitenstrage jest wiederum auf das Tapet dringen wollen, um wiederum eine ebenso unnühe Tiskussion zu haben, wie am 7. Juni, so können Sie; ich aber stimme zum Antrage des Rezierungsrathes, wie er ist.

May, Fürsprecher, erklärt, feinen Antrag nach ben im Namen bes Regierungsrathes foeben gegebenen Erläuterungen jurudguziehen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Ich glaube, um meine Meinung gefragt zu werden bloß in Bezug auf die Zesuitenfrage und die Form der Behandlung derselben. Ich halte dassur, es könne, so wie das letzte Mal, so auch heute über die Erheblichkeit dieses Untrages abgestimmt werden; es bandelt sich um die Instruktion an die außerordentliche Tagsahung, abgesehen davon, ob bloß die Walliserangelegenbeit da zur Sprache kommen werde oder allfällig auch noch Anderes, und der Stand Aurgau wird seinen Antrag in Betreff der Jesuiten schon an der außerordentlichen Tagsahung eröffnen. Uliso kann der Große Rath schon jest seine Instruktion darüber ertheilen, und also kann der Antrag des Herrn Schöni, welchem ich materiell nicht beipflichte, sormell allerdings in Abstimmung kommen.

Da der herr Landammann, von der Ansicht ausgehend, daß keine eigentlichen Gegenanträge gegen die Schlüsse des Regierungsrathes vorliegen, bloß durch's handmehr über Lehtere abstimmen lassen will, so verlangen die herren Regierungsrath Dr. Schneider und Fellenberg die Abmehrung durch Ausschen und Sitzenbleiben.

Abstimmung.

1)	Ueber die Anträg		ierungs	rathes	bloß		
	mehr abzustimr	nen .			•	54	Stimmen.
	Durch Aufstehen	und Git	enbleib	en abz	U=		
	stimmen .					89	"
2)	Für den erften	Untrag d	es Reg	ierung	B =		
	rathes, die In		betreffe	nd			Mehrheit.
	Für etwas Ander	es .		•		5	Stimmen.
3)	Für den zweiten	Antrag d	es Reg	ierung:	3 =		
	rathes, die Ge	fandtschaf	t betref	fend		gr.	Mehrheit.
4)	Für Erheblichfeit	des Buf	ițes de	s Herr	n		
	Bach .			•			Stimmen.
	Dagegen .				•	89	23
5)	Für Erheblichkeit	des Antr	ages de	s Herr	n		
	Fellenberg				•	8	
	Dagegen .					gr.	Mehrheit.
6)	Für Erheblichkeit				n		
	Schöni, in Be	treff der	Jesuite	n			Stimmen.
	0 11				•	73	22
7)	Für Erheblichkeit				TT.		
	Schöni, in Be					gr.	Mehrheit.
8)	Für Erheblichkeit						
	Schöni, in Be	treff der	Spezia	lgerich			
	u. f. w			•			Etimmen.
	Dagegen .		•	•		25	23

Bert Landammann. Der Herr Schultheiß wird jett fofort den Regierungsrath versammeln, um über diese beiden erheblich erklärten Punkte sein Gutachten noch heute zu bringen. Unterdeffen wollen wir noch einige andere Sachen behandeln.

Es werden nun vorgelegt :

Zwei nachträgliche Inftruktionsartikel, das Militärmefen betreffend.

Der eine davon, bezüglich auf das Reglement für die eidgenöffische Kriegsverwaltung, geht dabin, daß die Gesandtschaft beauftragt werde, für die Einquartierungsvergütungen, welche in dem bisherigen Reglemente auf Bh. 3 per Mann seltgesetzt waren, wenigstens Bh. 7 per Mann zu verlangen, und wenn dieser Untrag nicht die Mehrheit bekomme, dann zu demjenigen Untrage zu stimmen, welcher den Bh. 7 am nächsten stebe.

Beide Artitel werden fofort durch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag ber Suftigfektion nebft Dekretsentwurf über bas Unfuchen der Privatblinden anstalt in Bern um Ertheislung bes Korporationsrechtes.

Der Antrag geht babin, biefem Ansuchen unter ben nämlichen Bedingungen, welche seiner Zeit bei dem gleichartigen Gesuche ber Armenerziehungsanstalt auf der Grube aufgestellt wurden, zu entsprechen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf einen fernern Vortrag ber Suftigsettion wird bem Chebindernifdifpenfationsbegebren des D. Affolter, von Großaffoltern, mit 87 gegen 4 Stimmen entsprochen.

Der herr Landammann zeigt nun ber Berfammlung an, daß ber Regierungsrath ungefahr in einer halben Stunde bas oberwähnte Gutachten vorlegen könne, weghalb er bie Sit. Mitglieder bitte, fich nicht allzuweit zu entfernen. (1 Uhr.)

Es wird nun (um 11/2 Uhr) vorgelegt ber

Bortrag bes Regierungsrathes über bie ibm heute jur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesenen zwei erhebelich erklärten Bufahartikel zu der Instruktion für die außervordentliche Tagsahung.

In Bezug auf ben ersten dieser Jusahartikel, betreffend die Erlassung einer allgemeinen Umnestie im Kanton Waltis, geht der Antrag des Regierungsrathes auf definitive Genehmigung. — In hinsicht dagegen auf den zweiten Zusahartikel, daß nämlich die Gesandtschaft angewiesen werde, zu verlangen, daß der Stand Wallis die Angeklagten vor die ordentlichen Gerichte stelle und die erzeptionellen Spezialgerichte aufbebe, stellt der Regierungsrath, in Festhaltung des Prinzips der Plichtintervention in Versassungsangelegenheiten anderer Kantone.

in erster Linie ben Antrag, von bem Bufațe gang ju abstrabiren ;

in zweiter Linie aber für den Fall, daß der Große Rath irgend einen Zusatz aufnehmen will, den Antrag, in dieser Beziehung kein Verlangen zu stellen, fondern sich darauf zu beschränken, durch die Gefandtschaft bezüglich auf die Ausbedung der Spezialgerichte einen Wunsch aussprechen zu lassen.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat sofort die beiden von Ihnen, Tit., erheblich erklärten Unträge in Berathung gezogen; dem ersten Untrage, dahin gehend, daß die Gesandrschaft instruirt werde, gegen den Stand Wallis den Wunsch einer allgemeinen Umnestieertheilung auszusprechen, hat der Regierungsrath entschieden beigepstichtet,

indem verschiedene Vorgange von Seite des Standes Bern bafür da find. Der zweite Untrag ichien hingegen dem Regie-rungerathe anderer Ratur zu fein; er geht dahin, vom Stande Wallis bestimmt zu verlangen, daß die Angeklagten vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und daß die Spezialgerichte aufgehoben werden. Der Regierungsrath ift nach dem Buchstaben der Verfaffung des Kantons Ballis, wonach Niemand feinem or. dentlichen Richter entzogen werden darf, vollkommen barüber einig, daß Diefe Spezialgerichte als eine Berfaffungsverletjung betrachtet werden fonnen. Aber ber Regierungsrath ift Dabei auf die nämliche Frage gestoßen, welche Sie bereits am 6. Juni ausführlich erörtert, und welche Sie heute ebenfalls erörtert und mit 89 gegen 52 Stimmen bahin entschieden haben, daß feine Art von Intervention in die innern Angelegenheiten des Rantons Wallis stattfinden folle. Oder follen wir, Tit., die Berfassungsgarantie so auslegen, daß die Eidgenossenschaft zuleht der Wächter wird von jedem Beschlusse ter Behörden eines Rantons? daß die Eipgenoffenschaft zu untersuchen hat bei jedem folden Befchluffe, ob er verträglich fei mit der Berfaffung, oder nicht? daß also jedes Mal, wenn angeblich oder wirklich irgendwo eine Berfaffungeverletung stattgefunden hatte, die Eidgenoffenschaft von Bundeswegen einschreiten konnte? Diefes Pringip, Tit., führt febr weit. Alles, mas geschrieben ift, Gefet, Berfaffung, Bundesvertrag, wird bald in diefem, bald in jenem Sinne interpretirt, wie wir das alle Augenblice feben. Alfo konnte fich die Gidgenoffenschaft jeden Augenblick jum Richter eines jeden Befchluffes in jedem Kantone aufwerfen. Einer fo meiten Ausdehnung bes Grundfates ber Intervention und ber Berfaffungsgarantie ftimmt ber Regierungsrath nicht bei. Der gegenwärtige Bund, fo unvolltommen er ift, bat wefentlich jum Zwede, ben Regierungen Gicherheit ju gewährleiften gegenüber ber Bevolkerung. Wenn wir auf die Angelegenheiten bes Kantons Bern vom Sahre 1830 jurudkommen, fo feben wir, daß es damals auch einen formlichen Rathschlag in der Tagfagung gegeben bat über die Frage, ob eine eidgenöffifche Intervention im Kanton Bern flattfinden folle, oder nicht, und zwar geschach dies noch vor der Einsenung des Berfassungsrathes. Die Tagfatung hat bamale befchloffen : - Rein, es folle feine folche Intervention in Verfassungsangelegenheiten stattfinden. Das bat mefentlich tagu beigetragen, daß unfere politische Regeneration benjenigen Weg eingeschlagen, wie es geschehen ift. In den Kantonen Basel und Schwyz ist später allerdings inter-venirt worden, aber da waren die Verhältnisse ganz anders. Die Verfassung in Basel war damals nicht garantirt, weil nach ber Unficht des Großen Raths von Bern ein Paragraph darin ftand, welcher durchaus nicht mit der Bundesafte verträglich war, fo daß mithin die Intervention von 1833 unter gang anbern Umftanden stattgefunden bat, als welche gegenwärtig im Ballis vorhanden find. Go wie baber bamals Bern nicht nur jur Intervention gestimmt, fondern mit aller Macht baju angespornt bat, so halt hingegen jest der Regierungsrath dafür, baß ber in Frage liegende zweite Untrag nichts Underes fei, als eine Ginmischung in die verfaffungsmäßigen Rechte von Wallis, und daß, wenn man da fich einmischen wollte, man dies noch in vielen andern Puntten thun konnte. Uebrigens, Sit., ift ja fein Rlager ba. Wir wiffen gar wohl, bag eine Partei im Wallis, für welche wir Sympathie empfinden, unterdrückt ift; wenn wir aber dennoch den Grundfat der Nichtintervention annehmen, fo gefchieht es - wofur? Um dem Grundfate der Boltssouveranetät zu huldigen. Wenn die entschiedene Mehrheit des Bernervolkes von feiner Verfassung nichts mehr will und dann Widerstand finden follte bei ben Behorden, mas bei unferm befannten Berfaffungerevisionsartifel febr leicht gefcheben konnte, wollen Sie dann, daß unfre Miteidgenoffen fich in unfre Ungelegenheiten mischen, um in Rraft der ausgefprochenen Berfassungsgarantie die Mehrheit bes Bernervolles ju Paaren ju treiben? Das, Sit., wunfchen wir nicht. 3m Intereffe Berns liegt es gang besonders, jumal in gegenwärtigen Umftänden, an dem Pringip der Nichtintervention festzuhalten. Der vorliegende Untrag geht zwar etwas weniger weit, als mancher abnliche, aber er beschlägt bennoch das gleiche Prinzip. Niemand von uns ift für erceptionelle Gerichte, aber wir hangen baran, das Prinzip

der Nichtintervention in allen feinen Konfequenzen festzuhalten.

Der Regierungsrath in feiner Mehrheit tragt baber in erfter

Linie darauf an, in den zweiten Antrag des herrn Schöni nicht einzutreten. Die Erheblichkeit | desselben ist aber von Ihnen, Sit., mit solcher Mehrheit beschlossen worden, daß der Regierungsrath sich die Möglichkeit denken konnte, daß der Große Rath in diesem Punkte seine Ansicht nicht theilen werde, und um nicht noch einmal von hier weg in die grüne Stube geschickt werden zu müssen, steht (vielleicht zum ersten Male in einem Vortrage des Rezierungsraths) ein Antrag in zweiter Linie da, dahin gehend, durch die Gesandtschaft bloß den Wunsch gegen den Stand Wallis aussprechen zu lassen, daß die exceptionellen Gerichte ausgehoben werden möchten. Sie, Tit., werden entscheiden.

Dr. Schneider, Regierungerath. 3ch bin diefen Mugenblick nicht im Falle, bestimmte Unträge zu machen; indeffen verdient der Antrag des herrn Schoni doch unterftutt ju werden, und wenn ich denfelben unterftugen foll, fo muß ich gefteben, daß ich ibn allerdings als eine Art Intervention betrachten muß; aber zwischen Intervention und Intervention ift ein himmelmeiter Unterschied; eine mundliche oder schriftliche Intervention ift noch lange fein militärisches Ginschreiten. Run geht ber Untrag des herrn Schöni doch nicht fo weit, daß man fich dadurch tompromittiren würde. Was das Pringip der Nichtintervention überhaupt betrifft, fo ift meine Unficht darüber die entgegenge= fette von derjenigen des Regierungsraths. Wenn wir nach dem Ursprunge dieses Prinzips suchen, so finden wir ibn nicht in der Schweiz selbst. Die Schweiz ift nur ein kleines Land, welches fich in seiner Politik nothwendig nach ben größern Staaten mehr oder weniger richten muß. Geit Ludwig XIV. hatte sich bas Pringip ber Intervention ftets mehr geltend gemacht, und Dapoleon hat dasfelbe auf die bochfte Stufe gebracht; auch auf dem Wiener Rongresse ift dasselbe in Anwendung gebracht worben u. f. w. Kurg das Pringip der Intervention bat in gang Europa das Uebergewicht gehabt gegenüber dem Prinzip der Richtintervention. Im Sahre 1830 aber hat das französische Bolt fich souveran erklart, und von diesem Augenblicke an ift von dort aus das Prinzip der Nichtintervention proflamirt morden. Das hat nicht bloß auf die Schweiz, sondern auf ganz Europa eingewirkt. Beweis deffen ift die Geschichte feit dem Jahre 1830. Der Kampf zwischen Polen und Aufland hatte gewiß vor 1830 Desterreich und Preugen zur Intervention vermocht, natürlich ju Gunften des ruffifchen Raifers. Das hat aber nicht stattgefunden, eben weil Frankreich das Prinzip der Dichtintervention aufgestellt hatte. In Folge des gleichen Pringips bat die Losreifung Belgiens von Solland flattgefunden, wo dann freilich fpater eine Modifikation diefes Pringips eingetreten ift. Bett bat Frankreich bestimmt erklärt, es verstehe unter dem Prinzipe der Nichtintervention das, daß es nirgendswohin einwirfen und namentlich nicht trachten werde, feine Grundfage irgendwohin zu tragen. Aber es hat bestimmt erklärt, daß es sich's jur Pflicht mache und sich berufen fühle, da, wo das Prinzip der Bolkssouveranetat einmal aufgestellt und anerkannt sei, dieses Prinzip in Schutz zu nehmen. Die Tagsatung vom Sabre 1830 hat jenen Beschluß hinsichtlich Berns in dem namlichen Sinne gefaßt, wie Frankreich; fie hat erklart, bei den bevorstehenden Verfassungerevisionen nicht zu interveniven, aber in der Boraussehung, daß Alles auf gesetzlichem Wege stattsinden werde. Also hat sich die Tagsatung damals zu Gunsten der Bolkssouveränetät ausgesprochen. Wenn wir jest den Bundesvertrag nehmen, so gestattet derselbe von vorn herein eine Intervention von Seite der Lagfagung, indem er die Falle auf-ftellt, in welchen intervenirt werden konne, namentlich alfo, wenn die betreffenden Regierungen es verlangen. Wenn wir nun nach dem Prinzip des Regierungsraths fagen wollen: wir versteben unter Nichtintervention das, daß wir nie in Angelegenheiten anderer Kantone interveniren werden, oder es werde von der betreffenden Regierung felbst verlangt, und mir verftehen unter der Verfassungsgarantie nichts Anderes, als: wir werden diese Verfassung nicht angreifen; wohin, Sit., führt das? Dahin, daß, wenn an einem Orte ein Auflauf gegen die Berfaffung geschiebt, und die Regierung die Intervention verlangt, wir unfre Bataillone hinschicken; daß aber, wenn die Regierung selbst die Versassung verlett, wo sie die Interpention dann nicht verlangen wird, wir stille bleiben. Wenn

dann die eine Partei, oder vielleicht felbft bie Mehrheit des Volles, unterdrückt, und wenn damit auch das Prinzip der Bolfssouveranetat unterdrückt ift, dann werden wir fagen: in Gottes Namen, es ift jest einmal gefcheben. Wohin führt und bas? Wir find jest in anderer Stellung, als im Sahr 1839. Damale war es im Kanton Wallis um die Ginführung des Pringips der Freiheit und der Bolkssouveranetat ju thun; jest hingegen sind wir auf dem andern Wege. Ich weise alle Konsequenzen, welche man aus der Unsicht, welche ich vertheidige, hat ziehen wollen, entschieden zuruck, und ich fürchte, wir kommen jetzt auf negativem Wege zum gleichen Resultate, welches die Sarner wollen. Das Recht will ich mir aber für den Großen Rath von Bern vorbehalten, daß, wenn eine Regierung eine Verfassung, welche von Bern garantirt worden ift, umftößt, dann Bern ein Wort dazu mitzureden habe. Sch sage nicht, die Intervention musse alle Mal stattfinden, aber sie soll stattfinden können. Sch wiederhole, es ist ein Unterschied zwischen Intervention und Intervention. Der Untrag des herrn Gerichtsprafidenten Schöni ift nicht nothwendiger Beife ein Antrag auf Abstimmung in der Tagfatung, fondern er fällt, je nach Umftanden, als ein Begehren bes Standes Bern einfach in das Protofoll, und gegen biefes Berlangen wird ber Gefandte von Ballis dunn mahrscheinlich eine Gegenerklärung in das Prototoll geben. Die Gefandtschaft braucht das also gar nicht zur Abstimmung zu bringen. Ift es also gar gefährlich, in der Tagsahung, gegenüber dem Stande Wallis, zu sagen: 3br habt die Versassung verletzt, und wir verlangen, daß der verfaffungemäßige Gang wiederum hergestellt werde u. f. w.? Das scheint mir ein febr unschuldiger Antrag, und ich mußte es im hochften Grade bedauern, wenn wir fo weit gekommen waren, daß, mahrend man alle freisinnisgen Verfastungen von einem Rantone jum andern untergrabt, und julegt auch bei und, wenn Alles ringeum unterminirt ift, Das Gleiche probiren mird, mir Diefe Paffivität gegenüber Der bedeutenden Aftivität und Ginbeit unferer Gegner beibehalten wollten. Ich stimme aus Ueberzeugung, weil ich glaube, wir feien rechtlich begrundet, und es fei heilige Pflicht, und es fei auch politisch flug, uns auszusprechen, jum Antrage bes herrn Schoni, wie er ibn gestellt hat.

Steinhauer, Regierungsrath. Wenn ein Untrag gestellt wird, fo foll er fich auf Etwas gründen. Worauf gründet fich nun der Antrag des herrn Schoni? Auf Nichts. Wer klagt über den gegenwärtigen Zustand im Wallis? Niemand. Ift irgend Jemand flagend bei ber Tagfatung aufgetreten? Rein Mensch, feine Korporation. Wir wiffen aus öffentlichen Blat-tern, daß der gegenwärtige Zustand allerdings ein unbehaglicher ift für die Unterwalliser; aber flagen fie? Nichts. Warum wollen wir über Etwas zu Gerichte fiten, wo fein Kläger ift? Das schiene mir febr unnaturlich. Man hat darftellen wollen, als ob die Intervention immer nur ju Gunften der Regierungen gegenüber dem Bolfe angesprochen werden fonne. Das glaube ich nicht. Wenn die Regierung von Bern die Verfaffung verlett, fo werden Sie, Tit., fie felbst abberufen, oder fie werden in zwei Jahren vorläufig einen Dritttheil der Mitglieder, und in den folgenden zwei Sahren wiederum einen Dritttheil entfernen u. f. w.; und wenn das Bolt fich über Berfaffungeverletungen zu beklagen hat, so wird es gegen und gleich verfahren. Dafür ift also durch unsere Berfassung gesorgt, die gut ift. 3ch bitte febr, fich nicht durch Cophismen ju irgend einer Art von Intervention verleiten ju laffen, welche auf feinen Fall heilfam fein wurde. Ich stimme gegen den Untrag des herrn Schöni.

Blösch, alt: Landammann. Mit dem Antrage des Regierungsrathes bin ich im Wesentlichen einverstanden, und ich halte dafür, die bestehende Regierung des Wallis sei über diejenigen Grenzen binausgegangen, innerhalb welcher sie sich bätte bewegen sollen. Ich bedaure das außerordentlich. In Bezug auf den ersten Punkt, nämlich die Amnestie, werde ich dem Antrage dennoch nicht beipflichten. Es ist nicht in der Stellung der Regierung, Wünsche anzubringen. Die Regierung soll besehlen, wo sie das Recht dazu hat; wo sie aber dieses Recht nicht hat, da soll sie eber schweigen, als wünschen.

Sodann werde ich nicht dazu stimmen, weil wir früher in Bejug auf eine andere Amnestiefrage und bier fo ausgeprezug auf eine anvere Amnestiertage uns bier to allsgesprochen haben, daß wir jeht mit uns selbst in Widerspruch gerathen würden. Ich habe mich früher einmal hier für eine Amnestie ausgesprochen, in einem Falle, wo wir das Recht hatten, sie zu gewähren oder zu verweigern; damals war die Mehrheit des Großen Rathes dawider; im Wallis hingegen haben wir darüber nichts zu entscheiden. Nachdem nun da, ma mir das Kecht dazu hatten die Amnestie perweigert murde wo wir das Recht dazu batten, die Umneftie verweigert murde, mochte ich fie jest nicht verlangen oder munichen ba, wo wir fein Recht bagu haben. Co febr ich nun fur meine Perfon wünsche, daß Wallis thun möchte, was ich wünsche, daß geschebe, so möchte ich von Seite des Großen Rathes von Bern bennoch einen solchen Wunsch nicht aussprechen. Was das Prinzip der Nichtintervention betrifft, so ist meine Unsicht bereits durch den Herrn Schultheißen von Zavel ausgesprochen worden. Wer steht im Bunde? Die Regierungen, sonst Niemand; ber Bund ift eine gegenseitige Affefurang gwischen ben Regierungen , und wenn diefes Pringip fruber , als die Regierungen wesentlich aristofratisch oder oligarchisch waren , ju fatalen Konfequenzen geführt hat, fo find wir jest auf einem andern Boden; wir find jest mefentlich liberale Regierungen, und daber ift der Hauptgrund, warum man gegen den Sempacher- Brief ic. fo fehr lodgieht, jest weggefallen. 3ch glaube, der Regierungerath babe durch feinen herrn Rapporteur hier mit Grund gewarnt: butet Guch, ein Pringip aufzustellen, deffen Anwendung Euch im vorliegenden Falle sehr erwünscht ist; hütet Euch davor, wenn Ihr nicht später Gefahr laufen wollt, daß es gegen Euch und gegen Guere politischen Freunde angemenbet merbe. herr Regierungsrath Schneider fagt zwar, es fei ein Unterschied ju machen, ob man interveniren fonne, ober aber, ob man interveniven solle. Ich bitte aber herrn Schneider, nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn Bern die Intervention so interpretiren darf, dann die andern 21 Kantone es auch thun burfen; und so wie wir sagen, im einen Falle tonvenire es uns, zu interveniren, im andern Falle aber nicht, ebenso wird es vielleicht den 21 andern Ständen da konveniren, wo es und nicht konvenirt. Wenn wir die Mufterung machen in der Schweiz und seben, wo mehr Aussicht ift, ob auf unserer Seite ober auf der andern, so ist das Mehr nicht sehr zu unsern Gunften, und ein solches Rezept möchte ich nicht in die eidgenöffische Apothete abliefern, und ich mochte nicht, daß die Mehrheit bei und je intervenire, - weil fie burfte. Ein folches Prinzip ift nicht blog anzuwenden von und fur unfere politifchen Freunde, fondern es fann auch angewendet werden von unfern Gegnern gegen und und gegen unfere politischen Freunde. Wenn bei und je Unruben entsteben , wollen Sie den andern Rantonen, welche gegen uns feindselig gesinnt find, beute fagen: 3hr habt das Recht, zu interveniren, selbst wenn Niemand Euch auffordert? Alfo wollen wir uns nicht verleiten laffen, in einem fpeziellen Falle ein Pringip aufzustellen , deffen Ronsequenzen wir später übel zu entgelten haben dürften. Bor fünf Jahren, bei Anlaß der damaligen Wirren im Kanton Wallis, ist es sehr übel angegangen, als ich hier warnte, man solle das Prinzip, daß die Mehrheit immer Recht habe, und daß sie immer das Recht besitze, jeden Augenblick die Verfassung zu stürzen, hier nicht aufstellen. Ich bin damals nicht gehört worden, und was erleiden Sie jeht? Die Konfequenz von Ihrem damals aufgestellten Prinzip. Ich anerkenne dieses Prinzip jeht so wenig, als ich es im Sahre 1839 anerkannt habe. Much jest hat die Mehrheit im Ballis nicht bas Recht, weil fie die Mehrheit ift, ju thun, mas fie will, fondern fie bat auch Pflichten. Aber darüber find wir nicht Richter, und wir wollen nicht einen Richter anerkennen, wo wir bloß 1/22 mitzusprechen, 1/5 aber zu geborchen haben. 3ch stimme mit pollfommenster Ueberzeugung gegen jeden Untrag dieser Art und eben fo auch gegen einen Bunfch.

Im ober fteg. Ich halte das Prinzip der Integrität der Kantone durchaus für nöthig; das soll und aber nicht hindern, hier wenigstens etwas zu thun. Wohl Alle sind wir überzeugt, daß etwas gescheben soll, und es thut uns Allen wehe, daß nichts geschieht. Der Antrag des Herrn Schöni geht nun dabin, die Aushebung der Epezialgerichte und die Ueberweisung der Ange-

klagten an die ordentlichen Gerichte zu verlangen. Was ist jetzt für ein Unterschied zwischen Verlangen und Wünschen? Das ist nach meinem Gefühle ein Wortstreit. Wenn man aber einen so bedeutenden Unterschied darin erblicken will, so bin ich so frei, dann den eventuellen Antrag des Regierungsraths zu reproduziren.

von Zavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Dasjenige Mitglied des Regierungsraths, welches den Untrag angegriffen bat, ift bereits widerlegt worden; indessen will ich auch noch ein Paar Worte barüber äußern. Man hat den Untrag bes herrn Schoni als febr ungefährlich und unschuldig bier empfohlen, und zu diefem Ende hat man gefagt, der Befandte von Bern werde in der Sagfatung nicht einmal auf Abstimmung darüber antragen, sondern dieser Antrag werde in's Protofoll fallen, und bann werde eine Begenprotestation von Geite der Gefandtschaft des Standes Ballis ebenfalls ju Protofoll gegeben werden, und das fei bann Maes. Wir reben fo oft von unserer Große gegenüber ben andern Rantonen; ift es nun ber Ehre und Burde Berns angemeffen, von einem Rantone etwas ju verlangen, wenn man jum Voraus weiß, daß die Sache die-fen Ausgang nehmen wird? Wenn ich fo etwas verlange, dann will ich, daß es geschehe, und daß wir zu Grunde geben eber, als daß wir nachgeben. Wir steben jest nicht mehr auf bem nämlichen Boden, wie früher; was wir daber einmal aussprachen, ju dem follen wir steben und mit allen Mitteln. Dann erft werden wir und wiederum befestigen. In den erften Beiten unferer Regeneration haben wir bier febr oft Befchluffe genommen, und ich habe damals aus Unerfahrenbeit jum Theil auch bazu geholfen, welche wir dann fpater wiederum aufgaben. Das befestigt nicht, das schwächt die gute Sache und bestärtt fie nicht. Also einen folchen Antrag, als so ungefährlich und unschuldig man ihn darstellen will, konnte ich nicht unterflüßen. Aber man bat dem betreffenden herrn Praopinanten bereits gezeigt, inmiefern diefer Untrag nicht unschuldig und ungefahrlich ift, indem er ein Prinzip aufstellt, welches von Stunde an gegen und angewendet werden konnte, und dieje Baffe mochte ich nicht in der eidgenöffischen Ruftfammer jur Difpofition ftellen , denn wir miffen , in welchem Sinn und Beifte die Regierungen der meisten Kantone gegenwärtig konstituirt find. Es ift wahrlich nothig, daß wir eine Politik aufstellen, Die wir behaupten fonnen; daß wir nicht Schuffe in's Blaue machen, fondern Beschlüffe faffen, zu welchen wir fteben konnen. Go einzig werden wir ber Sache der Freiheit Freunde erwerben. Ich möchte also die Versammlung inständig ersuchen, sich da nicht hinreifen ju laffen von einem übrigens ganz natürlichen Gefühle. Die außerordentlichen Gerichte im Wallis find uns Allen außerordentlich bemühend und zuwider. Daber fagt man und: Was für Inkonveniente bat es denn, es öffentlich zu fagen, daß uns das zuwider fei? Tit., was der Große Rath von Bern durch seine Gesandtschaft an der Tagsahung erklären läßt, ist keineswegs gleichgultig, alfo follen wir wohl berathen, was wir ba aussprechen; überlegen wir es wohl, ob wir dann auch entschlossen sind, zu einem folchen Untrag zu stehen und ibn durchzuseten! Also lassen wir und nicht binreißen badurch, daß ber Gegenstand eines folchen Antrages unferer individuellen Meinung entspricht, und bedenken mir, daß, wenn wir im eigenen Rantone den Grundfat der Bolfasouveranetat aufrecht erhalten wollen, wir damit anfangen muffen, Diefen Grundfat auch bei den andern Kantonen aufrecht zu erhalten. Daber trage ich unbedenflich darauf an, den Schlüffen bes Regierungsrathes beizustimmen, und den zweiten Antrag bes herrn Schöni nicht anzunehmen.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Bielleicht habe ich mich nicht richtig ausgedrückt, ich wollte bloß fagen, baß, wenn der Gefandte von Bern febe, daß der fragliche Untrag nicht werde unterstüht werden, er ihn dann nicht zur Abstimmung zu bringen brauche; follte er aber ein Mehr bekommen, defto besser.

Ubstimmung.

1)	Für den Antrag Nr. 1 des Regierungsrath			
	Dagegen	•	5 Stimmen.	
2)	0		62 "	
	Für etwas Underes	•	6 4 "	
3)	Für den Untrag Dr. 2 in zweiter Linie		95 "	
	Kür den Untrag des herrn Schöni		20	

Die Genehmigung des Protofolls der heutigen Sigung wird durch's handmehr dem herrn Landamman und dem herrn Schultheißen übertragen.

Der herr Landammann erklärt hiermit die Arbeit des heutigen Tages als erledigt und hebt, unter Berdankung der zahlreichen Theilnahme, diese außerordentliche Sihung des Großen Rathes auf.

(Schluß der Sigung um 21/2 Uhr.)

Berichtigung.

In Mr. 24 ber Berhandlungsblätter find die verschiedenen Wahlvorschläge für die Departements ftellen irrthum-lich als von den Rathkältesten, anstatt vom Regierungs-rathe, ausgegangen bezeichnet. Ferner war für die Stelle eines Bizepräsidenten des Finanzdepartementes herr Regierungsrath Jaggi, jünger, in erster Linie, und nicht bloß in zweiter, vorgeschlagen.

Die Redattion.